

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

2003

MONTAG, 21. APRIL 2003

Nr. 16

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Verleihung des Hessischen Verdienstordens	1554	
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		
Dienst- oder Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit einem kommunalen Mandat oder Ehrenamt	1554	
Umgang mit dienstlichen Schusswaffen bei der hessischen Polizei; hier: Neufassung	1555	
Richtlinien für die Fortbildung von Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei, die in die Kriminalpolizei übernommen werden	1556	
Hessisches Ministerium der Finanzen		
Veröffentlichung nach § 49 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes für das Ausgleichsjahr 2003; hier: Berichtigung ..	1556	
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		
Ph.D.-Ordnung der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 11. und 16. 12. 2002	1556	
Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. 2. 2003 ..	1562	
Aufhebung des Teilstudienganges „Portugiesisch“ als Magisterhauptfach gemäß Anlage 1 lit. A Ziffer 35 der Gemeinsamen Magisterprüfungsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg vom 15. 11. 2000; hier: Genehmigung	1567	
Studienordnung des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 20. 6. 2001; hier: Änderung vom 4. 12. 2002	1567	
Prüfungsordnung des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 20. 6. 2001; hier: Änderung	1575	
Studienordnung des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Architektur vom 20. 6. 2001; hier: Änderung vom 4. 12. 2002	1580	
Prüfungsordnung des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Architektur vom 20. 6. 2001; hier: Änderung	1583	
Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 28. 3. 2001; hier: Änderung vom 11. 12. 2002	1587	
Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Versicherungsmanagement/Financial Services vom 5. 11. 2002	1589	
Studienordnung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden für den Teilzeitstudiengang Flexibles Studienprogramm Maschinenbau vom 28. 5. 2002	1592	
Studienordnung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Maschinenbau vom 28. 5. 2002	1593	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung		
Gemeinsames Rundschreiben betr. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002	1597	
Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; hier: Aus- und Neubau eines Rad- und Gehweges parallel zur Bundesstraße 278 zwischen den Stadtteilen Lahrbach und Wendershausen der Stadt Tann (Rhön), Landkreis Fulda	1598	
Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 1 zwischen der Stadt Eschwege, Stadtteil Albungen und der nordwestlichen Anbindung an die B 27, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel	1598	
Die Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den „Tiefbrunnen I“ der Stadt Eppstein, Gemarkung Ehlhalten, Main-Taunus-Kreis vom 28. 2. 2003	1599	
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den „Tiefbrunnen II“ der Stadt Eppstein, Gemarkung Ehlhalten, Main-Taunus-Kreis vom 28. 2. 2003	1603	
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die „Tiefbrunnen I, II und III“ der Stadt Eppstein, in der Stadt Kelkheim, Gemarkung Fischbach, Main-Taunus-Kreis vom 13. 2. 2003	1608	
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den „Tiefbrunnen III“ der Stadt Eppstein, Gemarkung Bremthal, Main-Taunus-Kreis vom 21. 2. 2003	1612	
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den „Tiefbrunnen IV“ der Stadt Eppstein, Gemarkung Niederjosbach, Main-Taunus-Kreis vom 13. 2. 2003	1616	
Genehmigung der Auflösung des Schlachtviehversicherungsvereins a. G. Holzhausen	1621	
Bekanntmachung nach § 3 a UVPG; hier: Vorhaben der Gemeinde Ober-Ramstadt, Gewinnungsanlage Brunnen Wembach	1621	
Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG; hier: Umbau des Wehres a. d. Obermühle im Wickerbach, Flörsheim am Main	1621	

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss** des **Staatsanzeigers** ändert sich wegen der Feiertage in den Monaten Mai und Juni für fünf Ausgaben:

für Staatsanzeiger 22/2003, Erscheinungsdatum	2. Juni 2003, Redaktionsschluss Dienstag, 20. Mai 2003
für Staatsanzeiger 23/2003, Erscheinungsdatum	9. Juni 2003, Redaktionsschluss Dienstag, 27. Mai 2003
für Staatsanzeiger 24/2003, Erscheinungsdatum	16. Juni 2003, Redaktionsschluss Dienstag, 3. Juni 2003
für Staatsanzeiger 25/2003, Erscheinungsdatum	23. Juni 2003, Redaktionsschluss Dienstag, 10. Juni 2003
für Staatsanzeiger 26/2003, Erscheinungsdatum	30. Juni 2003, Redaktionsschluss Dienstag, 17. Juni 2003

Die Redaktion und Anzeigenleitung

Seite	Seite	Seite
GIESSEN		
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“ vom 26. 3. 2003 ... 1621	„gelstein“ und „Bei den Sieben Schmerzen“ der Stadt Hadamar, Stadtteil Oberzeuzheim, Landkreis Limburg-Weilburg vom 3. 3. 2003 ... 1627	1627
11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Taunus“ vom 26. 3. 2003 ... 1622	Vorhaben der Firma Mochem GmbH; hier: Herstellung von elementorganischen Verbindungen in Marburg ... 1632	1632
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 26. 3. 2003 ... 1624	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes ... 1632	1632
1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessischer Westerwald“ vom 26. 3. 2003 ... 1625	Bekanntmachung nach § 3 a UVPG; hier: Vorhaben der Gemeinde Lahnau ... 1633	1633
1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lahn-Dill-Bergland“ vom 26. 3. 2003 ... 1626		
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Quellen „Am Han-	KASSEL	
	Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen Dagobertshausen/Elfershausen und Brunnen Ostheim der Gemeinde Malsfeld“, Schwalm-Eder-Kreis vom 21. 3. 2003 ... 1633	1633
	Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landespla-	
	nungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes und § 13 des Hessischen Landesplanungsgesetzes a. F. und Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen gemäß § 9 Abs. 3 HLPg a. F. für den geplanten Neuaufschluss des Basaltabbaues „Othelms-Hofhegge“ in der Gemarkung Niederkalbach der Gemeinde Kalbach im Landkreis Fulda durch die Firma Schimpf GmbH & Co. Basaltwerke KG ... 1635	1635
	Hessischer Verwaltungsschulverband	
	Fortbildungsseminare des Verwaltungsschulverbandes Frankfurt am Main ... 1636	1636
	Buchbesprechungen ... 1637	1637
	Öffentlicher Anzeiger ... 1639	1639
	Öffentliche Ausschreibungen ... 1682	1682
	Stellenausschreibungen ... 1684	1684

402

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Hessischen Verdienstordens

Den Hessischen Verdienstorden habe ich verliehen

mit Urkunde vom 3. April 2003 an

Herrn Klaus Scheunemann, Frankfurt am Main,

mit Urkunde vom 4. April 2003 an

Frau Veronika Winterstein, MdL;
Vizepräsidentin des Hessischen Landtags, Rüsselsheim.

Wiesbaden, 7. April 2003

Der Hessische Ministerpräsident

StAnz. 16/2003 S. 1554

403

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT

Dienst- oder Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit einem kommunalen Mandat oder Ehrenamt

Bezug: Erlass vom 30. September 1992 (StAnz. S. 2659)

Beschäftigten des Landes, die ein kommunales Mandat oder Ehrenamt ausüben, kann zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit ihrem Mandat oder Ehrenamt jährlich bis zu zwei Wochen Dienstbefreiung unter Weitergewährung der Besoldung oder Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen oder des Lohnes (§ 32 Abs. 2 MTArb) ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden (§ 16 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen).

Kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieses Erlasses sind Mitglieder der Gemeindevertretungen, der Ortsbeiräte, der Ausländerbeiräte, der Kreistage, der Verdandskammer des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

Als kommunale Ehrenämter im Sinne dieses Erlasses gelten die Ämter ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, eh-

renamtlicher Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, denen die Leitung einer Außenstelle der Gemeindeverwaltung übertragen ist, ehrenamtlicher Beigeordneter der Gemeinden, Landkreise, des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

Dienst- und Arbeitsbefreiungen nach diesem Erlass und dem Erlass vom 18. September 2000 (StAnz. S. 3266) dürfen insgesamt zwei Wochen jährlich nicht übersteigen. Dienstbefreiung nach § 106 Abs. 3 HBG ist für Fortbildungsveranstaltungen nicht möglich.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Wiesbaden, 2. April 2003

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**

II -- 12 a 02 -- 05.2.1

-- Gült.-Verz. 3241 --

StAnz. 16/2003 S. 1554

404

Erlass zum „Umgang mit dienstlichen Schusswaffen bei der hessischen Polizei“;

hier: Neufassung

Bezug: Erlass vom 8. März 1999, Az. III B 17 — 7 t 02

Der Umgang mit dienstlichen Schusswaffen und Munition umfasst die Behandlung, die Aufbewahrung, den Besitz und das Führen im Dienst sowie außerhalb des Dienstes.

Diese Regelungen richten sich an die hessischen Polizeibediensteten, die zum Führen von Dienstwaffen berechtigt sind.

Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, gelten alle sonstigen Anordnungen, Polizeidienstvorschriften und Erlasse bezüglich des Umgangs mit Schusswaffen und Munition fort.

Der Umgang mit Sonderwaffen und Sondermunition der Spezialeinheiten wird durch das Hessische Landeskriminalamt gesondert geregelt.

Insbesondere beim Übungsschießen, Waffenreinigen sowie beim Laden und Entladen sind die Sicherheitsvorschriften zu beachten und die Sicherheitseinrichtungen zu benutzen.

1. Behandlung und Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

1.1 Schusswaffen und Munition sind so zu behandeln, dass sie jederzeit funktionsfähig sind und keine Beschädigungen entstehen. Es dürfen daran keine Veränderungen oder sonstige Manipulationen vorgenommen werden.

Schusswaffen müssen regelmäßig gereinigt werden.

1.2 Die Dienststellenleitung hat sicherzustellen, dass die Vollständigkeit der Schusswaffen und Munition halbjährlich — über die vorgeschriebene Waffenuntersuchung hinaus — überprüft wird.

1.3 Schusswaffen, Magazine und Munition sind so aufzubewahren, dass sie gegen Abhandenkommen und unbefugten Zugriff wirksam gesichert sind.

Sie sind grundsätzlich in Waffenschränken bzw. -behältern unter Verschluss zu halten.

1.4 Waffenschränke und Waffenbehälter müssen ständig verschlossen sein.

1.5 In Räumen und Fluren, die von Unberechtigten unkontrolliert direkt betreten werden können, dürfen keine Waffenschränke oder -behältnisse untergebracht sein.

1.6 In Polizeidienststellen, die nicht ständig besetzt sind, dürfen Schusswaffen und Munition nur dann aufbewahrt werden, wenn geeignete Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sind und eine Genehmigung des Behördenleiters vorliegt.

1.7 Bei der Aufbewahrung von Schusswaffen, Magazinen und deren Munition außerhalb dienstlicher Waffenschränke bzw. -behältnisse sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können.

Bei einer Aufbewahrung außerhalb dienstlicher Waffenschränke oder -behältnisse dürfen Schusswaffen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung sollte in einem Behältnis erfolgen, das den Anforderungen des § 36 Abs. 2 WaffG vom 11. Oktober 2002 entspricht.

1.8 Sofern die sichere Aufbewahrung im Sinne der Nr. 1.7 nicht gewährleistet ist, sind Schusswaffen und Munition in den dienstlichen Waffenschränken bzw. -behältnissen unter Verschluss zu halten.

1.9 Bei Abwesenheit von mehr als drei aufeinander folgenden Werktagen vom außerdienstlichen Aufbewahrungsort sowie bei Krankenhaus- oder Kuraufenthalt sind Schusswaffen und Munition in den dafür vorgesehenen Behältnissen der zuständigen Polizeidienststelle aufzubewahren.

2. Führen der Schusswaffen im Dienst

2.1 Im Dienst sind grundsätzlich die zugewiesenen Schusswaffen geladen und entspannt, einschließlich der vollen Reservemagazine, zu führen.

Soweit es im Einzelfall zweckmäßig erscheint, kann auf Weisung oder mit Genehmigung der Vorgesetzten davon abgewichen werden.

2.2 Die Vorgesetzten können aus begründetem Anlass das Führen der Schusswaffe ganz oder zeitweise untersagen.

2.3 Schusswaffen und Munition sind nur in den dienstlich gelieferten oder zugelassenen Tragevorrichtungen zu führen.

2.4 In unbeaufsichtigten Dienstfahrzeugen dürfen Schusswaffen und Munition nur kurzfristig und in den Waffenbehältern verschlossen aufbewahrt werden.

2.5 Maschinenpistolen sind mit eingeführtem Magazin geladen und gesichert zu führen. Das Entsichern ist unmittelbar vor einer Schussabgabe oder wenn eine besondere Gefahrenlage anzunehmen ist, zulässig.

2.6 Werden Maschinenpistolen nicht mehr geführt, sind sie zu entladen und nach den o. a. Bestimmungen aufzubewahren.

3. Besitz und Führen von Schusswaffen außerhalb des Dienstes

3.1 Die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sind ermächtigt, über Schusswaffen und Munition, mit denen sie dienstlich ausgestattet sind, auch außerhalb des Dienstes die tatsächliche Gewalt auszuüben (Besitz) und die Schusswaffe zu führen (§ 55 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes).

3.2 Für die Beschäftigten der Wachpolizei gilt diese Ermächtigung nur im häuslichen Bereich und auf dem direktem Weg zum und vom Dienst, wenn es ihnen aufgrund einer besonderen Ermächtigung durch ihre Dienststelle gestattet wurde, sich selbstständig in Dienst zu versetzen (Nr. 3.3 der VV WaPol zur HiPoVO vom 17. September 2002, StAnz. S. 3861, in Verbindung mit dem Erlass zur Indienstversetzung der Wachpolizei vom 18. Oktober 2002, Az.: LPP 11 kl — 21 b 02 31).

Das Führen der Waffe in ziviler Kleidung ist für diesen Personenkreis nicht zulässig.

3.3 Die Ermächtigung gilt nicht, wenn die durch eine Laufbahnprüfung nachzuweisende Befähigung für den Polizeivollzugsdienst noch nicht erworben worden bzw. die Befähigung für den Dienst in der Wachpolizei noch nicht nachgewiesen ist.

3.4 Die Ermächtigung gilt ferner nicht, wenn das sichere Führen nicht gewährleistet ist. Dies ist insbesondere der Fall

a) nach dem Genuss von alkoholischen Getränken und nach der Einnahme von Medikamenten oder anderen Stoffen, welche die geistige und/oder körperliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,

b) bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen,

c) in einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen sowie in den sonstigen durch Gesetz bestimmten Verbotsfällen des Mitführens von Waffen,

d) bei der Teilnahme an geselligen Veranstaltungen.

3.5 Neben dem Landespolizeipräsidium sind alle Polizeibehörden, die Hessische Polizeischule und die Verwaltungsfachhochschule berechtigt, im Einzelfall bei erheblicher Gefährdung ihrer Polizeibediensteten Ausnahmeregelungen von den Fällen der Nr. 3.4 sowie der Nr. 1.9 zu treffen.

3.6 Vorgesetzte können aus begründetem Anlass den außerdienstlichen Besitz oder das außerdienstliche Führen der Schusswaffen ganz, teil- oder zeitweise untersagen.

3.7 Wird eine Dienstwaffe außerdienstlich geführt, ist der Dienstausweis mitzuführen.

In Zivilkleidung ist die Schusswaffe verdeckt zu tragen.

3.8 Für die durch die Amtshaftung nicht gedeckten Schadensfälle, welche beim außerdienstlichen Besitz und Führen von dienstlich zugelassenen Schusswaffen entstehen können, sollte eine Haftpflichtversicherung über 1 Million € abgeschlossen werden.

4. Belehrung

Über den Inhalt des Erlasses ist jährlich eine aktenkundige Belehrung durchzuführen.

5. Schlussbestimmungen

1. Mein Erlass vom 8. März 1999, III B 17 — 7 t 02 wird aufgehoben.

2. Dieser Erlass tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 3. April 2003

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
Landespolizeipräsidium
LPP 1 Spa — 7 t 02
— Gült.-Verz. 3102 —

StAnz. 16/2003 S. 1555

405

Richtlinien für die Fortbildung von Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei, die in die Kriminalpolizei übernommen werden

Bezug: Mein Erlass vom 10. Januar 1997, III B 22 — 8 e 10 03

Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahn des hessischen Polizeivollzugsdienstes (HPolLVO) vom 27. September 2002 (GVBl. I S. 629) wird für die Fortbildung von Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei, die in die Kriminalpolizei übernommen werden, Folgendes bestimmt:

Die Fortbildung für diese Zielgruppe umfasst grundsätzlich:

- ein sechswöchiges Seminar „Kriminalpolizeiliche Kompetenz“ (Seminar-Nr. 2-1) an der Hessischen Polizeischule, das sowohl fachtheoretische Inhalte als auch operative Maßnahmen und Technik umfasst. Beamtinnen und Beamte mit I. Fachprüfung können nur teilnehmen, wenn vorher das Seminar „Ermittlungsarbeit“ (Seminar-Nr. 1-2) besucht wurde.
- ein daran anschließendes sechsmonatiges Fachpraktikum im Ermittlungsdienst der Kriminalpolizei.

Der jeweilige Personalbewirtschafter kann das Fachpraktikum entsprechend der Berufserfahrung und der Vorbildung der Beamtinnen und Beamten um bis zu drei Monate verlängern.

Im Fachpraktikum sind die Beamtinnen und Beamten erfahrener Fachpersonal zuzuteilen und in unterschiedlichen Sachgebieten einzusetzen. Die Beamtinnen und Beamten sind auch mit der selbstständigen Bearbeitung von Vorgängen zu beauftragen. Für jede Beamtin und jeden Beamten ist ein Fortbildungsplan zu erstellen.

Die weitere Ausgestaltung obliegt dem jeweiligen Personalbewirtschafter unter Beteiligung des örtlichen Personalrates.

Die Personalbewirtschafter melden der Hessischen Polizeischule ihren Bedarf an Teilnehmerplätzen.

Das Seminar wird nach einem von mir genehmigten Lehrplan durchgeführt.

Mein Erlass vom 10. Januar 1997, III B 22 — 8 e 10 03, wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 27. März 2003

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
— Landespolizeipräsidium —
LPP 42 — sm — 8 e 12 01/05
StAnz. 16/2003 S. 1556

406

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Veröffentlichung nach § 49 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes für das Ausgleichsjahr 2003;

hier: Berichtigung

Bezug: Veröffentlichung vom 17. März 2003 (StAnz. S. 1345)

Die Überschrift der o. g. Veröffentlichung lautet richtig wie folgt:
Veröffentlichung nach § 49 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes für das Ausgleichsjahr 2003

Unter Ziffer II. Finanzausgleichsmasse lautet die letzte Zeile richtig wie folgt:

ergibt Finanzausgleichsmasse 2003 2 584 030 000

Die Redaktion

StAnz. 16/2003 S. 1556

407

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Ph.D.-Ordnung der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 11. und 16. Dezember 2002

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), habe ich mit Erlass H I 3.1 — 422/03/10.10.06-01 — vom 14. März 2003 die Ph.D.-Ordnung der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 11. und 16. Dezember genehmigt. Sie wird nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 3. April 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 4.1 — 422/03/10.10.06-01
StAnz. 16/2003 S. 1556

Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ph.D.-Ordnung der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 11. und 16. Dezember 2002

Die Fachbereiche 10 — Veterinärmedizin und 11 — Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen haben am 11. und 16. Dezember 2002 nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), die folgende Ph.D.-Ordnung erlassen:

Ph.D.-Ordnung der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Inhalt

Erster Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen

- § 1 Ph.D.-Grad
- § 2 Zulassung zum Ph.D.-Studium

Zweiter Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten

- § 3 Supervisor
- § 4 Betreuungsgruppe
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Ph.D.-Ausschuss
- § 7 Verfahrensregeln

Dritter Abschnitt: Ph.D.-Studium

- § 8 Inhalt des Ph.D.-Studiums
- § 9 Lehrveranstaltungsplan
- § 10 Wissenschaftliche Kolloquien

Vierter Abschnitt: Ph.D.-Prüfung

- § 11 Voraussetzungen für die Meldung zur Ph.D.-Prüfung
- § 12 Thesis
- § 13 Bewertung der Thesis
- § 14 Mündliche Ph.D.-Prüfung
- § 15 Gesamturteil

- § 16 Prüfungsgebühren
 § 17 Drucklegung der Thesis

Fünfter Abschnitt: Führung des Ph.D.-Grades

- § 18 Ph.D.-Urkunde
 § 19 Versagung und Entziehung des Ph.D.-Grades

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 20 Binationale Verfahren
 § 21 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt:

Zugangs- und Zulassungsbestimmungen

§ 1

Ph.D.-Grad

(1) Die Fachbereiche 10 — Veterinärmedizin und 11 — Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen verleihen nach Abschluss des in dieser Ordnung geregelten Ph.D.-Verfahrens Absolventinnen und Absolventen, die ein Universitätsstudium

1. der Medizin, Tiermedizin oder Zahnmedizin (mit dem Staatsexamen oder einem vergleichbaren Mastergrad) oder
2. der Biologie, Chemie oder eines anderen naturwissenschaftlichen Faches (mit dem Diplom- oder Mastergrad)

erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad eines „Doctor of Philosophy“ (abgekürzt: „Ph.D.“).

(2) Ein im Ausland erfolgreich mit einem Examen abgeschlossener Masterstudiengang in den genannten Fachgebieten kann von dem Ph.D.-Ausschuss (§ 6) als gleichwertig anerkannt werden, sofern er nach der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung gleichwertig ist. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Ph.D.-Ausschuss (§ 6); bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzuhören.

(3) In dieser Ordnung werden — mit Ausnahme der Adressaten der Ordnung — die am Ph.D.-Verfahren beteiligten Funktionsträger und Personen im Allgemeinen in der männlichen Form bezeichnet. Für Frauen gelten diese Bezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 2

Zulassung zum Ph.D.-Studium

(1) Zum Ph.D.-Studium können nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die folgenden Auswahlkriterien erfüllen:

1. Sie müssen eine überdurchschnittliche Note in der Abschlussprüfung einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule nachweisen.
2. Sie müssen in einem Auswahlgespräch ihre Motivation und Eignung für das Ph.D.-Studium — unter Berücksichtigung ihres bisherigen Werdegangs — darlegen und begründen. Dabei ist eine persönliche Anwesenheit in Gießen nicht erforderlich; diese kann durch Verwendung telekommunikativer Techniken (z. B. Videokonferenz) ersetzt werden.
3. Sie müssen ein Forschungsprojekt vorschlagen, dessen wissenschaftliche Qualität überzeugend ist; dabei ist die Umsetzungsmöglichkeit in der vorgesehenen Arbeitsgruppe zu berücksichtigen.

(2) Die folgenden Bewerbungsunterlagen sind bis zum 15. Juli eines jeden Jahres (Datum des Posteingangsstempels) bei dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen in deutscher oder englischer Sprache einzureichen:

1. Eine formlose Bewerbung, aus der Eignung, Motivation und wissenschaftliche Interessensgebiete sowie die Vorstellungen zum weiteren Berufsweg hervorgehen.
2. Ein Lebenslauf mit Lichtbild.
3. Zeugnisse über bisherige Studienabschlüsse in amtlich beglaubigter Form (keine Originale, sondern amtlich beglaubigte Kopien und amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche).
4. Befähigungsnachweise über Kenntnisse der englischen Sprache.
5. Ein Empfehlungsschreiben des Supervisors (§ 3 Absatz 1 Satz 1) mit Themennennung des Forschungsprojekts, Zusage der wissenschaftlichen Betreuung, Bestätigung des Arbeitsplatzes, Zusage zur Finanzierung der Forschungsarbeit und einem Vorschlag zu einem weiteren fachkompetenten Wissenschaftler (§ 4 Absatz 2 Nummer 3), der nicht Mitglied des Fachbereichs des Supervisors sein darf (§ 3 Absatz 1 Satz 1). Bei auswärtigen Bewerberinnen und Bewerbern ist darüber hinaus ein Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers ihrer Heimalhochschule erforderlich.

6. Eine Beschreibung des geplanten Forschungsprojektes mit Darstellung der wichtigsten Aspekte des gegenwärtigen Forschungsstandes; dabei soll verdeutlicht werden, dass es sich um ein anspruchsvolles Forschungsvorhaben handelt, das einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag erwarten lässt sowie einen Arbeitsplan für das Forschungsprojekt (nach vorheriger Abstimmung mit dem Supervisor).

7. Eine Erklärung, die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in ihrer jeweils geltenden Fassung erhalten zu haben und ihre Grundsätze bei der wissenschaftlichen Arbeit einhalten zu wollen.

8. Eine Erklärung in welcher der nach § 12 Absatz 2 zugelassenen Sprachen die Thesis abgefasst werden soll.

(3) Der Ph.D.-Ausschuss entscheidet nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Exzellenzkriterien und auf Grundlage der in Absatz 2 geforderten Bewerbungsunterlagen über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Ph.D.-Studium. Hierzu bewertet er das Ergebnis des Auswahlgesprächs (Absatz 1 Nummer 2) und das Forschungsprojekt (Absatz 1 Nummer 3) der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe von § 13 Absatz 2; dabei ist dem Auswahlgespräch ein höheres Gewicht beizumessen.

(4) Die zugelassenen und die abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber sind vom Vorsitzenden des Ph.D.-Ausschusses über das Ergebnis des Auswahlverfahrens zu informieren. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer kurzen Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben sich in einem der beiden beteiligten Fachbereiche an der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Ph.D.-Studium einzuschreiben. Die Einschreibung richtet sich nach der Fachbereichszugehörigkeit des Supervisors im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1.

Zweiter Abschnitt:

Organisation und Zuständigkeiten

§ 3

Supervisor

(1) Die nach dieser Ordnung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten werden jeweils durch einen fachlichen Betreuer (Supervisor) an der Justus-Liebig-Universität Gießen betreut. Bei interdisziplinären Forschungsprojekten kann der Ph.D.-Ausschuss im Einvernehmen mit dem ersten Supervisor einen zweiten Supervisor bestellen, der fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema des Projektes stehen muss. Die Supervisoren müssen Professoren oder Habilitierte sein.

(2) Der Supervisor im Sinne von Absatz 1 Satz 1 hat sicherzustellen und gegenüber dem Ph.D.-Ausschuss zu verantworten, dass die Kandidatin oder der Kandidat nur für Aufgaben eingesetzt wird, die ihrer oder seiner wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienen.

(3) Die Supervisoren sollen die Kandidatinnen und Kandidaten bei der weiteren beruflichen Planung beraten.

(4) Die Betreuung der Kandidatinnen und Kandidaten endet mit Ablegung der mündlichen Ph.D.-Prüfung (§ 14), spätestens jedoch fünf Jahre nach Beginn des Ph.D.-Studiums. Über Ausnahmen entscheidet der Ph.D.-Ausschuss.

§ 4

Betreuungsgruppe

(1) Die Betreuungsgruppe betreut die Kandidatinnen und Kandidaten und berät sie individuell fachlich. Die Betreuungsgruppe begutachtet den Fortschritt der Kandidatinnen und Kandidaten und berichtet hierüber dem Ph.D.-Ausschuss einmal pro Jahr. Sie lädt die Kandidatinnen und Kandidaten mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein. § 3 Absatz 4 findet auf die Betreuungsgruppe Anwendung.

(2) Der Ph.D.-Ausschuss (§ 6) bestellt für jede zugelassene Kandidatin oder jeden zugelassenen Kandidaten eine Betreuungsgruppe. Die Betreuungsgruppe besteht aus

1. einem stimmberechtigten Mitglied des Ph.D.-Ausschusses (§ 6 Absatz 2),
2. dem jeweiligen Supervisor an der Justus-Liebig-Universität Gießen und gegebenenfalls einem weiteren Supervisor nach § 3 Absatz 1 Satz 2 sowie
3. einem weiteren fachkompetenten Wissenschaftler, der nicht Mitglied des Fachbereichs des Supervisors nach § 3 Absatz 1 Satz 1 sein darf.

(3) Die Mitglieder der Betreuungsgruppe sollen Professoren oder Habilitierte der Justus-Liebig-Universität sein. Der Ph.D.-Ausschuss kann auch auswärtige Wissenschaftler im Sinne von Satz 1 zu Mitgliedern der Betreuungsgruppe bestellen, wenn die Betreuung gewährleistet ist. Mehr als zwei Mitglieder der Betreuungsgruppe sollen nicht aus dem gleichen Fachbereich stammen.

§ 5

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die schriftliche (§ 13) und die mündliche Prüfung (§ 14) nach dieser Ordnung abzunehmen und das Gesamturteil (§ 15) festzulegen.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus den Mitgliedern der Betreuungsgruppe und dem Zweitgutachter. Vorsitzender der Prüfungskommission ist das ihr angehörende Mitglied des Ph.D.-Ausschusses (§ 4 Absatz 2 Nummer 1). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6

Ph.D.-Ausschuss

- (1) Der Ph.D.-Ausschuss ist für die Umsetzung der Regelungen dieser Ordnung zuständig, er bestellt insbesondere die Betreuungsgruppe.
- (2) Der Ph.D.-Ausschuss besteht aus den folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern und einem beratenden Mitglied:
1. vier Professoren (oder Habilitierten), die Mitglieder der Justus-Liebig-Universität Gießen sein müssen,
 2. zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und
 3. — mit beratender Stimme — einer nach dieser Ordnung zugelassenen Kandidatin oder einem nach dieser Ordnung zugelassenen Kandidaten.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

- (3) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Medizin und Veterinärmedizin wählen je zur Hälfte
1. die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf Vorschlag ihrer Gruppenvertretung im Fachbereichsrat für die Dauer von vier Jahren; sie sollen verschiedenen Instituten oder medizinischen Zentren der beteiligten Fachbereiche angehören und unterschiedliche Fachrichtungen vertreten,
 2. das Mitglied und das stellvertretende Mitglied nach Absatz 2 Nummer 3 auf Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Der Ph.D.-Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor für die Dauer eines Jahres zum Vorsitzenden. Seine Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Der Fachbereich, aus dem der Vorsitzende stammt, soll jährlich wechseln.
- (5) Der Vorsitzende entscheidet in allen Angelegenheiten die nicht dem Ph.D.-Ausschuss, der Betreuungsgruppe oder der Prüfungskommission zugewiesen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

§ 7

Verfahrensregeln

- (1) Die Prüfungskommission und der Ph.D.-Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Sitzungen der in Absatz 1 genannten Gremien sind — soweit diese Ordnung keine andere Regelung trifft — nicht öffentlich.
- (3) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Beschlüsse werden in offenen Abstimmungen gefasst, dies gilt auch für die Entscheidungen der Prüfungskommission über Prüfungsleistungen. In diesen Fällen darf nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.
- (4) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Ph.D.-Ausschusses können Kandidatinnen und Kandidaten sowie jedes Mitglied des Ausschusses innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ph.D.-Ausschuss. Entscheidungen des Ph.D.-Ausschusses sind schriftlich abzufassen. Ablehnende Entscheidungen, die auf Einsprüche von Kandidatinnen und Kandidaten ergehen, sind darüber hinaus zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Gegen Entscheidungen des Ph.D.-Ausschusses können betroffene Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb eines Monats Widerspruch beim Vorsitzenden des Ph.D.-Ausschusses einlegen. Der Ph.D.-Ausschuss entscheidet, ob er dem Widerspruch abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Entscheidung vorzulegen.

Dritter Abschnitt:**Ph.D.-Studium**

§ 8

Inhalt des Ph.D.-Studiums

- (1) Das Ph.D.-Studium besteht aus der experimentellen Forschungsarbeit sowie den projektbezogenen und fachübergreifen-

den forschungsorientierten Seminaren und Übungen (Lehrveranstaltungen) im Umfang von mindestens 300 Lehrveranstaltungsstunden. Die Regeldauer des Ph.D.-Studiums beträgt drei Jahre.

(2) Im Rahmen des Forschungsprojekts ist ein inhaltlich abgegrenztes Thema mit angemessenen Methoden so zu bearbeiten, dass dabei — nach Einschätzung der Betreuungsgruppe — mit realistischer Erfolgsaussicht ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht und die erzielten Ergebnisse in international renommierten Wissenschaftszeitschriften mit Gutachtersystem (Peer Review) publiziert werden können.

(3) Das Ph.D.-Studium umfasst fachübergreifende forschungsorientierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 135 Stunden Pflichtveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage 1 und der dort genannten Fachgebiete sowie mindestens 165 Stunden Wahlveranstaltungen aus den in Anlage 2 genannten Wahlfachgebieten. Die Lehrveranstaltungen werden von den Professoren oder Habilitierten der Fachbereiche Medizin und Veterinärmedizin durchgeführt und durch Gastwissenschaftler ergänzt. Sie sollen mindestens zum Teil in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) Lehrveranstaltungen eines Graduiertenkollegs können Teil des Ph.D.-Studiums sein.

§ 9

Lehrveranstaltungsplan

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen ihren individuellen Lehrveranstaltungsplan für die Wahlfachgebiete nach Anlage 2 in Absprache mit ihrem Supervisor oder ihren Supervisoren zusammen. Der individuelle Lehrveranstaltungsplan muss von dem Ph.D.-Ausschuss genehmigt werden.

(2) Der regelmäßige und erfolgreiche Besuch eines Seminars oder einer Übung wird am Ende der Veranstaltung durch den Veranstaltungsleiter bescheinigt. Die Bescheinigung erfolgt nach dem Muster in Anlage 3. Regelmäßig teilgenommen hat, wer an mindestens 85% der Stunden der Veranstaltung anwesend war. Erfolgreich teilgenommen hat, wer die in einem Seminar oder einer Übung vermittelten Kenntnisse theoretisch und praktisch umsetzen kann; dies wird durch eine geeignete Überprüfung durch den Veranstaltungsleiter festgestellt.

(3) War eine Kandidatin oder ein Kandidat aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert, an Veranstaltungen teilzunehmen, entscheidet der Veranstaltungsleiter, ob das Versäumnis noch in demselben Semester nachgeholt werden kann und legt gegebenenfalls Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen fest.

(4) Eine Berechnung der Lehrveranstaltungen nach dem European Credit Transfer System ist vorgesehen.

§ 10

Wissenschaftliche Kolloquien

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden einmal jährlich von dem Ph.D.-Ausschuss zu einem hochschulöffentlichen Kolloquium eingeladen, um im Rahmen eines Vortrags oder einer Posterdemonstration über den Stand der Forschung und den aktuellen Stand ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu berichten.

Vierter Abschnitt:**Ph.D.-Prüfung**

§ 11

Voraussetzungen für die Meldung zur Ph.D.-Prüfung

Nach Ablauf des Ph.D.-Studiums erfolgt am Ende des dritten Studienjahres die Ph.D.-Prüfung durch die Prüfungskommission. Bei der Meldung zur Ph.D.-Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat vorzulegen:

1. Einen Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Seminaren und Übungen im Rahmen des Ph.D.-Studiums im Umfang von insgesamt 300 Lehrveranstaltungsstunden sowie
2. der Teilnahme an zwei Kolloquien nach § 10 und
3. eine von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig verfasste wissenschaftliche Arbeit (Thesis § 12).

§ 12

Thesis

(1) Die Thesis ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit der Kandidatin oder des Kandidaten über das Forschungsprojekt; sie gliedert sich in Einleitung, Methodik, Resultate, Diskussion und je eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache. Die Thesis muss einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im gewählten Fachgebiet des Forschungsprojekts darstellen. Der Supervisor soll darauf hinwirken, dass die Thesis oder Auszüge der Thesis in international renommierten Wissenschaftszeitschriften mit Gutachtersystem

(Peer Review) publiziert wird oder werden. Bereits publizierte Arbeiten oder Manuskripte sind mit der Thesis vorzulegen.

(2) Die Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Ph.D.-Ausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, eine in einer anderen Sprache als der in Satz 1 genannten Sprachen geschriebene Thesis vorzulegen. Nachträgliche Änderungen des genehmigten Sprachwunsches bedürfen der Zustimmung des Ph.D.-Ausschusses.

(3) In die Thesis ist eine Erklärung mit dem folgenden Wortlaut einzuheften: „Ich erkläre: Ich habe die vorgelegte Thesis selbstständig, ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Thesis angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir durchgeführten und in der Thesis erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ niedergelegt sind, eingehalten.“

§ 13

Bewertung der Thesis

(1) Zur Bewertung der schriftlichen Ph.D.-Leistung (Thesis) holt der Vorsitzende des Ph.D.-Ausschusses ein Gutachten des Supervisors (nach § 3 Absatz 1 Satz 1) und ein weiteres Gutachten von einem Zweitgutachter ein, der von dem Ph.D.-Ausschuss bestellt wird, nicht Mitglied der Betreuungsgruppe sein darf und Professor oder Habilitierter an einer wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland sein muss.

(2) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen und haben abschließend eine Bewertung der Thesis nach folgenden Notenstufen vorzunehmen:

Note 1: eine hervorragende Leistung,

Note 2: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,

Note 3: eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

Note 4: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen genügt oder

Note 5: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zwischennoten sind unzulässig.

(3) Die abschließende Bewertung der Thesis obliegt der Prüfungskommission, die hierzu — unter maßgeblicher Berücksichtigung der Gutachten — eine der in Absatz 2 genannten Noten beschließt. Kommt die Prüfungskommission aufgrund der Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Thesis abzulehnen ist, weil sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen an die schriftliche Ph.D.-Leistung nicht mehr genügt, ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden. Die Ablehnung stellt die Prüfungskommission durch Beschluss fest, der der Kandidatin oder dem Kandidat vom Vorsitzenden des Ph.D.-Ausschusses mitzuteilen ist. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 14

Mündliche Ph.D.-Prüfung

(1) Genügt die Thesis den Mindestanforderungen, lädt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Kandidatin oder den Kandidaten zur mündlichen Ph.D.-Prüfung ein.

(2) Die mündliche Ph.D.-Prüfung besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag zum Forschungsprojekt, einer anschließenden öffentlichen Disputation des Projektes sowie einem nicht öffentlichen Fachgespräch von mindestens 30 Minuten Dauer, in dem Fragen zu den in der Ausbildung erworbenen fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnissen gestellt werden. Bei dem Fachgespräch soll auch bewertet werden, inwieweit die Kandidatin oder der Kandidat spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten im wissenschaftlichen Umfeld des Themas der Forschungsarbeit erworben hat und anzuwenden in der Lage ist.

(3) Für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind die Noten nach § 13 Absatz 2 zu verwenden. Zur Festlegung der Note der mündlichen Ph.D.-Prüfung wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Mitglieder der Prüfungskommission gebildet und auf die nächstliegende ganzzahlige Note gerundet.

(4) Ist die mündliche Ph.D.-Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal in einer von der Prüfungskommission festgelegten Frist von mindestens drei, höchstens sechs Monaten wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung ist die Ph.D.-Prüfung endgültig nicht bestanden; in diesem Fall wird die Kandidatin oder der Kandidat exmatrikuliert. Das Nichtbestehen stellt die Prüfungskommission durch Beschluss fest, der der Kandidatin oder dem Kan-

didaten vom Vorsitzenden des Ph.D.-Ausschusses mitzuteilen ist. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 15

Gesamturteil

(1) Ist die mündliche Ph.D.-Prüfung bestanden, stellt die Prüfungskommission aufgrund der Noten der Thesis und der mündlichen Ph.D.-Prüfung das Gesamturteil der Ph.D.-Leistung fest. Bei der Bildung des Gesamturteils gehen die Note der Thesis nach § 13 Absatz 3 mit zwei Drittel und die Note der mündlichen Ph.D.-Prüfung nach § 14 Absatz 3 mit einem Drittel in die Berechnung ein.

(2) Das Gesamturteil lautet:

1. bei einem Durchschnitt von 1,0:

ausgezeichnet (summa cum laude) = grade A (excellent),

2. bei einem Durchschnitt über 1,0 bis einschließlich 2,0:

sehr gut (magna cum laude) = grade B (very good),

3. bei einem Durchschnitt über 2,0 bis einschließlich 3,0:

gut (cum laude) = grade C (good),

4. bei einem Durchschnitt über 3,0 bis einschließlich 4,0:

genügend (rite) = grade D (satisfactory),

5. bei einem Durchschnitt über 4,0:

nicht ausreichend = fail.

§ 16

Gebühren

(1) Die Ph.D.-Gebühr beträgt 200 Euro. Die Zahlung ist mit der Vorlage der Thesis (§ 11 Satz 2 Nummer 3) nachzuweisen.

(2) Die Gebühr für die Wiederholung der mündlichen Ph.D.-Prüfung beträgt 50 Euro.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten können in Härtefällen beantragen, die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Hierüber entscheidet der Ph.D.-Ausschuss. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

Fünfter Abschnitt:

Verleihung des Ph.D.-Grades

§ 17

Drucklegung der Thesis

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat die Thesis in der von der Prüfungskommission gebilligten und von ihrem Vorsitzenden mit einem entsprechenden Vermerk versehenen endgültigen Fassung zu veröffentlichen. Die Kandidatin oder der Kandidat darf die Thesis für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihres Vorsitzenden abändern.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet die Thesis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie oder er hat deshalb neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar der Thesis an die Universitätsbibliothek unentgeltlich abzuliefern:

1. Für die Archivierung vier Exemplare der Thesis, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, und

2. eine elektronische Version der Thesis, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

Zusätzlich hat die Kandidatin oder der Kandidat ein von dem Supervisor genehmigtes Abstract der Thesis in deutscher und englischer Sprache von nicht mehr als je einer DIN-A4-Seite in schriftlicher und elektronischer Form zum Zwecke der Veröffentlichung bei der Universitätsbibliothek abzuliefern. Format und Datenträger des Abstracts sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.

(3) Außer den in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten vier Exemplaren für die Universitätsbibliothek sind keine weiteren Exemplare an diese abzuliefern, wenn

1. die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder von dieser schriftlich zugesagt ist oder

2. ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Gießener Thesis unter Angabe des betreffenden Fachbereichs kenntlich gemacht wird.

Wird für die Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zwei Exemplare dem betreffenden Fachbereich zur Verfügung zu stellen.

(4) Im Falle von Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 überträgt sie oder er der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Thesis herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Veröffentlichung hat in der in Absatz 2 und 3 beschriebenen Weise innerhalb eines Jahres zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Ph.D.-Ausschusses auf rechtzeitigen und begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Veröffentlichungsfrist verlängern, in der Regel um nicht mehr als ein Jahr.

(6) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat schuldhaft eine ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die Ph.D.-Leistung erworbenen Rechte.

§ 18

Ph.D.-Urkunde

(1) Nachdem die Thesis in der in § 17 beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist, verleihen die Fachbereiche Medizin und Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen gemeinsam der Kandidatin oder dem Kandidaten den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.).

(2) Über die Verleihung wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache nach dem Muster in Anlagen 4 und 5 ausgestellt. Die Ph.D.-Urkunde enthält das Datum der mündlichen Prüfung, das als Verleihungsdatum gilt, den Titel und die Verfasserin oder den Verfasser der Thesis und die Gesamtbewertung der Ph.D.-Leistung. Sie wird von den beiden Dekanen unterzeichnet. Die Verleihung berechtigt zur Führung des akademischen Grades eines Doctor of Philosophy (Ph.D.).

(3) Der Dekan des betreffenden Fachbereichs kann eine vorläufige Urkunde über die Verleihung des Ph.D.-Grades aushändigen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Vertrag mit einem gewerblichen Verleger vorlegt. Die vorläufige Urkunde gilt längstens für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Der Ph.D.-Grad darf erst nach Aushändigung der Ph.D.-Urkunde im Sinne von Absatz 2 und 3 geführt werden.

(5) Absolventinnen und Absolventen, die vor der Aushändigung ihrer Ph.D.-Urkunde ein Studium in den Fächern Medizin, Zahnmedizin oder Veterinärmedizin abgeschlossen haben, können je nach Vorstudium an Stelle des Ph.D.-Titels den Titel eines Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. med. vet. führen. Die Änderung des Titels ist beim Vorsitzenden des Ph.D.-Ausschusses schriftlich zu beantragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält — unter Einziehung der bisherigen Ph.D.-Urkunde — eine Doktorurkunde nach Anlage 6, in der aufgrund der Ph.D.-Prüfung die Führung des betreffenden Dokortitels gestattet wird. Die Änderung des Titels kann nur ausnahmsweise rückgängig gemacht werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Ph.D.-Ausschuss.

§ 19

Versagung und Entziehung des Ph.D.-Grades

(1) Der Ph.D.-Ausschuss hat die Verleihung des Ph.D.-Grades zu versagen, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass

1. Kandidatinnen und Kandidaten im Verfahren getäuscht oder
2. ihre Forschungsergebnisse nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert oder nicht aufbewahrt haben oder
3. wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Ph.D.-Studium nicht erfüllt waren oder
4. die Thesis nicht fristgerecht veröffentlicht worden ist (§ 17 Absatz 6).

(2) Der Ph.D.-Ausschuss kann den Ph.D.-Grad entziehen, wenn sich die in Absatz 1 genannten Versagungsgründe nachträglich herausstellen.

(3) Vor der Entscheidung des Ph.D.-Ausschusses über die Versagung oder die Entziehung des Ph.D.-Grades ist der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

(4) Gegen Entscheidungen des Ph.D.-Ausschusses nach Absatz 3 ist Widerspruch zulässig. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 20

Binationale Verfahren

Sobald von der Justus-Liebig-Universität Gießen eine Satzung für binationale Promotionsverfahren erlassen und in Kraft getreten ist und die Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin in Kooperationsabkommen entsprechende Vereinbarungen getroffen haben, findet die Satzung für binationale Promotionsverfahren sinngemäß Anwendung auf das in dieser Ordnung geregelte Ph.D.-Verfahren.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 21. März 2003

Prof. Dr. med. vet. Dr. h. c. Bernd Hoffmann
Dekan des Fachbereichs Veterinärmedizin

Prof. Dr. med. Andreas Schulz
Dekan des Fachbereichs Medizin
B 1 — 365 — 10 — P 03 — 001 — 06

Anlage 1 (zu § 8 Absatz 3)

Pflichtveranstaltungen, die von allen Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen des Ph.D.-Studiums belegt werden müssen (im Umfang von 135 Stunden)

Art der Veranstaltung	Titel der Veranstaltung	Unterrichtsstunden
Übung, Seminar	Vertiefende Grundlagen der Molekularbiologie	60
Übung, Seminar	Vertiefende Grundlagen der Zellbiologie	60
Seminar, Übung	Vertiefende Grundlagen der Statistik	15
		135

Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund ihres ersten Studienabschlusses umfangreiche Kenntnisse in den oben genannten Fachgebieten nachweisen können, können nach Genehmigung durch den Ph.D.-Ausschuss stattdessen im entsprechenden Stundenumfang Wahlfachgebiete nach Anlage 2 belegen. Der Ph.D.-Ausschuss legt für Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund ihres Studienabschlusses geringere Kenntnisse in den oben genannten Fachgebieten besitzen, eine höhere Pflichtstundenzahl fest.

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 3)

Wahlfachgebiete, aus denen Seminare und Übungen nach Maßgabe des Ph.D.-Ausschusses von den Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen des Ph.D.-Studiums individuell belegt werden müssen (im Umfang von 165 Stunden)

Wahlfachgebiete:

Anatomie und Zellbiologie
Biochemie und Molekularbiologie
Genetik und Gentechnik
Innere Medizin
Mikrobiologie und Virologie
Parasitologie
Pathologie
Pharmakologie und Toxikologie
Physiologie und Pathophysiologie
Reproduktionsmedizin und Reproduktionsbiologie
Tierschutz und Versuchstierkunde

Andere Wahlfachgebiete:

Andere Fachgebiete aus dem Lehrangebot der Fachbereiche Medizin und Veterinärmedizin sowie geeignete Lehrangebote aus anderen Fachbereichen der Justus-Liebig-Universität Gießen, wie 08 — Biologie, Chemie und Geowissenschaften und 09 — Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement, können mit Zustimmung der Fachbereichsräte der Fachbereiche Medizin und Veterinärmedizin zugelassen werden.

Anlage 3 (zu § 9 Absatz 3)

Text-Muster einer Bescheinigung für den Besuch von Veranstaltungen im Rahmen des Ph.D.-Studiums

(Beispiel für eine Bescheinigung aus dem Fachbereich Veterinärmedizin für einen Kandidaten)

Fachbereich Veterinärmedizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen
Institut für (Name)

BESCHEINIGUNG

über die Teilnahme an der Übung (bzw. dem Seminar) in („Name des Fachs“)

Die Kandidatin (Der Kandidat)

(Vorname, Name), geb. (Geburtsname)
geboren am (Datum) in (Ort)

hat im Wintersemester 20../20.. (Sommersemester 20..) regelmäßig und mit Erfolg an der oben genannten Übung (dem oben genannten Seminar) im Rahmen des Ph.D.-Studiums nach der „Ph.D.-Ordnung der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen vom xy 2003“ (StAnz. Nr./Datum Seite) teilgenommen.

Gießen, (Datum)

(Unterschrift)

Prof. Dr. (Name des Lehrenden)

Anlage 4 (zu § 18 Absatz 2)

Text-Muster der deutschsprachigen Fassung der Ph.D.-Urkunde

(Beispiel einer Urkunde für eine Kandidatin)

Die Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen
verleihen

Frau

(Vorname, Name), geb. (Geburtsname)
geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad eines

**Doctor of Philosophy
(Ph.D.)**

nachdem sie im ordnungsgemäßen
Ph.D.-Verfahren nach der „Ph.D.-Ordnung
der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen“
vom 11. und 16. Dezember 2002

durch die mit („Note“) bewertete wissenschaftliche Arbeit (Thesis)
(„Titel der Thesis“)

sowie durch die Ph.D.-Prüfung
ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei
das Gesamturteil („Note“) erhalten hat.

Gießen, (Datum der mündlichen Prüfung)

(Siegel Universität) (Siegel Fachbereich 10) (Siegel Fachbereich 11)

(Unterschrift Dekan FB 10)	(Unterschrift Dekan FB 11)
Professor für (Fachgebiet)	Professor für (Fachgebiet)
(Titel, Vorname, Name des Dekans)	(Titel, Vorname, Name des Dekans)
Dekan des Fachbereichs Veterinärmedizin	Dekan des Fachbereichs Medizin

Anlage 5 (zu § 18 Absatz 2)

Text-Muster der englischsprachigen Fassung der Ph.D.-Urkunde

(Beispiel einer Urkunde für einen Kandidaten)

The Faculties of Veterinary Medicine and Medicine
of Justus-Liebig-University
hereby award to

Mr.

(Vorname, Name) née (Geburtsname)
born (Datum) in (Ort)

the degree of

**Doctor of Philosophy
(Ph.D.)**

after fulfilment
of the doctoral requirements
laid down in the „Ph.D.-Ordnung
der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin
der Justus-Liebig-Universität Giessen“
issued on 11. and 16. December 2003.

On the basis of his proven academic ability
in the form of a dissertation entitled
(„Titel der Thesis“)
awarded in the category („Note“),
as well as by doctoral examination,
the candidate has been awarded
the final grade of („Note“)

Giessen (Datum der mündlichen Prüfung)

(Siegel Universität) (Siegel Fachbereich 10) (Siegel Fachbereich 11)

(Unterschrift Dekan FB 10)	(Unterschrift Dekan FB 11)
Professor (Titel, Vorname, Name des Dekans)	Professor (Titel, Vorname, Name des Dekans)
Dean of the Faculty of Veterinary Medicine	Dean of the Faculty of Medicine

Anlage 6 (zu § 18 Absatz 3)

Text-Muster für die Umschreibung der Ph.D.-Urkunde

(Beispiel für eine Umschreibung auf den Doktor der Medizin für einen Antragsteller)

Die Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen
hatten

Herrn

(Vorname, Name), geb. (Geburtsname)
geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad eines

**Doctor of Philosophy
(Ph.D.)**

verliehen,
nachdem er am (Datum der mündlichen Prüfung)
im ordnungsgemäßen
Ph.D.-Verfahren nach der „Ph.D.-Ordnung
der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen“
vom 11. und 16. Dezember 2002

durch die mit („Note“) bewertete wissenschaftliche Arbeit (Thesis)
(„Titel der Thesis“)

sowie durch die mündliche Ph.D.-Prüfung
seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei
das Gesamturteil („Note“) erhalten hatte.

Auf seinen Antrag
wird ihm hiermit
an Stelle des Ph.D.-Titels
die Führung des Titels
in der Form

**Doktor der Medizin
(Dr. med.)**

gestattet.

Gießen, (Datum der Entscheidung)

(Siegel Universität)

(Siegel Fachbereich 11)

(Unterschrift Dekan FB 11)
Professor für (Fachgebiet)
(Titel, Vorname, Name des Dekans)
Dekan des Fachbereichs Medizin

408

Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. Februar 2003

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), habe ich mit Erlass H I 3.1 — 422/03/01.10.02 — 01 — vom 14. März 2003 die Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. Februar 2003 genehmigt. Sie wird nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 31. März 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst

H I 4.1 — 422/03/01.10.02 — 01

StAnz. 16/2003 S. 1562

Promotionsordnung des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. Februar 2003

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 19. Februar 2003 nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), die folgende Promotionsordnung beschlossen:

Promotionsordnung des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. Februar 2003

Promotionsordnung

- § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Organe und Zuständigkeiten
- § 3 Betreuer und Gutachter
- § 4 Promotionsausschuss und Prüfungskommission
- § 5 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Absolventen wissenschaftlicher Hochschulen
- § 6 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Fachhochschulabsolventen
- § 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 8 Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden
- § 9 Promotionen ohne vorausgehende Betreuung durch den Fachbereich
- § 10 Anfertigung der Dissertation
- § 11 Beendigung des Promotionsverhältnisses ohne Einreichung der Dissertation
- § 12 Eröffnung des Prüfungsverfahrens und Begutachtung der Dissertation
- § 13 Auslage der Dissertation und Vorbereitung der Disputation
- § 14 Disputation und mündliche Prüfung
- § 15 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 16 Drucklegung der Dissertation
- § 17 Promotionsurkunde
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Promotionsgebühren
- § 21 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

Anlage 1 (zu § 17): Muster der Promotionsurkunde

§ 1

Doktorgrad und Zweck der Promotion

(1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund einer Dissertation und einer Disputation ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft (Doctor iuris — abgekürzt: Dr. iur.).

(2) Durch die Promotion wird über den Abschluss eines Hochschulstudiums hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

(3) Soweit in dieser Promotionsordnung die am Promotionsverfahren beteiligten Personen nur in der männlichen Form bezeichnet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der entsprechenden Form.

§ 2

Organe und Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: der Promotionsausschuss (§ 4), der oder die Betreuer (§§ 3, 7 Absatz 10), die Gutachter (§§ 3, 12 Absatz 3) und die Prüfungskommission (§§ 4, 12 Absatz 5).

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen Verfahrensangelegenheiten, soweit die Promotionsordnung nicht etwas anderes vorsieht.

(3) Der Betreuer berät und unterstützt die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation. Der Betreuer bestätigt gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich die Übernahme der Betreuung (Betreuungszusage). Das Arbeitsthema der Dissertation kann einvernehmlich dem Arbeitsfortgang angepasst werden.

(4) Die Gutachter beurteilen und bewerten die Dissertation.

(5) Die Prüfungskommission beschließt über Änderungsvorschläge der Gutachter, führt die Disputation durch und bewertet abschließend die Promotionsleistungen; sie beschließt, ob die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist und ob die Disputation wiederholt werden kann.

§ 3

Betreuer und Gutachter

(1) Hauptamtliche Professoren, entpflichtete Professoren, Professoren im Ruhestand, Hochschuldozenten, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten können zu Betreuern, Gutachtern und Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden; sie sollen Mitglieder oder Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen sein. Mit Ausnahme der hauptamtlichen Professoren sind sie zur Mitwirkung am Promotionsverfahren nicht verpflichtet, § 7 Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt.

(2) Bei mehreren Betreuern muss mindestens einer von ihnen Mitglied oder Angehöriger des Fachbereichs sein. Ein Betreuer, der die Justus-Liebig-Universität Gießen vor mehr als drei Jahren verlassen hat oder der aus anderen berechtigten Gründen die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann, soll im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden für einen fachlich kompetenten Nachfolger sorgen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Nachfolger zu bestätigen.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt die Gutachter. Zu Gutachtern können auch Wissenschaftler im Sinne von Absatz 1 bestellt werden, die Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sind. Einer der Gutachter muss Professor am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen sein.

§ 4

Promotionsausschuss und Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan, drei weiteren Professoren, einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, einem Doktoranden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem weiteren Doktoranden, der am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität eingeschrieben ist. Bei der Bildung des Promotionsausschusses sind die verschiedenen Fachgebiete des Fachbereichs angemessen zu berücksichtigen.

(2) Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt der Dekan; er kann sich auf Dauer im Vorsitz durch den Prodekan oder bei dessen Verhinderung durch den Studiendekan vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses, die ihm nicht kraft Amtes angehören, werden von den Vertretern ihrer Gruppen im Fachbereichsrat gewählt; näheres regelt die Wahlordnung der Universität. Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter werden für drei Jahre, Studierende für ein Jahr gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses und entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch diese Promotionsordnung ausdrücklich zugewiesen sind. Betroffene sowie jedes Mitglied des Promotionsausschusses können gegen Entscheidungen des Vorsitzenden die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen.

(5) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann die Doktorandin oder der Doktorand Einspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Entscheidungen des Promotionsausschusses sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Ablehnende Entscheidungen, die auf Einsprüche von Doktorandinnen oder Doktoranden ergehen, sind darüber hinaus mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses können betroffenen Doktorandinnen und Doktoranden Widerspruch beim

Vorsitzenden des Promotionsausschusses einlegen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob er dem Widerspruch abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Für jedes Prüfungsverfahren setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Prüfungskommission ein. Sie besteht aus allen Gutachtern und aus zwei Professoren, die der Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem Kreis der in § 3 Absatz 1 genannten Personen bestellt. Sie besteht aus allen Gutachtern und aus zwei Professoren, die der Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem Kreis der in § 3 Absatz 1 genannten Personen bestellt. Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission kann nur einer der Gutachter bestellt werden.

(8) Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten sind nur die promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Absolventinnen und Absolventen wissenschaftlicher Hochschulen

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine deutsche rechtswissenschaftliche Staats-, Magister- oder Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine sonstige in den wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertige deutsche oder ausländische juristische Prüfung abgelegt hat. Über die Gleichwertigkeit der Prüfung entscheidet der Promotionsausschuss; dieser kann vor Feststellung der Gleichwertigkeit Gutachten Dritter einholen. Die erforderlichen Nachweise sind in beurkundeter Form und beurkundeter Übersetzung einzureichen.

(2) Der Promotionsausschuss kann Bewerberinnen und Bewerber ohne eine der in Absatz 1 genannten Prüfungen als Doktorandin oder Doktorand annehmen, die an einer in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht in einer Studienzeit von nicht weniger als sieben Semestern Rechtswissenschaft ordnungsgemäß studiert haben. Bewerberinnen und Bewerber, die vor ihrem Ersten Juristischen Staatsexamen, ihrer Magister- oder Diplomprüfung zuletzt an einer anderen Hochschule studiert haben, werden als Doktorandin oder Doktorand nur angenommen, wenn die Betreuungszusage im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 2 vorgelegt werden kann. Außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie die Abschlussprüfung mit einer Note abgelegt haben, die an der zuletzt besuchten Hochschule einen Anspruch auf Annahme zur Promotion begründet. Darüber hinaus haben sie zu erklären, dass ein von ihnen an einer anderen Hochschule gestellter Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand nicht abgelehnt worden ist. Von dem Notenerfordernis kann der Promotionsausschuss in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Betreuers abweichen, sofern eine besondere wissenschaftliche Leistung zu erwarten ist.

(3) Die Prüfung muss mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ oder einer gleichwertigen Note bestanden sein. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar nachweisen; die hier erbrachte Leistung muss mindestens mit „gut“ bewertet worden sein. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss von diesen Erfordernissen absehen, sofern eine befürwortende Stellungnahme des Betreuers vorliegt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die eine den Anforderungen des Absatzes 1 gleichwertige deutsche oder ausländische nichtjuristische Prüfung abgelegt haben, können die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen, wenn sie an einer Universität mit deutscher Unterrichtssprache Leistungsnachweise für Fortgeschrittene im deutschen Bürgerlichen Recht, im deutschen Strafrecht und im deutschen Öffentlichen Recht sowie einen Grundlagenschein erworben haben.

(5) Bewerberinnen und Bewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

§ 6

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen

(1) Absolventinnen und Absolventen von einschlägigen Studiengängen an Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können zur Promotion für den Erwerb des juristischen Doktorgrades angenommen werden, wenn

1. das von ihnen in Aussicht genommene Thema der Dissertation in die fachliche Zuständigkeit des Fachbereichs Rechtswissenschaft fällt und

2. die Diplomprüfung an der Fachhochschule mit das Gesamtergebnis „sehr gut“ ausweist,
3. ein positives Gutachten eines fachlich einschlägigen Professors des zuständigen Fachbereichs der Fachhochschule über ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit vorliegt,
4. eine Betreuungszusage im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 2 vorliegt,
5. ein Promotionsstudium im Sinne von Absatz 2 absolviert ist und
6. die Eignungsprüfung nach Absatz 3 mit Erfolg abgelegt worden ist.

(2) Das Promotionsstudium dient der systematischen Vermittlung theoretischer und methodischer Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens. Es bereitet auf die Promotion vor und umfasst insgesamt acht Semesterwochenstunden. Im Promotionsstudium sind die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene im deutschen Bürgerlichen Recht, im deutschen Strafrecht oder im deutschen Öffentlichen Recht sowie an einem Seminar nachzuweisen. Auf das Promotionsstudium kann verzichtet werden, wenn die in dem Studium zu erbringende Leistung und die für die Promotion erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auf andere Weise nachgewiesen werden können; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Nach seiner positiven Entscheidung ist die Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen.

(3) Die Eignungsprüfung dauert eine Stunde; sie erstreckt sich auf höchstens drei Fächer. In der Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen Kenntnisse in dem vorgesehenen Promotionsgebiet besitzt und zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Eignungsprüfung wird durch die Prüfungskommission (Eignungsprüfungskommission) abgenommen, die vom Promotionsausschuss eingesetzt wird. Die Eignungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Fachbereichs, nämlich zwei Professoren sowie einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Professor, der das Befähigungsgutachten nach Absatz 1 Nummer 3 erstellt hat, kann als beratendes Mitglied hinzugezogen werden.

(4) Für Absolventinnen und Absolventen von einschlägigen Masterstudiengängen an Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland gilt § 5 Absatz 4 entsprechend.

§ 7

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Lichtbild;
2. Zeugnisse nach § 5 oder § 6;
3. Erklärungen und Zeugnisse über andere akademische und staatliche Prüfungen, die die Bewerberin oder der Bewerber bestanden oder nicht bestanden hat;
4. Erklärungen, ob und mit welchem Ergebnis an anderen Universitäten die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt wurde;
5. von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, falls kein Abschlussexamen eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, der Nachweis hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse;
6. wissenschaftliche Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
7. Arbeitstitel und ein Arbeitsplan für das Dissertationsvorhaben;
8. Betreuungszusage im Sinne von § 2 Absatz 3;
9. im Falle von Befreiungsanträgen befürwortende Stellungnahmen der als Betreuer benannten Personen;
10. Erklärung, die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ erhalten zu haben und ihre Grundsätze bei der Arbeit beachten zu wollen;
11. Erklärung darüber, in welcher der nach § 10 Absatz 3 zugelassenen Sprache die Dissertation abgefasst werden soll.

(2) Soweit die Bewerberin oder der Bewerber keinen Betreuer gefunden hat, bemüht sich der Vorsitzende des Promotionsausschusses um einen Betreuer. Dies gilt nur für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre rechtswissenschaftliche Abschlussprüfung — nach einem Studium von mindestens zwei Semestern in Gießen — an einer anderen inländischen Hochschule oder im Ausland abgelegt haben; für die sonstige Bewerberinnen und Bewerber verbleibt es bei der Regelung der §§ 5 oder 6. Zur Übernahme der Betreuung muss die Zustimmung des vorgesehenen Betreuers vorliegen. Lehnt der vorgesehene Betreuer die Betreuung ab, hat er dies

gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu begründen. Mit der Zustimmung übernimmt der Betreuer die Verpflichtung zur späteren Begutachtung der Dissertation.

(3) Soweit für die Anfertigung der Dissertation Sach- oder Personalmittel oder ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden müssen, ist die Zustimmung zur Bereitstellung der Mittel durch die zuständige wissenschaftliche Einrichtung erforderlich.

(4) Über die Annahme entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses, soweit nicht ein Beschluss des Promotionsausschusses erforderlich ist; Absatz 5 und § 9 bleiben unberührt. Der Ausschuss gewährleistet damit die Betreuung und spätere Begutachtung der Arbeit. Die Ablehnung eines Annahmeantrags ist schriftlich zu begründen. § 4 Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorandin oder Doktorand mit Vorbehalten oder mit Einschränkungen ausprechen. Die Vorbehalte oder Einschränkungen sind der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(6) Anträgen auf Annahme mehrerer Doktorandinnen oder Doktoranden im Rahmen einer gemeinschaftlichen Bearbeitung eines Forschungsprojekts (Gruppendissertation) darf nur stattgegeben werden, wenn der Fachbereich die Betreuung des Vorhabens sicherstellen kann und wenn die Eigenständigkeit der einzelnen Leistungen sichergestellt ist.

(7) Die Professoren des Fachbereiches sind von der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden zu verständigen.

(8) Der Promotionsausschuss führt ein den Mitgliedern und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen in den Geschäftsräumen des Dekanats zugängliches Verzeichnis über die bei ihm angemeldeten Themen und Arbeitsprojekte.

(9) Die Dekane anderer Fachbereiche und die geschäftsführenden Direktoren wissenschaftlicher Zentren sind von Dissertationsvorhaben zu unterrichten, wenn Themen bearbeitet werden, die in Fachgebiete des betreffenden Fachbereichs oder Zentrums fallen.

(10) Ein nach § 7 Absatz 4, 5 und 6 angenommenes Promotionsvorhaben ist von mindestens einem Professor oder einer Person nach § 2 Absatz 6 zu betreuen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Betreute Doktorandinnen und Doktoranden haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch ihren Betreuer oder ihre Betreuer. Neben den methodischen Fertigkeiten ist ihnen eine ethische Grundhaltung bei der wissenschaftlichen Arbeit und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.

(2) Betreute Doktorandinnen und Doktoranden sind

1. zur vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse und
2. zur verantwortungsvollen Arbeit und Kollegialität verpflichtet.

(3) Absatz 2 Nummer 1 gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 9.

§ 9

Promotionen ohne vorausgehende Betreuung durch den Fachbereich

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die bei ihrer Arbeit an der Dissertation nicht betreut worden sind und die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen oder eine dort vorgesehene Befreiung zugesprochen erhalten haben, können die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gleichzeitig mit der Eröffnung eines Prüfungsverfahrens unter Vorlage einer Dissertation mit den Unterlagen nach § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 9 (außer Nr. 7 und 8) und § 11 Absatz 1 beantragen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn das spezielle Fachgebiet, das die Dissertation behandelt, im Fachbereich nicht hinreichend vertreten ist. Die Promotion aufgrund einer Gruppendissertation ist ohne vorausgehende Betreuung nicht möglich.

(2) Der Promotionsausschuss kann die Eröffnung des Verfahrens von der Teilnahme an einem Promotionsstudium oder der Erbringung von Leistungsnachweisen im Fachbereich abhängig machen. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist im Promotionsstudium neben den methodischen Fertigkeiten eine ethische Grundhaltung bei der wissenschaftlichen Arbeit, dem verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.

(3) Der Antrag von Bewerberinnen und Bewerbern ohne vorausgehendes Studium am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Gießen oder ohne rechtswissenschaftliche Abschlussprüfung im Sinne des § 5 Absatz 1 soll abgelehnt werden, sofern eine Betreuungszusage im Sinne von § 2 Absatz 3 nicht vorgelegt werden kann oder keine befürwortende Stellungnahme des Betreuers für erforderliche Befreiungsanträge vorgelegt wird.

§ 10

Anfertigung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss ihren Schwerpunkt in einem Gebiet haben, das im Fachbereich durch Forschung und Lehre vertreten wird. Sie muss folgenden Ansprüchen genügen:

1. sie muss einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse aufgrund selbständiger Forschung bringen;
2. sie muss den methodischen Grundsätzen ihres Faches gerecht werden;
3. sie muss eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und die herangezogene Fachliteratur enthalten;
4. sie muss ihren Gegenstand klar und formal einwandfrei darstellen.

(2) Teile einer Arbeit, die von mehreren Verfassern stammt (Gruppendissertation), können als Dissertation anerkannt werden, wenn sie von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasst sind, zusammenhängende Sachkomplexe darstellen und als Einzelleistungen der Doktorandin oder des Doktoranden abgrenzbar und bewertbar sind sowie den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Über die Art der Zusammenarbeit und den Anteil der einzelnen Doktorandinnen oder Doktoranden ist ein gesonderter Arbeitsbericht zu erstellen, der von dem Betreuer zu bestätigen ist. Für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden ist ein gesondertes Promotionsverfahren durchzuführen.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine andere Sprache zulassen. Der Sprachwunsch ist im Annahmeantrag anzugeben. Nachträgliche Änderungen des Sprachwunsches bedürfen der Genehmigung des Promotionsausschusses.

§ 11

Beendigung des Promotionsverhältnisses und Zurücknahme des Promotionsantrages

(1) Doktorandinnen und Doktoranden können vor der Einreichung ihrer Dissertation und unter Angabe von Gründen beantragen, das Promotionsverhältnis zu beenden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt in diesem Fall die Beendigung fest. Die Promotion gilt dann als nicht gescheitert. Beim Promotionsausschuss verbleiben die Unterlagen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 7 bis 9.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden können eine bereits vorgelegte Dissertation bis zu dem Zeitpunkt zurück nehmen, zu dem die Prüfungskommission nicht die Annahme der Dissertation nach § 12 Absatz 11 abgelehnt hat. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Überarbeitet die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation, soll sie dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von sechs Monaten nach der Rücknahme wieder vorgelegt werden.

(3) Betreute Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, dem Betreuer und dem Promotionsausschuss regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Doktorandinnen und Doktoranden können einmal unter Einreichung eines anderen Themas die erneute Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen, sofern der bisherige Betreuer sich bereit erklärt hat, auch die neue Arbeit zu betreuen; die Vereinbarung eines Betreuungsverhältnisses im Sinne von § 2 Absatz 3 mit einem anderen Betreuer ist zulässig.

(4) Der Promotionsausschuss kann auf Vorschlag des Betreuers nach einer angemessenen Frist das Promotionsverhältnis für beendet erklären, wenn kein Fortgang der Arbeit der Doktorandin oder des Doktoranden festzustellen ist. Die Doktorandin oder der Doktorand ist vorher zu hören. § 4 Absatz 6 gilt entsprechend. Von der Beendigung ist abzusehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er den fehlenden Fortgang der Arbeit nicht zu vertreten hat.

§ 12

Eröffnung des Prüfungsverfahrens und Begutachtung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Eröffnung des Prüfungsverfahrens.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die von der Doktorandin oder dem Doktoranden für druckreif erachtete maschinengeschriebene und gebundene Dissertation in zweifacher Ausfertigung;
2. eine Versicherung mit folgendem Wortlaut: „Ich erkläre: Ich habe die vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich

in der Dissertation angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir durchgeführten und in der Dissertation erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ niedergelegt sind, eingehalten.“

Diese Erklärung ist in die Dissertation einzuheften.

- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses beauftragt mit der Begutachtung der Dissertation zwei Personen nach § 3 Absatz 1.
- (4) Ist das Dissertationsvorhaben betreut worden, so ist der Betreuer, bei mehreren Betreuern einer von ihnen, zum Gutachter zu bestellen. Zum Gutachter darf ein Betreuer nicht bestellt werden, wenn er als Autor an der gemeinschaftlichen Bearbeitung eines Forschungsprojekts (Gruppendissertation) beteiligt ist. Soll eine Person nach § 3 Absatz 1 eines anderen Fachbereichs oder einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung zum Zweitgutachter bestellt werden, so entscheidet der Promotionsausschuss. Die Namen der Gutachter sind der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.
- (5) Gleichzeitig beruft der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Prüfungskommission, der neben den Gutachtern nach Absatz 3 zwei Personen nach § 3 Absatz 1 angehören, und bestellt eines der Kommissionsmitglieder zum Vorsitzenden der Kommission. Der Kommission soll je ein Vertreter des Privatrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts angehören.
- (6) Ist die Doktorandin oder der Doktorand bei der Arbeit an der Dissertation nicht oder nicht durch einen von ihr oder ihm vorgeschlagenen Betreuer betreut worden, kann sie oder er binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gutachter nach Absatz 3 einen weiteren Gutachter mit dessen Zustimmung aus dem Kreise der Professoren und der in § 3 Absatz 1 genannten Personen benennen. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (7) Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung der Betreuer weitere Gutachter bestellen.
- (8) Jedes Gutachten enthält eine Empfehlung, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt oder ob das Verfahren bis zur Änderung der Dissertation ausgesetzt werden soll. Eine Annahmempfehlung muss mit einem Notenvorschlag für die Dissertation und kann mit Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschlägen verbunden sein. Die Gutachten sollen nicht später als drei Monate nach der Übergabe der Arbeit an die Gutachter vorgelegt werden.
- (9) Weichen die Empfehlungen der Gutachter im Hinblick auf die Annahme oder Änderung der Arbeit voneinander ab, so kann die Prüfungskommission einen weiteren Gutachter hinzuziehen, auf den sich die nach Absatz 3, 6 und 7 bestellten Gutachter einigen sollen. Gelingt eine Einigung nicht, entscheidet der Promotionsausschuss.
- (10) Wird in mindestens einem der Gutachten die Annahme der Arbeit empfohlen, so hat die Prüfungskommission, falls in einem der Gutachten Änderungsvorschläge gemacht werden, zu entscheiden, ob die Arbeit der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Änderung innerhalb einer zu bestimmenden Frist zurückgegeben wird, ob das Verfahren nach § 13 fortgeführt wird oder ob von ihr als berechtigt anerkannte Änderungsvorschläge erst nach der Disputation zu erfüllen sind. Die Gutachter erhalten nach Überarbeitung der Dissertation Gelegenheit, in angemessener Frist — in der Regel innerhalb eines Monats — erneut Stellung zu nehmen.
- (11) Wird in allen Gutachten die Annahme der Arbeit abgelehnt und liegt nach Ablauf der Auslagefrist kein positives Gutachten vor, so ist die Prüfung nicht bestanden. Bei mindestens einem positiven Zusatzgutachten entscheidet die Prüfungskommission, ob das Verfahren entsprechend Absatz 10 fortgeführt wird oder ob die Prüfung nicht bestanden ist.
- (12) Doktorandinnen oder Doktoranden, die weder eine juristische Staats-, Magister- oder Diplomprüfung, noch eine gleichwertige rechtswissenschaftliche Prüfung oder die Eignungsprüfung nach § 6 Absatz 3 abgelegt haben, müssen vor der Disputation drei Klausurarbeiten von jeweils fünf Stunden mit Erfolg absolviert haben und zwar: jeweils eine Klausurarbeit aus dem Privatrecht, aus dem Strafrecht und aus dem Staats- oder Verwaltungsrecht. Nicht erfolgreich abgeschlossene Teile der Prüfung können einmal wiederholt werden.
- (13) In allen anderen Fällen wird das Promotionsverfahren nach § 13 fortgesetzt.

§ 13

Auslage der Dissertation und Vorbereitung der Disputation

- (1) Wenn nach § 12 die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Verfahrens gegeben sind, teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern der Prüfungskommission, den Professo-

ren des Fachbereichs sowie den nicht diesem Kreis angehörenden Betreuern und Gutachtern den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, den Titel der Dissertation sowie die Empfehlung der Gutachter mit und legt die Dissertation mit den Gutachten in der Vorlesungszeit zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit einen Monat in den Diensträumen des Vorsitzenden des Promotionsausschusses für sie zur Einsichtnahme aus.

(2) Die Dissertation kann eingesehen werden von den promovierten Mitgliedern und Angehörigen der beteiligten Fachbereiche; die Gutachten können nur von Professoren und von den Betreuern der Arbeit eingesehen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Jeder Professor des Fachbereichs kann der Dissertation ein Zusatzgutachten innerhalb einer Frist beifügen.

(3) Nach Ablauf der Frist informiert der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden über den Eingang der Gutachten, die die Doktorandin oder der Doktorand in den Diensträumen des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einsehen und ablichten kann.

(4) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Termin für die Disputation fest.

(5) Stellt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines halben Jahres nach der Information im Sinne von Absatz 3 keinen Antrag nach Absatz 4 oder erklärt sie oder er schriftlich einen Verzicht auf die Disputation, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist verlängern.

§ 14

Disputation und mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder der Prüfungskommission und die Betreuer, die nicht Gutachter sind, sowie die Professoren des Fachbereichs zur Disputation ein und gibt den Termin eine Woche vorher universitätsöffentlich bekannt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation.

(2) In der Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu verteidigen. Sie oder er eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer, in dem in Form von Thesen über den Inhalt der Dissertation berichtet wird. Die Disputation bezieht sich auf den Inhalt der Dissertation, die Gutachten und Zusatzgutachten und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und Bezüge zu anderen Fächern. Die Disputation soll im Ganzen nicht über eine Stunde dauern.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Betreuer und Professoren, die nach Absatz 1 eingeladen worden sind, haben Frage- und Erwidernsrecht. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation widersprechen oder sich nicht auf den Gegenstand der Disputation beziehen. Diese Entscheidung kann durch Beschluss der Prüfungskommission aufgehoben werden.

(4) Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Bei in englischer Sprache abgefasster Dissertation kann die Disputation in englischer Sprache durchgeführt werden.

(5) Über den Verlauf der Disputation wird ein Protokoll angefertigt.

(6) Zur Disputation sind Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörer zugelassen. Bei Störungen der Disputation kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(7) Für jede Doktorandin und jeden Doktoranden wird eine eigene Disputation durchgeführt.

(8) Bei einer Gruppendissertation ist auf Antrag aller beteiligten Doktorandinnen oder Doktoranden die Disputation mit allen unter Beachtung von Absatz 2 und 7 nacheinander in einem Termin abzuhalten. Der Vorsitzende der Prüfungskommission regelt die Reihenfolge der Vorträge und der Disputationen; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Bei Doktorandinnen oder Doktoranden, die weder eine juristische Diplom- oder Staatsprüfung noch eine gleichwertige juristische Prüfung nach § 5 Absatz 2 oder die Eignungsprüfung nach § 6 Absatz 3 abgelegt haben, tritt an die Stelle der Disputation eine mündliche Prüfung mit gleichem zeitlichen Umfang in den Fächern Privatrecht, Strafrecht sowie Staats- und Verwaltungsrecht.

§ 15

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Gutachten, der Zusatzgutachten und der Ergebnisse der Disputation, ob die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist. Die Bewerberin oder der Be-

werber kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und Disputation jeweils mindestens mit der Note „genügend“ bewertet worden sind.

(2) Die Prüfungskommission bewertet die Promotionsleistungen mit einer der folgenden Noten

ausgezeichnet	— summa cum laude
sehr gut	— magna cum laude
gut	— cum laude
genügend	— rite
ungenügend	— insufficienter

Die Note „ausgezeichnet“ soll nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(3) Ist die Disputation ungenügend, kann sie die Doktorandin oder der Doktorand auf Antrag einmal wiederholen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt ihr oder ihm für den Antrag eine angemessene Frist. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur innerhalb der gesetzten Frist die Wiederholung der Disputation beantragen.

(4) Ist die Dissertation ungenügend, ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Die Noten für die Dissertation und die Disputation werden zu einer Gesamtnote zusammengezogen. Weichen die Noten voneinander ab, so hat die Note der Dissertation ein stärkeres Gewicht für die Gesamtnote. Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur erteilt werden, wenn die Prüfungskommission die Bewertung „summa cum laude“ für die Dissertation mit drei Viertel der Stimmen beschließt.

(6) Die Prüfungskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Änderungsaufgaben für die Drucklegung erteilen; diese sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen.

(7) Im Anschluss an die Beratungen gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung bekannt.

§ 16

Drucklegung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von der Prüfungskommission gebilligten und von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mit einem entsprechenden Vermerk versehenen endgültigen Fassung zu veröffentlichen. Die Doktorandin oder der Doktorand darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihres Vorsitzenden abändern.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie oder er hat deshalb neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar folgende weitere Exemplare an die Universitätsbibliothek unentgeltlich abzuliefern:

1. vier Exemplare für die Archivierung, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, und
2. 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung,
3. oder — bei elektronischer Veröffentlichung — Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

Zusätzlich hat die Doktorandin oder der Doktorand ein von dem Betreuer der Dissertation genehmigtes Abstract der Dissertation von nicht mehr als einer DIN-A4-Seite in schriftlicher und in elektronischer Form zum Zwecke der Veröffentlichung abzuliefern. Format und Datenträger des Abstracts sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.

(3) Außer den in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten vier Exemplaren für die Universitätsbibliothek sind keine weiteren Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern, wenn

1. die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
2. ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Gießener Dissertation unter Angabe des Fachbereichs Rechtswissenschaft kenntlich gemacht wird.

Wird für die Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zwei Exemplare dem Fachbereich Rechtswissenschaft zur Verfügung zu stellen.

(4) In den Fällen von Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten und darüber hinaus — im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek — in Datennetzen zur

Verfügung zu stellen. Im Falle von Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 überträgt sie oder er der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Veröffentlichung hat in der in Absatz 2 beschriebenen Weise innerhalb eines Jahres zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf rechtzeitigen, begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist der Veröffentlichung verlängern, im Allgemeinen um nicht mehr als ein Jahr.

(6) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

§ 17

Promotionsurkunde

(1) Nachdem die Dissertation in der in § 16 Absatz 2 beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist, wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von dem Dekan die Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Promotionsurkunde enthält das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, Titel und Bearbeiterin oder Bearbeiter der Dissertation und die Gesamtbewertung der Promotionsleistung (Anlage). Sie wird von dem Dekan unterzeichnet.

(2) Der Dekan händigt eine vorläufige Promotionsurkunde bereits aus, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen Vertrag mit einem gewerblichen Verleger vorlegt. Die vorläufige Urkunde gilt für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde nach Absatz 1 und 2 geführt werden.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige besondere Verdienste um die Wissenschaft den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Doctor iuris honoris causa — abgekürzt: Dr. iur. h. c.) verleihen.

(2) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen von Mitgliedern des Fachbereiches Rechtswissenschaft an den Dekan gerichteten schriftlichen Antrag eröffnet, den mindestens ein Drittel der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützen muss. Der Dekan legt den Antrag dem Promotionsausschuss zur Stellungnahme vor.

(3) Der Dekan verliest den Antrag und die Stellungnahme des Promotionsausschusses in einer nicht öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates. Der Fachbereichsratsrat bestellt auf Vorschlag des Dekans wenigstens drei Berichterstatter, die die Leistungen und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen in Gutachten würdigen. Hat der Promotionsausschuss gegen den Antrag Stellung genommen, kann dieser nur weiter verfolgt werden, wenn er von mehr als der Hälfte der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt wird.

(4) Der Antrag und die Stellungnahmen des Promotionsausschusses und die Gutachten der Berichterstatter werden vom Dekan in einer nicht öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates verlesen. In dieser Sitzung stimmt der Fachbereichsratsrat erstmals über den Antrag ab. Der Antrag, die Stellungnahmen des Promotionsausschusses und die Gutachten der Berichterstatter müssen eine Woche vor der betreffenden Sitzung zur vertraulichen Einsichtnahme durch die Mitglieder des Fachbereichsrates im Dekanat vorliegen.

(5) Ein endgültiger Beschluss kann erst in einer zweiten nicht öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates gefasst werden, die frühestens vier Wochen nach der erstmaligen Abstimmung im Fachbereichsratsrat (Absatz 4) stattfinden darf.

(6) Die Abstimmungen über die Ehrenpromotion nach Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und 5 sind geheim. Dem Antrag muss die Mehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates zustimmen.

(7) Die Ehrenpromotion vollzieht der Dekan des Fachbereiches Rechtswissenschaft durch Überreichung der Ehren-Promotionsurkunde. Die Urkunde enthält das Datum der Überreichung, die als Datum der Ehrenpromotion gilt. In der Urkunde sind die Verdienste der Ehrendoktorin oder des Ehrendoktors zu würdigen. Sie wird vom Dekan des Fachbereiches Rechtswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen und dem des Fachbereiches Rechtswissenschaft versehen.

§ 19

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Promotionsausschuss hat den Vollzug der Promotion zu versagen, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass

1. die Doktorandin oder der Doktorand im Verfahren in wesentlichem Umfange getäuscht hat oder

2. wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren.

(2) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen, wenn sich die in Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen oder die aus der Promotion erworbenen Rechte nach § 16 Absatz 6 erloschen sind.

(3) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

(4) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 3 ist Widerspruch zulässig. § 4 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 20

Promotionsgebühren

(1) Die Promotionsgebühr beträgt 150 Euro. Die Zahlung ist bei Stellung des Antrages auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens (§ 12 Absatz 1) nachzuweisen.

(2) Die Gebühr für die Wiederholung der Disputation (§ 15 Absatz 3 Satz 1) beträgt 50 Euro. Die Zahlung ist mit dem Antrag auf Wiedereröffnung des Prüfungsverfahrens nachzuweisen.

(3) Doktorandinnen oder Doktoranden können in Härtefällen beantragen, die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 21

Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, deren Betreuungsverhältnis vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung begründet worden ist, können sich entscheiden, ob sie ihre Promotion nach den Verfahrensregeln der „Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 14. November 1979 (ABl. 1980 S. 5, S. 224) in der Fassung des Ersten Änderungsbeschlusses vom 10. Mai 1990 (ABl. 1991 S. 495) oder den Verfahrensregeln dieser Promotionsordnung beenden wollen. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung — spätestens jedoch mit dem Zulassungsgesuch nach § 12 Absatz 1 — schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzugeben. Die Erklärung ist unwiderruflich. Die Dissertationen, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits in Arbeit sind, werden vom Promotionsausschuss registriert.

(2) Die Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 29. Mai 2002 tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt — mit Ausnahme der Übergangsregelung nach Absatz 1 — die Promotionsordnung vom 14. November 1979 (ABl. 1980 S. 5, S. 224) in der Fassung des Ersten Änderungsbeschlusses vom 10. Mai 1990 (ABl. 1991 S. 495) außer Kraft.

Gießen, 20. März 2003

Prof. Dr. Walter Gropp
 Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft
 B 1 — 362 — 01/3 — P 02 — 32 — 18

Anlage (zu § 17)

Text-Muster Promotionsurkunde

**Der Fachbereich Rechtswissenschaft
 der Justus-Liebig-Universität Gießen**
 verleiht unter dem Dekanat des
 Professors für (Fachgebiet, Name)

Herrn

(Vorname, Name), geb. (Geburtsname)

geboren am (Datum) in (Ort)
 den Grad eines

Doktors der Rechtswissenschaft

(Doctor iuris — Dr. iur.)

nachdem er im ordnungsgemäßen
 Promotionsverfahren

durch die mit „.....“ bewertete Dissertation
 „Untersuchungen zur

.....“
 sowie durch die Disputation

seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei
 das Gesamturteil „.....“
 erhalten hat.

Gießen, (Datum der Disputation)

Siegel Universität Siegel Fachbereich Unterschrift Dekan

409

**Aufhebung des Teilstudienganges „Portugiesisch“ als
 Magisterhauptfach gemäß Anlage 1 lit. A Ziffer 35 der
 Gemeinsamen Magisterprüfungsordnung der geistes-
 wissenschaftlichen Fachbereiche der Philipps-Universität
 Marburg vom 15. November 2000 (StAnz. 2001 S. 522);**

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass vom 26. März 2003 die Aufhebung des Teilstudienganges „Portugiesisch“ als Magisterhauptfach gemäß Anlage 1 lit. A Ziffer 35 der Gemeinsamen Magisterprüfungsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg vom 15. November 2000 (StAnz. 2001 S. 522) mit der Folge genehmigt, dass vom Sommersemester 2003 an keine Einschreibungen mehr für diesen Studiengang erfolgen.

Wiesbaden, 31. März 2003

**Hessisches Ministerium
 für Wissenschaft und Kunst**
 H I 2.1 — 424/419 — 61

StAnz. 16/2003 S. 1567

410

**Studienordnung des Fachbereichs Bauwesen der Fach-
 hochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Bau-
 ingenieurwesen vom 20. Juni 2001 (StAnz. S. 3174);**

hier: Änderung vom 4. Dezember 2002

Bekanntmachung

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), wird hiermit die von der Fachhochschule Gießen-Friedberg beschlossene Änderung der o. a. Studienordnung bekannt gemacht.

Wiesbaden, 28. März 2003

**Hessisches Ministerium
 für Wissenschaft und Kunst**
 H I 3.3 — 486/470 (2) — 5

StAnz. 16/2003 S. 1567

Artikel 1: Änderungen

- Im Inhaltsverzeichnis werden
 „Anlage 4 Studienprogramm der Studienrichtung ‚Stadt- und Verkehrsplanung‘,
 Anlage 5 Studienprogramm der Studienrichtung ‚Wasser-Abfall-Umwelt‘“ sowie
 „Anlage 6 Lehrinhalte“ ersetzt durch
 „Anlage 4 Studienprogramm der Studienrichtung ‚Infrastrukturplanung‘“ und
 „Anlage 5 Lehrinhalte“.
- § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 Das Grundstudium soll die notwendigen wissenschaftlichen und technischen Grundkenntnisse vermitteln. Das Hauptstudium dient vorwiegend der praxisbezogenen Fachausbildung und führt zum Studienabschluss. In den Studiengang ist ein Berufspraktisches Studiensemester (BPS) eingeordnet, und zwar im Anschluss an das vierte Hochschulsemester. Fächer des Haupt- und Vertiefungsstudiums können je nach Teilnehmerzahl auch im Jahresbetrieb, also nur einmal pro Jahr angeboten werden. In diesem Fall ist durch die variable Lage des BPS sicher gestellt, dass die Fächer, sofern aufeinander aufbauend, in inhaltlich logischer Reihenfolge belegt werden können. Die Leistungsnachweise können auch bei Veranstaltungen im Jahresbetrieb immer semesterweise erbracht werden.
- § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 Zur Vorbereitung auf das Studium gehört ein Grundpraktikum im Umfang von 12 Wochen entsprechend der Grundpraktikumsordnung. 8 Wochen des Grundpraktikums sollten vor Studienbeginn abgeleistet werden. Die restlichen Wochen müssen spätestens bei der Anmeldung zum Berufspraktischen Studiensemester (BPS) anerkannt worden sein.

4. In § 6 werden die Abs. 1, 3, 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Studienprogramme für das Grund- und Hauptstudium sind in den Anlagen 1 bis 4 dargestellt. Es werden im Hauptstudium drei Studienrichtungen parallel angeboten:

- Konstruktion und Tragwerksplanung (KT),
- Baumanagement und Projektsteuerung (BP),
- Infrastrukturplanung (IP).

(3) Im Rahmen des Studiums sind in folgenden Fächern Laborpraktika, Labor- und Feldmessübungen zu absolvieren:

- Baustoffkunde 2 SWS
- Bodenmechanik 2 SWS
- Vermessungskunde 2 SWS
- Bauphysik 2 SWS
- Siedlungswasserwirtschaft 2 SWS

Die erfolgreiche Teilnahme an den Laborpraktika, Labor- oder Feldmessübungen ist Voraussetzung für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in den jeweiligen Fächern.

(4) Das Studienprogramm für das 1. und 2. Hochschulstudiensemester umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von 60 Semesterwochenstunden. Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab.

(5) Im Hauptstudium werden den Studierenden Pflichtmodule (P) und Wahlpflichtmodule (WP) angeboten. Die Gesamtzahl der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt in den Studienrichtungen KT sowie BP 112 und in der Studienrichtung IP 114 Semesterwochenstunden.

Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule können nach Maßgabe der Studienordnung aus einem Wahlpflichtangebot der Studienrichtung von den Studierenden in dem erforderlichen Umfang ausgewählt werden. Die Module sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch Studien- und Prüfungsleistungen abzuschließen.

5. Die Anlagen 1 und 3 bis 6 werden durch die folgenden neu gefassten Anlagen 1 und 3 bis 5 ersetzt:

Studienprogramm im Studiengang Bauingenieurwesen 1.—3. Semester

Anlage 1

Nr.	Studiengang Bauingenieurwesen Pflichtmodule	SWS			
		B1	B2	B3	
1	Freies Zeichnen	2			
2	Baugeschichte	2			
3	Ökologie im Bauwesen	2			
4	Baustoffkunde/Bauchemie	4	4		
5	Vermessungskunde I/II	2	4		
6	Ingenieurmathematik I/II	4	4		
7	Arch. Zeichnen/Grafische Darstellung/Räumliche Simulationsmodelle mit EDV/CAD	4	2		
8	Tragwerkslehre I/II/III	4	4	4	
9	Baukonstruktion I mit Baukonstruktionsprojekt	4	2	2	
10	Einführung ins Entwerfen		2		
11	Bauphysik		4		
12	Englisch	2			
13	Baumanagement I		2	4	
14	Grundlagen des Siedlungs- und Verkehrswesens		2	2	
15	Stahlbetonbau I			4	
16	Holzbau/Stahlbau I			4	
17	Öffentliches Baurecht			2	
18	Bodenmechanik			4	
19	Grundlagen der Wasserwirtschaft			4	
	Summe:	90 SWS	30	30	30

Studienprogramm der Studienrichtung Baumanagement-Projektsteuerung

Anlage 3

BP Nr.	Baumanagement und Projektsteuerung Pflicht- und Wahlpflichtmodule	Status	SWS				
			B4	B5 BPS	B6	B7	
20	Baumanagement II	P	4				
21	Grundbau I	P	4				
22	Baustatik I	P	4				
23	Stahlbetonbau II	P	4				
24	Holzbau/Stahlbau II	P	6				
26	Baukonstruktion II	P	4				
	Arbeitssicherheit	P		2			
34	Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung	P			4		
35	Baumanagement III	P			2		
30	Massivbau mit Projekt	P			4	4	
36	Projektsteuerung I/II	P			4	2	
37	Ausbaugewerke I/II	P			4	2	
38	Projektsteuerung III mit Projekt	P				6	
33	Brandschutz, baulich und technisch	P				2	
	Summe Pflichtmodule:		62 SWS	26	2	18	16

BP Nr.	Baumanagement und Projektsteuerung Pflicht- und Wahlpflichtmodule	Status	SWS			
			B4	B5 BPS	B6	B7
Wahlpflichtangebot¹⁾						
	zusätzlich 8 SWS aus dem Modulkatalog B4—B7	WP	8			
44	Technische Gebäudeausrüstung I	WP	4			
45	Technische Gebäudeausrüstung II/III	WP			2	2
39	Bauinformatik	WP			2	
40	Konstruktionsentscheidungen im Hochbau	WP			2	
41	Bauschäden und Bauwerkssanierung	WP				2+2
	Bauphysik-Projekt	WP				4
	Bauantrags-Projekt	WP				4
	Baumanagement-Projekt	WP				4
	Bauinformatik-Projekt	WP				4
Summe Pflicht- und Wahlpflichtmodule:			82 SWS		20	

¹⁾ aus dem Wahlpflichtangebot sind 2 Projekte und weitere 4 SWS zu wählen.

Studienprogramm der Studienrichtung „Infrastrukturplanung“ im Studiengang Bauingenieurwesen

Anlage 4

IP Nr.	Infrastrukturplanung Pflicht- und Wahlpflichtmodule	Status	SWS			
			B4	B5 BPS	B6	B7
21	Grundbau I	P	4			
46	Straßenwesen I	P	4			
47	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft, Abwasserableitung	P	4			
48	Verkehrstechnik I	P	4			
50	Städtebauliches Entwerfen	P	4			
54	Umweltverträglichkeitsprüfung	P	2			
59	Schienenverkehrswesen, ÖPNV	P	4			
60	Technische Hydraulik	P	2			
	Arbeitssicherheit	P		2		
51	Geografische Informationssysteme	P			4	
52	Verkehrstechnik II	P			4	
56	Städtebau	P			4	
57	Straßenwesen II	P			4	
63	Wasser- und Abwasseranalytik	P			2	
65	Projekt kommunaler Tiefbau: Erschließung eines Baugebietes	P			4	
58	Wasseraufbereitung und Abwasserreinigung I/II	P			4	2
62	Wasserwirtschaft	P				4
64	Verkehrs-, Abfall- und Wasserrecht	P				2
Summe Pflichtmodule:			28	2	26	8
Wahlpflichtangebot¹⁾						
	zusätzlich 4 SWS aus dem Modulkatalog B4—B7	WP	4			
49	Straßenbetrieb und Straßenerhaltung	WP				2
61	EDV in der Siedlungswasserwirtschaft	WP				2
53	Verkehrssicherheit und Sicherheitsaudit	WP				4
55	Organisationsmodelle von Infrastrukturmaßnahmen	WP			2	
	Verkehrsplanung-Projekt	WP				4
	Straßenwesen-Projekt	WP				4
	Siedlungswasserwirtschaft-Projekt	WP				4
	Wasserwirtschaft-Projekt	WP				4
Summe Pflicht- und Wahlpflichtmodule:			84 SWS		20	

¹⁾ aus dem Wahlpflichtangebot sind 2 Projekte und weitere 4 SWS zu wählen.

**Lehrinhalte im Studiengang Bauingenieurwesen
Semester B1—B3**

Anlage 5 a

Nr.	Modul	Lehrinhalte
1	Freies Zeichnen	Grundlehre, Objektdarstellung im Innen- und Außenraum in der Axonometrie, Zeichnen in der Natur, Aktzeichnung, betreute Übungen.
2	Baugeschichte	Stadtbaugeschichte, Entwicklungsgeschichte der Stadt, Historische Gebäudetypologie in den verschiedenen Stilepochen, Geschichte der Ingenieurbauten, Baugeschichte der Regionen, Architektur des 20. Jahrhunderts.
3	Ökologie im Bauwesen	Wechselbeziehungen zwischen Lebewesen (Mensch, Tier, Pflanze) und Boden, Klima usw., Ursache-Wirkung-Beziehung, Ingenieureingriffe in die Umwelt und Mechanismen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts, anthropogene Eingriffe und ihre Folgen.
4	Baustoffkunde/Bauchemie	Baustoffe und deren Eigenschaften: Natursteine und künstliche Steine, Holzwerkstoffe, anorganische Bindemittel, Beton, Betontechnologie, Baustähle, Anstrichstoffe, Exemplarische Ermittlung der physikalischen und mechanischen Baustoffeigenschaften, Kenntnis der wichtigsten Prüfverfahren, Bauchemische Grundreaktionen, Kunststoffe, Korrosion an Metallen im Bauwesen, Luftbelastungen von Innenräumen durch Baustoffe.
5	Vermessungskunde I/II	Koordinatensysteme, Ausgleichsrechnungen, Winkel-, Strecken- und Flächenmessungen, Koordinaten- und Absteckberechnungen, Flächen- und Mengenerrechnungen, Polygonierung, Punkteinschaltung, Tachymetrie einschl. CAD-Bearbeitung.
6	Ingenieurmathematik I/II	Vektoralgebra und lineare Gleichungen. Folgen, Reihen und Funktionen einer reellen Veränderlichen. Differential- und Integralrechnung mit Anwendungen. Grundbegriffe der Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung.
7	Arch. Zeichnen/grafische Darstellung/ räumliche Simulationsmodelle mit EDV/CAD	Grundlagen der Informatik, Computer-Architektur und Netzwerk, Einsatz des Internets im Bauwesen, Grundlagen der Tabellenkalkulation, Programmieren mit Excel für ausgesuchte Probleme des Bauwesens, Grundlagen von CAD und grafische Darstellung, architektonische Modelle in 2D und 3D, Datenaustausch zwischen den Planungsphasen.
8	Tragwerkslehre I/II/III	Statik: Zusammensetzung, Zerlegung und Gleichgewicht von Kräften, Reibung/schiefe Ebene, statisch bestimmte Tragwerke, Fachwerke, gemischte Systeme. Festigkeitslehre: Normalkraft-, Momenten- und Querkraft-Wirkung, Knicken, Torsion.
9	Baukonstruktion mit Baukonstruktionsprojekt	Rohbaukonstruktion eines einfachen Massivbaus, Baugrube, Gründung, Fundamente, massive Wände im und außerhalb des Erdreichs, Deckenkonstruktion, flache und geneigte Dachkonstruktionen, Massivtreppen. Ausbaukonstruktionen eines einfachen Massivbaus im Wand-, Dach- und Deckenbereich, Fenster, Türen, Treppen, Putz, Fußböden. Detailplanung unter Berücksichtigung der Zusammenhänge verschiedener Bauteile im Massivbau in den Bereichen Fundament, Sockel, Wand-, Decken- und Dachöffnung. Dachrand im Zusammenhang mit dem konstr. Projekt.
10	Einführung ins Entwerfen	Entwerfen: Zuordnung von Räumen unterschiedlicher Nutzung am Beispiel: „Kleines Haus“. Erarbeiten eines Raumprogramms (quantitativ, qualitativ), Entwicklung eines „Entwurfsgedankens“, Umsetzen in den konkreten Entwurf. Erarbeiten der Gestalt in Abhängigkeit von: Nutzung, Material und Konstruktion, Einarbeitung der Normen, Vorschriften und Richtlinien, Darstellung im Modell, Zusammenfassung im Projektentwurf.
11	Bauphysik	Schallschutz — Bauakustik: Ziele des Schallschutzes, physikalische Grundlagen, Begriffe der Bauakustik, Grundlagen des Luftschallschutzes, Grundlagen des Trittschallschutzes, Anforderungen an den Schallschutz. Nachweis des Schallschutzes mit bauakustischen Messungen, Nachweis des Schallschutzes ohne bauakustische Messungen, — Luftschalldämmung v. Bauteilen in Gebäuden in Massivbauart, — Trittschalldämmung v. Bauteilen in Gebäuden in Massivbauart, Wärmeschutz: Ziele des Wärmeschutzes, physikalische Grundlagen wie Wärmetransport, stationäre Wärmebewegungen, instationäre Wärmebewegungen, Wärmeschutz von Bauteilen. Anforderungen an den Wärmeschutz nach DIN 4108, energiesparender Wärmeschutz bei Gebäuden, Wärmeschutzverordnung,

Nr.	Modul	Lehrinhalte
11	Bauphysik	Tauwasserschutz: Ziele des Tauwasserschutzes, physikalische Grundlagen wie Feuchtespeicherung, Feuchtetransport. Verhinderung von Tauwasser auf Bauteiloberflächen und Nachweisverfahren, Verhinderung von Tauwasser im Inneren von Bauteilen und Nachweisverfahren.
12	Englisch	Basic business English: Training aller vier fremdsprachlichen Kompetenzen (reading, writing, listening, speaking) mit Schwerpunkt mündliche Kompetenz anhand aktueller und authentischer Themen aus der internationalen Geschäftswelt. Wichtige Kommunikationssituationen des Berufslebens wie z. B. instructions, meetings, applying for a job, making appointments, business correspondence, presentations.
13	Baumanagement I	Projektentwicklung (Investitionskosten, Zeit- und Budgetplan); Beauftragung, Auswahl und Abrechnung der Fachingenieure (HOAI), Baukostenentwicklung und -anpassung (DIN 276), Terminplan und -kontrolle, Handhabung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).
14	Grundlagen des Siedlungs- und Verkehrswesens	Raumordnung, Bauleitplanung, Planung von Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten, Erschließungsnetze, Netzelemente, Verkehrsanalyse, Querschnittsgestaltung.
15	Stahlbetonbau I	Materialverhalten von Stahl und Beton einschl. Kriechen und Schwinden, Bemessungsgrundlagen (Sicherheitskonzept), Mindestbetondeckung, Verankerung von Betonstäben einschl. Verbund, Bewehrungspläne, Bemessung von Balken und Stützen.
16	Holzbau/Stahlbau I	Werkstoff Holz und Stahl, Grundlagen des Sicherheitskonzepts, Bemessung von Bauteilen, Gebäudeaussteifung, Verbindungselemente im Holzbau, Berechnung eines hölzernen Dachstuhl.
17	Öffentliches Baurecht	Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Prinzipien des privaten Baurechts, Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens, Grundzüge des Landesplanungs- und Raumordnungsrechts, verwandte Gebiete wie Denkmalschutzrecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht.
18	Bodenmechanik	Einteilung der Gesteine und Böden, Erkundung des Baugrundes, Eigenschaften der Böden und ihre Bestimmung im Labor, Wasser im Boden, Zusammendrückbarkeit, Plattendruckversuch, Spannungsverteilung, Scherfestigkeit, Erddruckberechnungen.
19	Grundlagen der Wasserwirtschaft	Wasserwirtschaft: Wasserhaushalt und Wasserkreislauf, Hydrometrie, Hydrostatik, Kontinuitätsgleichung, Bernoullische Energiegleichung, Grundlagen der Gewässerregelung, Siedlungswasserwirtschaft: Geschichte, Ökologische Zusammenhänge, Rohrleitungsbau, Pumpentechnik, Übersicht über Wasserversorgung und Abwasserreinigung, Trinkwasserqualität, Abwasserzusammensetzung.

**Lehrinhalte im Studiengang Bauingenieurwesen
Semester B4 — B7**

Anlage 5 b

Nr.	Modul	Lehrinhalte
20	Baumanagement II	Kalkulation von Baupreisen (Aufwandswerte, Gerätekosten, Nebenkosten, Risiken, Zuschlagsätze), Kostenanpassung bei Änderung der Vertragsgrundlagen, Baumaschinen für Erdbau und Hochbau (Wirkungsgrad, Einsatzgebiete, Kosten).
21	Grundbau I	Erddruck, Flächengründungen (DIN 1054 einschl. Kippen, Gleiten, Grundbruch), Geländebruch, Tiefgründungen (Tragfähigkeit von Pfählen), Setzungsberechnungen, Wasserhaltung.
22	Baustatik I	Lastannahmen, Ermittlung der Schnittgrößen statisch bestimmter und unbestimmter Tragwerke, Berechnung von Verformungen, Modellbildung.
23	Stahlbetonbau II	Bemessung von Balken, Plattenbalken, Unterzüge, Decken, Stützen.
24	Holzbau/Stahlbau II	Konstruktionssysteme und Knotenpunkte, Hallentragwerke, Brückentragwerke, Bauwerksaussteifung, Holzschutz, Verbindungselemente im Stahlbau, plastische Grenztragfähigkeit, Querschnittsklassifizierung, Biegedrillknicken, Biegung und Normalkraft, Anschlüsse des Zugstabes und Biegeträgers.
25	Ingenieur-Mathematik III	Matrizenalgebra, Eigenwertprobleme, Funktionen mehrerer Veränderlicher, partielle Ableitungen und Anwendungen, gewöhnliche Differentialgleichungen 1. bis 4. Ordnung, unendliche Reihen.
26	Baukonstruktion II	Skelett- und Gerippekonstruktionen im Holzbau; Wechselwirkungen von Primär- und Sekundärkonstruktionen; Modul- und Toleranzanordnung; Konstruktionen im Stahlbetonbau: --- Tragende Systeme im Stahlbetonbau;

Nr.	Modul	Lehrinhalte
26	Baukonstruktion II	<p>Ausbaukonstruktionen im Stahlbetonskelettbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> — vorgehängte Fassaden, — nichttragende Trennwände, — abgehängte Decken <p>Konstruktionen im Stahlbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Trag- und Ausbausysteme im Stahlbau; <p>Grundlagen der Herstellungstechnik im handwerklichen u. industriellen Bauen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Einfluss auf Gestalt und Detailplanung, — weitgespannte Konstruktionen.
27	Grundbau II	Stützbauwerke, Baugruben (Konstruktion und Berechnung), Pfahlroste, Baugrundverbesserung (Verdichtung, Bodenaustausch, Injektionen).
28	Stahlbau III	Vertiefung von Druckstab, Biegeträger und Biegedrillknicken, Fließgelenktheorie, Krafteinleitung, Stützenfüße, biegesteife Verbindungen und Rahmenecken, schubweicher Biegestab, Fachwerke, rahmenartige Tragwerke.
29	Spannbeton	<p>Grundlagen für die Berechnung und Dimensionierung mit dem Verbundwerkstoff Spannbeton.</p> <p>Führung der Spannungsnachweise für die auftretenden Beanspruchungen, verschiedene Spannverfahren und ihre unterschiedlichen Konstruktionselemente.</p>
30	Massivbau einschl. Projekt	<p>Grundlagen zur Erstellung einer Statik. Anfertigung von Schalplänen und Rohbauzeichnungen. Konstruktion von Skelettbauten</p> <p>Anforderungen an Tiefgaragen/Parkhäuser.</p> <p>Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes.</p> <p>Grenzzustände der Tragfähigkeit:</p> <p>Nachweis der Standsicherheit aussteifender Bauteile, Wände, wandartige Träger, Konsolen, Teilflächenbelastung, Treppen, Flachdecken, Fundamente, Rahmen, Torsion.</p> <p>Grenzzustände der Gebrauchstauglichkeit:</p> <p>Rissbreitenbeschränkung, Verformung und zul. Spannungen unter Gebrauchsbedingungen.</p>
31	Baustatik II/Finite Elemente	<p>Mathematische Grundlagen: Matrizenrechnung, numerische Integration, Grundgleichungen der linearen Elastizitätstheorie in Matrixschreibweise, Verformungsansätze und Geometrieabbildung, Transformation von Verschiebungen und Kräften, Herleitung von Elementsteifigkeitsmatrizen und äquivalenten Knotenlasten, Erstellung von Finite-Elemente-Modellen (Elementierung, Freiheitsgrade, Randbedingungen, Lasten), Aufbau und Lösung der linearen Systemgleichung, Darstellung der Systemverformungen, Berechnung und Darstellung von Elementschnittgrößen und Lagerreaktionen, Berechnung der Systemstabilität (Eigenwertproblem), Berücksichtigung großer Verformungen (Theorie 2. Ordnung, geometrische Steifigkeit), Eigenschaften der Elementtypen: Feder, Zug-/Druckstab, Seil, Balken, Scheibe, Platte, Schale, Volumen, Erstellung, Auswertung und Prüfung von Computerberechnungen</p> <p>Typische Probleme bei der Anwendung von FEM-Programmen in der Baupraxis.</p>
32	Mauerwerksbau	Tragsysteme, Mauersteine, Mauermörtel, vereinfachtes und genaueres Berechnungsverfahren, Bauteile und Konstruktions-Details.
33	Brandschutz, baulich und technisch	Systematik des baulichen Brandschutzes in der Landesbauordnung, Sicherstellung des baulichen Brandschutzes im Baugenehmigungsverfahren und Brandschutzkonzepte als freie Planungsleistung. Anforderungen an Baustoffe und Bauteile, Brandwände, Rettungswege als wesentliche Elemente, technische Einrichtungen des Brandschutzes. Brandmeldeanlagen, RWA-Anlagen, Sprinkler und automatische Löscheinrichtungen.
34	Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung	<p>VOB Teil A/B/C.</p> <p>Darstellung aller Leistungsbereiche mit den Hauptpositionen.</p> <p>Rohbau:</p> <p>Baustelleneinrichtung; Gerüstarbeiten, Entwässerungskanalarbeiten, Maurerarbeiten, Beton-/Stahlbetonarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Klempnerarbeiten,</p> <p>Ausbau:</p> <p>Putzarbeiten, Estricharbeiten, Trockenbauarbeiten, Natur-/Betonwerksteinarbeiten, Fliesenarbeiten, Metallbau-/Schlosserarbeiten, Fußbodenarbeiten, Maler-/Tapezierarbeiten, Tischlerarbeiten etc.</p> <p>Fassaden.</p> <p>Grundlage: Entwurf eines Wohn- oder Bürogebäudes</p> <p>Aufstellung aller Leistungsverzeichnisse.</p> <p>Parallel zur Projektbearbeitung werden ausgewählte Gebiete der Vergabe bearbeitet wie Generalunternehmer-Ausschreibung, Pauschalvertrag, Abrechnung.</p>

Nr.	Modul	Lehrinhalte
35	Baumanagement III	Baustelleneinrichtung, Auswahl und Bewertung von Bauverfahren, Sonderkapitel aus der VOB, häufigste Streitpunkte vor Gericht zu Baukosten und Bauabläufen.
36	Projektsteuerung I/II	Kostenermittlungen nach DIN 276, Elemente/Raumbuch etc., Methoden zur Kostenermittlung beim „Bauen im Bestand“, Kostenberechnung eines konkreten Projektes als Gruppenarbeit, Planungsablauf, Bauablauf, Terminplanung, Darstellung an einem Entwurfsprojekt oder vorgegebenen Projekt, betreute Bearbeitung.
37	Ausbaugewerke I/II	Baustoffe im Innenausbau, Innenwände, Fußböden, Montagedecken mit Konstruktion und Details, Verbindung der vg. Elemente mit den spez. Haustechnischen Konstruktionen von Heizung, Sanitär, Lüftung, ELT, etc.
38	Projektsteuerung III mit Projekt	Planungsrecht, Baurecht, Investitionsanforderungen, Auswirkungen von Planungsrecht und Baurecht auf die Projektdurchführung, Kostenermittlungen nach DIN 276, Elemente/Raumbuch etc., Methoden zur Kostenermittlung beim „Bauen im Bestand“, Kostenberechnung eines konkreten Projektes als Gruppenarbeit, Generalunternehmer-Verfahren, „Schlüsselfertiges Bauen“, Planungsablauf, Bauablauf, Terminplanung, Darstellung an einem Entwurfsprojekt, betreute Bearbeitung.
39	Bauinformatik	Nutzung des Internets im Bauwesen, Intranet, Extranet, Präsentation im WWW, CAD — 2D Modelle, Konstruktion mit CAD, Schnittstellen im CAD, Layer — Struktur.
40	Konstruktionsentscheidungen im Hochbau	Am Beispiel eines Hallenbaus sollen unterschiedliche Konstruktionsentscheidungen in Abhängigkeit von Tragwerksentwurf und Material unter Berücksichtigung von Normen, Vorschriften etc. getroffen werden. Darstellung an Hand einer Projektarbeit.
41	Bauschäden und Bauwerkssanierung	Begriffe (Baumängel, Bauschäden, Haftung, Gewährleistung etc.), Schäden und Sanierung im Stahlbetonbau, im Mauerwerksbau und im Holzbau (speziell Fachwerksanierung), Gründungsschäden, Brandschäden. Chemie der Sanierungsmaterialien, insbesondere Kunststoffchemie.
42	Verbundbau	Grundlagen der Bemessung, Werkstoffe, Schnittgrößenermittlung von Verbundträgern, Beanspruchbarkeit des Querschnittes, Verdübelung bei Trägern, Biegedrillknicken, Durchbiegung, Rissbreite, Eigenfrequenz, Einführung in den Nachweis der Verbundstützen.
43	Erweiterte Baustofftechnologie	Neuere Entwicklungen in der Betontechnik, erweiterte betontechnologische Ausbildung, Baustoffe im Fassadenbau und der Ausbaugewerke.
44	Technische Gebäudeausrüstung I	Haustechnik im Zusammenhang mit der Gebäudeplanung. Einordnung in den Bauablauf, Hausanschlussplanung und allgemeine Installationsprinzipien, Installationsplanung für Wasser, Gas und Abwasser einschl. Regenwassernutzung, Elektroinstallation und Beleuchtung.
45	Technische Gebäudeausrüstung II/III	Thermische Behaglichkeit, Heizsysteme und ihre Wärmeabgabe-Prinzipien, Aufbau und Zusammenspiel der verschiedenen Komponenten einer Heizungsanlage, rationeller Energieeinsatz und Solartechnik, Einsatzgebiete und Funktion von raumlufttechnischen Anlagen einschl. kontrollierter Wohnungslüftung, Klimatisierung und Gebäudelüftung.
46	Straßenwesen I	Planungs- und Entwurfsgrundlagen, Planungsablauf, Planung und Entwurf von Straßenverkehrsanlagen (innerorts und außerorts).
47	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft, Abwasserableitung	Dimensionierung von Rohrleitungssystemen der Abwasserleitungen, Mischwasserableitung und -behandlung, Regenwasserrückhalt, Bauwerke in der Abwasserableitung, Sonderverfahren des Rohrleitungsbaus (Mikrotunneling), Verbau, Sanierungsverfahren, Betrieb von Rohrleitungssystemen.
48	Verkehrstechnik I	Verkehrserhebung, Verkehrsprognose, Verkehrsmodelle, Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (freie Strecke und Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlagen).
49	Straßenbetrieb und Straßenerhaltung	Organisation des Straßenbetriebes, Betriebsaufgaben, Erfassen und Bewerten des Straßenzustandes, Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen, Erhaltungsstrategien.
50	Städtebauliches Entwerfen	Grundlagen, Flächennutzungsplan, B-Plan, § 34 Baugesetzbuch, LBO, Erarbeiten von Randbedingungen wie ökologische Parameter, Verkehr, Umweltbelastung, Nutzungen, Umsetzung eines anerkannten städtebaulichen Entwurfes im Wohnungsbau am Beispiel eines B-Planes unter Berücksichtigung der Normen, Verordnungen etc. und in Verbindung mit den Fächern Straßenbau, Siedlungswasserwirtschaft des Studienganges Bauingenieurwesen, betreute Entwurfsarbeit.

Nr.	Modul	Lehrinhalte
51	Geografische Informationssysteme	Geodätische Informationssysteme, Netzwerkinformationssysteme, Umweltinformationssysteme, Vektormodelle, Rastermodelle, Datenbanken, Schnittstellen, automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), amtliche, topografische, kartografische Informationssysteme (ATKIS), Fachschalen, dauerhafte und temporäre GIS-Projekte.
52	Verkehrstechnik II	Bemessung von Knotenpunkten mit Lichtsignalanlagen, Lichtsignalsteuerung, mikroskopische und makroskopische Verkehrssimulation, Verkehrsbeeinflussungsanlagen.
53	Verkehrssicherheit und Sicherheitsaudit	Grundlagen der Verkehrssicherheit, örtliche Unfalluntersuchung, Unfallkenngrößen, Verkehrssicherheit im Entwurf und Betrieb von Straßen, Ziel und Ablauf des Sicherheitsaudits, Anforderungen und Stellung der Auditoren, Auditierung von Projekten.
54	Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltgesetze der EU, des Bundes und der Länder, Analyse des Planungsraumes mit Lage im Raum, Stand der Bauleitplanung, vorhandene oder geplante Schutzweisungen, Geologie und Infrastruktur, Klima und Denkmäler, Landschaft und Erholung sowie Umweltsituation (Luft, Lärm, Wasser, Boden, Altlasten usw.), Umweltwirkungen von Siedlungen, Infrastruktur und raumwirksamen Ingenieurbauwerken, Abbau von Bodenschätzen sowie Veränderungen an Gewässern, Risiko-Abschätzung durch Gegenüberstellung von Neubelastungen und Verträglichkeit, Bearbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Maßnahmenplan.
55	Organisationsmodelle von Infrastrukturmaßnahmen	Eigenbetrieb, Regiebetrieb, Verbände, Finanzierung, Betrieb privater Unternehmer.
56	Städtebau	Begriffsbestimmung 'Stadtstruktur' als Grundlage für eine Stadtplanung, historische Stadtstrukturen, Entstehungsgeschichte und Einflussparameter, Stadtstrukturplanung als Dauerprozess, räumliche Zuordnung von Nutzungen, Interdependenzen, Stadtplanung und Verkehr, Stadtplanung und Umwelt, Maßstäblichkeit von Stadt- und Verkehrsplanung, Einfluss und Auswirkungen von Flächennutzungsplanungen und Raumordnung, Entwurf von städtischen Räumen einschließlich der Anlagen für den Verkehr (Fußgänger, Radfahrer, motorisierter Verkehr), Entwurf von Sondernutzungen (Parkanlagen, Friedhöfe, Freizeitanlagen, Spielplätze usw.), Erschließungs- und Bauleitplanung.
57	Straßenwesen II	Planung und Entwurf von plangleichen und planfreien Knotenpunkten, Straßenentwässerung, konstruktiver Straßenbau.
58	Wasseraufbereitung und Abwasserreinigung I/II	Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Speicherung, Verteilung, Abwasser- und Schlammbehandlung, Klärschlammabfuhrung einschl. rechtlicher Rahmenbedingungen, Kleinkläranlagen, einschl. physikalischer, chemischer und biologischer Grundlagen.
59	Schienenverkehrswesen, ÖPNV	Bemessung und Entwurf von Schienenverkehrsanlagen, Eisenbahnoberbau, Haltepunkte und Bahnhöfe, Anlagen für den Güterverkehr, Planung und Entwurf von Anlagen für den öffentlichen Nahverkehr, ÖPNV-Netze, Busbahnhöfe.
60	Technische Hydraulik	Strömungen in Röhren, Strömungen in offenen Gerinnen, Sedimenttransport.
61	EDV in der Siedlungswasserwirtschaft	Vorstellung und Anwendung verschiedener EDV-Programme für Bemessung und Betrieb von Aufbereitungsanlagen und Leitungsnetzen, Schmutzfrachtsimulation.
62	Wasserwirtschaft	Hydrologie (einschl. Modellierung), Regenwasserbewirtschaftung, Versickerung, Renaturierung, Hochwasserschutz, Regionalisierung, Wasserwirtschaftliche Planung, EU-Wasserrahmenrichtlinie.
63	Wasser- und Abwasseranalytik	Physikalische, chemische und biologische Analyseverfahren im Bereich Trinkwasser, Abwasser und Gewässer; Labor- und Feldpraktikum.
64	Verkehrs-, Abfall- und Wasserrecht	Vertragsrecht in BGB und VOB, Bundes- und Landesgesetze für Verkehr, Abfall und Wasser.
65	Projekt kommunaler Tiefbau: Erschließung eines Baugebiets	Planung und Entwurf eines Baugebietes (Bebauungsplan, Verkehrserschließung, Ver- und Entsorgung).

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft.

Gießen, 5. März 2003

Prof. Dr. Herbert Frank
Dekan des Fachbereichs Bauwesen

411

Prüfungsordnung des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 20. Juni 2001 (StAnz. S. 3142);

hier: Änderung

Bekanntmachung

Nach § 38 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), wird hiermit die von der Fachhochschule Gießen-Friedberg beschlossene Änderung der o. a. Prüfungsordnung bekannt gemacht.

Wiesbaden, 28. März 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 3.3 — 486/470 (1) — 33

StAnz. 16/2003 S. 1575

Vorbemerkung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. S. 374) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg die Änderung der nachstehenden Prüfungsordnung beschlossen.

Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule und wurde durch den Präsidenten am 7. März 2003 gemäß § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

Artikel 1: Änderungen

- § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Für das Studium ist zusätzlich eine fachbezogene praktische Tätigkeit von 12 Wochen abzuleisten (Grundpraktikum). Das Nähere regelt die Grundpraktikumsordnung (Anlage 5).“
- Die Ordnung des Berufspraktischen Studiensemesters wird neu gefasst (siehe Anlage 1).
- Die Anlage 2 a wird neu gefasst (siehe Anlage 2 a).
- In Anlage 2 b werden „Module (Prüfungs- und Studienleistungen) des Hauptstudiums Studienrichtung Baumanagement und Projektsteuerung“ neu gefasst und „Module (Prüfungs- und Studienleistungen) des Hauptstudiums Studienrichtung Stadt- und Verkehrsplanung“ sowie „Module (Prüfungs- und Studienleistungen) des Hauptstudiums Studienrichtung Wasser-Abfall-Umwelt“ durch „Module (Prüfungs- und Studienleistungen) des Hauptstudiums Infrastrukturplanung“ ersetzt (siehe Anlage 2 b).
- In Anlage 3 werden die Tabellen „Prüfungsinhalte der Studienrichtung Stadt- und Verkehrsplanung“ und „Prüfungsinhalte der Studienrichtung Wasser-Abfall-Umwelt“ durch die Tabelle „Prüfungsinhalte der Studienrichtung Infrastrukturplanung“ ersetzt (siehe Anlage 3).
- Die Grundpraktikumsordnung wird neu gefasst (siehe Anlage 5).

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft.

Gießen, 5. März 2003

Prof. Dr. Herbert Frank
Dekan des Fachbereichs Bauwesen

Anlage 1

Ordnung des Berufspraktischen Studiensemesters des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Bauingenieurwesen

§ 1

Allgemeines

(1) In den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Gießen-Friedberg ist ein Berufspraktisches Studiensemester (BPS) eingeordnet. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Die Beschaffung des Praxisplatzes bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im Folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der Studentin oder dem Studenten im Einvernehmen mit dem Fachbereich. Zwischen der Praxisstelle und der Fachhochschule sollte ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden.

(3) Das BPS wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der Studentin oder dem Studenten und der Praxisstelle geregelt.

§ 2

Ausbildungsziele

Das BPS soll als „Fachpraktikum“ das erlernte Wissen in praktische Ingenieurarbeit umsetzen, wobei die Tätigkeiten unter Anleitung und Lenkung ausgeübt werden. Es sollen damit Einblicke in das Berufsfeld der Bauingenieurin oder des Bauingenieurs vermittelt werden, wobei die Studentin oder der Student an die Tätigkeiten der Ingenieurin oder des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe herangeführt wird. Weiterhin soll das BPS Gelegenheit geben, exemplarisch die technischen und sozialen Folgen beruflichen Handelns einschätzen zu lernen.

§ 3

Teile des Berufspraktischen Studiensemesters

- (1) Das BPS umfasst in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen und wird nach dem 4. Fachsemester abgeleistet.
- (2) Das BPS gliedert sich in 18 Wochen praktische Tätigkeit (s. § 6) und 2 Wochen Begleitstudien in Form von Lehrveranstaltungen (s. § 7). Es verlängert sich durch Fehlzeiten entsprechend.

§ 4

Zulassung

Voraussetzung für die Anmeldung zum BPS sind

- abgeschlossenes Grundstudium,
- abgeschlossenes Grundpraktikum,
- der Nachweis der Teilnahme an einer Mindestanzahl von BPS-Referaten und
- der Nachweis einer anerkannten Praxisstelle.

§ 5

Praxisstellen, Verträge

- (1) Das BPS wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die Studentin oder der Student ist verpflichtet, dem BPS-Ausschuss die gewählte Praxisstelle vor Antritt der Ausbildung zu benennen. Der BPS-Ausschuss kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Es wird empfohlen, das BPS in Praxisstellen zu absolvieren, die mit der Fachhochschule eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben.
- (3) Die Studentin oder der Student schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen von der Fachhochschule vorgegebenen Ausbildungsvertrag ab. Dieser Vertrag regelt insbesondere

1. die Verpflichtung der Praxisstelle
 - a) die Studentin oder den Studenten für die Dauer des BPS entsprechend den in § 6 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
 - b) ihr oder ihm eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält, und
 - c) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Betreuung der Studentin oder des Studenten zu benennen.
2. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des BPS-Ausschusses anzufertigen und
 - e) ein Fernbleiben sowie einen Wechsel der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Praktische Tätigkeiten

(1) Während des BPS soll in den folgenden Aufgabenbereichen mitgearbeitet werden:

- Entwurfsplanung,
- Ausschreibung und Angebot,
- Betriebsplanung und Bauleitung,
- Aufmaß und Abrechnung.

Die Tätigkeit soll sich dabei möglichst auf alle Teilbereiche erstrecken.

(2) Abweichungen von Abs. 1 bedürfen der Genehmigung durch den BPS-Ausschuss.

§ 7

Begleitende Lehrveranstaltungen

Die berufspraktische Ausbildung wird von der Fachhochschule durch Begleitstudien ergänzt. Die Teilnahme an einer Mindestanzahl dieser Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht. Die organisatorische Planung und Durchführung der Begleitseminare sowie die Festlegung einer Mindestanzahl der Lehrveranstaltungen obliegt dem BPS-Ausschuss.

§ 8

Status der Studentin oder des Studenten am Lernort Praxis

(1) Während des BPS, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Gießen-Friedberg immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlich Studierenden.

(2) Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin oder der Student an die Ordnungen der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

§ 9

Haftung

(1) Das Land Hessen stellt die Trägerorganisation der Praxisstellen von allen Schadenersatzansprüchen frei, die gegen den Träger aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen des BPS geltend gemacht werden. Der Träger teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadenfalls und die Begründung des Schadenersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung vom Träger verlangen, dass der geltend gemachte Ersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus dem Träger entstehenden Kosten trägt das Land.

(2) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Träger durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen von Studierenden im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. § 254 BGB bleibt unberührt.

(3) Soweit das Land den Träger von Schadenersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Trägers gegen die Schadenverursacherin oder den Schadenverursacher auf das Land über.

§ 10

Versicherungsschutz

(1) Die Studentin oder der Student ist während des Praxissemesters gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übernimmt die Praxisstelle auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Die Studentin oder der Student ist an der Praxisstelle für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflicht der Praxisstelle versichert.

(3) Die Studentin oder der Student ist während des Praxissemesters grundsätzlich nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

(4) Bei Ableistung des BPS im Ausland sind Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz vor Antritt der berufspraktischen Tätigkeit zu klären.

§ 11

BPS-Ausschuss

(1) Der Fachbereich überträgt alle das Grundpraktikum und das BPS betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einem BPS-Ausschuss, der von einem BPS-Referat im Fachbereich Bauwesen unterstützt wird. Das BPS-Referat übernimmt die organisatorische Abwicklung, die Koordinierung der Ausbildungsinhalte, die Pflege zu den Praxisstellen sowie die Bereitstellung von Praxisplätzen. Es unterstützt die Studierenden bei der Stellenfindung und -auswahl.

(2) In den BPS-Ausschuss wählt der Fachbereichsrat zwei Professorinnen oder Professoren und eine Mitarbeiterin oder einen Mit-

arbeiter für zwei Jahre und eine oder einen Studierenden für ein Jahr.

(3) Der BPS-Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

(4) Der BPS-Ausschuss wählt eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(5) Dem BPS-Ausschuss obliegt insbesondere:

- die Überprüfung der Ausbildungsverträge,
- die Beratung und die Genehmigung der praktischen Tätigkeiten, s. § 6, und der Praxisstellen, s. § 5,
- die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten,
- die Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. (Für die Durchführung können auch Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis eingesetzt werden).

(6) Der BPS-Ausschuss kann die Befugnis zur Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren nicht studentischen Mitglied des BPS-Ausschusses übertragen (BPS-Beauftragte). Bei der Entscheidung müssen die Mitglieder der Professorengruppe des BPS-Ausschusses anwesend sein. Die BPS-Beauftragten sind unabhängig voneinander berechtigt, über die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten zu entscheiden.

§ 12

Betreuung der Studierenden

(1) Der BPS-Ausschuss bestimmt in Absprache mit der oder dem Studierenden eine Professorin oder einen Professor des Fachbereiches als Betreuerin oder Betreuer.

(2) Die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers sind:

- a) die Unterstützung des BPS-Referats im Fachbereich Bauwesen in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen,
- b) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
- c) Information über den Verlauf der Ausbildung und fachliche Betreuung der oder des Studierenden,
- d) die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

§ 13

Anerkennung

(1) Die oder der Studierende hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des BPS dem BPS-Ausschuss termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 b,
- b) einen Bericht über die praktische Tätigkeit und
- c) einen Teilnahmenachweis an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien des Fachbereiches Bauwesen.

(2) Den Termin zur Vorlage der oben genannten Unterlagen legt der BPS-Ausschuss fest.

§ 14

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten entsprechend § 6 können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Berufspraktische Studiensemester angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall der BPS-Ausschuss.

§ 15

Ausnahmeregelung

Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Berufspraktischen Studiensemesters in das Studium vorübergehend geändert werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft.

Anlage 2 a

Module (Prüfungs- und Studienleistungen) des Grundstudiums

Modul der Studienordnung	Nr.	1. Sem.	ECTS	2. Sem.	ECTS
Module mit Prüfungsleistungen					
Baustoffkunde/Bauchemie	4	T ¹⁾	4	KP ¹⁾	6
Vermessungskunde	5	T ¹⁾	2	KP ¹⁾	4
Ingenieurmathematik	6	KP	4	KP	4
Grafische Darstellung mit EDV/CAD	7	T ¹⁾	4	P ¹⁾	2
Tragwerkslehre I/II	8	KP	4	KP	4
Baukonstruktion	9	T	4	KP	2
Bauphysik	11			KP	6
Module mit Studienleistungen					
Freies Zeichnen	1	T	2		
Baugeschichte	2	S	2		
Ökologie im Bauwesen	3	T	2		
Einführung ins Entwerfen	10			S	2
Englisch	12	S	2		
Summe der ECTS-Punkte			30		30

ECTS = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System; die Leistungspunkte werden nach Erbringung des Leistungsnachweises erteilt.

P = Prüfungsleistung

S = Studienleistung

K = Klausur

T = Testat (nicht benotete Leistung, bei der die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen und festgestellt werden muss, z. B. EDV- und Laborpraktikum, Labor- oder Feldmessübung)

¹⁾ Die erfolgreiche Teilnahme an den EDV- und Laborpraktika, Labor- oder Feldmessübungen ist Voraussetzung für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen.

Module (Prüfungs- und Studienleistungen) des Hauptstudiums
Studienrichtung Baumanagement und Projektsteuerung

Anlage 2 b

Module der Studienordnung	Nr.	3. Sem.	ECTS	4. Sem.	ECTS	6. Sem.	ECTS	7. Sem.	ECTS
Module mit Prüfungsleistungen									
Baumanagement	13, 20, 35	S*	6	KP	4	S*	2		
Stahlbetonbau	15, 23	S*	4	P	4				
Bodenmechanik und Grundbau	18, 21	S ¹⁾	4	KP	4				
Baukonstruktion mit Projekt	9, 26	S*	2	P	4				
Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung	34					P	6		
Projektsteuerung mit Projekt	36, 38					P	8	S*	6
Baustatik	22			KP	4				
Siedlungs- und Verkehrswesen	14	KP	4						
Grundlagen der Wasserwirtschaft	19	KP	4						
Öffentliches Baurecht	17	KP	2						
Module mit Studienleistungen									
Tragwerkslehre III	8		4						
Holzbau/Stahlbau	16, 24		4		6				
Massivbau	30						4		4
Ausbaugewerke	37								4
Brandschutz	33								2
Wahlpflichtmodule									
8 SWS aus dem Modulkatalog B4–B 7					4		4		
Wahlpflichtmodul 1							4		
Wahlpflichtmodul 2									4
Wahlpflichtmodul 3									4
Summe ECTS-Punkte			34		30		28		24

5. Sem., BPS	30 ECTS	8. Sem. Wahlpflichtmodule, Diplomarbeit + Kolloquium	8 + 22 ECTS
--------------	---------	--	-------------

ECTS = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System; die Erteilung erfolgt nach Erbringung des Leistungsnachweises

P = Prüfungsleistung

S = Studienleistung

K = Klausur

T = Testat (nicht benotete Leistung, bei der die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen und festgestellt werden muss, z. B. EDV- und Laborpraktikum, Labor- oder Feldmessübung)

¹⁾ Die erfolgreiche Teilnahme an den EDV- und Laborpraktika, Labor- oder Feldmessübungen ist Voraussetzung für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen.

* Die Studienleistungen fließen mit einem Drittel in die Fachnote ein.

Module (Prüfungs- und Studienleistungen) des Hauptstudiums
Studienrichtung Infrastrukturplanung

Anlage 2 b

Module der Studienordnung	Nr.	3. Sem.	ECTS	4. Sem.	ECTS	6. Sem.	ECTS	7. Sem.	ECTS	
Module mit Prüfungsleistungen										
Bodenmechanik und Grundbau	18, 21	S*1)	4	KP	4					
Verkehrstechnik	48, 52				4	KP	4			
Straßenwesen	46, 57				4	KP	4			
Siedlungswasserwirtschaft	47, 58			P	4		4	P	2	
Wasserwirtschaft	62							P	4	
Städtebau	56					KP	4			
Stahlbetonbau I	15	P	4							
Tragwerkslehre III	8	KP	4							
Baumanagement I	13	P	6							
Öffentliches Baurecht	17	KP	2							
Module mit Studienleistungen										
Baukonstruktionsprojekt	9		2							
Holzbau/Stahlbau I	16		4							
G. Siedlungs- und Verkehrswesen	14		4							
Grundlagen der Wasserwirtschaft	19		4							
Städtebauliches Entwerfen	50				4					
Geografische Informationssysteme	51						4			
Umweltverträglichkeitsprüfung	54				2					
Schienerverkehrswesen, ÖPNV	59				4					
Technische Hydraulik	60				2					
Wasser- und Abwasseranalytik	63						2			
Verkehrs-, Abfall- und Wasserrecht	64								2	
Projekt kommunaler Tiefbau	65						8			
Wahlpflichtmodule										
4 SWS aus dem Modulkatalog B4–B 7					2				2	
Wahlpflichtmodul 1									4	
Wahlpflichtmodul 2									4	
Wahlpflichtmodul 3									4	
Wahlpflichtmodul 4									4	
Summe ECTS-Punkte			34		30		30		26	
5. Sem., BPS	30 ECTS	8. Sem. Wahlpflichtmodule, Diplomarbeit + Kolloquium					8 + 22 ECTS			

ECTS = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System; die Erteilung erfolgt nach Erbringung des Leistungsnachweises

P = Prüfungsleistung

S = Studienleistung

K = Klausur

T = Testat (nicht benotete Leistung, bei der die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen und festgestellt werden muss, z. B. EDV- und Laborpraktikum, Labor- oder Feldmessübung)

1) Die erfolgreiche Teilnahme an den EDV- und Laborpraktika, Labor- oder Feldmessübungen ist Voraussetzung für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen.

* Die Studienleistungen fließen mit einem Drittel in die Fachnote ein.

Prüfungsinhalte der Studienrichtung Infrastrukturplanung

Anlage 3

Modul	Prüfungsinhalte
Bodenmechanik und Grundbau	Erddruck, Flächengründungen (DIN 1054 einschl. Kippen, Gleiten, Grundbruch), Geländebruch, Tiefgründungen (Tragfähigkeit von Pfählen), Setzungsberechnungen, Wasserhaltung.
Verkehrstechnik	Verkehrsanalyse (Erhebung, Prognose), Verkehrsmodelle, Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (mit und ohne Lichtsignalanlagen), Lichtsignalsteuerung, Verkehrssimulation, Verkehrsbeeinflussungsanlagen.
Straßenwesen	Planungs- und Entwurfsgrundlagen, Planungsablauf, Planung und Entwurf von Straßenverkehrsanlagen und Knotenpunkten, Straßenentwässerung, konstruktiver Straßenbau.
Siedlungswasserwirtschaft	Anlagen der Trinkwassergewinnung und -verteilung sowie der Abwasserableitung, Aufbereitungs- und Reinigungsanlagen in Wasserwerken und kommunalen Kläranlagen. Entwurf, Bemessung, Betrieb, Sanierung, Kosten.

Modul	Prüfungsinhalte
Städtebau	Begriffsbestimmung ‚Stadtstruktur‘ als Grundlage für eine Stadtplanung, historische Stadtstrukturen, Entstehungsgeschichte und Einflussparameter, Stadtstrukturplanung als Dauerprozess, räumliche Zuordnung von Nutzungen, Interdependenzen, Stadtplanung und Verkehr, Stadtplanung und Umwelt, Maßstäblichkeit von Stadt- und Verkehrsplanung, Einfluss und Auswirkungen von Flächennutzungsplanungen und Raumordnung, Entwurf von städtischen Räumen einschließlich der Anlagen für den Verkehr (Fußgänger, Radfahrer, motorisierter Verkehr), Entwurf von Sondernutzungen (Parkanlagen, Friedhöfe, Freizeitanlagen, Spielplätze usw.), Erschließungs- und Bauleitplanung.
Baumanagement I	Projektentwicklung, Kalkulation von Baupreisen, Geräte und Gerätekosten, Ausschreibungsverfahren, Abrechnung und Kostenkontrolle, Terminplanung und -überwachung, Handhabung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).
Tragwerkslehre III	Festigkeitslehre: Normalkraft-, Momenten- und Querkraft-Wirkung, Knicken, Torsion.
Stahlbetonbau I	Grundlagen des Stahlbetonbaus einschl. der Bemessung von einzelnen Bauteilen.
Öffentliches Baurecht	Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Prinzipien des privaten Baurechts, Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens, Grundzüge des Landesplanungs- und Raumordnungsrecht, verwandte Gebiete wie Denkmalschutzrecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht.
Wasserwirtschaft	Hydrologie (einschl. Modellierung), Regenwasserbewirtschaftung, Versickerung, Renaturierung, Hochwasserschutz, Regionalisierung, Wasserwirtschaftliche Planung, EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Anlage 5

Grundpraktikumsordnung des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Bauingenieurwesen

§ 1

Bestandteile des Praktikums

(1) Für das Studium im Studiengang Bauingenieurwesen ist ein Grundpraktikum in Form einer praktischen Ausbildung mit einer Gesamtdauer von 12 Wochen erforderlich. Es wird empfohlen, davon mindestens 8 Wochen vor Studienbeginn als Vorpraktikum abzuleisten. Spätestens bei der Anmeldung zum Berufspraktischen Studiensemester (BPS) muss die Anerkennung des gesamten Grundpraktikums vorliegen.

(2) Das Praktikum soll folgende Baustellen oder Ausbildungsbau-stellentätigkeiten bzw. baustellenadäquate Tätigkeiten enthalten:
 Mauerarbeiten mindestens 3 Wochen,
 Stahlbetonarbeiten mindestens 3 Wochen und
 Zimmer- oder Stahlbauarbeiten mindestens 3 Wochen.

(3) Von Abs. 2 und § 2 abweichende Tätigkeiten können im Einzelfall vom BPS-Ausschuss (§ 11 der Ordnung des Berufspraktischen Studiensemesters) anerkannt werden.

§ 2

Sinn und Zweck des Praktikums

Die praktische Tätigkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen an einer Fachhochschule sowie für die spätere Tätigkeit als Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur. Die Praktikantin oder der Praktikant soll auf Hoch- und Tiefbaustellen einen Einblick in den Betrieb einer solchen Baustelle bekommen und durch praktische Mitarbeit bei Mauer-, Stahlbeton-, Zimmer- bzw. Stahlbauarbeiten die dortigen handwerklichen Tätigkeiten und Baustoffe kennen lernen. Die Praktikantin oder der Praktikant gewinnt darüber hinaus eine Vorstellung von den sozialen Problemen unserer modernen Industriegesellschaft.

§ 3

Organisation des Praktikums

(1) Die Wahl des Praktikumsbetriebes bleibt der Praktikantin oder dem Praktikanten überlassen. Sie oder er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die praktische Tätigkeit den angegebenen Ausbildungsinhalten für das Praktikum gerecht wird.

Die Praxis soll auf Baustellen bzw. Ausbildungsbaustellen abgeleitet werden. Tätigkeiten in Ingenieurbüros, Behörden u. Ä. können grundsätzlich nicht anerkannt werden. Für das Praktikum geeignete Betriebe können bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder beim Arbeitsamt erfragt werden.

(2) Werkarbeitsbuch, Zeugnis

Damit die Praktikantin oder der Praktikant angehalten ist, das während der Arbeit Gelernte zu verarbeiten, muss sie oder er in der Regel während des Praktikums ein Werkarbeitsbuch führen, das vom Praktikumsbetrieb wöchentlich durch Gegenzeichnung be-

stätigt werden soll. Im Werkarbeitsbuch werden neben einem kurzen Abriss der geleisteten Arbeit in Form von Wochenberichten einzelne, besonders interessante Arbeitsvorgänge vorzugsweise in Form von Skizzen und knapp gefassten Berichten eingetragen. Es soll mindestens eine DIN-A4-Seite pro Woche geschrieben werden. Am Ende des Ausbildungsabschnittes wird der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis soll erkennen lassen, welche Tätigkeiten im Einzelnen in den jeweiligen Zeiträumen abgeleistet wurden.

(3) Anerkennung des Praktikums

Das Werkarbeitsbuch ist zusammen mit dem Zeugnis oder den Zeugnissen spätestens 2 Wochen vor der Anmeldung zum Berufspraktischen Studiensemester (BPS) dem BPS-Ausschuss (nach § 11 der Ordnung des Berufspraktischen Studiensemesters) zur Anerkennung vorzulegen (Anschrift: Fachhochschule Gießen-Friedberg, Fachbereich Bauwesen — BPS-Ausschuss —, Wiesenstraße 14, 35390 Gießen). Der Ausschuss entscheidet, inwieweit andere nachgewiesene praktische Tätigkeiten eine oder mehrere der in §§ 1 und 2 genannten ersetzen können.

Über ein ordnungsgemäß abgeleistetes Praktikum stellt der BPS-Ausschuss eine Bescheinigung aus, die bei der Zulassung zur Diplomprüfung und der Meldung zum Berufspraktischen Studiensemester (BPS) vorzulegen ist. Die Studentin oder der Student hat selbst dafür zu sorgen, dass ihre oder seine im Rahmen des Praktikums abgeleistete Tätigkeit im vorgeschriebenen Umfang rechtzeitig anerkannt werden kann.

(4) Folgende Studienbewerberinnen oder -bewerber brauchen kein weiteres Praktikum nachzuweisen:

- Absolventinnen oder Absolventen einer Berufsausbildung als Bautechniker/in, Bauzeichner/in, Beton- und Stahlbetonbauer/in, Hochbaufacharbeiter/in, Straßenbauer/in, Tiefbaufacharbeiter/in oder im Maurer- bzw. Zimmererhandwerk,
- Absolventinnen und Absolventen einer Fachoberschule mit dem Schwerpunkt Bauwesen, die in einem mindestens 12 Wochen umfassenden Praktikum Baustellen- oder Ausbildungsbaustellentätigkeiten bzw. baustellenadäquate Tätigkeiten abgeleistet haben.

(5) Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, die abgeschlossene Berufsausbildungen als Ausbaufacharbeiter/in, Bauschlossler/in, Baustoffprüfer/in, Betonsteinhersteller/in, Estrichleger/in, Gleisbauer/in, Kachelofenbauer/in, Kanalbauer/in, Rohrleitungsbauer/in, Stahlbauschlossler/in, Steinmetz/in oder Wasserbauwerker/in nachweisen, können 8 Wochen anerkannt werden.

(6) Bei anderen als in Abs. 4 und 5 aufgeführten schulischen und beruflichen Ausbildungsabschlüssen entscheidet der BPS-Ausschuss im Einzelfall, ob und in welchem Umfang Tätigkeiten auf das Praktikum angerechnet werden können.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Grundpraktikumsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft.

412

Studienordnung des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Architektur vom 20. Juni 2001 (StAnz. S. 3135);

hier: Änderung vom 4. Dezember 2002

Bekanntmachung

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), wird hiermit die von der Fachhochschule Gießen-Friedberg beschlossene Änderung der o. a. Studienordnung bekannt gemacht.

Wiesbaden, 28. März 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 3.3 — 486/470 (4) — 3

StAnz. 16/2003 S. 1580

Artikel 1: Änderungen

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Das Grundstudium soll die notwendigen wissenschaftlichen und technischen Grundkenntnisse vermitteln. Das Hauptstudium dient vorwiegend der praxisbezogenen Fachausbildung und führt zum Studienabschluss. In den Studiengang ist ein Berufspraktisches Studiensemester (BPS) eingeordnet, und zwar im Anschluss an das vierte Hochschulsemester. Fächer des Haupt- und Vertiefungsstudiums können je nach Teilnehmerzahl auch im Jahresbetrieb, also nur einmal pro Jahr, angeboten werden. In diesem Fall ist durch die variable Lage des BPS sichergestellt, dass die Fächer, sofern aufeinander aufbauend, in inhaltlich logischer Reihenfolge belegt werden können. Die Leistungsnachweise können auch bei Veranstaltungen im Jahresbetrieb immer semesterweise erbracht werden.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Vorbereitung auf das Studium gehört ein Grundpraktikum im Umfang von 12 Wochen entsprechend der Grundpraktikumsordnung. 8 Wochen des Grundpraktikums sollten vor Studienbeginn abgeleistet werden. Die restlichen Wochen müssen spätestens bei der Anmeldung zum Berufspraktischen Studiensemester (BPS) anerkannt worden sein.

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Studienprogramme für das Grund- und Hauptstudium sind in den Anlagen 1 bis 3 dargestellt. Es werden im Hauptstudium zwei Studienrichtungen parallel angeboten:

- Architektur — Bauen im Bestand (AB),
- Architektur — Baumanagement und Projektsteuerung (AP).

(2) Die Studienrichtungen beinhalten ein Kernstudium aus Pflichtfächern, die das berufsbezogene Grundlagenwissen vermitteln und eine breite fachliche Ausbildung garantieren. Jede Studienrichtung umfasst weiterhin neben schwerpunktspezifischen Pflichtfächern einen Wahlpflichtbereich. Durch die Wahl einer der Studienrichtungen soll den Studierenden eine gewisse fachliche Spezialisierung und Vertiefung innerhalb der Architektur ermöglicht werden. Durch die Auswahl von Wahlpflichtfächern können die Studierenden die fachliche Ausrichtung ihres Hauptstudiums ihren Berufswünschen entsprechend mitbestimmen.

(3) Im Rahmen des Studiums sind in folgenden Fächern Laborpraktika, Labor- oder Feldmessübungen zu absolvieren:

- Baustoffkunde 2 SWS
- Vermessungskunde 2 SWS
- Bauphysik 2 SWS.

Die erfolgreiche Teilnahme an den Laborpraktika, Labor- oder Feldmessübungen ist Voraussetzung für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in den jeweiligen Fächern.

(4) Das Studienprogramm für das 1. und 2. Hochschulstudiensemester umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von 60 Semesterwochenstunden. Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab.

(5) Im Hauptstudium werden den Studierenden Pflichtveranstaltungen (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) angeboten. Die Gesamtzahl der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt in der Studienrichtung AB 112 und in der Studienrichtung AP 110 Semesterwochenstunden. Pflicht-Lehrveranstaltungen sind für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe der Studienordnung aus einem Wahlpflichtangebot der Studienrichtung von den Studierenden in dem erforderlichen Umfang ausgewählt werden. Die Lehrveranstaltungen sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch Studien- und Prüfungsleistungen abzuschließen.

(6) Das Studienprogramm stellt den zeitlichen Ablauf, die Gegenstände sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen dar. In einem Stundenplan wird für jedes Semester ein nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmter Studienverlaufsplan aufgestellt, der sicherstellt, dass das notwendige Studienprogramm für das Grund- und Hauptstudium angeboten wird.

(7) Das Lehrangebot wird durch folgende Arten der Lehrveranstaltungen sichergestellt:

— **Vorlesungen:** Die Vorlesungen dienen der Vermittlung des Lehrgegenstandes einer größeren Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Vortragsform mit Hilfe von Kommunikationsmitteln, durch Experimente ergänzt.

— **Übungen:** Die Übungen dienen der Umsetzung des Faktenwissens am anwendungsbezogenen Problem und der Einübung von Lern- und Arbeitsmethoden. Sie sollen vorlesungsbegleitend sein.

— **Praktika:** Die Praktika dienen der empirischen Erprobung und Vertiefung theoretisch erarbeiteter Kenntnisse und Fähigkeiten. Die regelmäßige Teilnahme an den Praktika ist erforderlich. Die Ergebnisse von Praktikumsversuchen sind zu protokollieren, darzustellen und kritisch auszuwerten.

— **Seminare:** Die Seminare dienen der eigenständigen methodischen Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Zusammenhänge in Gruppenarbeit, zur Bildung und Festigung kritischen Bewusstseins. Die regelmäßige Teilnahme an den Seminaren ist erforderlich.

— **Projekte:** Die Projekte dienen der Vertiefung von theoretisch erarbeiteten Kenntnissen und Fähigkeiten und dem Erwerb von sozialer und kommunikativer Kompetenz. Insbesondere sollen Fertigkeiten in Projektmanagement, personaler Kommunikation und Präsentation erworben werden.

— **Exkursionen:** Die Exkursionen stellen eine weitere Verbindung zwischen Studium und Arbeitswelt her.

(8) Bei zeitweiliger Unterschreitung einer Teilnehmerzahl von fünf Studierenden kann die Veranstaltung ausfallen, ohne dass die curriculare Fortschreibung des Lehrangebots unterbrochen wird.

(9) Für die Gruppengröße der Übungen, Praktika und Seminare sollen die hochschuldidaktischen Mindestanforderungen eingehalten werden. Hierbei sind die personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattungen der Fachhochschule zu berücksichtigen.

(10) Auf die Durchführung einer Wahlpflichtveranstaltung besteht kein Anspruch, wenn die Teilnehmerzahl geringer als 5 Studierende ist. Die Hochschule stellt sicher, dass den Studierenden ein Abschluss ihres Studiums in der Regelstudienzeit möglich ist.

4. Die Anlagen 1, 3 und 4 a werden wie folgt neu gefasst:

Studienprogramm im Studiengang Architektur 1.—3. Semester

Anlage 1

Nr.	Studiengang Architektur Pflichtmodule	SWS		
		B1	B2	B3
1	Freies Zeichnen	2		
2	Baugeschichte	2		
3	Ökologie im Bauwesen	2		
4	Baustoffkunde/Bauchemie	4	4	

Nr.	Studiengang Architektur Pflichtmodule	SWS			
		B1	B2	B3	
5	Vermessungskunde I/II	2	4		
6	Ingenieurmathematik I/II	4	4		
7	Arch. Zeichnen/Grafische Darstellung/Räumliche Simulationsmodelle mit EDV/CAD	4	2		
8	Tragwerkslehre I/II/III	4	4	4	
9	Baukonstruktion I mit Baukonstruktionsprojekt	4	2	2	
10	Einführung ins Entwerfen		2		
11	Bauphysik		4		
12	Englisch	2			
13	Baumanagement I		2	4	
14	Grundlagen des Siedlungs- und Verkehrswesens		2	2	
15	Stahlbetonbau I			4	
16	Holzbau/Stahlbau I			4	
17	Öffentliches Baurecht			2	
18	Baugrund und Gründungen			2	
19	Entwerfen und plastisch/räumliches Gestalten, Modellbau			4	
	Summe:	88 SWS	30	30	28

Studienprogramm der Studienrichtung Architektur — Baumanagement und Projektsteuerung

Anlage 3

AP Nr.	Architektur — Baumanagement und Projektsteuerung Pflicht- und Wahlpflichtmodule	SWS						
		Status	B4	B5 BPS	B6	B7		
20	Baukonstruktion II	P	4					
21	Gebäudekunde	P	4					
22	Technische Gebäudeausrüstung I	P	4					
23	Stegreifentwerfen und Entwerfen I	P	4					
24	Bauaufnahme	P	2					
25	Städtebauliches Entwerfen	P	4					
26	Baumanagement II	P	4					
	Arbeitssicherheit	P		2				
27	Entwerfen II	P			4			
28	Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung	P			4			
31	Stegreifentwerfen II/III	P			2	2		
32	Ausbaugewerke I/II	P			4	2		
33	Technische Gebäudeausrüstung II/III	P			2	2		
37	Projektsteuerung I/II	P			4	2		
38	Projektsteuerung III mit Projekt	P				6		
36	Brandschutz, baulich und technisch	P				2		
	Summe Pflichtmodule:		64 SWS		26	2	20	16
	Wahlpflichtangebot¹⁾							
	zusätzlich 8 SWS aus dem Fächerkatalog B4—B7	WP			8			
29	Konstruktionsentscheidungen im Hochbau	WP				2		
30	Baugeschichte und Denkmalpflege	WP				4		
39	Bauinformatik	WP				2		
40	Bauschäden und Bauwerkssanierung	WP						2+2
41	Baumanagement III	WP				2		
	Bauphysik-Projekt	WP						4
	Projekt: Bauantrag (Entwurf und Statik)	WP						4
	Projekt: Büro- und Verwaltungsbau (Entwurf, Funktionsabläufe, Arbeitsplatzgestaltung)	WP						4
	Baumanagement-Projekt	WP						4
	Bauinformatik-Projekt	WP						4
	Summe Pflicht- und Wahlpflichtmodule:		80 SWS		16			

¹⁾ aus dem Wahlpflichtangebot sind 1 Projekt und weitere 4 SWS zu wählen.

**Lehrinhalte Studiengang Architektur
Semester B1—B3**

Anlage 4a

Nr.	Modul	Lehrinhalte
1	Freies Zeichnen	Grundlehre, Objektdarstellung im Innen- und Außenraum in der Axonometrie, Zeichnen in der Natur, Aktzeichnung, betreute Übungen.
2	Baugeschichte	Stadtbaugeschichte, Entwicklungsgeschichte der Stadt, Historische Gebäudetypologie in den verschiedenen Stilepochen, Geschichte der Ingenieurbauten, Baugeschichte der Regionen, Architektur des 20. Jahrhunderts.
3	Ökologie im Bauwesen	Wechselbeziehungen zwischen Lebewesen (Mensch, Tier, Pflanze) und Boden, Klima usw., Ursache-Wirkung-Beziehung, Ingenieureingriffe in die Umwelt und Mechanismen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts, anthropogene Eingriffe und ihre Folgen.
4	Baustoffkunde/Bauchemie	Baustoffe und deren Eigenschaften: Natursteine und künstliche Steine, Holzwerkstoffe, anorganische Bindemittel, Beton, Betontechnologie, Baustähle, Anstrichstoffe, Exemplarische Ermittlung der physikalischen und mechanischen Baustoffeigenschaften, Kenntnis der wichtigsten Prüfverfahren, Bauchemische Grundreaktionen, Kunststoffe, Korrosion an Metallen im Bauwesen, Luftbelastungen von Innenräumen durch Baustoffe.
5	Vermessungskunde I/II	Koordinatensysteme, Ausgleichsrechnungen, Winkel-, Strecken- und Flächenmessungen, Koordinaten- und Absteckberechnungen, Flächen- und Mengenerrechnungen, Polygonierung, Punkteinschaltung, Tachymetrie einschl. CAD-Bearbeitung.
6	Ingenieurmathematik I/II	Vektoralgebra und lineare Gleichungen, Folgen, Reihen und Funktionen einer reellen Veränderlichen, Differential- und Integralrechnung mit Anwendungen, Grundbegriffe der Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung.
7	Arch. Zeichnen/grafische Darstellung/ räumliche Simulationsmodelle mit EDV/CAD	Grundlagen der Informatik, Computer-Architektur und Netzwerk, Einsatz des Internets im Bauwesen, Grundlagen der Tabellenkalkulation, Programmieren mit Excel für ausgesuchte Probleme des Bauwesens. Grundlagen von CAD und grafische Darstellung, architektonische Modelle in 2D und 3D, Datenaustausch zwischen den Planungsphasen.
8	Tragwerkslehre I/II/III	Statik: Zusammensetzung, Zerlegung und Gleichgewicht von Kräften, Reibung/schiefe Ebene, statisch bestimmte Tragwerke, Fachwerke, gemischte Systeme. Festigkeitslehre: Normalkraft-, Momenten- und Querkraft-Wirkung, Knicken, Torsion.
9	Baukonstruktion einschl. Projekt	Rohbaukonstruktion eines einfachen Massivbaus, Baugrube, Gründung, Fundamente, massive Wände im und außerhalb des Erdreichs, Deckenkonstruktion, flache und geneigte Dachkonstruktionen, Massivtreppen, Ausbaukonstruktionen eines einfachen Massivbaus im Wand-, Dach- und Deckenbereich, Fenster, Türen, Treppen, Putz, Fußböden, Detailplanung unter Berücksichtigung der Zusammenhänge verschiedener Bauteile im Massivbau in den Bereichen Fundament, Sockel, Wand-, Decken- und Dachöffnung, Dachrand im Zusammenhang mit dem konstr. Projekt.
10	Einführung ins Entwerfen	Entwerfen: Zuordnung von Räumen unterschiedlicher Nutzung am Beispiel: „Kleines Haus“, Erarbeiten eines Raumprogramms (quantitativ, qualitativ), Entwicklung eines „Entwurfsgedankens“, Umsetzen in den konkreten Entwurf, Erarbeiten der Gestalt in Abhängigkeit von: Nutzung, Material und Konstruktion, Einarbeitung der Normen, Vorschriften und Richtlinien, Darstellung im Modell, Zusammenfassung im Projektentwurf.
11	Bauphysik	Schallschutz — Bauakustik: Ziele des Schallschutzes, physikalische Grundlagen, Begriffe der Bauakustik, Grundlagen des Luftschallschutzes, Grundlagen des Trittschallschutzes, Anforderungen an den Schallschutz. Nachweis des Schallschutzes mit bauakustischen Messungen, Nachweis des Schallschutzes ohne bauakustische Messungen, — Luftschalldämmung von Bauteilen in Gebäuden in Massivbauart, — Trittschalldämmung von Bauteilen in Gebäuden in Massivbauart, Wärmeschutz: Ziele des Wärmeschutzes, physikalische Grundlagen wie Wärmetransport, stationäre Wärmebewegungen, instationäre Wärmebewegungen, Wärmeschutz von Bauteilen. Anforderungen an den Wärmeschutz nach DIN 4108, energiesparender Wärmeschutz bei Gebäuden, Wärmeschutzverordnung, Tauwasserschutz: Ziele des Tauwasserschutzes, physikalische Grundlagen wie Feuchtespeicherung, Feuchtetransport, Verhinderung von Tauwasser auf Bauteiloberflächen und Nachweisverfahren, Verhinderung von Tauwasser im Inneren von Bauteilen und Nachweisverfahren.

Nr.	Modul	Lehrinhalte
12	Englisch	Basic business English: Training aller vier fremdsprachlichen Kompetenzen (reading, writing, listening, speaking) mit Schwerpunkt mündliche Kompetenz anhand aktueller und authentischer Themen aus der internationalen Geschäftswelt. Wichtige Kommunikationssituationen des Berufslebens wie z. B. instructions, meetings, applying for a job, making appointments, business correspondence, presentations.
13	Baumanagement I	Projektentwicklung (Investitionskosten, Zeit- und Budgetplan); Beauftragung, Auswahl und Abrechnung der Fachingenieure (HOAI), Baukostenentwicklung und -anpassung (DIN 276), Terminplan und -kontrolle, Handhabung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).
14	Grundlagen des Siedlungs- und Verkehrswesens	Raumordnung, Bauleitplanung, Immissionsschutz, Verbesserung des Stadtklimas, Planung von Wohngebieten, gemischten und gewerblichen Bauflächen, Erschließungsnetze, Netzelemente, Ver- und Entsorgung von Baugebieten, Verkehrsanalyse, Querschnittsgestaltung, Entwurf von Anlagen für den motorisierten Individualverkehr, den Fußgänger- und Radverkehr.
15	Stahlbeton I	Materialverhalten von Stahl und Beton einschl. Kriechen und Schwinden, Bemessungsgrundlagen (Sicherheitskonzept), Mindestbetondeckung, Verankerung von Betonstählen einschl. Verbund, Bewehrungspläne, Bemessung von Balken und Stützen.
16	Holzbau/Stahlbau I	Werkstoff Holz und Stahl, Grundlagen des Sicherheitskonzepts, Bemessung von Bauteilen, Gebäudeaussteifung, Verbindungselemente im Holzbau, Berechnung eines hölzernen Dachstuhls.
17	Öffentliches Baurecht	Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Prinzipien des privaten Baurechts, Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens, Grundzüge des Landesplanungs- und Raumordnungsrecht, verwandte Gebiete wie Denkmalschutzrecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht.
18	Baugrund und Gründungen	Einfache Bodenklassifikation und -beurteilung der Eignung als Baugrund, Erd-druckberechnungen, Dimensionierung von Flachgründungen (Fundamente) nach DIN 1054.
19	Entwerfen und plastisch/räumliches Gestalten, Modellbau	Raumdarstellungen in verschiedenen Maßstäben, in unterschiedlichen Materialien wie Holz, Ton, Metall und Kunststoff, a) „in freier künstlerischer Form“, b) „in der Architektur der Außen- und Innenräume“. Modellbauwerkzeuge und Einsatzmöglichkeiten, Tageslichtsimulationen. Betreute Übungen im Rahmen der Entwurfsseminare, Stegreifentwürfe.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft.

Gießen, 5. März 2003

Prof. Dr. Herbert Frank
Dekan des Fachbereichs Bauwesen

413

Prüfungsordnung des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Architektur vom 20. Juni 2001 (StAnz. S. 3164);

hier: Änderung

Bekanntmachung

Nach § 38 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), wird hiermit die von der Fachhochschule Gießen-Friedberg beschlossene Änderung der o. a. Prüfungsordnung bekannt gemacht.

Wiesbaden, 28. März 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 3.3 — 486/470 (3) — 3
StAnz. 16/2003 S. 1583

Vorbemerkung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung v. 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg die Änderung der nachstehenden Prüfungsordnung beschlossen.

Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule und wurde durch den Präsidenten am 7. März 2003 gemäß § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

Artikel 1: Änderungen

1. In § 1 werden Abs. 4 und Abs. 5 wie folgt gefasst:

„(4) Für das Studium ist zusätzlich eine fachbezogene praktische Tätigkeit von 12 Wochen abzuleisten (Grundpraktikum). Das Nähere regelt die Grundpraktikumsordnung (Anlage 5).
(5) Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab. Das Studium endet mit der Diplomprüfung.“

2. Die Ordnung des Berufspraktischen Studienseesters wird neu gefasst (siehe Anlage 1).

3. Die Anlagen 2 a und 2 b werden neu gefasst (siehe Anlagen 2 a und 2 b dieser Änderung).

4. Die Grundpraktikumsordnung wird neu gefasst (siehe Anlage 5).

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft.

Gießen, 5. Februar 2003

Prof. Dr. Herbert Frank
Dekan des Fachbereichs Bauwesen

Anlage 1

Ordnung des Berufspraktischen Studienseesters des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Architektur

§ 1

Allgemeines

(1) In den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Gießen-Friedberg ist ein Berufspraktisches Studienseester (BPS) eingeordnet. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Die Beschaffung des Praxisplatzes bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im Folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der Studentin oder dem Studenten im Einvernehmen mit dem Fachbereich. Zwischen der Praxisstelle und der Fachhochschule sollte ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden.

(3) Das BPS wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der Studentin oder dem Studenten und der Praxisstelle geregelt.

§ 2

Ausbildungsziele

Das BPS soll als „Fachpraktikum“ das erlernte Wissen in praktische Ingenieurarbeit umsetzen, wobei die Tätigkeiten unter Anleitung und Lenkung ausgeübt werden. Es sollen damit Einblicke in das Berufsfeld der Architektin oder des Architekten vermittelt werden, wobei die Studentin oder der Student an die Tätigkeiten der Ingenieurin oder des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe herangeführt wird. Weiterhin soll das BPS Gelegenheit geben, exemplarisch die technischen und sozialen Folgen beruflichen Handelns einschätzen zu lernen.

§ 3

Teile des Berufspraktischen Studiensemester

(1) Das BPS umfasst in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen und wird nach dem 4. Fachsemester abgeleistet.

(2) Das BPS gliedert sich in 18 Wochen praktische Tätigkeit (s. § 6) und 2 Wochen Begleitstudien in Form von Lehrveranstaltungen (s. § 7). Es verlängert sich durch Fehlzeiten entsprechend.

§ 4

Zulassung

Voraussetzung für die Anmeldung zum BPS sind

- abgeschlossenes Grundstudium,
- abgeschlossenes Grundpraktikum,
- der Nachweis der Teilnahme an einer Mindestanzahl von BPS-Referaten und
- der Nachweis einer anerkannten Praxisstelle.

§ 5

Praxisstellen, Verträge

(1) Das BPS wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die Studentin oder der Student ist verpflichtet, dem BPS-Ausschuss die gewählte Praxisstelle vor Antritt der Ausbildung zu benennen. Der BPS-Ausschuss kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

(2) Es wird empfohlen, das BPS in Praxisstellen zu absolvieren, die mit der Fachhochschule eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben.

(3) Die Studentin oder der Student schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen von der Fachhochschule vorgegebenen Ausbildungsvertrag ab. Dieser Vertrag regelt insbesondere

1. die Verpflichtung der Praxisstelle
 - a) die Studentin oder den Studenten für die Dauer des BPS entsprechend den in § 6 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
 - b) ihr oder ihm eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält und
 - c) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Betreuung der Studentin oder des Studenten zu benennen.
2. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des BPS-Ausschusses anzufertigen und
 - e) ein Fernbleiben sowie einen Wechsel der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Praktische Tätigkeiten

(1) Während des BPS soll in den folgenden Aufgabenbereichen mitgearbeitet werden:

- Entwurfsplanung,
- Ausschreibung und Angebot,
- Betriebsplanung und Bauleitung,
- Aufmaß und Abrechnung.

Die Tätigkeit soll sich dabei möglichst auf alle Teilbereiche erstrecken.

(2) Abweichungen von Abs. 1 bedürfen der Genehmigung durch den BPS-Ausschuss.

§ 7

Begleitende Lehrveranstaltungen

Die berufspraktische Ausbildung wird von der Fachhochschule durch Begleitstudien ergänzt. Die Teilnahme an einer Mindestanzahl dieser Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht. Die organisatorische Planung und Durchführung der Begleitseminare sowie die Festlegung einer Mindestanzahl der Lehrveranstaltungen obliegt dem BPS-Ausschuss.

§ 8

Status der Studentin oder des Studenten am Lernort Praxis

(1) Während des BPS, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Gießen-Friedberg immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlich Studierenden.

(2) Sie oder er ist keine PraktikantIn oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin oder der Student an die Ordnungen der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

§ 9

Haftung

(1) Das Land Hessen stellt die Trägerorganisation der Praxisstellen von allen Schadenersatzansprüchen frei, die gegen den Träger aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen des BPS geltend gemacht werden. Der Träger teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadenfalls und die Begründung des Schadenersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung vom Träger verlangen, dass der geltend gemachte Ersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus dem Träger entstehenden Kosten trägt das Land.

(2) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Träger durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen von Studierenden im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. § 254 BGB bleibt unberührt.

(3) Soweit das Land den Träger von Schadenersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Trägers gegen die Schadenverursacherin oder den Schadenverursacher auf das Land über.

§ 10

Versicherungsschutz

(1) Die Studentin oder der Student ist während des Praxissemesters gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Die Studentin oder der Student ist an der Praxisstelle für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflicht der Praxisstelle versichert.

(3) Die Studentin oder der Student ist während des Praxissemesters grundsätzlich nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

(4) Bei Ableistung des BPS im Ausland sind Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz vor Antritt der berufspraktischen Tätigkeit zu klären.

§ 11

BPS-Ausschuss

(1) Der Fachbereich überträgt alle das Grundpraktikum und das BPS betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einem BPS-Ausschuss, der von einem BPS-Referat im Fachbereich Bauwesen unterstützt wird. Das BPS-Referat übernimmt die organisatorische Abwicklung, die Koordinierung der Ausbildungsinhalte, die Pflege zu den Praxisstellen sowie die Bereitstellung von Praxisplätzen. Es unterstützt die Studierenden bei der Stellenfindung und -auswahl.

(2) In den BPS-Ausschuss wählt der Fachbereichsrat zwei Professorinnen oder Professoren und eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für zwei Jahre und eine oder einen Studierenden für ein Jahr.

(3) Der BPS-Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

(4) Der BPS-Ausschuss wählt eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

- (5) Dem BPS-Ausschuss obliegt insbesondere:
- die Überprüfung der Ausbildungsverträge,
 - die Beratung und die Genehmigung der praktischen Tätigkeiten, s. § 6, und der Praxisstellen, s. § 5,
 - die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten,
 - die Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. (Für die Durchführung können auch Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis eingesetzt werden).

(6) Der BPS-Ausschuss kann die Befugnis zur Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren nicht studentischen Mitglied des BPS-Ausschusses übertragen (BPS-Beauftragte). Bei der Entscheidung müssen die Mitglieder der Professorengruppe des BPS-Ausschusses anwesend sein. Die BPS-Beauftragten sind unabhängig voneinander berechtigt, über die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten zu entscheiden.

§ 12

Betreuung der Studierenden

- (1) Der BPS-Ausschuss bestimmt in Absprache mit der oder dem Studierenden eine Professorin oder einen Professor des Fachbereiches als Betreuerin oder Betreuer.
- (2) Die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers sind:
- a) die Unterstützung des BPS-Referats im Fachbereich Bauwesen in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen,
 - b) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
 - c) Information über den Verlauf der Ausbildung und fachliche Betreuung der oder des Studierenden,
 - d) die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

§ 13

Anerkennung

(1) Die oder der Studierende hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des BPS dem BPS-Ausschuss termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 b,
 - b) einen Bericht über die praktische Tätigkeit und
 - c) einen Teilnahmenachweis an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien des Fachbereiches Bauwesen.
- (2) Den Termin zur Vorlage der oben genannten Unterlagen legt der BPS-Ausschuss fest.

§ 14

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten entsprechend § 6 können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Berufspraktische Stu-

diensemester angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall der BPS-Ausschuss.

§ 15

Ausnahmeregelung

Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Berufspraktischen Studiensemesters in das Studium vorübergehend geändert werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft.

Anlage 2 a

Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums

Modul der Studienordnung	Nr.	1. Sem.	ECTS	2. Sem.	ECTS
Module mit Prüfungsleistungen					
Baustoffkunde/Bauchemie	4	T ¹⁾	4	KP ¹⁾	6
Vermessungskunde	5	T ¹⁾	2	KP ¹⁾	4
Ingenieurmathematik	6	KP	4	KP	4
Grafische Darstellung mit EDV/CAD	7	T ¹⁾	4	P ¹⁾	2
Tragwerkslehre I/II	8	KP	4	KP	4
Baukonstruktion	9	T	4	KP	2
Bauphysik	11			KP	6
Module mit Studienleistungen					
Freies Zeichnen	1	T	2		
Baugeschichte	2	S	2		
Ökologie im Bauwesen	3	T	2		
Einführung ins Entwerfen	10			S	2
Englisch	12	S	2		
Summe ECTS			30		30

ECTS = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System; die Leistungspunkte werden nach Erbringung des Leistungsnachweises erteilt.

P = Prüfungsleistung

S = Studienleistung

K = Klausur

T = Testat (nicht benotete Leistung, bei der die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen und festgestellt werden muss, z. B. EDV- und Laborpraktikum, Labor- oder Feldmessübung)

¹⁾ Die erfolgreiche Teilnahme an den EDV- und Laborpraktika, Labor- oder Feldmessübungen ist Voraussetzung für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen.

**Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums
Studienrichtung Architektur — Bauen im Bestand**

Anlage 2 b

Module der Studienordnung	Nr.	3. Sem.	ECTS	4. Sem.	ECTS	6. Sem.	ECTS	7. Sem.	ECTS
Module mit Prüfungsleistungen									
Baukonstruktion mit Projekt	9, 20	S*	2	P	4				
Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung	28					P	6		
Stegreifentwerfen und Entwerfen	23, 27, 31, 34			S*	4	S*	8	P	6
Technische Gebäudeausrüstung	22, 33			S*	4		2	P	4
Baugeschichte und Denkmalpflege	30					P	4		
Entwerfen und Innenraumgestaltung	35							P	4
Module mit Studienleistungen									
Tragwerkslehre III	8		4						
Baumanagement I	13		6						
Siedlungs- und Verkehrswesen	14		4						
Holzbau/Stahlbetonbau	15, 16		8						
Öffentliches Baurecht	17		2						
Baugrund und Gründungen	18		2						

Module der Studienordnung	Nr.	3. Sem.	ECTS	4. Sem.	ECTS	6. Sem.	ECTS	7. Sem.	ECTS	
Entwerfen und plastisch/räumliches Gestalten, Modellbau	19		4							
Gebäudekunde	21				4					
Bauaufnahme	24				2					
Städtebauliches Entwerfen	25				4					
Konstruktionsentscheid. im Hochbau	29						2			
Ausbaugewerke	32						4		4	
Brandschutz	36								2	
Wahlpflichtmodule										
8 SWS aus dem Modulkatalog B4–B7					4		4			
Wahlpflichtmodul 1					4					
Wahlpflichtmodul 2									4	
Wahlpflichtmodul 3									4	
Summe ECTS-Punkte			32		30		30		28	
5. Sem., BPS	30 ECTS	8. Sem. Wahlpflichtmodule, Diplomarbeit + Kolloquium					8 + 22 ECTS			

Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums
Studienrichtung Architektur — Baumanagement und Projektsteuerung

Anlage 2 b

Module der Studienordnung	Nr.	3. Sem.	ECTS	4. Sem.	ECTS	6. Sem.	ECTS	7. Sem.	ECTS	
Module mit Prüfungsleistungen										
Baukonstruktion mit Projekt	9, 20	S*	2	P	4					
Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung	28					P	6			
Stegreifentwerfen und Entwerfen	23, 27, 31			S*	4	S*	8	P	2	
Technische Gebäudeausrüstung	22, 33			S*	4		2	P	4	
Baumanagement	13, 26	S*	6	KP	4					
Projektsteuerung mit Projekt	37, 38					P	8	S*	6	
Module mit Studienleistungen										
Tragwerkslehre III	8		4							
Siedlungs- und Verkehrswesen	14		4							
Holzbau/Stahlbetonbau	15, 16		8							
Öffentliches Baurecht	17		2							
Baugrund und Gründungen	18		2							
Entwerfen und plastisch/räumliches Gestalten, Modellbau	19		4							
Gebäudekunde	21				4					
Bauaufnahme	24				2					
Städtebauliches Entwerfen	25				4					
Ausbaugewerke	32						4		4	
Brandschutz	36								2	
Wahlpflichtmodule										
8 SWS aus dem Modulkatalog B4–B7					4				6	
Wahlpflichtmodul 1							6			
Wahlpflichtmodul 2										
Summe ECTS-Punkte			32		30		34		24	
5. Sem., BPS	30 ECTS	8. Sem. Wahlpflichtmodule, Diplomarbeit + Kolloquium					8 + 22 ECTS			

ECTS = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System; die Erteilung erfolgt nach Erbringung des Leistungsnachweises

P = Prüfungsleistung

S = Studienleistung

K = Klausur

T = Testat (nicht benotete Leistung, bei der die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen und festgestellt werden muss, z. B. EDV- und Laborpraktikum, Labor- oder Feldmessübung)

¹⁾ Die erfolgreiche Teilnahme an den EDV- und Laborpraktika, Labor- oder Feldmessübungen ist Voraussetzung für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen.

* Die Studienleistungen fließen mit einem Drittel in die Fachnote ein.

Anlage 5

Grundpraktikumsordnung des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Architektur

§ 1

Bestandteile des Praktikums

(1) Für das Studium im Studiengang Architektur ist ein Grundpraktikum in Form einer praktischen Ausbildung mit einer Gesamtdauer von 12 Wochen erforderlich. Es wird empfohlen, davon mindestens 8 Wochen vor Studienbeginn als Vorpraktikum abzuleisten. Spätestens bei der Anmeldung zum Berufspraktischen Studiensemester (BPS) muss die Anerkennung des gesamten Grundpraktikums vorliegen.

(2) Das Praktikum soll folgende Baustellen- oder Ausbildungsbaustellentätigkeiten bzw. baustellenadäquate Tätigkeiten enthalten:

Mauerarbeiten	mindestens 3 Wochen,
Stahlbetonarbeiten	mindestens 3 Wochen und
Zimmer- oder Stahlbauarbeiten	mindestens 3 Wochen.

(3) Von Abs. 2 und § 2 abweichende Tätigkeiten können im Einzelfall vom BPS-Ausschuss (§ 11 der Ordnung des Berufspraktischen Studiensemesters) anerkannt werden.

§ 2

Sinn und Zweck des Praktikums

Die praktische Tätigkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen an einer Fachhochschule sowie für die spätere Tätigkeit als Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur. Die Praktikantin oder der Praktikant soll auf Hoch- und Tiefbaustellen einen Einblick in den Betrieb einer solchen Baustelle bekommen und durch praktische Mitarbeit bei Mauer-, Stahlbeton-, Zimmer- bzw. Stahlbauarbeiten die dortigen handwerklichen Tätigkeiten und Baustoffe kennen lernen. Die Praktikantin oder der Praktikant gewinnt darüber hinaus eine Vorstellung von den sozialen Problemen unserer modernen Industriegesellschaft.

§ 3

Organisation des Praktikums

(1) Die Wahl des Praktikumsbetriebes bleibt der Praktikantin oder dem Praktikanten überlassen. Sie oder er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die praktische Tätigkeit den angegebenen Ausbildungsinhalten für das Praktikum gerecht wird.

Die Praxis soll auf Baustellen bzw. Ausbildungsbaustellen abgeleistet werden. Tätigkeiten in Ingenieurbüros, Behörden u. Ä. können grundsätzlich nicht anerkannt werden. Für das Praktikum geeignete Betriebe können bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder beim Arbeitsamt erfragt werden.

(2) Werkarbeitsbuch, Zeugnis

Damit die Praktikantin oder der Praktikant angehalten ist, das während der Arbeit Gelernte zu verarbeiten, muss sie oder er in der Regel während des Praktikums ein Werkarbeitsbuch führen, das vom Praktikumsbetrieb wöchentlich durch Gegenzeichnung bestätigt werden soll. Im Werkarbeitsbuch werden neben einem kurzen Abriss der geleisteten Arbeit in Form von Wochenberichten einzelne, besonders interessante Arbeitsvorgänge vorzugsweise in Form von Skizzen und knapp gefassten Berichten eingetragen. Es soll mindestens eine DIN-A4-Seite pro Woche geschrieben werden. Am Ende des Ausbildungsabschnittes wird der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis soll erkennen lassen, welche Tätigkeiten im Einzelnen in den jeweiligen Zeiträumen abgeleistet wurden.

(3) Anerkennung des Praktikums

Das Werkarbeitsbuch ist zusammen mit dem Zeugnis oder den Zeugnissen spätestens 2 Wochen vor der Anmeldung zum Berufspraktischen Studiensemester (BPS) dem BPS-Ausschuss (nach § 11 der Ordnung des Berufspraktischen Studiensemesters) zur Anerkennung vorzulegen (Anschrift: Fachhochschule Gießen-Friedberg, Fachbereich Bauwesen — BPS-Ausschuss —, Wiesenerstraße 14, 35390 Gießen). Der Ausschuss entscheidet, inwieweit andere nachgewiesene praktische Tätigkeiten eine oder mehrere der in §§ 1 und 2 genannten ersetzen können.

Über ein ordnungsgemäß abgeleistetes Praktikum stellt der BPS-Ausschuss eine Bescheinigung aus, die bei der Zulassung zur Diplomprüfung und der Meldung zum Berufspraktischen Studiensemester (BPS) vorzulegen ist. Die Studentin oder der Student hat selbst dafür zu sorgen, dass ihre oder seine im Rahmen des Praktikums abgeleistete Tätigkeit im vorgeschriebenen Umfang rechtzeitig anerkannt werden kann.

(4) Folgende Studienbewerberinnen oder -bewerber brauchen kein weiteres Praktikum nachzuweisen:

- Absolventinnen oder Absolventen einer Berufsausbildung als Bautechniker/in, Bauzeichner/in, Beton- und Stahlbetonbauer/in, Hochbaufacharbeiter/in, Straßenbauer/in, Tiefbaufacharbeiter/in oder im Maurer- bzw. Zimmererhandwerk,
- Absolventinnen und Absolventen einer Fachoberschule mit dem Schwerpunkt Bauwesen, die in einem mindestens 12 Wochen umfassenden Praktikum Baustellen- oder Ausbildungsbaustellentätigkeiten bzw. baustellenadäquate Tätigkeiten abgeleistet haben.

(5) Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, die abgeschlossene Berufsausbildungen als Ausbaufacharbeiter/in, Bauschlossler/in, Baustoffprüfer/in, Betonsteinhersteller/in, Estrichleger/in, Gleisbauer/in, Kachelofenbauer/in, Kanalbauer/in, Rohrleitungsbauer/in, Stahlbauschlossler/in, Steinmetz/in oder Wasserbauwerker/in nachweisen, können 8 Wochen anerkannt werden.

(6) Bei anderen als in Abs. 4 und 5 aufgeführten schulischen und beruflichen Ausbildungsabschlüssen entscheidet der BPS-Ausschuss im Einzelfall, ob und in welchem Umfang Tätigkeiten auf das Praktikum angerechnet werden können.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Grundpraktikumsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft.

414

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 28. März 2001 (StAnz. 2001 S. 3129);

hier: Änderung vom 11. Dezember 2002

Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), genehmige ich hiermit die o. a. Änderung.

Wiesbaden, 28. Februar 2003

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H I 1.4 — 486/269 — 4

StAnz. 16/2003 S. 1587

Vorbemerkung:

Aufgrund des § 33 und des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255) hat der Senat der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences am 11. Dezember 2002 die nachstehende Änderung der oben genannten Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beschlossen.

Artikel 1: Änderung

Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences vom 28. März 2001 werden wie folgt geändert:

1. In der „Vorbemerkung“ werden nach den Worten und Zahlen „des Beschlusses vom 28. März 2001“ die Worte und Zahlen „und des Änderungsbeschlusses vom 11. Dezember 2002“ eingefügt und als Satz 4 folgender Satz angefügt:

„In diesen Allgemeinen Bestimmungen speziell für Diplomprüfungen enthaltene Regelungen gelten entsprechend auch für Bachelorprüfungen sowie Masterprüfungen und Prüfungen in anderen weiterführenden Studiengängen.“

2. In § 3 Abs. 2 werden als Sätze 6 bis 8 folgende Sätze neu angefügt:

„Die Besonderen Bestimmungen regeln, welche Lehrveranstaltungen als fester Bestandteil des Studienprogramms in englischer Sprache angeboten und welche Prüfungsleistungen in englischer Sprache abgelegt werden. Darüber hinaus kann der Fachbereich weitere Lehrveranstaltungen statt in deutscher in englischer Sprache anbieten. An die Stelle von Englisch kann, wenn der Studiengang das erfordert, eine andere Fremdsprache treten.“

3. In § 4 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Studierenden, die eine Prüfungsleistung im zweiten Versuch nicht bestanden haben, bietet der Fachbereich ein Beratungsgespräch an. In diesem Gespräch soll versucht werden,

die Gründe für das Nichtbestehen zu analysieren und mit der Betroffenen oder dem Betroffenen gegebenenfalls unterstützende Maßnahmen für einen Studienabschluss zu verabreden.“

4. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung kann nur ablegen, wer

1. eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hessischen Hochschulgesetzes besitzt,
2. für den jeweiligen Studiengang immatrikuliert ist,
3. eine gegebenenfalls in den Besonderen Bestimmungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von maximal 13 Wochen abgeleistet hat und
4. die für die jeweilige Prüfungsleistung der Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Ex-terner in demselben oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungs- und Studienleistungen übereinstimmen, insbesondere Diplomstudiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen sowie Bachelor- und Masterstudiengänge mit gleichartiger Ausrichtung (stärker anwendungsorientiert bzw. stärker forschungsorientiert). Es entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betroffenen oder des Betroffenen.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 3 sowie die Versagungsgründe insbesondere nach Abs. 3 sind vor der Immatrikulation zu prüfen.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zu weiterführenden Studiengängen ist der Abschluss eines Studiums, der mindestens dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss einer deutschen Fachhochschule entspricht. Die Besonderen Bestimmungen für das weiterführende Studium können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.“

5. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „des Kolloquiums“ wird das Wort „endgültig“ gestrichen und die Worte „vom Prüfungsamt“ durch die Worte „von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes“ ersetzt.

b) Als Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dasselbe gilt im Falle des endgültigen Nichtbestehens.“

6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden als Beginn des Satzes vor dem Wort „Erstmals“ die Worte „Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass“ eingefügt und nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ das Wort „gelten“ gestrichen und stattdessen nach dem Wort „unternommen“ eingefügt.

Nach dem am Ende des Satzes stehenden Wort „werden“ wird das in Klammern gehaltene Wort „(Freiversuch)“ eingefügt.

7. In § 12 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „im Zeugnis“ ersatzlos gestrichen.

8. § 13 erhält folgende neue Fassung:

„§ 13 Prüfungsamt

(1) In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Prüfungsorganisation nach § 23 Abs. 6 HHG richten die Dekanate ein Prüfungsamt ein. Die Dekanate führen die Aufsicht über die Prüfungsämter.

(2) Das Prüfungsamt bildet die operative Infrastruktur für die Geschäftsprozesse des Prüfungswesens, soweit sie den Fachbereich betreffen. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung der Studierenden in Fragen der Prüfungs- und Studienordnung — unbeschadet der Aufgabe der Studienfachberatung nach § 18 HHG,
2. Organisation der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich Zulassung,
3. Zulassungen zur Diplomarbeit oder zu entsprechenden Abschlussarbeiten, zum Kolloquium oder zu entsprechenden Abschlussprüfungen,

4. Ausfertigen aller Prüfungszeugnisse und Abschlussurkunden sowie der zugehörigen Bescheinigungen,
5. Organisation der Einstufungsprüfung in ein höheres Fachsemester,
6. Bearbeiten des Learning Agreements und der Prüfungsdocumente von Austauschstudierenden,
7. Erteilen aller erforderlichen Bescheide, Überwachen der Termine und Fristen.

Das Prüfungsamt bereitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(3) Das Dekanat ernennt — jeweils für die Dauer von drei Jahren — ein Mitglied der Professorengruppe zur Leiterin oder zum Leiter des Prüfungsamtes und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. Das Dekanat ordnet dem Prüfungsamt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter zu, die der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes fachlich unterstellt sind.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes hat in Prüfungsangelegenheiten ein umfassendes Informationsrecht. Sie oder er kann beratend an Sitzungen des Fachbereichsrates und des Prüfungsausschusses oder der Prüfungsausschüsse und als Zuhörerin oder Zuhörer an Prüfungen teilnehmen. Der Fachbereichsrat kann festlegen, dass die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes dem Prüfungsausschuss bzw. den Prüfungsausschüssen angehört und den Vorsitz führt.“

9. § 14 erhält folgende neue Fassung:

„§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss achtet gemeinsam mit dem Dekanat und der Präsidentin oder dem Präsidenten darauf, dass die Prüfungen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Dekanat, dem Fachbereichsrat und der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die das Studium abschließenden Arbeiten (z. B. Diplomarbeiten und Master Theses) sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet das Dekanat und das Präsidium über die laufende Tätigkeit des Prüfungsausschusses durch Vorlage je eines Exemplars aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(2) Außerdem obliegen dem Prüfungsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

1. Stellungnahmen und gegebenenfalls Abhilfe bei Widersprüchen, die sich gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses richten,
2. Bestimmungen der Termine der Prüfungsleistungen,
3. Bildung der Prüfungskommissionen, Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
4. Anrechnung von anderweitig erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
5. Anerkennung des Berufspraktischen Semesters, soweit die Besonderen Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen und der oder dem Vorsitzenden vorschlagen, übertragene Aufgaben an ein professorales Mitglied des Prüfungsausschusses zu delegieren.

(3) Einem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an:

drei Mitglieder der Professorengruppe, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei studentische Mitglieder. An die Stelle des wissenschaftlichen Mitglieds kann ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten, sofern die betreffende Person über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt. Der Fachbereichsrat kann an Stelle der Vertreterin oder des Vertreters der Mitarbeitergruppe eine Studentin oder einen Studenten entsenden. Die professoralen Mitglieder sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Davon ausgenommen ist die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes, wenn sie oder er dem Prüfungsausschuss als Vorsitzende oder Vorsitzender angehört. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem

Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(4) Der Fachbereichsrat legt auf Vorschlag des Dekanats fest, ob mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden und für welche Studiengänge diese zuständig sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüfungsausschüsse sowie ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Ist die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder der Prüfungsausschüsse, wählt der Fachbereichsrat nur zwei Professorinnen und Professoren und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl entfällt, wenn die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes dem Prüfungsausschuss vorsitzt.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden als Sätze 2 und 3 folgende Sätze neu angefügt:

„Auf Antrag soll die Anfertigung der Diplomarbeit in englischer Sprache möglich sein. § 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Dem Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

„Wird die Diplomarbeit an einer ausländischen Hochschule im Rahmen einer vertraglichen Hochschulpartnerschaft und/oder einer entsprechenden Regionalpartnerschaft des Landes Hessen durchgeführt, so ist an der Bewertung mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences zu beteiligen.“

11. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Dekanin oder von dem Dekan des Fachbereichs“ durch die Worte „oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt und nach dem Komma und vor dem Wort „dem“ das Wort „der“ eingefügt sowie vor dem Wort „Studiengang“ das Wort „der“ und nach dem zweiten Komma die Worte „und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes“ ersatzlos gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Worte „Das Diplomzeugnis“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Worten „Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences“ das in Klammern gehaltene Wort „(Prüfungsamt)“ ersatzlos gestrichen.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „fordert“ die Worte „das Prüfungsamt bzw.“ eingefügt und nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „und eventuell beteiligte“ durch die Worte „bzw. die“ ersetzt.

13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte mit der Überschrift „Studiengang“ werden in Höhe der Zeilen mit den Worten „Diplom-Betriebswirtin (Fachhochschule)/Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule)“ nach der Zeile mit den Worten „Finance and Law“ eine Zeile mit den Worten „Public Management“ neu eingefügt.

b) In der Spalte mit der Überschrift „Studiengang“ werden in Höhe der Zeilen mit den Worten „Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)/Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)“ die Zeile mit dem Wort „Elektrotechnik“ gestrichen und durch die Zeilen mit den Worten „Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik“ und „Informations- und Kom-

munikationstechnik“ ersetzt und die Zeile mit dem Wort „Vermessungswesen“ ersatzlos gestrichen.

14. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Ziff. 2 werden nach der Überschrift mit den Worten „Status of awarding institution“ die Worte „Act“ und „Acts“ jeweils durch das Wort „Legislation“ ersetzt.

b) In Ziff. 3 wird nach der Überschrift mit den Worten „Official length of programme“ nach dem Wort „week“ folgender in Klammern gehaltener Satz eingefügt:

„(... credit points according to European Credit Transfer System/ECTS)“.

c) In Ziff. 6 wird nach der Überschrift mit den Worten „Further information sources“ vor den Worten „Hessisches Ministerium“ die Worte und das Komma „Hochschulrektorenkonferenz, www.higher-education-compass.hrk.de“ eingefügt.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 17. März 2003

Prof. Dr. Wolf Rieck
Präsident

415

Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Versicherungsmanagement/Financial Services vom 5. November 2002

Nach § 38 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), wird hiermit die von der Fachhochschule Wiesbaden beschlossene o. g. Studienordnung bekannt gemacht.

Wiesbaden, 27. März 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
486/678 (7) — 2

StAnz. 16/2003 S. 1589

Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Versicherungsmanagement/Financial Services vom 5. November 2002

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienabschnitte
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Zugangsvoraussetzungen
§ 5	Ziel des Studiums
§ 6	Aufbau des Studiums
§ 7	Fächer
§ 8	Arten der Lehrveranstaltung
§ 9	Studienplan
§ 10	Inhalte der Fächer
§ 11	Studienfachberatung
§ 12	In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Versicherungsmanagement/Financial Services mit Wirkung vom 1. September 2002 Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums dieses Studienganges an der Fachhochschule Wiesbaden.

§ 2

Studienabschnitte

Das Studium gliedert sich in ein zweisemestriges Grund- und ein viersemestriges Hauptstudium, ein berufspraktisches Studiensemester und ein Prüfungssemester. Der Fachbereich gestaltet das Studienprogramm und das Lehrangebot so, dass der Studienabschluss im 8. Semester erreicht werden kann.

§ 3

Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Über die durch die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 63 HHG nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus bestehen keine besonderen bildungsmäßigen Voraussetzungen.

§ 5

Ziel des Studiums

Das Studium im Studiengang Versicherungsmanagement/Financial Services soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung vorbereiten, für die die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden notwendig ist.

Neben den dazu erforderlichen fachlichen Qualifikationen, die sich im Wesentlichen aus der Vermittlung von Kerninhalten der Betriebswirtschaftslehre, der speziellen Betriebswirtschaftslehre und der Wirtschaftswissenschaften im weiteren Sinne ergeben, ist vor allem auf der Basis einer innovativen Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft eine den Anforderungen des Versicherungsmarktes zielgerichtete Ausbildung von Studierenden für ihr späteres Berufsleben zu schaffen.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Das Grundstudium dient der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung.

(2) Das Hauptstudium baut auf dem zweisemestrigen Grundstudium auf und besteht aus dem zweisemestrigen Vertiefungsstudium und dem ebenfalls zweisemestrigen Spezialisierungsstudium.

(3) Wahlmöglichkeiten erlauben es den Studierenden, das Spezialisierungsstudium entsprechend ihrer Neigungen zu gestalten.

(4) Das berufspraktische Semester (wie in § 2 benannt) ist im Finanzdienstleistungssektor zu absolvieren.

§ 7

Fächer

(1) Pflichtfächer sind Fächer, die für den Studiengang verbindlich sind.

(2) Pflichtwahlfächer sind aus einem Katalog auswählbare Fächer.

(3) Wahlfächer stellen ein dem Bedarf entsprechendes Zusatzlehrangebot dar und sind dem jeweils aktuellen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zu entnehmen.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltung

(1) Lehrveranstaltungen sind vorgesehen als:

1. Vorlesung (V)
2. Übung (Ü)
3. Seminar (S)
4. Kolloquium (Ko)
5. Projekt (P)
6. Kooperative Lehrveranstaltungen (KL)
7. Einzelarbeit (EA)
8. Arbeitsgemeinschaften (AG)
9. Exkursion (E)

(2) Die Lehrveranstaltungen sind im Hinblick auf die jeweils zu vermittelnden Studieninhalte nach didaktischen Gesichtspunkten zu entwickeln. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbständig zu arbeiten. Die jeweilige Lehrveranstaltungsart hat die folgende Aufgabe:

1. Die Vorlesung (V) ist eine zusammenhängende mündliche Darlegung des Lehrstoffes. Sie dient entweder der Einführung in das Lehrgebiet (Fach), der Vermittlung von Grundkenntnissen oder der stofflichen Vertiefung. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 60 begrenzt.
2. Die Übung (Ü) ist eine die Vorlesung begleitende oder ihr nachfolgende Lehrveranstaltung, die der systematischen Durcharbeitung des Vorlesungsstoffes, der Vermittlung grundlegender

Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder der Schulung in der lehrgebietsspezifischen Methodik dient. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 20 begrenzt.

3. Das Seminar (S) ist eine Lehrveranstaltung zum Zwecke systematischer Erarbeitung wissenschaftlicher Kenntnisse mit Hilfe von vorbereiteter Einzel- und Gruppenarbeit, wobei dem Lehrenden/der Lehrenden in der Hauptsache die wissenschaftliche Vorbereitung, Leitung und Auswertung zukommt. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 15 begrenzt.
4. Das Kolloquium (Ko) dient der Vertiefung des Lehrstoffes durch klärende Diskussionen in kleinem Teilnehmerkreis. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 5 begrenzt.
5. Projekte (P) bestehen aus verschiedenen Arbeitsvorhaben, die der arbeitsteiligen systematischen Bearbeitung des Projektthemas dienen. Die Arbeit im Projekt wird durch Kurse und Praxisveranstaltungen fachsystematisch, methodisch und in ihrem Bezug zur Berufspraxis begleitet. Die Arbeitsvorhaben und im Projekt erzielten Ergebnisse sind interdisziplinär zusammenzuführen und kritisch zu werten. Über das Projekt ist ein ausführlicher Abschlussbericht zu erstellen. Die Studierenden sollten in der Regel an nicht mehr als einem Projekt gleichzeitig teilnehmen. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 3 begrenzt.
6. Kooperative Lehrveranstaltungen (KL) stellen die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie finden innerhalb oder außerhalb der Hochschule statt und sollen exemplarische Einblicke in die Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln, die im engeren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 15 begrenzt.
7. Die Einzelarbeit (EA) kommt vor allem bei betreuungsintensiven Studienarbeiten und bei der Diplomarbeit in Frage.
8. Die Arbeitsgemeinschaft (AG) baut auf der Aktivität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf; die Hochschullehrerin und der Hochschullehrer tritt nur in begrenztem Umfang „lehrend“ und „betreuend“ in Erscheinung. Sie findet in der Gruppe statt und ist eng themenbezogen. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 5 begrenzt.
9. Die Exkursion (E) ist eine Form des Anschauungsunterrichts außerhalb der Hochschule.

(3) Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sollen — soweit nach dem jeweils zu vermittelnden Gegenstand angezeigt — gesonderte Arbeitsformen wie Fallstudien, Rollen- und Planspiele sowie Erkundungen in der Berufspraxis durchgeführt werden. Diese Arbeitsformen dienen insbesondere der Verbesserung des Berufspraxisbezuges der Ausbildung.

(4) Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien ergänzt und unterstützt werden. Tutorien dienen insbesondere dazu, den gelernten Stoff einzutüben.

(5) Die Befähigung zum Selbststudium ist zu fördern. In den Studienfachberatungen sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen und in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten einzuführen. Inhalt und Umfang der betreuten Lehrveranstaltungen sind so zu konzipieren, dass sie von den Studierenden ausreichend vor- und nachbereitet werden können.

§ 9

Studienplan

(1) Für das Grundstudium gelten folgende Pflichtfächer und Semesterwochenstunden als Studienprogramm:

Grundstudium

Semester Fächer	1. Semester	2. Semester	Gesamt
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre — Beschaffung/Produktion — Marketing	4	4	8
2. Investition und Finanzierung — Investition — Finanzierung	4	4	8
3. Rechnungswesen Rechnungswesen I Rechnungswesen II	2	2	4

Semester Fächer	1. Semester	2. Semester	Gesamt
4. Volkswirtschaftslehre VWL I VWL II	4	4	8
5. Wirtschaftsrecht	3	3	6
6. Informations- und Kommunikationssysteme	2	2	4
7. Mathematik/Statistik	2	2	4
8. Wirtschaftsendgisch	2	2	4
Gesamt	23	23	46

(2) Für das Hauptstudium gelten folgende Fächer und Semesterwochenstunden als Studienprogramm:

Semester Fächer	3. Semester	4. Semester	Gesamt
1. Allgemeine Versicherungslehre	4	4	8
2. Versicherungssparten Versicherungssparten I Versicherungssparten II	4	4	8
3. Marketing/Vertrieb			4
4. Rechnungswesen/ Controlling — Rechnungswesen/ Controlling I Rechnungswesen/ Controlling II	2	2	4
5. Steuerrecht/Steuerlehre	2	2	4
6. Versicherungsrecht	2	2	4
7. Organisation/Personal	4	4	8
8. Wirtschaftsendgisch	4	4	8
Gesamt	26	22	48

Spezialisierungsstudium

Semester Fächer	5. Semester	6. Semester	Gesamt
I. Pflichtfächer			
1. Marketing- und Vertriebsmanagement	6	6	12
2. Unternehmensführung	2	2	4
3. Wirtschaftsendgisch	4	4	8
II. Pflichtwahlfächer			
1. Risikomanagement	6	6	12
2. Finanzdienstleistungen	6	6	12
Gesamt	18	18	36

(3) Das 7. Semester ist ein berufspraktisches Semester, das 8. Semester das Prüfungssemester.

§ 10

Inhalte der Fächer

(1) Die Fächer des Grundstudiums haben folgende Inhalte:

1. Beschaffung/Produktion:

Produktionsprozess, Produktionsverfahren, Produktions- und Kostentheorie, Bedarfs- und Beschaffungsplanung, Disposition, Steuerung und Kontrolle der Beschaffung, Beschaffungsformen

2. Marketing:

Marketingkonzept, Verhaltenswissenschaft, Marketingforschung, Preisgestaltung, Produkt- und Servicepolitik, Unternehmens- und Marketingkommunikation, Vertrieb

3. Investition:

Statische und dynamische Investitionsrechenverfahren, Beurteilung von Ersatzinvestitionen, Grundzüge der Beurteilung von Investitionsentscheidungen unter Unsicherheit, Grundlagen der Portefeuille-Theorie, Grundzüge der Unternehmensbewertung und der Bewertung von Anleihen, Berücksichtigung von Ertrag- und Substanzsteuern in der Investitionsentscheidung

4. Finanzierung:

Liquidität und Zahlungsverkehr, Kapitalkosten und Verschuldungsstruktur, Einfluss der Rechtsformen auf die Finanzierung der Gesellschaften, Eigen- und Beteiligungsfinanzierung (insbes. die Finanzierung der AG), Selbstfinanzierung, Formen der Fremdfinanzierung und Sicherheiten, Grundzüge des Leasing, Factoring und Asset-Backed-Finanzierung, Grundlagen der derivativen Finanzinstrumente (insbes. Optionen, Futures und Swaps)

5. Rechnungswesen I:

Grundzüge der doppelten Buchführung, Grundzüge der ordnungsmäßigen Bilanzierung nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften

6. Rechnungswesen II:

Bilanzierung nach handelsrechtlichen Normen (mit Verweisen auf die steuerrechtlichen Vorschriften zur Erstellung eines Abschlusses und die internationalen Normen zur Rechnungslegung), Grundzüge der Konzernrechnungslegung, Prüfungs- und Offenlegungsvorschriften des HGB

7. Volkswirtschaftslehre I:

Grundlagen, Entscheidungsprozesse, Konsumoptimierung, Nachfrageverhalten, Ertragsbetrachtung, Kostenbetrachtung, Preisbildung bei Konkurrenz, Marktformen und Marktverhalten, Spezialprobleme der Preisbildung

8. Volkswirtschaftslehre II:

Grundzüge der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, Gesamtnachfrage, Gesamtangebot, gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, Grundzüge der Wachstumspolitik, Grundzüge der Wirtschaftspolitik, Fiskalpolitik, Geldpolitik

9. Wirtschaftsrecht:

Das Rechtssystem in der BRD, Grundzüge des Vertragsrechts, Sachenrechts, Handelsrechts, Arbeitsrechts und Gesellschaftsrechts, Rechtsformen der Betriebe, Grundzüge des Europäischen Wirtschaftsrechts

10. Informations- und Kommunikationssysteme:

Grundbegriffe und Einführung in die Datenverarbeitung, EDV-Organisation, IT-Sicherheit und Datenschutz, Tele- und Bürokommunikation, Systementwicklung und IT-Management, Projektorganisation, Elektronische Medien

11. Mathematik/Statistik:

Grundlagen der linearen Algebra: Vektoren im R_n , lineare Gleichungen, Matrizen

Grundlagen der Analysis: Mengen, Zahlen, Funktionen, Folgen und Reihen, Stetigkeit und Konvergenz, Differenzialrechnung, Integralrechnung

Statistik: Zufallsvariable, Häufigkeitsverteilungen, Lagemaßzahlen, Momente, elementare Wahrscheinlichkeitstheorie, elementare Stichprobentheorie, statistische Schätztheorie, statistische Entscheidungstheorie, Hypothesen und Signifikanztests, Methode der kleinsten Quadrate, Korrelationsrechnung, Zeitreihenanalyse

12. Wirtschaftsendgisch:

Ausbau der allgemeinen Sprachfähigkeit: Vermittlung des erforderlichen Grundwortschatzes und der Grammatik, wirtschaftsspezifisches Vokabular (z. B. aus BWL, Volkswirtschaftslehre, Vertragsrecht etc.)

(2) Die Fächer des Vertiefungsstudiums haben folgende Inhalte:

1. Allgemeine Versicherungslehre:

Grundbegriffe, Geschichte des Versicherungswesens, Versicherungsunternehmen und ihre Umwelt, die Wertschöpfungskette des Versicherungsunternehmens, individuelles Entscheidungsverhalten, Stakeholder von Versicherungsunternehmen, Konflikte, strategisches Entscheidungsverhalten, Anreizstrukturen, Ziele von VU, Planung, Kontrolle

2. Versicherungssparten I — Personenversicherung

Spartenbegriff, System der sozialen Sicherung; private Lebensversicherung, betriebliche Altersversorgung, private Krankenversicherung

3. Versicherungssparten II — Schadenversicherung:

Grundlagen, Sachversicherung, allgemeine Haftpflichtversicherung, Kfz-Versicherung, Kreditversicherung

4. Marketing/Vertrieb — strategisches Marketing:

Strategische Marketingplanung und -analyse, Marktsegmentierung und Positionierung, Marketingstrategien, internationales Marketing, Implementierung von Marketingstrategien, Markenführung, Marketing-Controlling, Marketing-/Vertriebsorganisation

5. Rechnungswesen/Controlling I:

Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger- und kurzfristige Erfolgsrechnung), Kosten- und Leistungsrechnung auf Basis von Teil-, Normal- und Plankosten, Grundzüge der Kostenrechnung im Versicherungsunternehmen, Kostenmanagement, Grundzüge des Controlling (insbes. bei Versicherungsunternehmen)

6. Rechnungswesen/Controlling II:

Besonderheiten der Rechnungslegung für Versicherungen, Bilanzierung und Bewertung von Kapitalanlagen und Schulden bei Versicherungen, Besonderheiten der Bildung von Rückstellungen bei verschiedenen Versicherungszweigen, Besonderheiten der Konzernrechnungslegung der Versicherungsunternehmen, Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen nach internationalen Normen

7. Steuerrecht/Steuerlehre:

Grundlagen des Ertragsteuerrechts (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer), der Verkehrssteuern (insbes. Umsatzsteuer); des Verfahrensrechts (Abgabenordnung) und des internationalen Steuerrechts, Grundzüge der steuerlichen Gewinnermittlung und der Unternehmensbesteuerung

8. Versicherungsrecht:

Allgemeine juristische Grundlagen der Versicherungswirtschaft (insb. BGB, HGB, AktG, GWB, Wettbewerbsrichtlinien, spezielle Steuergesetze), Versicherungsaufsichtsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, Sozialgesetzgebung

9. Organisation/Personal:

Organisationstheorien, Aufbau- und Ablauforganisation, Unternehmensverfassung, organisatorischer Wandel, Personalbedarfsanalyse, Personalbeschaffung und -auswahl, Personalentwicklung, Personaleinsatz, Entlohnungsformen, Anreizsysteme, Führungsmodelle Personalmarketing, Personalcontrolling

10. Wirtschaftsenglisch I:

Versicherungswirtschaftliches Fachvokabular, bankwirtschaftliches Fachvokabular, Landeskunde, Schulung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens

(3) Die Fächer des Spezialisierungsstudiums haben folgende Inhalte:

1. Marketing- und Vertriebsmanagement:

Absatzkanalmanagement, Direktvertrieb/E-commerce, Verkaufmanagement, Verkaufspsychologie und Verkaufstechnik, Kundenbindungsmanagement/CRM, Quantitative Methoden, Marketing-/Vertriebsrecht

2. Unternehmensführung:

Unternehmensplanung, Führungssysteme, Unternehmensstrategien, Internationalisierungsstrategien, organisationales Lernen, Innovationsmanagement, Wissensmanagement

3. Wirtschaftsenglisch II:

Schulung des schriftlichen Ausdrucksvermögens und fremdsprachlicher Präsentationen zu wirtschaftlichen Themen mit Bank- und Versicherungsbezug

4. Risikomanagement:

Risikopolitik, Risiko- und Entscheidungstheorie, Interdisziplinarität der Risikoforschung, Risiko-Management der Versicherungsbetriebslehre, Risiko-Management der Bankbetriebslehre, Risiko-Management der Kapitalanlage, Frühwarn- und Simulationinstrumente

5. Finanzdienstleistungen:

Entwicklungen auf den Finanzdienstleistungsmärkten

Bankdienstleistungen: Universal-, Spezial- und Trennbanken, Zielgruppen, Einlagengeschäfte, Kreditgeschäfte und Kreditkarten, Investmentbanking, Devisenhandel, Zahlungsverkehr

Versicherungsdienstleistungen: Sachversicherung, Personenversicherung, Rückversicherung

Gestaltungsmöglichkeiten: Produktqualität, Produktinnovation, Unternehmenskultur

§ 11

Studienfachberatung

Es wird eine Studienfachberatung durchgeführt, auf die in geeigneter Weise hingewiesen wird. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule, vor der Wahl des Studienschwerpunktes und bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 18. März 2003

Prof. Dr. Bernd Richter
Prodekan (Fachbereich Wirtschaft)

416

Studienordnung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden für den Teilzeitstudiengang Flexibles Studienprogramm Maschinenbau (FSM) vom 28. Mai 2002

Nach § 38 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), wird hiermit die von der Fachhochschule Wiesbaden beschlossene o. g. Studienordnung bekannt gemacht.

Wiesbaden, 2. April 2003

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**

H II 2 — 486/672 (13) — 1

StAnz. 16/2003 S. 1592

Studienordnung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden für den Teilzeitstudiengang „Flexibles Studienprogramm Maschinenbau (FSM)“ vom 28. Mai 2002

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Studienvoraussetzung
3. Studiendauer (Hauptstudium)
4. Ziel und Inhalt des Studiums
5. Studienverlauf und -inhalte
6. Studienprogramm
7. Berufspraktisches Semester
8. Diplomarbeit
9. Fachsemester
10. In-Kraft-Treten

1. Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden vom 26. Januar 1999 (StAnz. 7/2000 S. 588), zuletzt geändert am 23. April 2002 und der Studienordnung des Studiengangs „Maschinenbau“ vom 28. Mai 2002 das Studium im Teilzeitstudiengang „Flexibles Studienprogramm Maschinenbau“ des Fachbereichs Maschinenbau an der Fachhochschule Wiesbaden.

2. Studienvoraussetzung

Das FSM wendet sich besonders an Studentinnen und Studenten, die aus familiären oder finanziellen Gründen die volle Arbeitszeit pro Semester eines „normalen Studiums“ nicht aufbringen können.

Das „FSM“ ist eine spezielle Organisationsform des Hauptstudiums Maschinenbau. Es setzt deshalb die Diplomvorprüfung in einem Studiengang Maschinenbau voraus.

3. Studiendauer (Hauptstudium)

Die Studiendauer des Hauptstudiums im „FSM“ erhöht sich gegenüber der Regelstudienzeit im Studiengang Maschinenbau, da die Studierenden je nach ihren individuellen Möglichkeiten weniger Vorlesungen pro Semester hören können. Die Studiendauer soll im Hauptstudium zehn Semester nicht übersteigen.

4. Ziel und Inhalt des Studiums

Ziele und Inhalt des FSM stimmen mit denen des Studiengangs Maschinenbau überein, das Studienangebot und die Prüfungen sind bis auf die Dauer der Diplomarbeit identisch.

5. Studienverlauf und -inhalte

Das FSM kann direkt nach der Diplomvorprüfung oder im Laufe des Hauptstudiums begonnen werden. Die Bewerber müssen in einem Zulassungsverfahren die Gründe für ihre Wahl des FSM offen legen. Näheres regelt die Zulassungsordnung für FSM.

Der wesentliche Unterschied zu anderen Studiengängen liegt in der individuellen Studienplanung mit Erfolgskontrolle.

Zu Beginn jeden Semesters muss die Studentin oder der Student an einem Beratungsgespräch teilnehmen, den individuellen Studienplan mit den Ergebnissen des letzten Semesters offen legen und die Zulassung zu den Prüfungen des laufenden Semesters beantragen.

Solange alle Prüfungen bestanden werden, kann die Studentin oder der Student die Anzahl der Prüfungen frei wählen. Fehlversuche müssen im Folgesemester wiederholt werden. Die Anzahl der weiteren Prüfungen soll so bemessen werden, dass die Gesamtzahl der Prüfungen (einschließlich der Wiederholungsprüfungen) die Anzahl der Prüfungen im vorigen Semester nicht überschreitet.

Das Ziel der Beratung mit Zulassungsbeschränkung ist die individuelle Entwicklung eines realistischen Arbeitsprogramms mit wenigen Fehlversuchen.

6. Studienprogramm

Das Studienprogramm des FSM stimmt inhaltlich mit dem Studienprogramm des Studiengangs Maschinenbau überein. Durch die modulare Struktur des Hauptstudiums mit der Zuordnung der Lehrveranstaltungen auf feste Wochentage ist die nötige Planungssicherheit für die Studierenden gegeben.

7. Berufspraktisches Semester

Geht eine Studentin oder ein Student neben ihrem bzw. seinem Studium einer qualifizierten Tätigkeit nach, kann diese auf Antrag das BPS ersetzen. Näheres regelt die BPS-Ordnung.

8. Diplomarbeit

Die Dauer der Diplomarbeit ist auf maximal 6 Monate begrenzt.

9. Fachsemester

Die Anzahl der Fachsemester ergibt sich durch anteilige Berücksichtigung des vereinbarten Studienprogramms und Auf-rundung; sie ist daher beim FSM i. A. kleiner als die Zahl der Studiensemester.

10. In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 31. Oktober 2002 in Kraft.

Wiesbaden, 18. Februar 2003

Prof. Dr. rer. nat. M. Stawicki
Vizepräsident
der Fachhochschule Wiesbaden
Prof. Dr.-Ing. M. Greif
Dekanin
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Wiesbaden

417

Studienordnung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Maschinenbau vom 28. Mai 2002

Nach § 38 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), wird hiermit die von der Fachhochschule Wiesbaden beschlossene o. g. Studienordnung bekannt gemacht.

Wiesbaden, 2. April 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 2 — 486/672 (2) — 6

StAnz. 16/2003 S. 1593

Studienordnung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Maschinenbau vom 28. Mai 2002

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Studienvoraussetzung
3. Studiendauer
4. Ziel und Inhalt des Studiums
5. Studienverlauf und -inhalte
6. Studienprogramm
7. Form der Lehrveranstaltungen
 - 7.1 Vorlesung
 - 7.2 Seminaristischer Unterricht
 - 7.3 Übungen und Praktika
 - 7.3.1 Übung
 - 7.3.2 Praktikum
 - 7.4 Anleitung zu wissenschaftlicher Arbeit
 - 7.4.1 Studienarbeit
 - 7.4.2 Projektarbeit
 - 7.4.3 Diplomarbeit
 - 7.5 Exkursionen
8. Anmeldung, Abmeldung und Belegung
 - 8.1 Prüfungsleistungen
 - 8.2 Studienleistungen, Module
9. Praktikum
10. Studieren im Ausland
11. Zulassungsvoraussetzungen für den Erwerb von Prüfungsleistungen
12. Veranstaltungen mit beschränkter Aufnahmekapazität
13. Übergangsregelung
14. In-Kraft-Treten
15. Anlage

1. Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung — Teil A — der Fachhochschule Wiesbaden vom 11. März 1997 (StAnz. 43/1997 S. 3179), geändert am 21. Oktober 1997 (StAnz. 24/1998 S. 1645) und der Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Maschinenbau vom 26. Januar 1999 (StAnz. 7/2000 S. 588), zuletzt geändert am 23. April 2002 (Erlass vom 26. Juni 2002), das Studium im Studiengang „Maschinenbau“ des Fachbereichs Maschinenbau an der Fachhochschule Wiesbaden.

2. Studienvoraussetzung

Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife voraus.

Es wird empfohlen, das in Abschnitt 9 beschriebene Grundpraktikum zumindest teilweise vor Beginn des Studiums abzuleisten.

3. Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Diese setzen sich aus dem Grundstudium mit einer Dauer von drei Semestern, dem Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern (einschließlich Berufspraktischem Semester) sowie dem Prüfungssemester (Diplomarbeit) zusammen. Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden.

4. Ziel und Inhalt des Studiums

Das Studium soll die Studentinnen und Studenten dazu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse zu erarbeiten und praxisorientiert anzuwenden. Es soll sie damit in die Lage versetzen, den sich ständig ändernden und weiterentwickelnden Berufsfeldern sowie den gesellschaftlichen Anforderungen an ihre Tätigkeit gerecht zu werden. Geistige Beweglichkeit, eigenverantwortliches Handeln, Bereitschaft und Fähigkeit, im Team gemeinschaftliche Lösungen zu entwickeln, sollen im Studium gefördert werden.

Den Absolventinnen und Absolventen des Fachbereichs Maschinenbau wird nach bestandener Diplomprüfung der akademische Grad „Diplomingenieurin (Fachhochschule)“ bzw. „Diplomingenieur (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“ verliehen.

Durch die Wahlmöglichkeiten des Hauptstudiums kann ein Abschluss in „Allgemeiner Maschinenbau“ oder in einem

der Schwerpunkte „Konstruktionstechnik“, „Energietechnik“, „Produktionstechnik“ oder „Fahrzeugtechnik“ erworben werden.

5. Studienverlauf und -inhalte

Das Maschinenbaustudium hat folgende Struktur:

- 1.—3. Sem. Grundstudium
- 4. Sem. Pflichtfächer Hauptstudium
- 5. Sem. Berufspraktisches Semester
- 6. u. 7. Sem. Module (Wahlpflichtfächer) und Pflichtwahlfächer Hauptstudium Studienarbeit, Projektarbeit
- 8. Sem. Diplomarbeit

Das Grundstudium vermittelt die Grundkenntnisse, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums benötigt werden. Das Hauptgewicht liegt in einer umfassenden Ausbildung in den naturwissenschaftlichen, technischen und ökologischen Grundlagen, dem Ausbau der englischen Sprachkenntnisse und der Vermittlung von Kommunikationskenntnissen. Das Grundstudium ist für alle Studentinnen und Studenten gleich und schließt mit der Diplomvorprüfung ab. Das Hauptstudium enthält Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer sowie Pflichtwahlfächer.

Die **Pflichtfächer** sind für alle Studentinnen und Studenten gleich.

Die **Wahlpflichtfächer** (Modulfächer) sind in zehn Module mit Angeboten aus verschiedenen Schwerpunkten gegliedert, aus denen sich die Studentinnen und Studenten nach individuellen Neigungen ein Grundmodul und zwei weitere Module auswählen. Diese Module können anwendungsübergreifende, aber auch andere Grundmodule sein.

In den **Grundmodulen** aus den Schwerpunkten Konstruktionstechnik, Energietechnik, Produktionstechnik und Fahrzeugtechnik sind Lehrveranstaltungen zusammengefasst, die die theoretischen und praktischen Grundlagen vermitteln und eine Basis schaffen für eine Vertiefung des Studiums in diesem Bereich.

Die **Anwendungsmodule** enthalten Lehrveranstaltungen, deren Schwerpunkt mehr auf der praktischen Umsetzung der Grundlagen liegt und so zu einer Vertiefung des Stoffs beiträgt.

In den **übergreifenden Modulen** sind Lehrveranstaltungen zusammengefasst, die nicht an Schwerpunkte gebunden sind.

Die **Pflichtwahlfächer** können die Studentinnen und die Studenten aus dem Fächerangebot aller Fachbereiche oder des Studienzentrums der Fachhochschule Wiesbaden wählen. Leistungsnachweise in diesen Pflichtwahlfächern zählen hierbei grundsätzlich als Studienleistungen.

Weiter gehören das **Berufspraktische Semester**, die **Projektarbeit** und die **Studienarbeit** zum Hauptstudium, das mit der **Diplomarbeit** abschließt.

6. Studienprogramm

Das Studienprogramm ist die organisatorische Grundlage für den Studienablauf im Studiengang Maschinenbau. Es ist in der Anlage tabellarisch dargestellt.

Die Lehrveranstaltungen, für die eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, sind im Studienprogramm mit „PL“ gekennzeichnet, die Studienleistungen mit „SL“.

Die **Pflichtfächer** des Grund- und Hauptstudiums werden in jedem Semester, die **Wahlpflichtfächer** (Modulfächer) und die **Fächer** der Liste der Maschinenbau-Pflichtwahlfächer nur jährlich angeboten.

Im Studienprogramm in der Anlage ist die Verteilung auf Sommer- und Wintersemester angegeben.

Die **Wahlpflichtfächer** sind inhaltlich so konzipiert, dass sie mit den Kenntnissen des Grundstudiums und der **Pflichtfächer** des Hauptstudiums in beliebiger Reihenfolge studierbar sind.

Es werden folgende Module angeboten:

Schwerpunkt	Grundmodul	Anwendungsmodul
Konstruktionstechnik	K1	K2
Energietechnik	E1	E2
Produktionstechnik	P1	P2
Fahrzeugtechnik	F1	F2
Übergreifendes Modul Ü1		Übergreifendes Modul Ü2

In der Regel werden ein Grundmodul (K1, E1, P1 oder F1) und zwei Module aus der Gruppe K2, E2, P2, F2, Ü1 und Ü2 gewählt.

Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können auch zwei Grundmodule mit insgesamt drei Prüfungsleistungen und ein weiteres Modul gewählt werden.

Auf mögliche Überschneidungen im Stundenplan und Verzögerungen im Studienablauf bei der Wahl von zwei Grundmodulen sei aber hingewiesen!

Wählt die Studentin oder der Student Grund- und Anwendungsmodul eines Schwerpunkts, so kann sie oder er diesen Studienschwerpunkt auf Antrag in ihr oder sein Zeugnis eingetragen bekommen.

Der Fachbereich Maschinenbau ist bemüht, Wahlpflichtfächer und Pflichtwahlfächer an festen Wochentagen anzubieten, so dass die individuelle Wahlmöglichkeit nicht durch Stundenplanüberschneidungen beschränkt wird.

Empfehlung: Durch den modularen Aufbau bietet das Hauptstudium eine Vielzahl von Wahlmöglichkeiten. Um diese ohne Zeitverlust nutzen zu können, ist es empfehlenswert, sich vor Beginn des Hauptstudiums einen Studienplan zu machen und bereits bei den Pflichtfächern des Hauptstudiums im vierten Semester darauf zu achten, dass besonders die Fächer erfolgreich absolviert werden, die an den Wochentagen angeboten werden, die auch von den vorgesehenen Modulen belegt sind.

7. Form der Lehrveranstaltungen

7.1 Vorlesung V

Ziel: Zusammenhängende Darstellung einer Lehrmeinung, Vermittlung von Fakten, Methoden und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, von Grundlagenwissen sowie Beispielen.

Methode: Zusammenhängende, oft multimediale Darstellung eines Lehrstoffes durch eine Professorin/einen Professor mit der Möglichkeit der Studentin/des Studenten, Fragen zu stellen.

Die Gruppengröße ist in der Regel auf 60 Studentinnen/Studenten begrenzt und soll nicht wesentlich überschritten werden.

7.2 Seminaristischer Unterricht S

Ziel: Zusammenhängende Darstellung einer Lehrmeinung mit integrierten Fallbeispielen im Unterricht.

Methode: Die Professorin/der Professor leitet die Lehrveranstaltung. Sie/er vermittelt die erarbeiteten Lehrinhalte vorzugsweise im Unterrichtsgespräch und zeigt an Beispielen Lösungsmöglichkeiten für Aufgabenstellungen aus der Praxis auf.

Die Gruppengröße ist in der Regel auf 30 Studentinnen/Studenten begrenzt und soll nicht wesentlich überschritten werden.

7.3 Übungen und Praktika

(in Zusammenhang mit Vorlesungen und seminaristischem Unterricht)

7.3.1 Übung Ü

Ziel: Systematische und beispielhafte Darstellung und Anwendung von Problemlösungs-Methoden anhand von Anwendungsfällen aus der Praxis.

Methode: Die Professorin/der Professor gibt eine Einführung zu Problemlösungsmethoden, stellt Aufgaben, unterstützt und berät die Studentinnen/Studenten bei der Lösung der Aufgaben und fasst wesentliche Ergebnisse zusammen. Die Studentinnen/Studenten arbeiten einzeln oder vorzugsweise in Kleingruppen.

Die Gruppengröße ist in der Regel auf 20 Studentinnen/Studenten begrenzt und soll nicht wesentlich überschritten werden.

7.3.2 Praktikum P

Ziel: Systematische und beispielhafte Lösungsfindung am Beispiel von Aufgabenstellungen aus der Praxis zum Erkennen von Zusammenhängen und zur Aneignung konstruktiver Methoden (Konstruktionspraktikum). Systematische und beispielhafte Durchführungen experimenteller Untersuchungen an Laboreinrichtungen dienen dem Erkennen von Zusammenhängen und zur Aneignung praktischer Methoden (Laborpraktikum).

Methode: Die Professorin/der Professor leitet die Lehrveranstaltung, Sie/er stellt den einzelnen Studentinnen/Studenten Aufgaben, unterstützt und berät sie bei der selbstständigen Lösungsfindung.

Die Gruppengröße ist in der Regel auf 12 Studentinnen/Studenten begrenzt und soll nicht wesentlich überschritten werden.

7.4 Anleitung zu wissenschaftlicher Arbeit

Werden die Themen der im Folgenden beschriebenen Arbeiten von mehreren Studentinnen und Studenten gemeinsam bearbeitet, so ist bei der Aufgabenstellung und bei der schriftlichen Ausarbeitung darauf zu achten, dass eine individuelle Bewertung möglich ist.

Die Projektarbeit ist eine Gruppenarbeit.

7.4.1 Studienarbeit

Die Studienarbeit dient der komplexen Anwendung des gesamten bis zum Beginn der Arbeit erworbenen Wissens der Studentin/des Studenten. Gleichzeitig soll die Kandidatin/der Kandidat zur wissenschaftlichen Arbeit angeleitet werden.

Ziel: An einer exemplarischen Aufgabenstellung erarbeitet die Studentin/der Student unter Anleitung der Professorin/des Professors Lösungsvorschläge. Die Aufgabenstellungen können konstruktiver, experimenteller oder theoretischer Art sein.

Methode: Die Studentin/der Student wendet ihre/seine bis zum Beginn der Studienarbeit jeweils erworbenen Kenntnisse aus einer Vielzahl von Fachgebieten konzentriert auf ein Thema an und vertieft ihre/seine Erkenntnisse. Das Ergebnis ist in schriftlicher und gegebenenfalls auch zeichnerischer Form zu dokumentieren.

Die Bearbeitungszeit einer Studienarbeit sollte den Umfang von 200 Stunden nicht überschreiten und innerhalb eines Semesters abgeschlossen sein.

7.4.2 Projektarbeit

Bei der Projektarbeit bearbeitet eine Gruppe von Studentinnen und Studenten ein größeres Thema aus der Praxis. Neben der Anwendung des Wissens wird hier besonders die Zusammenarbeit in der Gruppe trainiert, wobei die Projektleitung von den Studentinnen und Studenten im Wechsel wahrgenommen werden soll.

Ziel: An der praktischen Aufgabenstellung erarbeiten die Studentinnen und Studenten unter der Anleitung der Professorin/des Professors Lösungsvorschläge. Die Definition der Einzelaufgaben, die Dokumentation der Lösungsfindung und die gemeinsame Lösung sind wesentliche Bestandteile der Projektarbeit.

Methode: Die Studentinnen und Studenten zerlegen die Aufgabe in Teilaufgaben, bei denen sie ihre bis dahin erworbenen Kenntnisse aus einer Vielzahl von Fachgebieten konzentriert anwenden und fügen die Teillösungen schließlich zur Lösung der gestellten Aufgabe zusammen. Das Ergebnis ist in schriftlicher Form mit Tabellen und Zeichnungen so zu dokumentieren, dass eine individuelle Bewertung der Arbeit möglich ist.

Die Bearbeitungszeit einer Projektarbeit sollte ein Semester nicht überschreiten.

Ist es einem Studierenden aus organisatorischen Gründen nicht möglich, eine Projektarbeit zu machen, kann ersatzweise eine zweite Studienarbeit angefertigt werden.

7.4.3 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist eine von der Studentin/dem Studenten abgefasste wissenschaftliche Abschlussarbeit.

Ziel: An einer speziellen, exemplarischen Aufgabenstellung erarbeitet die Studentin/der Student in einer vorgegebenen Frist selbstständig Lösungsvorschläge zu einem Problem aus dem jeweiligen Fachgebiet nach wissenschaftlichen Methoden. Die entstehenden Lösungsvorschläge sollten neue Wege aufzeigen. Diese Lösungsvorschläge und der Weg dazu werden in konstruktiver, rechnerischer, schriftlicher oder praktischer Arbeit von der Studentin/dem Studenten dargestellt.

Methode: Die Studentin/der Student wendet ihre/seine bis dahin erworbenen Kenntnisse aus einer Vielzahl von Fachgebieten konzentriert auf ein Thema an und vertieft ihre/seine Erkenntnisse. Das Ergebnis ist in schriftlicher und gegebenenfalls auch zeichnerischer Form zu dokumentieren und sollte zu wesentlichen ingenieurwissenschaftlichen Erkenntnissen führen.

7.5 Exkursionen

Ziel: Anschauliche Vertiefung fachspezifischer Lehrinhalte durch Besichtigung von Firmen, Forschungseinrichtungen oder Anlagen.

Methode: Ein- oder mehrtägige Exkursionen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen werden unter Leitung der jeweiligen Professorin/des jeweiligen Professors angeboten.

Gruppengröße: Entsprechend den Möglichkeiten der besuchten Einrichtung.

8. Anmeldung, Abmeldung und Belegung

8.1 Prüfungsleistungen

Zu Prüfungsleistungen müssen sich die Kandidaten persönlich schriftlich anmelden. Die Wiederholbarkeit ist auf zwei Wiederholungsprüfungen beschränkt. (Verbindliche Regelungen enthält die Prüfungsordnung z. B. in § 8.)

Die letzte Wiederholungsprüfung kann auf Antrag als mündliche Prüfung abgelegt werden (Prüfungsordnung § 4.1.6). Der Termin für die mündliche Wiederholungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss nach Absprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der Professorin oder dem Professor festgelegt.

Die Teilnahme an den Prüfungsleistungsklausuren setzt teilweise den erfolgreichen Abschluss einer oder mehrerer Studienleistungen voraus. Diese Zulassungsvoraussetzungen sind in der Prüfungsordnung in § 5 geregelt.

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen im folgenden Semester abgelegt werden, sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigem, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung trifft.

Studierende sind verpflichtet, sich termingerecht zu den Wiederholungsprüfungen anzumelden.

Studierende im Berufspraktischen Semester können an Prüfungen teilnehmen, müssen aber in diesem Semester keine Wiederholungsprüfung ablegen.

Für die Prüfungsfächer des Grundstudiums gilt folgende Sonderregelung: Studierende, die eine Prüfungsleistung in dem Semester, in dem die entsprechenden Fächer nach dem Studienprogramm (siehe Anlage) vorgesehen ist, nicht bestehen, wird dies nicht als Fehlversuch angerechnet (Freiversuch Prüfungsordnung § 8.4).

Ein „Versäumnis“ liegt vor, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht erscheint. Können dafür Gründe geltend gemacht werden, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat (entschuldigtes Versäumnis), gilt dieser Termin nicht als Fehlversuch und kann im folgenden Semester wiederholt werden. Handelt es sich jedoch um die letzte Wiederholungsprüfung, so legt der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer und der Kandidatin oder dem Kandidaten einen neuen Termin zeitnah fest.

8.2 Studienleistungen, Module

Studienleistungen werden zu Semesterbeginn belegt.

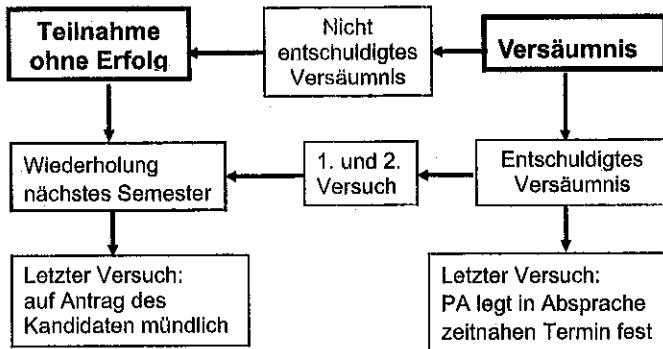
Auf Antrag bei der prüfenden Professorin/dem prüfenden Professor können auch Studienleistungen erbracht werden, die in diesem Semester nicht belegt wurden.

Module werden nicht belegt, sondern sind dann erbracht, wenn die darin enthaltenen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.

Wenn eine Studentin oder ein Student ihren oder seinen letzten Leistungsnachweis nicht besteht und sich durch die Zeitspanne bis zur regulären Wiederholungsprüfung die Studienzeit erheblich verlängert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer einen früheren Termin festlegen.

Die Handhabung von Wiederholungsprüfungen ist im Folgenden zusammengestellt:

Wiederholungsprüfungen



Bei letztem Leistungsnachweis und Studienzeitverlängerung auf Antrag beim PA neuer Termin.

9. Praktikum

Zum Studium gehört eine gelenkte, berufspraktische Arbeits- und Ausbildungszeit (Grundpraktikum) von mindestens 13 Wochen Dauer, die bis zum Beginn des Berufspraktischen Semesters (BPS) absolviert und anerkannt sein muss. Ausbildungsabschnitte, Inhalte und Anerkennung regelt die Praktikumsordnung (Teil der Prüfungsordnung).

Dauer, Gliederung, Inhalt, Nachweis und Anerkennung des für den Studiengang Maschinenbau vorgeschriebenen Praktikums sind in der Praktikumsordnung des Fachbereichs niedergelegt (Anlage der Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Maschinenbau).

10. Studieren im Ausland

Der Fachbereich Maschinenbau begrüßt, wenn Teile des Studiums im Ausland erfolgen. Dies kann durch den Besuch von Lehrveranstaltungen, das Anfertigen von Studienarbeiten an ausländischen Hochschulen, durch das Berufspraktische Semester oder das Anfertigen von Studien- oder Diplomarbeiten bei ausländischen Firmen erfolgen.

Bei der Bearbeitung von Studien- und Diplomarbeiten im Ausland ist vorab sicherzustellen, dass die Betreuung in der Regel durch eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs erfolgt. (Prüfungsordnung § 6.2)

Der Fachbereich berät zusammen mit dem Akademischen Auslandsamt die Studierenden bezüglich der Studiemöglichkeiten und der Finanzierung.

Vor dem Auslandsaufenthalt sollte die oder der Studierende mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor über die Möglichkeit der Anerkennung der im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweise sprechen.

Nach dem Aufenthalt sollte die Professorin oder der Professor die im Ausland erbrachten Leistungsnachweise prüfen, die Beurteilung auf das deutsche Notensystem entsprechend umstellen und dem Prüfungsausschuss zur Anerkennung weiterleiten. Im Zeugnis werden die Leistungen mit einem Vermerk auf die ausländische Hochschule aufgenommen. Auf Wunsch der Studentin oder des Studenten können Studienleistungen auch mit „anerkannt“ und dem Hinweis auf die ausländische Hochschule eingetragen werden.

11. Zulassung zu Prüfungen

Die Teilnahme an Prüfungsleistungsklausuren setzt teilweise den erfolgreichen Abschluss einer oder mehrerer Studienleistungen und die erfolgreiche Teilnahme an zu der Lehrveranstaltung gehörenden Praktikum voraus. Diese Zulassungsvoraussetzungen sind in der Prüfungsordnung z. B. in § 5 geregelt.

12. Veranstaltungen mit beschränkter Aufnahmekapazität

Der Fachbereich Maschinenbau ist bestrebt, auch für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Aufnahmekapazität ausreichend Studienplätze zur Verfügung zu stellen.

Die Anmeldung für diese Veranstaltungen erfolgt zu Beginn des Semesters nach Aushang durch die jeweilige Professorin/den jeweiligen Professor.

Reichen die eingeplanten Studienplätze nicht aus und sind Fachkenntnisse aus vorbereitenden Vorlesungen nicht er-

forderlich, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs berücksichtigt.

Die Anmeldemodalitäten werden von der jeweiligen Professorin/dem jeweiligen Professor durch rechtzeitigen Aushang angekündigt.

13. Übergangsregelung

Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor Inkraft-Treten der Prüfungsordnung vom 26. Januar 1999, zuletzt geändert am 23. April 2002, begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen der Studienordnung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden vom 7. April 1992.

14. In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 2002 in Kraft.

15. Anlage

Studienprogramm

Wiesbaden, 18. Februar 2003

Prof. Dr. M. Stawicki

Vizepräsident der
Fachhochschule Wiesbaden

Prof. Dr.-Ing. M. Greif

Dekanin des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Wiesbaden

Anlage

**Studienprogramm
Grundstudium (91 SWS)**

Studiengang Maschinenbau

Fach	SL/PL	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Mathematik	PL	4V/4Ü	4V/4Ü	
Physik	SL	3V	3V	
Physik-Praktikum	SL			1P
Technische Mechanik	PL	3V/3Ü	3V/3Ü	3V/3Ü
Konstruktion-CAD	SL	2V/1Ü/2P		
Konstruktion-CAD	PL		2V/2P	2V/2P
Werkstoffe	PL	1V/1P	2V	1V/1P
Chemie	SL	2V/1P		
Technologie der Fertigungsverfahren	SL		1V/1Ü	2V/2P
Wärmelehre-Strömungslehre	PL		2V	3V/3Ü
Elektrotechnik	SL			3V/1Ü
Informatik	SL		2V/2P	
Technische Kommunikation	SL	2SU		
Einführung in das Recht	SL		2 SU	
Wirtschaftsrecht	SL			2SU

Pflichtfächer des Hauptstudiums (32 SWS)

Fach	SL/PL	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
Maschinendynamik	PL	2V				
Mess-/Sensortechnik	SL	2V/2P				
Antriebstechnik	SL	1V/1P				
Regelungstechnik	SL			2V/1Ü/1P		
Schweißtechnik	SL	1V/1P				
Produktionstechnik	SL	1V/1P				
Techn. Thermodynamik	SL	2V				
Werkstofftechnik	SL	1V/1P				
Industriebetriebslehre	SL	2V/2Ü				
Betriebswirtschaftslehre	SL	2SU				
Volkswirtschaftslehre	SL			2SU		
SuK-Fach aus Auswahlkatalog	SL				2SU	
Technisches Englisch	SL	2SU				

Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums (30 SWS)

Die Wahlpflichtfächer werden im Sommer- oder Wintersemester angeboten.

Fach	SL/PL	Sommersemester	Wintersemester
Grundmodul Konstruktionstechnik K1			
— 3D-CAD	PL	1V/3P	
— Methodisches Konstruieren	PL		2V/2Ü
— Konstruktionsmanagement	SL	1V/1Ü	
Anwendungsmodul Konstruktionstechnik K2			
— CAE-Finite Elemente Analyse	PL		1V/2P
— CAE-Dynamische Simulation	SL		1V/2P
— CAE-Berechnung	SL	1V/1P	
— Robotersimulation	SL	1V/1P	
Grundmodul Energietechnik E1			
— Kältetechnik	PL	2V/2Ü	
— Wärmetechnik	PL	2V/1Ü	
— Thermische Prozesse	SL		2V/1Ü
Anwendungsmodul Energietechnik E2			
— Fluidenergiemaschinen	PL	2V/2Ü	
— Anlagentechnik	SL		2SU
— Regenerative Energien	SL	1V/1Ü	
— Energietechnik/Energiesparteknik	SL		2SU
Grundmodul Produktionstechnik P1			
— Produktionsverfahren, CAM	PL	2V/2P	
— Werkzeugmaschinen, CNC	PL		2V/2P
— Betriebsmitteltechnik, CAP	SL	2SU	
Anwendungsmodul Produktionstechnik P2			
— Arbeitswirtschaft	SL	2SU	
— Mechanisiertes Schweißen	PL		2V/2P
— Förder- und Materialflusstechnik	SL	2V/2P	

Fach	SL/PL	Sommersemester	Wintersemester
Grundmodul Fahrzeugtechnik F1			
— Verbrennungsmotoren	PL	4V/1P	
— Leistungübertragung	PL		3V/2Ü
Anwendungsmodul Fahrzeugtechnik F2			
— Fahrwerkstechnik	PL		3V/1P
— Fahrmechanik	SL	1V/1P	
— Fahrzeugmanagement	SL	2SU	
— Alternative Fahrzeugkonzepte	SL		2SU
Übergreifendes Modul Ü1			
— Betriebssysteme, Netzwerke, Datenbanken	SL	1V/2P	
— Softwareengineering	SL	1V/1P	
— Produktdatenmanagement (PDM)	SL		1V/1P
— Produktionsplanung u. -steuerung (PPS)	PL		2V/1P
Übergreifendes Modul Ü2			
— Schweißverfahren	SL	1V/1P	
— Hydraulik/Pneumatik	SL	1V/1P	
— Qualitätsmanagement	PL		2V/2P
— Kunststofftechnik	SL		1V/1P

Pflichtwahlfächer des Fachbereichs Maschinenbau (hierauf 6 SWS frei wählbar)

Fach	SL/PL	Sommersemester	Wintersemester
Energiewirtschaft	SL		2SU
Verzahnungstechnik	SL	1V/1Ü	
Motorenmesstechnik	SL	1V/1P	
Regelungstechnik-Praktikum	SL		2P
alle Fächer der FHW und Angebote des Studienzentrums			

Studienarbeit	4S
Projektarbeit im Team oder 2. Studienarbeit	4S
Seminar zum Berufspraktischen Semester	2S
Diplomandenseminar	2S

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), Ausgabe 2002

Gemeinsames Rundschreiben

Bezug: Gemeinsamer Erlass vom 14. Juli 1992 (StAnz. S. 1840) und Gemeinsamer Erlass vom 10. Juni 1997/30. Juni 1997 (StAnz. S. 2198)

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2002 vom 24. Juli 2002 — § 26/38.67.03/6 F 2002 — die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Mitwirkung von Vertretern der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) und der Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e. V. (ATT) im Benehmen mit ihm und den obersten Straßenbaubehörden der Länder erarbeiteten „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag), Ausgabe 2002, zur Einführung übersandt.

Die vorgenannten Richtlinien, die bei dem FGSV-Verlag Köln, Wesseling Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen sind, sind auf der Basis umfangreicher Erfahrungen und zielgerichteter Forschungsvorhaben erarbeitet worden. Sie gelten für geplante sowie um- und auszubauende Straßen in Wasserschutzgebieten. Ausgenommen sind Baumaßnahmen für Geh- und Radwege an bestehenden Stra-

ßen. Für bestehende Straßen in Wasserschutzgebieten bieten die „Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten“ eine Orientierungshilfe. Hierzu wird auf den Gemeinsamen Erlass vom 10. Juni 1997/30. Juni 1997 verwiesen.

Die RiStWag bilden ausgehend vom aktuellen Kenntnisstand über die verschiedenen Einwirkungen des Straßenverkehrs auf die Grundwasserbeschaffenheit die Grundlage für die Planung und Ausführung der erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen beim Zusammentreffen von Straßenverkehrswegen und Grundwasserschutzgebieten. Die RiStWag berücksichtigen erstmals das von der Verkehrsbelastung abhängige Gefährdungspotenzial des Straßenverkehrs.

Außerdem ist der Einsatz neuer Dichtungsmaterialien ausführlich beschrieben und in die stärker praxisorientierte Regeldarstellung eingeflossen. Ausführlich werden die Anlagen zur Behandlung von gesammelt abgeleitetem Niederschlagswasser beschrieben.

Weiterhin behandeln die RiStWag die Unterhaltung und Wartung aller zum Schutz des Grundwassers gebauten Einrichtungen. Auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Dokumentation der ausgeführten bautechnischen Maßnahmen wird hingewiesen.

Die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag), Ausgabe 2002, werden hiermit zur Anwendung für den Bereich der Bundesfernstraßen und Lan-

desstraßen sowie der von der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung betreuten Kreisstraßen eingeführt.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung und des erforderlichen Gewässerschutzes in Wassergewinnungsgebieten wird den Kommunen, wie Städten und Gemeinden, in Hessen empfohlen, die vorgenannten Richtlinien auch für die übrigen öffentlichen Straßen, soweit sie in ihrer Baulast und Zuständigkeit liegen und von ihnen im Hinblick auf das Verkehrsaufkommen Gefährdungen von Gewässern ausgehen können, anzuwenden.

Die nach der RStWag erforderlichen bautechnischen Maßnahmen sind beim Bau neuer und um- sowie auszubauender Straßen Bestandteil der Planung und des festgestellten Planes. Damit obliegen die Bau- und Unterhaltungskosten dieser Anlagen dem Träger der Straßenbaulast (§ 74 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes [HVwVfG]).

Wiesbaden, 22. Januar 2003

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V 2 — A — 63 a — 42 — 03

Wiesbaden, 24. Februar 2003

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III 7 — 79 b 08.19 — 3452/03
— Gült.-Verz. 63 —
StAnz. 16/2003 S. 1597

419

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

hier: Aus- und Neubau eines Rad- und Gehweges parallel zur Bundesstraße 278 zwischen den Stadtteilen Lahrbach und Wendershausen der Stadt Tann (Rhön), Landkreis Fulda

Die Stadt Tann (Rhön) beabsichtigt, einen Rad- und Gehweg parallel zur Bundesstraße 278 zwischen den Stadtteilen Lahrbach und Wendershausen von Bau-km 0+000,00 bis Bau-km 0+697,09 (entspricht zwischen Netzknoten 5326 004 und Netzknoten 5326 008, von Str.-km 0,305 bis Str.-km 0,988) aus- bzw. neu zu bauen. Sie hat hierfür die Entscheidung gemäß § 17 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) beantragt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für dieses Bauvorhaben entfallen.

Das geplante Bauvorhaben liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“. Es tangiert außerdem ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 15 d Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG). Dabei handelt es sich um eine kleinere Fläche im Bereich des „Birksgrabens“ mit seinen Ufern und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen Vegetation mit direkt angrenzenden Gehölzstrukturen. Aufgrund der mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Kompensationsmaßnahmen wird dem mit der Landschaftsschutzverordnung verfolgten Schutzzweck Rechnung getragen. Beeinträchtigungen des Biotops werden durch die Errichtung des Brückenbauwerkes über den „Birksgraben“ auf ein Minimum beschränkt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2531), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen mit erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt durch das oben beschriebene Bauvorhaben nicht zu rechnen und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntgabe nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, 4. April 2003

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V 2 — 61 k 06 (1.958)

StAnz. 16/2003 S. 1598

420

Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 1 zwischen der Stadt Eschwege, Stadtteil Albugen, und der nordwestlichen Anbindung an die B 27, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 1 zwischen der Stadt Eschwege, Stadtteil Albugen, und der nordwestlichen Anbindung an die B 27

zwischen NK 4725 047 und NK 4725 021

von km 0,000 (OD Albugen)

bis km 0,465 (B 27)

= 0,465 km

hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Mai 2003 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Eschwege über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. April 2003

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V 5-2 — 63 a 30 — 1898

StAnz. 16/2003 S. 1598

421

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den „Tiefbrunnen I“ der Stadt Eppstein, Gemarkung Ehlhalten, Main-Taunus-Kreis

Vom 28. Februar 2003

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 10) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des „Tiefbrunnen I“ der Stadt Eppstein in der Gemarkung Ehlhalten zu Gunsten der Stadt Eppstein ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),**
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Karte 1) im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzone ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karten 2 und 3) im Maßstab 1 : 2 000, in der die Schutzzone wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = (Fassungsbereich) schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,**
Zone II = (Engere Schutzzone) schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung,
Zone III = (Weitere Schutzzone) schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
 Obere Wasserbehörde,
 Wilhelminenstraße 1—3,
 64283 Darmstadt

und dem

Magistrat der Stadt Eppstein,
 Hauptstraße 99,
 65817 Eppstein

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei

dem Landrat des Main-Taunus-Kreises,
 Untere Wasserbehörde,
 Am Kreishaus 1—5,
 65719 Hofheim am Taunus,

dem Landrat des Main-Taunus-Kreises,
 Katasteramt,
 Am Kreishaus 1—5,
 65719 Hofheim am Taunus,

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises,
 Bauaufsichtsbehörde,
 Am Kreishaus 1—5,
 65719 Hofheim am Taunus,

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises,
 Gesundheitsamt,
 Am Kreishaus 1—5,
 65719 Hofheim am Taunus,

dem Landrat des Hochtaunus-Kreises
 — Staatliches Amt für Landwirtschaft,
 Forsten und Naturschutz —,
 Ludwig-Erhard-Anlage 5,
 61352 Bad Homburg v. d. Höhe,

dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Dez G 6,
 Rheingaustraße 186,
 65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Dienstleistungszentrum
 für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz,
 Kölnische Straße 48—50,
 34177 Kassel,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
 Wilhelmstraße 10,
 65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
 — Obere Naturschutzbehörde —,
 Wilhelminenstraße 1—3,
 64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
 — Obere Planungsbehörde —,
 Wilhelminenstraße 1—3,
 64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
 Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden,
 Lessingstraße 16,
 65189 Wiesbaden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**1. Schutzzone I**

Die Schutzzone I für den Tiefbrunnen I erstreckt sich auf Flur 17, Flurstücke Nr. 41, 42 und 43 in der Gemarkung Ehlhalten.

2. Schutzzone II

Die Schutzzone II für den Tiefbrunnen I erstreckt sich auf Flur 4, 5, 7, 17 und 18 in der Gemarkung Ehlhalten, jeweils teilweise.

3. Schutzzone III

Die Schutzzone III für den Tiefbrunnen I erstreckt sich auf Teile der Stadt Eppstein, Gemarkung Ehlhalten und der Stadt Kelkheim, Gemarkung Eppenhain.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,

2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden, oder dass ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Niederschlagswasser von Dachflächen von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist.

Dieses Verbot gilt ferner nicht, wenn bei ungünstigen Standortverhältnissen der Unterhaltspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift.

3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAwS —) stehen,

4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,

5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,

6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt

- oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
 8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll,
 9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
 10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, es sei denn, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen,
 11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
 12. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen,
 13. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
 14. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen; es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
 15. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
 16. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren,
 17. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
 18. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Nr. 2 bleibt unberührt,
 19. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.
Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,
 20. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
 21. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
 22. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
 23. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
 24. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
 25. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
 26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
 27. Flächen für Motorsport,
 28. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
 29. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III/III A entsprechen,
 30. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
 31. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
 32. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nur erlaubt, soweit vorher eine Aushagerung erfolgte und die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag zu erwarten ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens zu einem geeigneten Zeitpunkt durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege und sandwassergebundene Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten,
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
10. Sprengungen,
11. das Vergraben von Tierkörpern,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind das Ausbringen und Befördern von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältern sowie die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. Kompostierungsanlagen,
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
18. Kleingärten,
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn der Unterhaltspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift.

Dieses Verbot gilt ferner nicht, wenn bei ungünstigen Standortverhältnissen der Unterhaltspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 13 und 14 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,
2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
3. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen,
4. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
5. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
6. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.
Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.
Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige — staatliche Amt für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz — des Landrates des Hochtaunus-Kreises in Bad Homburg, hinzuzuziehen,
7. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. November nur auf begrüntem bzw. unmittelbar nach der Ernte zu begrüntenden Flächen ausgebracht werden,
8. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 1. November bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.
Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 8

Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gilt zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 7 noch folgendes Verbot:

die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Im Übrigen gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 13 und 14 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,
2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
4. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen.
Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.
Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige — staatliche Amt für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz — des Landrates des Hochtaunus-Kreises in Bad Homburg, hinzuzuziehen
5. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. November nur auf begrüntem bzw. unmittelbar nach der Ernte zu begrüntenden Flächen ausgebracht werden,
6. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 1. November bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.
Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 10

Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen der Zone II

Zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 9 gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II folgende Verbote:

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
2. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen,
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

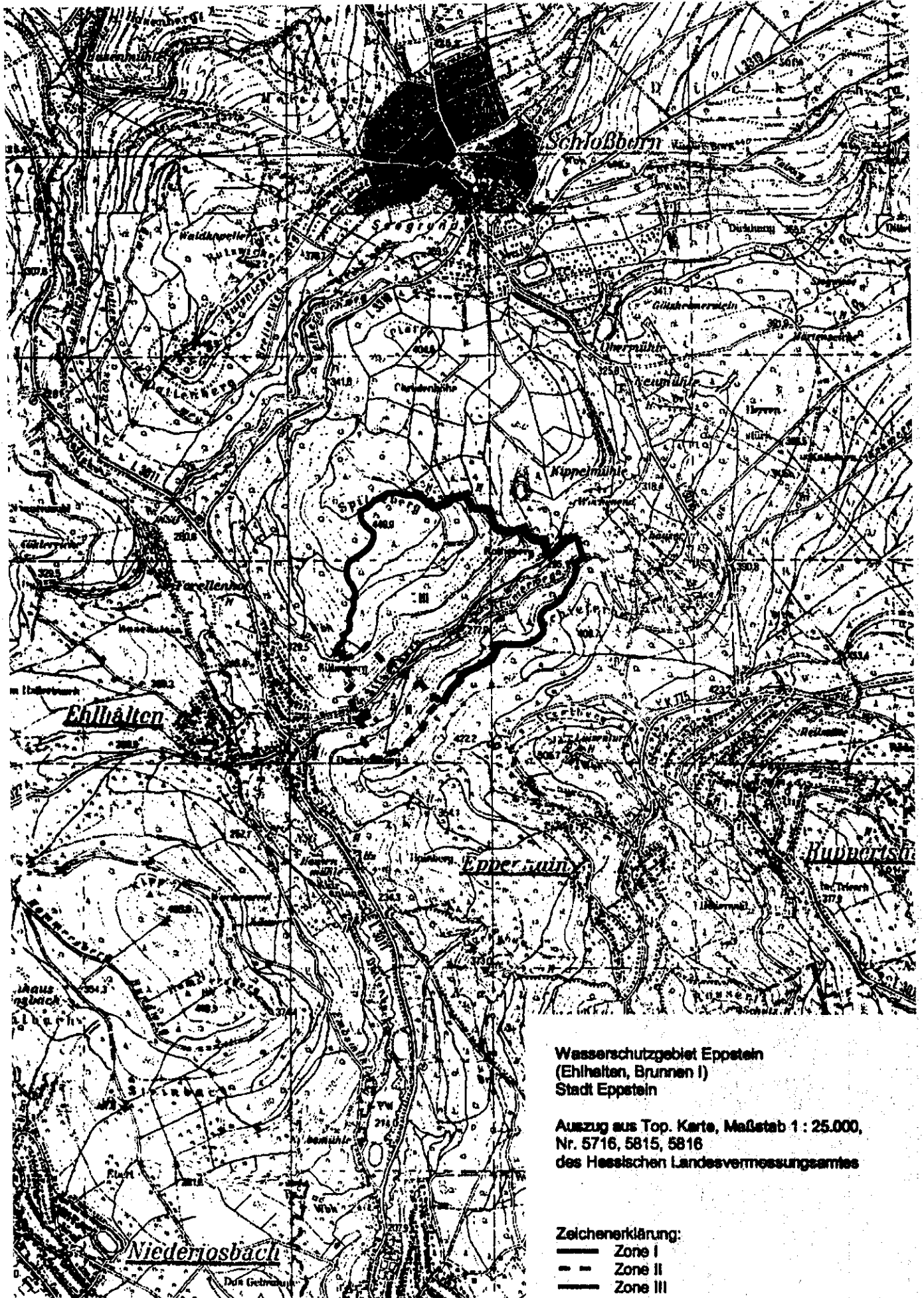
Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landbewirtschaftenden im Wasserschutzgebiet eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landbewirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Gebote und Verbote der § 7 bis 10 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,



3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 13

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den

§§ 4, 5, 6,

§ 7

Nr. 1 bis 5, 7 und 8,

§ 8,

§ 9

Abs. 3 Nr. 1 bis 3, 5 und 6,

§ 10,

§ 12

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in den

§ 7

Nr. 6,

§ 9

Abs. 3 Nr. 4

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote in § 4 Nr. 5, § 4 Nr. 19 und § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(2) Die Verbote in § 4 Nr. 24, § 5 Nr. 8 und § 5 Nr. 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. Februar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 16/2003 S. 1599

422

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den „Tiefbrunnen II“ der Stadt Eppstein, Gemarkung Ehlhalten, Main-Taunus-Kreis

Vom 28. Februar 2003

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 10) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des „Tiefbrunnen II“ der Stadt Eppstein in der Gemarkung Ehlhalten zu Gunsten der Stadt Eppstein ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone sind in der Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Karte 1) im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzone ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karten 2, 3 und 4) im Maßstab 1 : 2 000, in der die Schutzzone wie folgt dargestellt sind:

Zone I = (Fassungsbereich) schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,

Zone II = (Engere Schutzzone) schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung,

Zone III = (Weitere Schutzzone) schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,

Obere Wasserbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt

und dem

Magistrat der Stadt Eppstein,
Hauptstraße 99,
65817 Eppstein

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei

dem Landrat des Main-Taunus-Kreises,

Untere Wasserbehörde,

Am Kreishaus 1—5,
65719 Hofheim am Taunus,

dem Landrat des Main-Taunus-Kreises,

Katasteramt,

Am Kreishaus 1—5,
65719 Hofheim am Taunus,

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises,

Bauaufsichtsbehörde,

Am Kreishaus 1—5,
65719 Hofheim am Taunus,

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises,

Gesundheitsamt,

Am Kreishaus 1—5,
65719 Hofheim am Taunus,

dem Landrat des Hochtaunus-Kreises

— Staatliches Amt für Landwirtschaft,

Forsten und Naturschutz —,
Ludwig-Erhard-Anlage 5,
61352 Bad Homburg v. d. Höhe,

dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Dez G 6,

Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Dienstleistungszentrum
für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz,
Kölnische Straße 48—50,
34177 Kassel,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
— Obere Naturschutzbehörde —,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
— Obere Planungsbehörde —,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden,
Lessingstraße 16,
65189 Wiesbaden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

1. Schutzzone I

Die Schutzzone I für den Tiefbrunnen II erstreckt sich auf Flur 13, Flurstück Nr. 76/1, in der Gemarkung Ehlhalten.

2. Schutzzone II

Die Schutzzone II für den Tiefbrunnen II erstreckt sich auf Flur 13 und 14 in der Gemarkung Ehlhalten, jeweils teilweise und Flur 13 der Gemeinde Glashütten, Gemarkung Schloßborn.

3. Schutzzone III

Die Schutzzone III für den Tiefbrunnen II erstreckt sich auf Teile der Stadt Eppstein, Gemarkung Ehlhalten und der Gemeinde Glashütten, Gemarkung Schloßborn.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden, oder dass ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Niederschlagswasser von Dachflächen von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist.

Dieses Verbot gilt ferner nicht, wenn bei ungünstigen Standortverhältnissen der Unterhaltungspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift.

3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS —) stehen,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutz-

gebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,

7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll,
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, es sei denn, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen,
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
12. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen,
13. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
14. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen; es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
15. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
16. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren,
17. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
18. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Nr. 2 bleibt unberührt,
19. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.
Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,
20. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
21. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
22. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
23. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
24. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,

25. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
27. Flächen für Motorsport,
28. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
29. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III/III A entsprechen,
30. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
31. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
32. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nur erlaubt, soweit vorher eine Aushagerung erfolgte und die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag zu erwarten ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens zu einem geeigneten Zeitpunkt durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege und sandwassergebundene Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten,
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
10. Sprengungen,
11. das Vergraben von Tierkörpern,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind das Ausbringen und Befördern von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältern sowie die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. Kompostierungsanlagen,
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
18. Kleingärten,
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn der Unterhaltspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift.

Dieses Verbot gilt ferner nicht, wenn bei ungünstigen Standortverhältnissen der Unterhaltspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 13 und 14 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,
2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
3. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen,
4. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
5. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
6. Bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige — staatliche Amt für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz — des Landrates des Hochtaunus-Kreises in Bad Homburg, hinzuzuziehen,

7. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. November nur auf begrüntem bzw. unmittelbar nach der Ernte zu begrünenden Flächen ausgebracht werden,
8. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 1. November bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 8

Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gilt zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 7 noch folgendes Verbot:

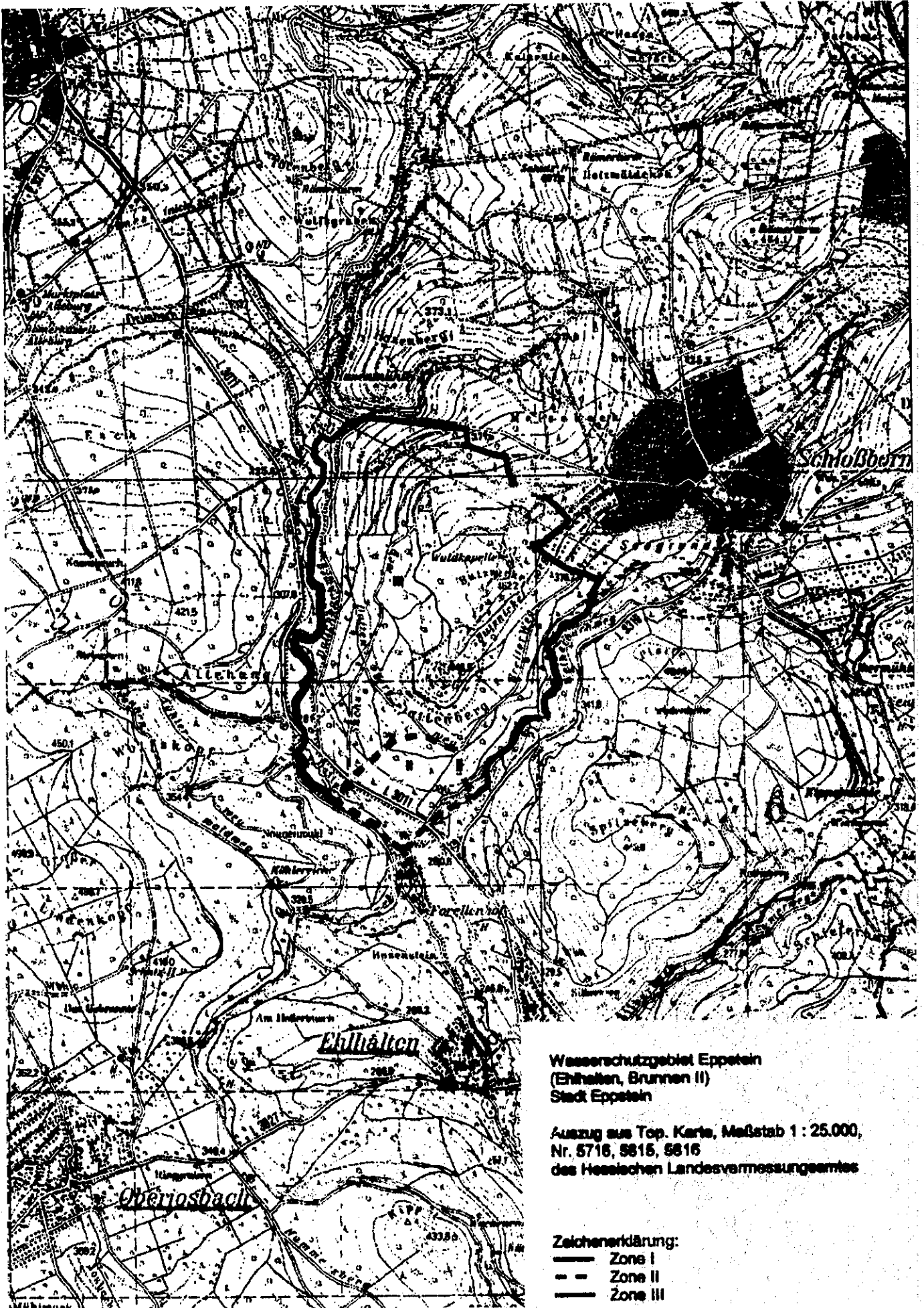
die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.



Wasserschutzgebiet Eppstein
 (Eihalten, Brunnen II)
 Stadt Eppstein

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25.000,
 Nr. 5716, 5816, 5816
 des Hessischen Landesvermessungsamtes

Zeichenerklärung:
 — Zone I
 - - Zone II
 - · - Zone III

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Im Übrigen gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 13 und 14 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,
2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, lT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
4. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen.

Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige — staatliche Amt für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz — des Landrates des Hochtaunus-Kreises in Bad Homburg, hinzuzuziehen

5. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. November nur auf begrüntem bzw. unmittelbar nach der Ernte zu begrünenden Flächen ausgebracht werden,
6. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 1. November bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 10

Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen der Zone II

Zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 9 gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II folgende Verbote:

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
2. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen,
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landbewirtschaftenden im Wasserschutzgebiet eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landbewirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Gebote und Verbote der § 7 bis 10 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,

3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 13

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den

- | | |
|-------------|------------------------------|
| §§ 4, 5, 6, | |
| § 7 | Nr. 1 bis 5, 7 und 8, |
| § 8, | |
| § 9 | Abs. 3 Nr. 1 bis 3, 5 und 6, |
| § 10, | |
| § 12 | |

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in den

- | | |
|-----|--------------|
| § 7 | Nr. 6, |
| § 9 | Abs. 3 Nr. 4 |

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote in § 4 Nr. 5, § 4 Nr. 19 und § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(2) Die Verbote in § 4 Nr. 24, § 5 Nr. 8 und § 5 Nr. 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. Februar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

423

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die „Tiefbrunnen I, II und III“ der Stadt Eppstein, in der Stadt Kelkheim, Gemarkung Fischbach, Main-Taunus-Kreis

Vom 13. Februar 2003

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der „Tiefbrunnen I, II und III“ zu Gunsten der Stadt Eppstein ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Karte 1) im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karten 2, 3 und 4) im Maßstab 1 : 2 000, in der die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = (Fassungsbereich) schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,**
- Zone II = (Engere Schutzzone) schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung,**
- Zone III = (Weitere Schutzzone) schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.**

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Wasserbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt

und dem
Magistrat der Stadt Eppstein,
Hauptstraße 99,
65817 Eppstein

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises,
Untere Wasserbehörde,
Am Kreishaus 1—5,
65719 Hofheim am Taunus,

dem Landrat des Main-Taunus-Kreises,
Katasteramt,
Am Kreishaus 1—5,
65719 Hofheim am Taunus,

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises,
Bauaufsichtsbehörde,
Am Kreishaus 1—5,
65719 Hofheim am Taunus,

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises,
Gesundheitsamt,
Am Kreishaus 1—5,
65719 Hofheim am Taunus,

dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Dez G 6,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Dienstleistungszentrum
für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz,
Kölnische Straße 48—50,
34177 Kassel,

dem Landrat des Main-Taunus-Kreises
— Hauptabteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz —,
Am Kreishaus 1—5,
65719 Hofheim am Taunus,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
— Obere Naturschutzbehörde —,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
— Obere Planungsbehörde —,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden,
Lessingstraße 16,
65189 Wiesbaden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

1. Schutzzone I

Die Schutzzone I für den Brunnen I erstreckt sich auf Flur 25 (teilweise), Flurstücke 331/2 und 332/1 der Gemarkung Fischbach.

Die Schutzzone I für die Brunnen II und III erstreckt sich auf Flur 25 (teilweise), Flurstück 345/1 der Gemarkung Fischbach.

2. Schutzzone II

Die Schutzzone II für die Brunnen I, II und III erstreckt sich auf Flur 24 und Flur 25 (jeweils teilweise) der Gemarkung Fischbach der Stadt Kelkheim.

3. Schutzzone III

Die Schutzzone III für die Brunnen I, II und III erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Fischbach der Stadt Kelkheim.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden, oder dass ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Niederschlagswasser von Dachflächen von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden.
Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist.
Dieses Verbot gilt ferner nicht, wenn bei ungünstigen Standortverhältnissen der Unterhaltspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Oberflächenwasser ergreift.
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS —) stehen,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus der Zone III

- hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
 8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll,
 9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
 10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, es sei denn, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen,
 11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
 12. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen,
 13. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
 14. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen; es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
 15. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
 16. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren,
 17. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
 18. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Nr. 2 bleibt unberührt,
 19. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.
- Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,
20. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
 21. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
 22. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
 23. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
 24. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verun-

reinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,

25. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
27. Flächen für Motorsport,
28. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
29. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III/III A entsprechen,
30. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
31. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
32. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nur erlaubt, soweit vorher eine Aushagerung erfolgte und die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag zu erwarten ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens zu einem geeigneten Zeitpunkt durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege und sandwassergebundene Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten,
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
10. Sprengungen,
11. das Vergraben von Tierkörpern,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind das Ausbringen und Befördern von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältern sowie die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. Kompostierungsanlagen,
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
18. Kleingärten,
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn der Unterhaltspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen

Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.
Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 13 und 14 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,
2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
3. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen,
4. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 15. Oktober nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
5. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
6. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.
Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.
Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Hauptabteilung — Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz — des Landrates des Hochtaunus-Kreises hinzuzuziehen,
7. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrüntem Flächen oder unmittelbar nach der Ernte zu begrünenden Flächen ausgebracht werden,
8. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.
Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 8

Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 7 noch folgende Verbote:

1. die Beweidung,
2. die organische Düngung, mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
3. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:
Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Im Übrigen gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 13 und 14 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,
2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
4. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen.
Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.
Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Hauptabteilung — Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz — des Landrates des Main-Taunus-Kreises hinzuzuziehen,
5. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. Oktober nur auf begrüntem Flächen ausgebracht werden,
6. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 1. November bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.
Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 10

Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen der Zone II

Zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 9 gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II folgende Verbote:

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
2. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen,
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landbewirtschaftenden im Wasserschutzgebiet eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landbewirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Gebote und Verbote der § 7 bis 10 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,



Wasserschutzgebiet Eppstein
(Fischbach, Brunnen I - III)
Stadt Eppstein

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25.000,
Nr. 5716, 5815, 5816
des Hessischen Landesvermessungsamtes

Zeichenerklärung:
—— Zone I
- - - Zone II
—— Zone III

4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 13

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den

§§ 4, 5, 6,

§ 7 Nr. 1 bis 5, 7 und 8,

§ 8,

§ 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, 5 und 6,

§ 10,

§ 12

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in den

§ 7 Nr. 6,

§ 9 Abs. 3 Nr. 4

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote in § 4 Nr. 5, § 4 Nr. 19 und § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(2) Die Verbote in § 4 Nr. 24, § 5 Nr. 8 und § 5 Nr. 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. Februar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 16/2003 S. 1608

424

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den „Tiefbrunnen III“ der Stadt Eppstein, Gemarkung Bremthal, Main-Taunus-Kreis

Vom 21. Februar 2003

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 10) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des „Tiefbrunnen III“ der Stadt Eppstein in der Gemarkung Bremthal zu Gunsten der Stadt Eppstein ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Karte 1) im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karten 2 und 3) im Maßstab 1 : 2 000, in der die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = (Fassungsbereich) schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,

Zone II = (Engere Schutzzone) schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubsetzung,

Zone III = (Weitere Schutzzone) schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,

Obere Wasserbehörde,

Wilhelminenstraße 1—3,

64283 Darmstadt

und dem

Magistrat der Stadt Eppstein,

Hauptstraße 99,

65817 Eppstein

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei

dem Landrat des Main-Taunus-Kreises,

Untere Wasserbehörde,

Am Kreishaus 1—5,

65719 Hofheim am Taunus,

dem Landrat des Main-Taunus-Kreises,

Katasteramt,

Am Kreishaus 1—5,

65719 Hofheim am Taunus,

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises,

Bauaufsichtsbehörde,

Am Kreishaus 1—5,

65719 Hofheim am Taunus,

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises,

Gesundheitsamt,

Am Kreishaus 1—5,

65719 Hofheim am Taunus,

dem Landrat des Hochtaunus-Kreises

— Staatliches Amt für Landwirtschaft,

Forsten und Naturschutz —,

Ludwig-Erhard-Anlage 5,

61352 Bad Homburg v. d. Höhe,

dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Dez G 6,

Rheingaustraße 186,

65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Dienstleistungszentrum
für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz,
Kölnische Straße 48—50,
34177 Kassel,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
— Obere Naturschutzbehörde —,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
— Obere Planungsbehörde —,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden,
Lessingstraße 16,
65189 Wiesbaden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

1. Schutzzone I

Die Schutzzone I für den Tiefbrunnen III erstreckt sich auf Flur 1, Flurstücke Nr. 181/121 in der Gemarkung, Bremthal.

2. Schutzzone II

Die Schutzzone II für den Tiefbrunnen III erstreckt sich auf Flur 1 und 2 in der Gemarkung Bremthal, jeweils teilweise.

3. Schutzzone III

Die Schutzzone III für den Tiefbrunnen III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Bremthal und Niederjosbach der Stadt Eppstein, Teile der Gemeinde Niedernhausen und der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gemarkung Naurod.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden, oder dass ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Niederschlagswasser von Dachflächen von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden.
Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist.
Dieses Verbot gilt ferner nicht, wenn bei ungünstigen Standortverhältnissen der Unterhaltungspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Oberflächenwasser ergreift.
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS —) stehen,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Stra-

ßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,

8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll,
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, es sei denn, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen,
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
12. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen,
13. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
14. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen; es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
15. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
16. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren,
17. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
18. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Nr. 2 bleibt unberührt,
19. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.
Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,
20. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
21. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
22. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
23. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
24. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
25. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
27. Flächen für Motorsport,
28. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,

29. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III/III A entsprechen,
30. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
31. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
32. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nur erlaubt, soweit vorher eine Aushagerung erfolgte und die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag zu erwarten ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens zu einem geeigneten Zeitpunkt durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege und sandwassergebundene Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten,
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
10. Sprengungen,
11. das Vergraben von Tierkörpern,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind das Ausbringen und Befördern von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältern sowie die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. Kompostierungsanlagen,
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
18. Kleingärten,
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn der Unterhaltspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift.

Dieses Verbot gilt ferner nicht, wenn bei ungünstigen Standortverhältnissen der Unterhaltspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 13 und 14 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,
2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
3. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen,
4. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
5. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
6. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige — staatliche Amt für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz — des Landrates des Hochtaunus-Kreises in Bad Homburg, hinzuzuziehen,
7. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. November nur auf begrüntem bzw. unmittelbar nach der Ernte zu begrünenden Flächen ausgebracht werden,
8. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 1. November bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 8

Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gilt zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 7 noch folgendes Verbot:

die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

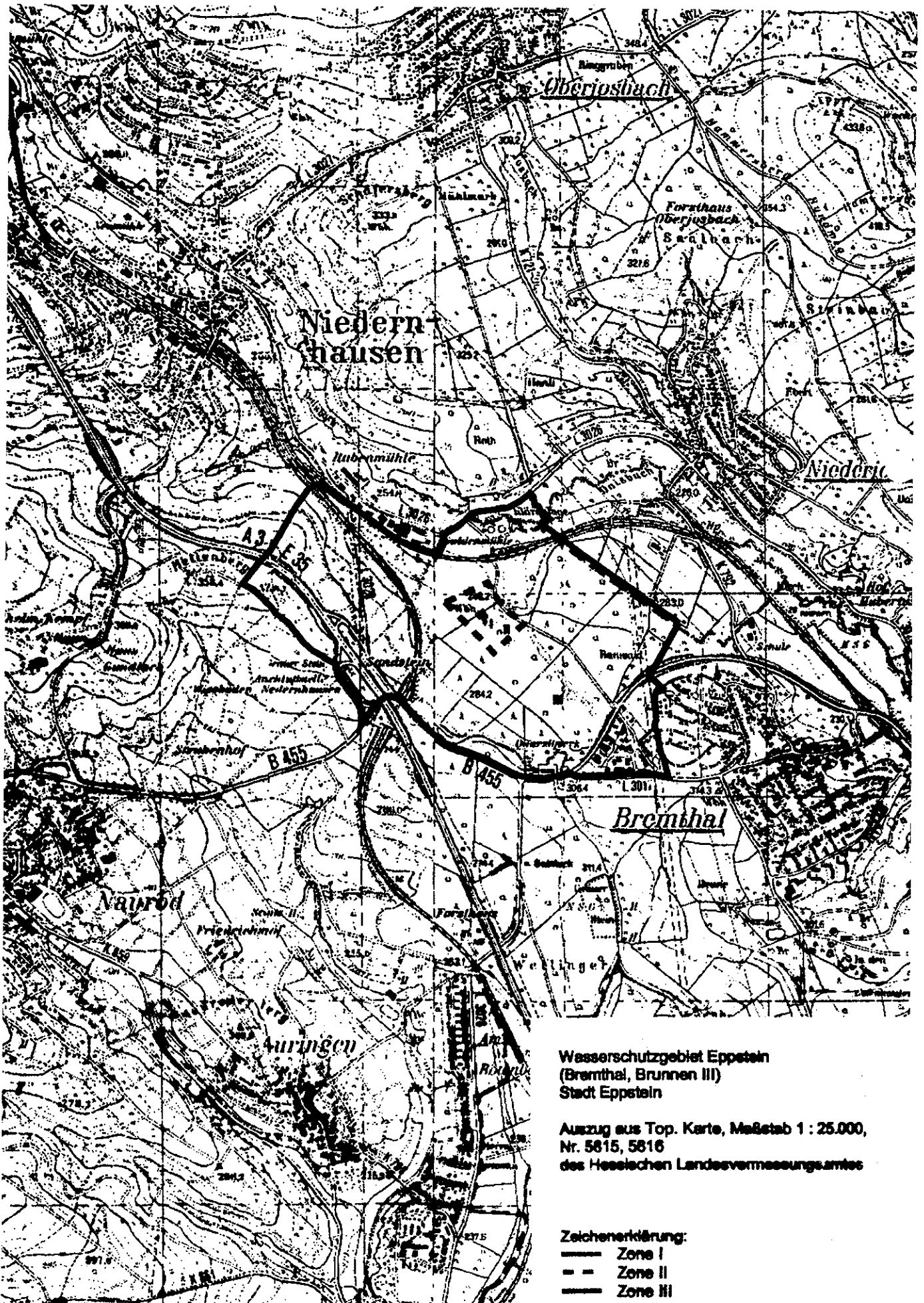
Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Im Übrigen gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III folgende Verbote und Gebote:



1. es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 13 und 14 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,
2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
4. Bewirtschafteter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen.
Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.
Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige — staatliche Amt für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz — des Landrates des Hochtaunus-Kreises in Bad Homburg, hinzuzuziehen
5. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. November nur auf begrünenden bzw. unmittelbar nach der Ernte zu begrünenden Flächen ausgebracht werden,
6. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 1. November bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.
Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 10

Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen der Zone II

Zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 9 gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II folgende Verbote:

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
2. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen,
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landbewirtschaftenden im Wasserschutzgebiet eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landbewirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Gebote und Verbote der § 7 bis 10 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,

8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 13

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den

- §§ 4, 5, 6, Nr. 1 bis 5, 7 und 8,
- § 7, Nr. 1 bis 5, 7 und 8,
- § 8,
- § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, 5 und 6,
- § 10,
- § 12

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in den

- § 7 Nr. 6,
- § 9 Abs. 3 Nr. 4

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote in § 4 Nr. 5, § 4 Nr. 19 und § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(2) Die Verbote in § 4 Nr. 24, § 5 Nr. 8 und § 5 Nr. 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. Februar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 16/2003 S. 1612

425

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den „Tiefbrunnen IV“ der Stadt Eppstein, Gemarkung Niederjosbach, Main-Taunus-Kreis

Vom 13. Februar 2003

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 10) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des „Tiefbrunnen IV“ der Stadt Eppstein in der Gemarkung Niederjosbach zu Gunsten der Stadt Eppstein ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),**
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Karte 1) im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzone ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karten 2, 3, 4 und 5) im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 2 000, in der die Schutzzone wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = (Fassungsbereich) schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,**
Zone II = (Engere Schutzzone) schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung,
Zone III = (Weitere Schutzzone) schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,

Obere Wasserbehörde,
 Wilhelminenstraße 1—3,
 64283 Darmstadt

und dem

Magistrat der Stadt Eppstein,

Hauptstraße 99,
 65817 Eppstein

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei

dem Landrat des Main-Taunus-Kreises,

Untere Wasserbehörde,
 Am Kreishaus 1—5,
 65719 Hofheim am Taunus,

dem Landrat des Main-Taunus-Kreises,

Katasteramt,
 Am Kreishaus 1—5,
 65719 Hofheim am Taunus,

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises,

Bauaufsichtsbehörde,
 Am Kreishaus 1—5,
 65719 Hofheim am Taunus,

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises,

Gesundheitsamt,
 Am Kreishaus 1—5,
 65719 Hofheim am Taunus,

dem Landrat des Hochtaunus-Kreises

— Staatliches Amt für Landwirtschaft,

Forsten und Naturschutz —,
 Ludwig-Erhard-Anlage 5,
 61352 Bad Homburg v. d. Höhe,

dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Dez G 6,

Rheingaustraße 186,
 65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Dienstleistungszentrum

für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz,

Kölnische Straße 48—50,
 34177 Kassel,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,

Wilhelmstraße 10,
 65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,

— Obere Naturschutzbehörde —,

Wilhelminenstraße 1—3,
 64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,

— Obere Planungsbehörde —,

Wilhelminenstraße 1—3,

64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,

Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden,

Lessingstraße 16,

65189 Wiesbaden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**1. Schutzzone I**

Die Schutzzone I für den Tiefbrunnen IV erstreckt sich auf Flur 12, Flurstücke Nr. 181/2, 181/4 und 47/2, jeweils teilweise, in der Gemarkung Niederjosbach.

2. Schutzzone II

Die Schutzzone II für den Tiefbrunnen IV erstreckt sich auf Flur 2 und 12 in der Gemarkung Niederjosbach, jeweils teilweise.

3. Schutzzone III

Die Schutzzone III für den Tiefbrunnen IV erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Niederjosbach und Bremthal der Stadt Eppstein, Teile der Gemeinde Niedernhausen, Gemarkungen Oberjosbach und Teile der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gemarkung Naurod.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,

2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden, oder dass ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Niederschlagswasser von Dachflächen von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist.

Dieses Verbot gilt ferner nicht, wenn bei ungünstigen Standortverhältnissen der Unterhaltspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift.

3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAwS —) stehen,

4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,

5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,

6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,

7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,

8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll,

9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, es sei denn, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen,
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
12. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen,
13. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
14. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen; es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
15. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
16. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren,
17. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
18. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Nr. 2 bleibt unberührt,
19. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.
Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,
20. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
21. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
22. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
23. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
24. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
25. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
27. Flächen für Motorsport,
28. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
29. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III/III A entsprechen,
30. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,

31. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
32. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nur erlaubt, soweit vorher eine Aushagerung erfolgte und die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag zu erwarten ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens zu einem geeigneten Zeitpunkt durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege und sandwassergebundene Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten,
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
10. Sprengungen,
11. das Vergraben von Tierkörpern,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind das Ausbringen und Befördern von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältern sowie die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. Kompostierungsanlagen,
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
18. Kleingärten,
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 13 und 14 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,
2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
3. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen,
4. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
5. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
6. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige — staatliche Amt für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz — des Landrates des Hochtaunus-Kreises in Bad Homburg, hinzuzuziehen,
7. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. November nur auf begrüntem bzw. unmittelbar nach der Ernte zu begrünenden Flächen ausgebracht werden,
8. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. November bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 8

Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gilt zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verböten und Geböten des § 7 noch folgendes Verbot:

die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Im Übrigen gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 13 und 14 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,
2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,

4. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen.

Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige — staatliche Amt für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz — des Landrates des Hochtaunus-Kreises in Bad Homburg, hinzuzuziehen,

5. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. November nur auf begrüntem bzw. unmittelbar nach der Ernte zu begrünenden Flächen ausgebracht werden,
6. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. November bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 10

Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Zusätzlich zu den Verböten der §§ 4 und 5 und den Verböten und Geböten des § 9 gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II folgende Verbote:

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
2. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen,
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landbewirtschaftenden im Wasserschutzgebiet eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landbewirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Geböte und Verböte der § 7 bis 10 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

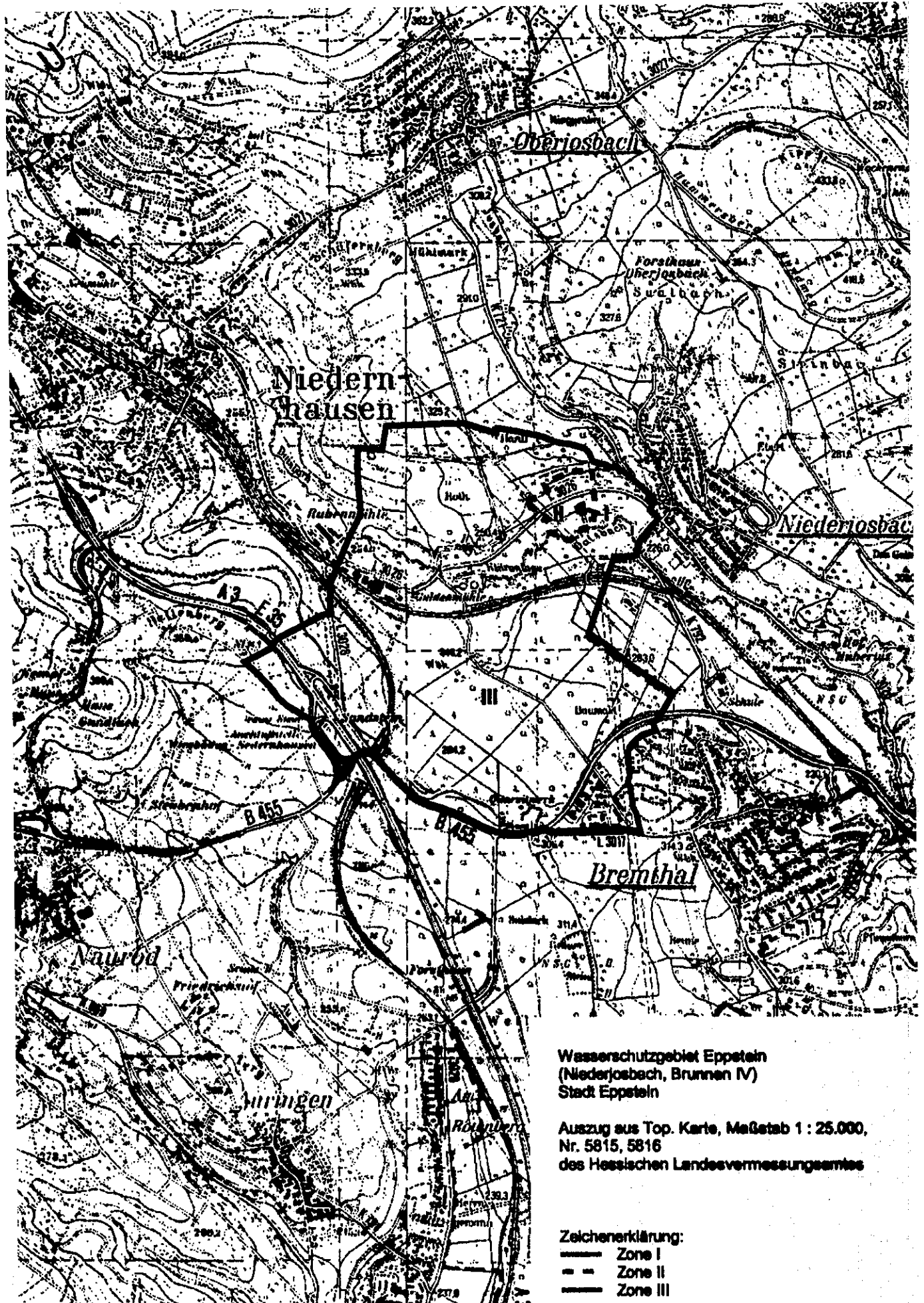
1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 13

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.



(2) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den

§§ 4, 5, 6,

§ 7

Nr. 1 bis 5, 7 und 8,

§ 8,

§ 9

Abs. 3 Nr. 1 bis 3, 5 und 6,

§ 10,

§ 12

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in den

§ 7

Nr. 6,

§ 9

Abs. 3 Nr. 4

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote in § 4 Nr. 5, § 4 Nr. 19 und § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(2) Die Verbote in § 4 Nr. 24, § 5 Nr. 8 und § 5 Nr. 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. Februar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 16/2003 S. 1616

426

Genehmigung der Auflösung des Schlachtviehversicherungsvereins a. G. Holzhausen

Die Vertreterversammlung des Schlachtviehversicherungsvereins a. G. Holzhausen hat durch ihre Vertreterversammlung am 6. März 2003 die Auflösung mit Wirkung vom 30. April 2003 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 8. April 2003

Regierungspräsidium Darmstadt

III 32.1 — 39 i 02/01 (20) — 2

StAnz. 16/2003 S. 1621

427

Bekanntmachung nach § 3 a UVPG;

hier: Vorhaben der Gemeinde Ober-Ramstadt, Gewinnungsanlage Brunnen Wembach

Die Gemeinde beabsichtigt, Grundwasser in einer Menge von bis zu 50 000 m³/a zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadtteile Wembach und Hahn zu entnehmen. Die Gewinnungsanlage befindet sich in Ober-Ramstadt, Gemarkung Wembach, Flur 4, Flurstücke 105/2.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert am 3. April 2002 (BGBl. I S. 1193) in Verbindung mit § 101 a des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, 8. April 2003

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt

IV/Da 41.1 — 79 e 04 (2) — obra — 3/5 (3473) — O

StAnz. 16/2003 S. 1621

428

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG;

hier: Umbau des Wehres a. d. Obermühle im Wickerbach, Flörsheim am Main

Die Stadt Flörsheim beabsichtigt das Wehr der Obermühle im Wickerbach umzugestalten, so dass die lineare Durchgängigkeit des Fließgewässers für aquatische Lebewesen gegeben ist.

Das umzubauende Wehr befindet sich im Wickerbach auf Höhe des Flurstückes 226, Flur 35 der Stadt Flörsheim.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine UVP durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, 8. April 2003

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden

IV/Wi — 41.2 — 79 i 08

StAnz. 16/2003 S. 1621

429

GIESSEN

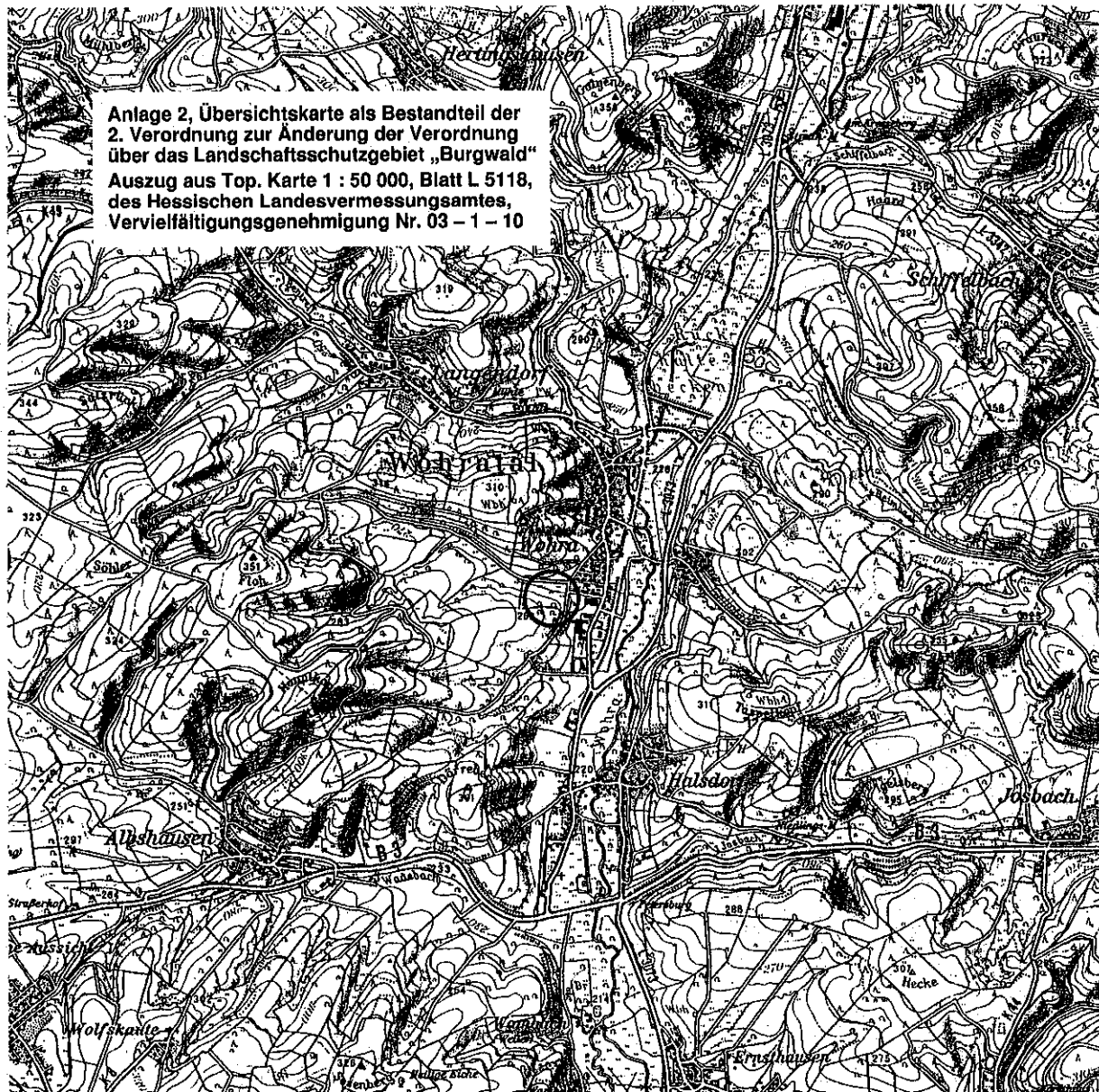
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“

Vom 26. März 2003

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2828) in Verbindung mit § 69 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) anerkannten Naturschutzverbänden, den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“ vom 28. Februar 2000 (StAnz. S. 977), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2001 (StAnz. S. 3254), wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit Schrägschraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Auf die Fläche wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei dem Kreis Ausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, untere Naturschutzbehörde, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg;



dem Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
 untere Naturschutzbehörde,
 Südring 2,
 34497 Korbach;

dem Regierungspräsidium Kassel,
 obere Naturschutzbehörde,
 Steinweg 6,
 34112 Kassel.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereichs ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, auf der das Gebiet durch einen Kreis gekennzeichnet ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 26. März 2003

Regierungspräsidium Gießen
 gez. Schmied
 Regierungspräsident

StAnz. 16/2003 S. 1621

430

11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Taunus“

Vom 26. März 2003

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2828) in Verbindung mit § 69 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) anerkannten Naturschutzverbänden, den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Taunus“ vom 6. April 1995 (StAnz. S. 1473), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2002 (StAnz. S. 3481), wird für die in den Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit Schrägschraffur kenntlich ge-

machten Flächen aufgehoben (Anlage 1; Karten 1 bis 7). Auf die Flächen wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen,
untere Naturschutzbehörde,
Ostanlage 33—45
35390 Gießen;

dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg,
untere Naturschutzbehörde,
Schiede 43
65549 Limburg a. d. Lahn;

dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar;

dem Magistrat der Stadt Gießen,
untere Naturschutzbehörde,
Aulweg 45
35392 Gießen

und dem Magistrat der Stadt Wetzlar,
untere Naturschutzbehörde,
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000, auf denen die Gebiete durch einen Kreis gekennzeichnet sind.

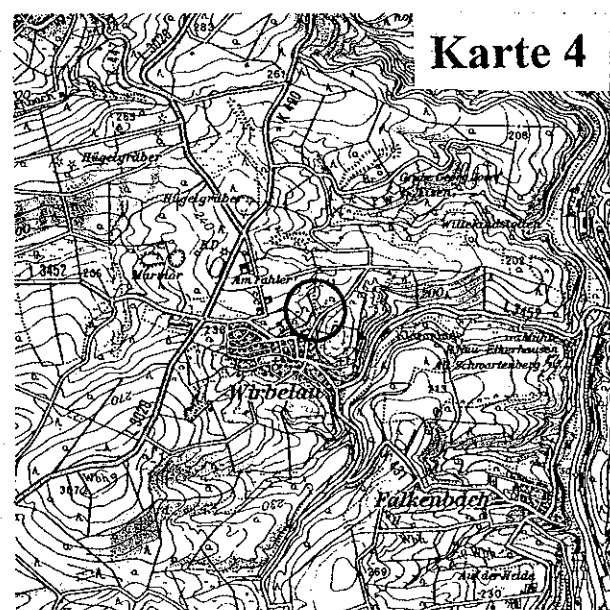
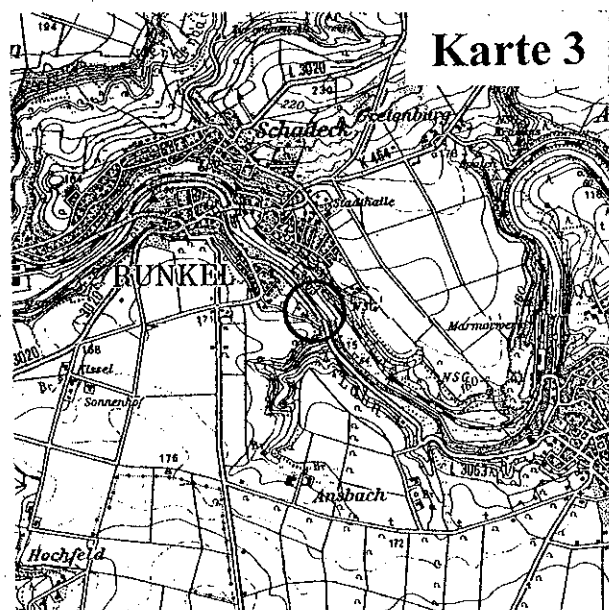
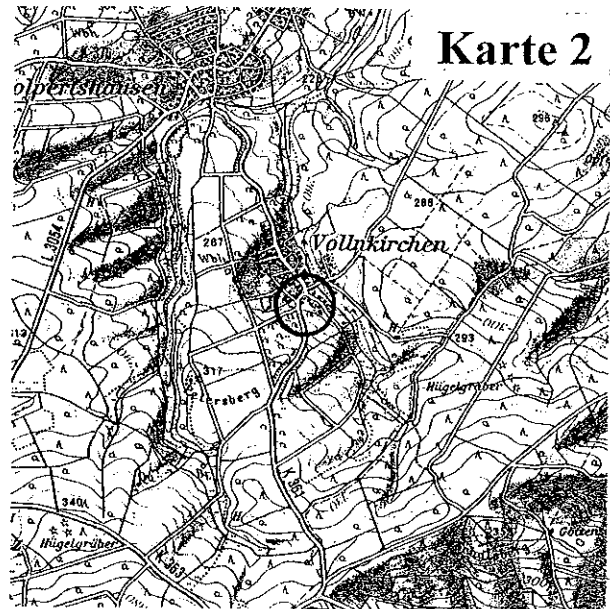
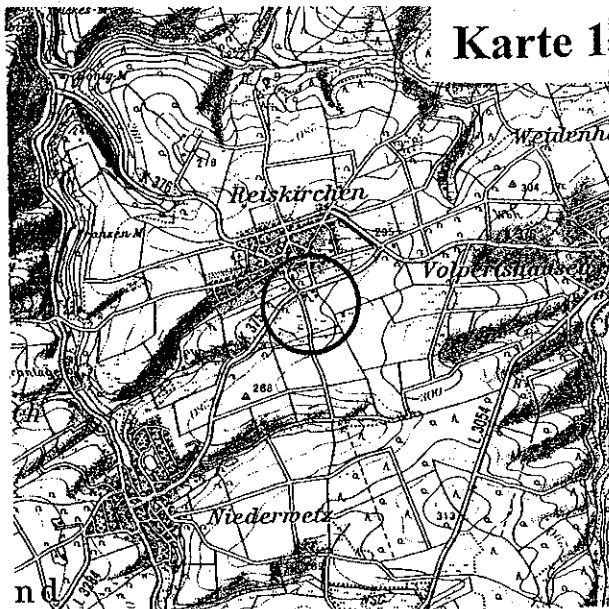
Artikel 2

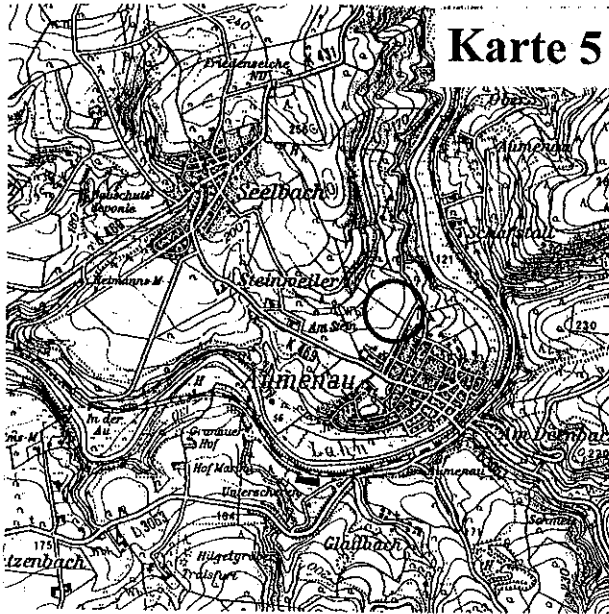
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 26. März 2003

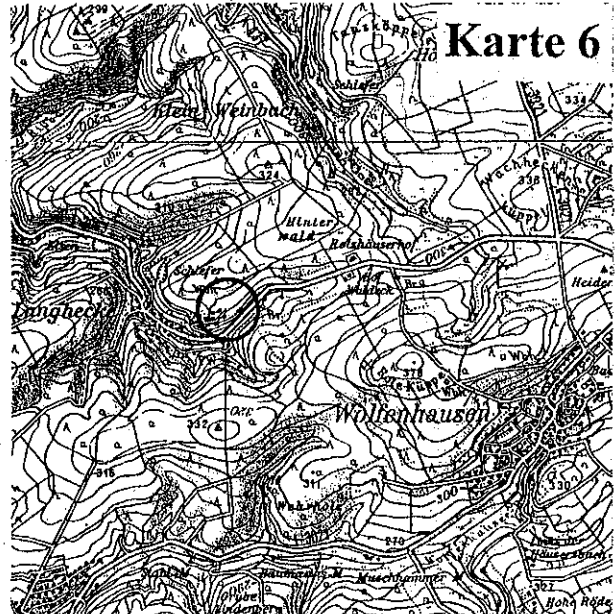
Regierungspräsidium Gießen
gez. S c h m i e d
Regierungspräsident

St.Anz. 16/2003 S. 1622

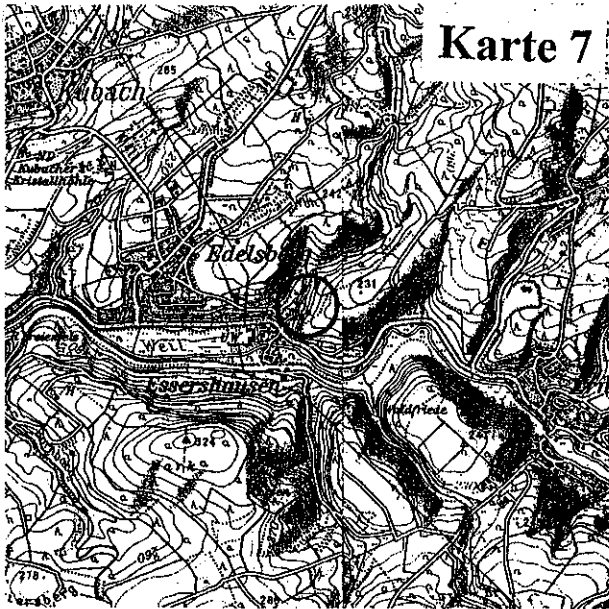




Karte 5



Karte 6



Karte 7

Anlage 2, Übersichtskarten als Bestandteil der 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Tausus“

Auszug aus Top. Karte 1 : 50 000, Blätter L 5514, 5516, 5714, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 03 - 1 - 10

- Karte 1 – Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Reiskirchen
- Karte 2 – Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Voilinkirchen
- Karte 3 – Stadt Runkel
- Karte 4 – Stadt Runkel, Ortsteil Wirbelau
- Karte 5 – Gemeinde Villmar, Ortsteil Aumenau
- Karte 6 – Gemeinde Villmar, Ortsteil Langhecke
- Karte 7 – Marktflcken Weilmünster, Ortsteil Essershausen

431

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Vom 26. März 2003

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2828) in Verbindung mit § 69 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) anerkannten Naturschutzverbänden, den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2001 (StAnz. S. 1959), wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit Kreuzschraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1; Karten 1

und 2). Auf die Flächen wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei

- dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen, untere Naturschutzbehörde, Ostanlage 33–45, 35390 Gießen;
- dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, untere Naturschutzbehörde, Schiede 43, 65549 Limburg a. d. Lahn;
- dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar;
- dem Magistrat der Stadt Gießen, untere Naturschutzbehörde, Aulweg 45, 35392 Gießen

und dem Magistrat der Stadt Wetzlar, untere Naturschutzbehörde, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung ver-



Anlage 2, Übersichtskarten als Bestandteil der 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

öffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000, auf der die Gebiete durch einen Kreis gekennzeichnet sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

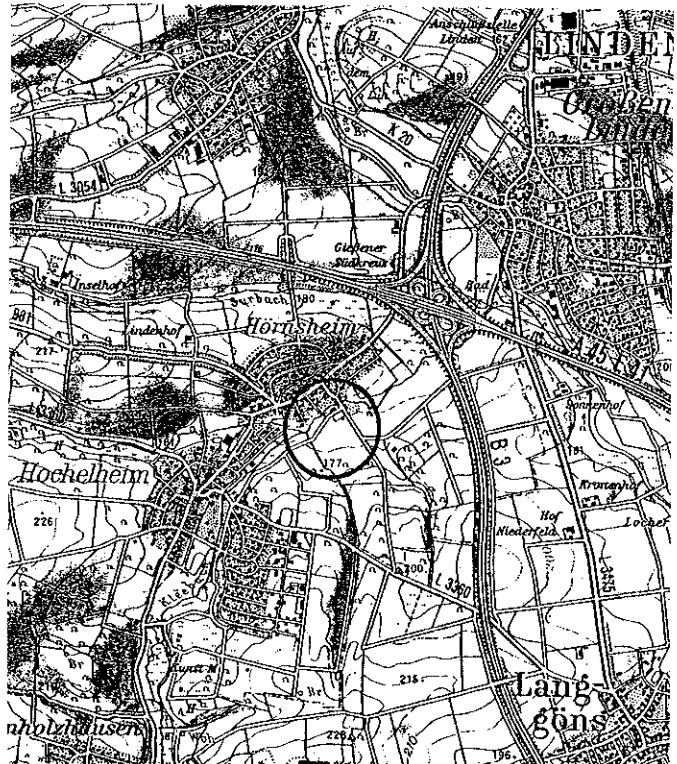
Gießen, 26. März 2003

Regierungspräsidium Gießen

gez. Schmie d

Regierungspräsident

StAnz. 16/2003 S. 1624



Auszug aus Top. Karte 1 : 50 000, Blätter L 5314, 5316, 5516, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 03 - 1 - 10

432

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessischer Westerwald“

Vom 26. März 2003

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2828) in Verbindung mit § 69 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) anerkannten Naturschutzverbänden, den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessischer Westerwald“ vom 28. Februar 2001 (StAnz. S. 1184) wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit Kreuzschraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Auf die Fläche wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, obere

Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, untere Naturschutzbehörde, Schiede 43, 65549 Limburg a. d. Lahn; dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereichs ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, auf der das Gebiet durch einen Kreis gekennzeichnet ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

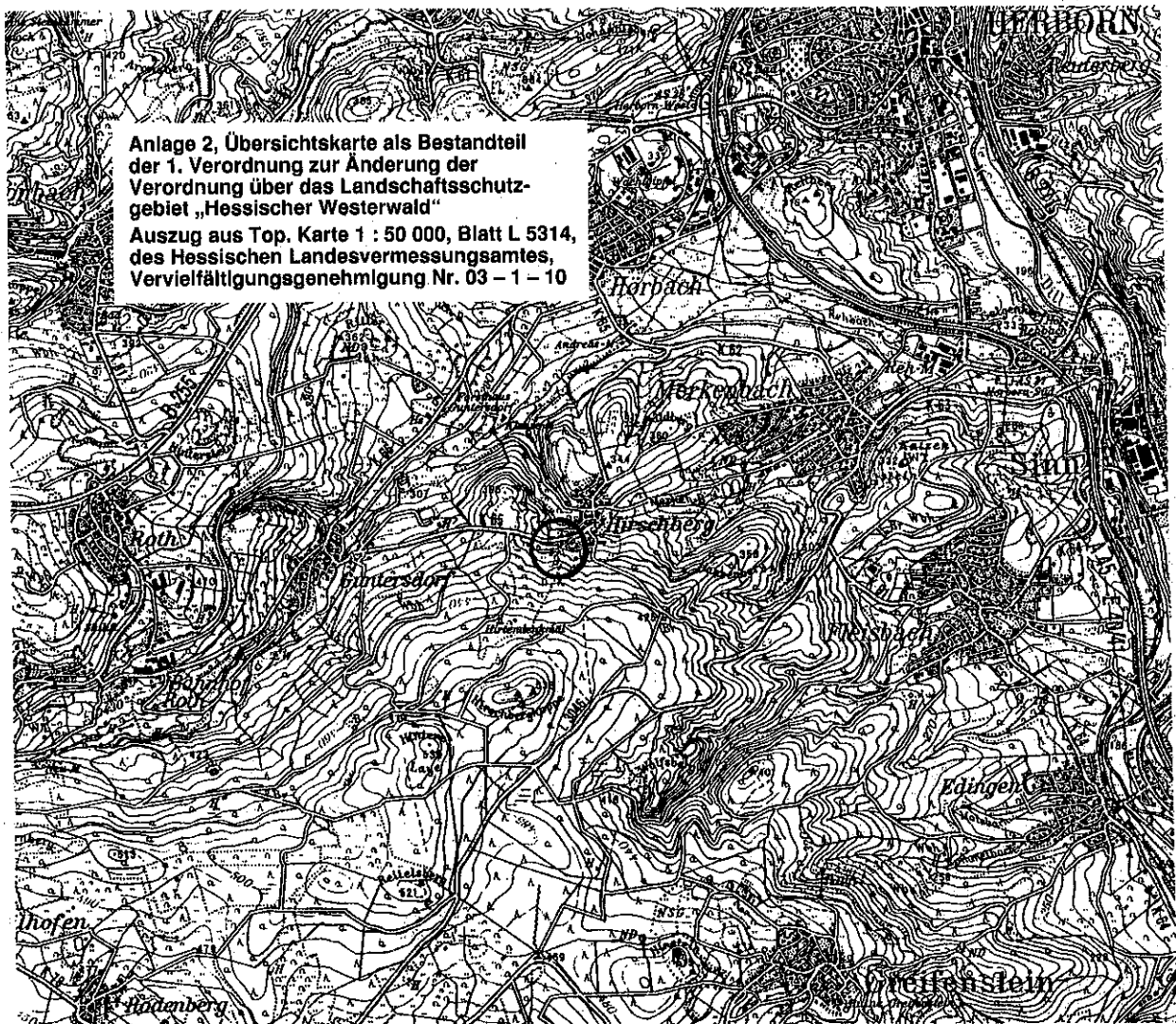
Gießen, 26. März 2003

Regierungspräsidium Gießen

gez. Schmie d

Regierungspräsident

StAnz. 16/2003 S. 1625



433

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lahn-Dill-Bergland“

Vom 26. März 2003

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2828) in Verbindung mit § 69 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) anerkannten Naturschutzverbänden, den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lahn-Dill-Bergland“ vom 21. August 2000 (StAnz. S. 3323) wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit Schrägschraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Auf die Fläche wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen,
untere Naturschutzbehörde,
Ostanlage 33–45,
35390 Gießen;

dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
untere Naturschutzbehörde,
Im Lichtenholz 60,
35043 Marburg;

dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Karl-Kellner-Ring 51,
35576 Wetzlar;

dem Magistrat der Stadt Marburg,
untere Naturschutzbehörde,
Universitätsstraße 4,
35037 Marburg

und dem Magistrat der Stadt Wetzlar,
untere Naturschutzbehörde,
Ernst-Leitz-Straße 30,
35578 Wetzlar.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereichs ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, auf der das Gebiet durch einen Kreis gekennzeichnet ist.

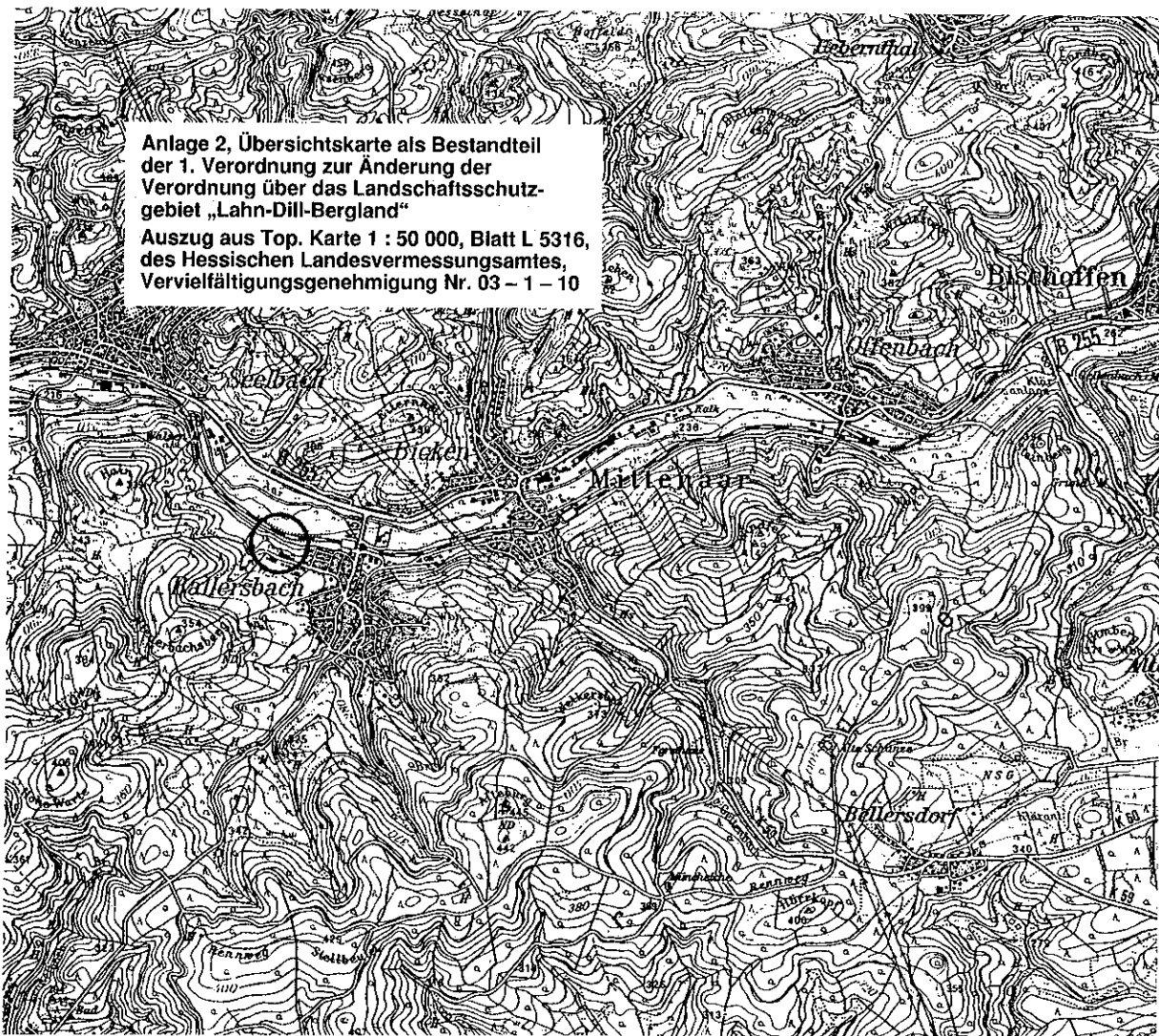
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 26. März 2003

Regierungspräsidium Gießen
gez. Schmied
Regierungspräsident

StAnz. 16/2003 S. 1626



434

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Quellen „Am Hangelstein“ und „Bei den Sieben Schmerzen“ der Stadt Hadamar, Stadtteil Oberzeuzheim, Landkreis Limburg-Weilburg

Vom 3. März 2003

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Neufassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. I S. 10) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen Quellen „Am Hangelstein“ und „Bei den Sieben Schmerzen“ der Stadt Hadamar ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 5) im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 2 000 und 1 : 1 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung),**
- Zonen II (schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender gestrichelter Blauabsetzung),**
- Zone III (schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung).**

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem
 Regierungspräsidium Gießen
 Abteilung — Staatliches Umweltamt Wetzlar — Dezernat 41.1
 Schanzenfeldstraße 10
 35578 Wetzlar
 und beim
 Magistrat der Stadt Hadamar
 Untermarkt 1
 65589 Hadamar
 Gemeindevorstand der Gemeinde Elbtal
 Rathausstraße 1
 65627 Elbtal-Dorchheim
 Gemeindevorstand der Gemeinde Waldbrunn
 Hauser Kirchweg
 65620 Waldbrunn-Fussingen
 zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg

Untere Wasserbehörde

Schiede 43

65549 Limburg a. d. Lahn

Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

Bauaufsicht

Schiede 43

65549 Limburg a. d. Lahn

Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

Gesundheitsamt

Schiede 43

65549 Limburg a. d. Lahn

Amt für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg

Moritzstraße 16

35683 Dillenburg

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

Dezernat G 8

Rheingaustraße 186

65203 Wiesbaden

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) der Quelle „Am Hangelstein“ umfasst in der Gemarkung Hangenmeilingen der Gemeinde Elbtal, Flur 26, das Flurstück 43.

(2) Der Fassungsbereich (Zone I) der Quelle „Bei den Sieben Schmerzen“ umfasst in der Gemarkung Oberzeuzheim der Stadt Hadamar, Flur 27, das Flurstück 5 teilweise sowie in der Gemarkung Hangenmeilingen der Gemeinde Elbtal, Flur 25, das Flurstück 67 teilweise.

(3) Die gemeinsame Engere Schutzzone (Zone II) umfasst in der Gemarkung Hangenmeilingen der Gemeinde Elbtal die Fluren 25 und 26 jeweils teilweise sowie in der Gemarkung Oberzeuzheim der Stadt Hadamar die Flur 27 teilweise.

(4) Die gemeinsame Weitere Schutzzone (Zone III) umfasst Teile der Gemarkung Ellar der Gemeinde Waldbrunn, Teile der Gemarkung Hangenmeilingen der Gemeinde Elbtal und Teile der Gemarkung Oberzeuzheim der Stadt Hadamar.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn die Untergrundverhältnisse Gewähr leisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder wenn ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickern.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen, Dach- und Terrassenflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen sowie von Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;

3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS) stehen;
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;

6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
14. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
15. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
16. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
17. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist.
Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
18. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
19. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Ziffer 2 bleibt unberührt;
20. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterfällt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
21. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
22. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
23. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
24. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung; sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verun-

reinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;

26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
28. Flächen für Motorsport;
29. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben;
31. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen oder Flächen, auf denen Sonderkulturen angebaut werden, soweit die Grundwasserneubildung wesentlich beeinträchtigt wird und ein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung;

3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in dem Wasserschutzgebiet folgende Ver- und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen;
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober;
4. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffer 12 und 13;
5. verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
6. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen;
7. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich. Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt;
8. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 1. Oktober nur auf zu begrünenden Flächen ausgebracht werden;
9. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden;
10. mit Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. Oktober nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden;
11. vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist;
12. soweit eine Sommerung erfolgt, darf der Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 1. November erfolgen;
13. Zwischenfrüchte zur Futtermutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden;
14. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden;
15. Zwischenfruchtansaat, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten;
16. im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen;
17. im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung während des Anbaues bzw. nach der Ernte nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist der Umbruch von Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung nach dem Umbruch der Flächen.

Gezielte Maßnahmen sind insbesondere:

- Anbau von Untersaaten;
- Getreidebestellung bis zum 1. Oktober nach flacher Bearbeitung;
- Nachbau von N-Zehrern, wie z. B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia;

- Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung;
18. der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 120 kg Gesamt-N/ha/Jahr beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist, Bio-Abfallkompost und entwässertem Klärschlamm bis zu 150 kg Gesamt-N/ha/Jahr verabreicht werden können, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 120 kg Gesamt-N/ha/Jahr nicht überschritten werden;
19. die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100% in der Nährstoffbilanz anzurechnen. § 7 Ziffer 21 und 22 bleiben unberührt;
20. sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamt-N-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:
- | | |
|------------------|--|
| — Schweinegülle: | 60% im Ausbringungsjahr,
20% im Folgejahr |
| — Rindergülle: | 50% im Ausbringungsjahr,
20% im Folgejahr |
| — Jauche: | 90% im Ausbringungsjahr |
21. der Gesamt-N-Gehalt aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfallkompost (inkl. Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:
- | | |
|--|--|
| — Stallmist: | 40% im Ausbringungsjahr,
30% im Folgejahr |
| — Nassschlamm: | 50% im Ausbringungsjahr,
20% im Folgejahr |
| — entwässerter Schlamm: | 40% im Ausbringungsjahr,
30% im Folgejahr |
| — Bio-Abfallkompost
(einschl. Grüngut): | 35% im Ausbringungsjahr,
25% im Folgejahr |

22. Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen;
23. soweit eine Beifütterung der Tiere erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet; dies gilt nicht, soweit die Beifütterung ausschließlich mit Strukturfutter erfolgt;
24. zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach Zuckerrüben und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes;
25. zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen, auch im Gemenge, nicht gestattet. Zur Begrünung von konjunkturell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20% betragen darf.

§ 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die Beweidung;
2. die organische Düngung — mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III folgende Ver- und Gebote:

1. Es gelten die Ver- und Gebote des § 7 Ziffer 9 bis 11, 14 bis 17, 20 bis 22, 25 und 26 sinngemäß;

2. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen;
3. für die Durchführung der Düngung ist ein auf den Einzelbetrieb abgestimmter kulturbezogener Düngungsplan aufzustellen;
4. die Düngung ist gemäß dem Düngungsplan unter Berücksichtigung des N-Entzugsverlaufs durchzuführen;
5. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und im Düngungsplan zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen. Bei vergleichbarer Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich;
6. bei Ernte der Letztkultur vor dem 15. September sind Brachezeiten durch Anbau von Zwischenfrüchten (Zwischenkulturen bzw. Zwischenbegrünung) auszuschließen;
7. beim Anbau von Frühkulturen ist ein Zwischenfruchtumbruch ab dem 15. Dezember zulässig; bei sonstigen Kulturen hat der Umbruch direkt vor Anbaubeginn zu erfolgen;
8. das Neuanlegen und Erweitern von Flächen mit Sonderkulturen ist verboten, sofern nicht grundwasserschützende Techniken angewandt werden.

§ 10

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Für den Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten die Gebote und Verbote der §§ 5 und 9. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung von Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
2. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen;
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

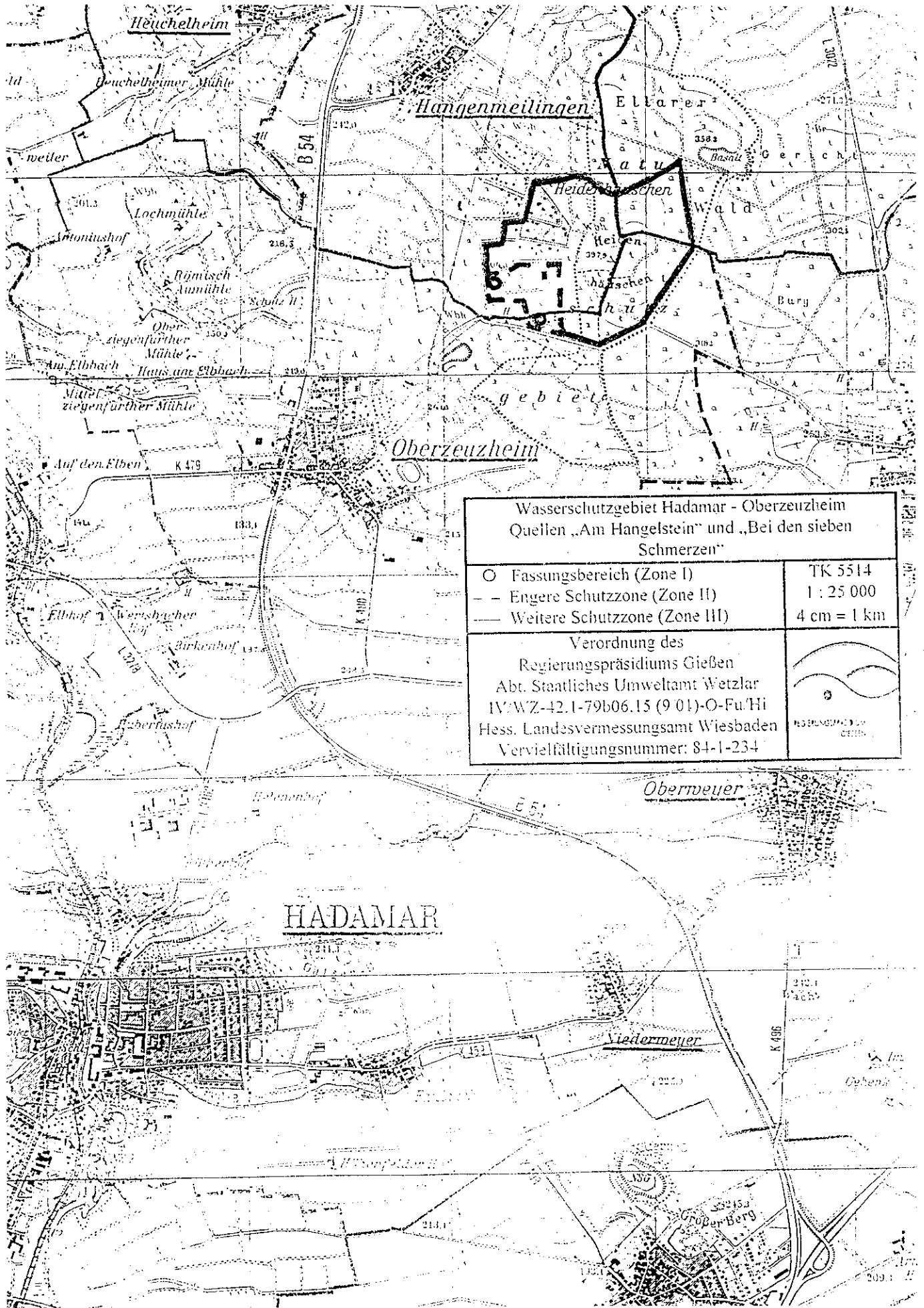
Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Gebote und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. die Fassungsgebiete einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den in dem Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.



Wasserschutzgebiet Hadamar - Oberzeuzheim Quellen „Am Hangelstein“ und „Bei den sieben Schmerzen“	
○ Fassungsbereich (Zone I)	TK 5514
— Engere Schutzzone (Zone II)	1 : 25 000
— Weitere Schutzzone (Zone III)	4 cm = 1 km
Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen Abt. Staatliches Umweltamt Wetzlar IV:WZ-42.1-79b06.15 (9 01)-O-Fu/Hi Hess. Landesvermessungsamt Wiesbaden Vervielfältigungsnummer: 84-1-234	

§ 13

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in

§§ 4, 5 und 6

§ 7 Ziffer 1 bis 5, 8 bis 10, 12 bis 23 und 25

§ 8

§ 9 Abs. 3 Ziffer 1, 8 und 9

§§ 10 und 12

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in

§ 7 Ziffer 6, 7, 11 und 14

§ 9 Abs. 3 Ziffer 2 bis 6

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote in

§ 4 Ziffer 6

§ 4 Ziffer 20

§ 5 Ziffer 14

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(2) Die Verbote des

§ 4 Ziffer 25

§ 5 Ziffer 8

§ 5 Ziffer 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wetzlar, 3. März 2003

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar
gez. S c h m i e d
Regierungspräsident

StAnz. 16/2003 S. 1627

435

Vorhaben der Firma Mochem GmbH;

hier: Herstellung von elementorganischen Verbindungen in Marburg

Die Firma Mochem GmbH hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von elementorganischen Verbindungen im Sinne der Ziffer 4.1 g Spalte 1 der 4. BImSchV in 35041 Marburg, Gemarkung Michelbach, Flur 10, Flurstück 52, gestellt.

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit Ziffer 4.1 g Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium.

Die Prüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom **25. April 2003 bis 26. Mai 2003** beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Dez. 43.1, Robert-Koch-Straße 15, Zimmer 107, 35037 Marburg, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom **25. April 2003 (erster Tag) bis zum 10. Juni 2003 (letzter Tag)** können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungstelle erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der **Erörterungstermin** beginnt am **12. Juni 2003 um 9.30 Uhr** im Bürgerhaus Michelbach, Am Lorch, 35041 Marburg-Michelbach.

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die beantragte Genehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Marburg, 3. April 2003

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg
IV/Mr — 43.1 — 53 e 621 — Mochem — 1/02
StAnz. 16/2003 S. 1632

436

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

Nachstehend aufgeführte Erlaubnis wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Erlaubnisinhabers	Nummer und Datum der Erlaubnis	Aussteller
Hermann Hofmann Bauunternehmung, Straßen- und Tiefbau Forsthausstraße 6 35606 Solms-Niederbiel	Spr.L. E 19/74 15.08.1974	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn

Gießen, 3. April 2003

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar
IV/WZ 44 — 53 e 08 (3)/8/5
StAnz. 16/2003 S. 1632

437

Bekanntmachung nach § 3 a UVPG;

hier: Vorhaben der Gemeinde Lahnau

Die Gemeinde Lahnau beabsichtigt, Grundwasser in einer Menge von bis zu 130 000 m³/a zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu entnehmen. Die Gewinnungsanlage mit der Bezeichnung „Schachtbrunnen Atzbach“ befindet sich in der Gemarkung Atzbach, Flur 15, Nr. 50/2.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2351), zuletzt geändert am 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) in Verbindung mit § 101 a des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. I S. 10) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Wetzlar, 7. April 2003

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar
IV/WZ 41.1 — 79 e 04.01.(11558) — A —/LS
StAnz. 16/2003 S. 1633

438

KASSEL

Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen Dagobertshausen/Elfershausen und Brunnen Ostheim der Gemeinde Malsfeld“, Schwalm-Eder-Kreis vom 24. März 1982

Vom 21. März 2003

Aufgrund § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245 ff.) und § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 18. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 10 ff.) wird Folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen Dagobertshausen/Elfershausen und Brunnen Ostheim der Gemeinde Malsfeld“, Schwalm-Eder-Kreis, vom 24. März 1982 (StAnz. S. 765) ist erforderlich geworden, weil der Brunnen Dagobertshausen/Elfershausen nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung betrieben wird.

Die genannte Verordnung wird daher wie folgt geändert:

Artikel 2**1. Überschrift und Präambel werden wie folgt ersetzt:**

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen Ostheim der Gemeinde Malsfeld, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Malsfeld wird hiermit nach Maßgabe der geprüften Unterlagen (Anlage 1—3) für den Brunnen Ostheim gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und Folgendes verordnet:

2. § 1 erhält folgende Fassung:**Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in vier Zonen unterteilt und zwar in

- Zone I** — Fassungsbereich
- Zone II** — Engere Schutzzone
- Zone III A** — Weitere Schutzzone (innerer Bereich)
- Zone III B** — Weitere Schutzzone (äußerer Bereich).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Änderungsverordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die mit Verordnung vom 24. März 1982 veröffentlichte Übersichtskarte (Anlage 1) sowie der Katasterplan für den Brunnen Dagobertshausen/Elfershausen im Maßstab 1 : 2 000 (Anlage 3) werden mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung ungültig.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und dem Katasterplan 1 : 1 000, in denen die Grenzen wie folgt dargestellt sind:

Übersichtskarte:

Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung

Zone III A = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung

Zone III B = schwarze Umrandung mit innenliegender Braunabsetzung

Katasterplan Brunnen Ostheim:

Zone I = rote Umrandung

Zone II = blaue Umrandung

Die Übersichtskarte und der Katasterplan sind Bestandteil der Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim

- a) Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel
— obere Wasserbehörde —
Steinweg 6
34117 Kassel
und beim
- b) Gemeindevorstand der Gemeinde Malsfeld
Lindenstraße 1
34323 Malsfeld

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Übersichtskarten nach Abs. 2 sind außerdem beim

- a) Landrat des Schwalm-Eder-Kreises
— untere Wasserbehörde —
Parkstraße 6
34576 Homberg (Efze),
beim
 - b) Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
— Bauaufsichtsamt —
Parkstraße 6
34576 Homberg (Efze)
und beim
 - c) Magistrat der Stadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)
- als Arbeitsunterlagen vorhanden.

3. § 2 erhält folgende Fassung:**Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**

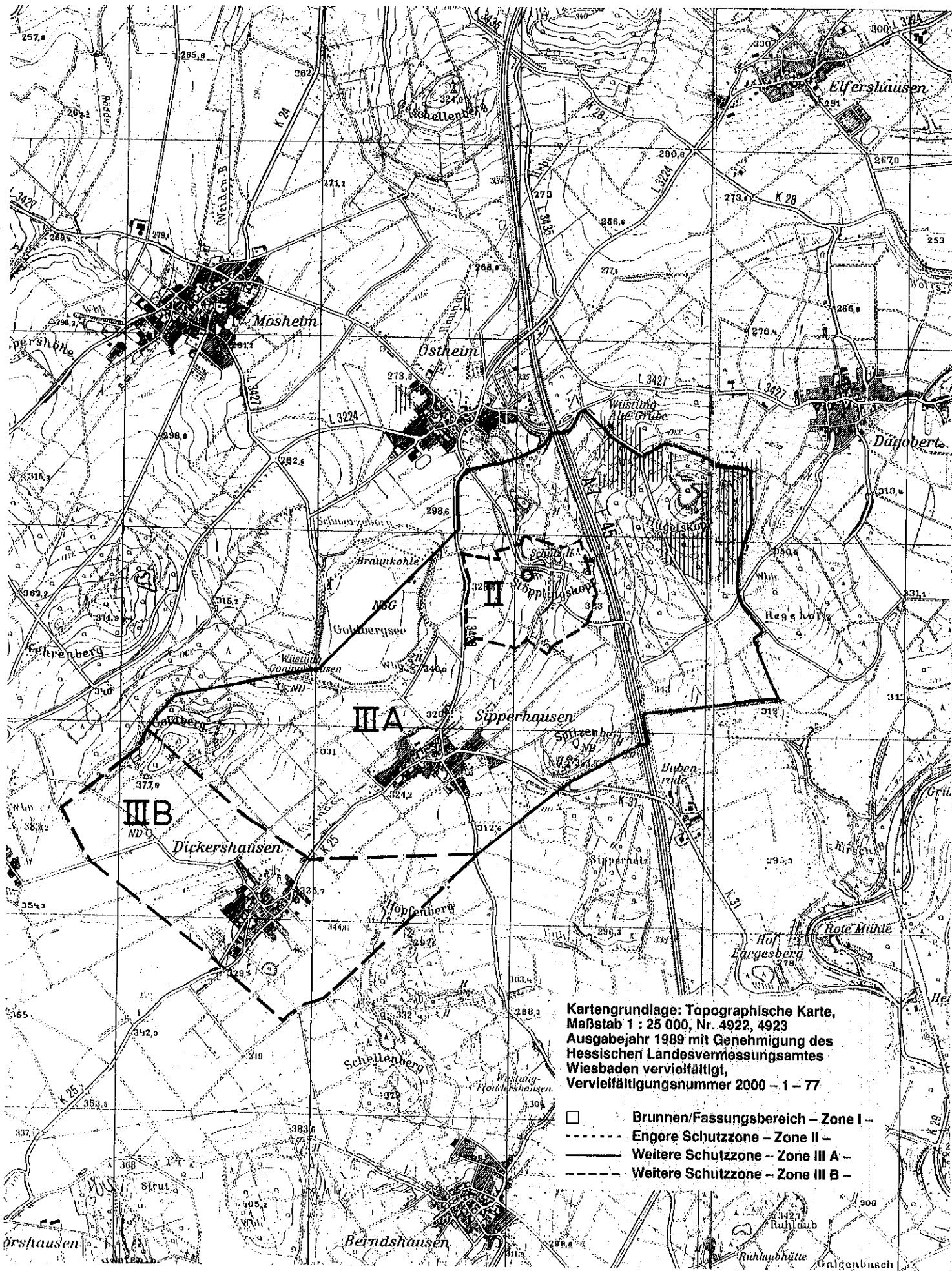
- (1) Zone I — Fassungsbereich
Flurstück 36/2, Flur 4, Gemarkung Ostheim
- (2) Zone II — Engere Schutzzone
Flur 4 und Flur 7 der Gemarkung Ostheim, Flur 5 der Gemarkung Sipperhausen, jeweils teilweise
- (3) Zonen III A und III B — Weitere Schutzzonen (innerer/äußerer Bereich)
Gemarkungen Dagobertshausen, Ostheim und Sippershausen, Gemeinde Malsfeld, jeweils teilweise, sowie
Gemarkung Dickershausen, Stadt Homberg, teilweise

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

5. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Weitere Schutzzonen (Zonen III B und III A)
Die Zonen III B und III A sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
Verboten sind insbesondere in der Zone III B
1. Versenken von Abwasser einschließlich der Versenkung des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe
2. Betriebe, die radioaktive oder Wasser gefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, zum Beispiel Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren



Kartengrundlage: Topographische Karte,
 Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4922, 4923
 Ausgabejahr 1989 mit Genehmigung des
 Hessischen Landesvermessungsamtes
 Wiesbaden vervielfältigt,
 Vervielfältigungsnummer 2000 - 1 - 77

- Brunnen/Fassungsbereich - Zone I -
- Engere Schutzzone - Zone II -
- · - · - · Weitere Schutzzone - Zone III A -
- Weitere Schutzzone - Zone III B -

3. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen, zum Beispiel von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen
4. Fernleitungen für Wasser gefährdende Stoffe in der Zone III A
 1. die für die Zone III B bereits genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
 2. Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder Wasser gefährdender Stoffe
 3. Massentierhaltung
 4. offene Lagerung und Anwendung Boden oder Wasser schädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
 5. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben
 6. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird
 7. Lagern radioaktiver oder Wasser gefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern Wasser gefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern Wasser gefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden
 8. Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen Wasser gefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe
 9. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs
 10. Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen
 11. Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott
 12. Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)
 13. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr
 14. Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser
 15. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht frei gelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
16. Neuanlage von Friedhöfen
17. Rangierbahnhöfe
18. Verwendung von Wasser gefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau
19. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.

**6. In § 3 Abs. 3 werden Überschrift und Satz 1 wie folgt ersetzt:
Engere Schutzzone (Zone II)**

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

7. § 3 Abs. 3 Ziffer 1 wird wie folgt ersetzt:

1. die für die Zonen III B und III A genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

**8. In § 3 Abs. 4 werden Überschrift und Satz 1 wie folgt ersetzt:
Fassungsbereich (Zone I)**

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

9. § 3 Abs. 4 Ziffer 1 wird wie folgt ersetzt:

1. die für die Zonen III B, III A und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

10. In § 4 wird der Satzbeginn wie folgt ersetzt:

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Malsfeld und der zuständigen staatlichen Behörden ...

11. § 4 Ziffer 1 wird wie folgt ersetzt:

den Fassungsbereich einzuzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;

12. § 4 Ziffer 4 wird wie folgt ersetzt:

Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;

13. § 4 Ziffer 8 wird wie folgt ersetzt:

an den in der Engeren Schutzzone liegenden Wegen und Straßen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;

14. § 6 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in dem § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung genannten Verbote können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

15. § 7 erhält folgende Fassung:

Ausnahmegenehmigungen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 21. März 2003

Regierungspräsidium Kassel

Dr. Neusel

Regierungsvizepräsident

StAnz. 16/2003 S. 1633

439

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und § 13 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) a. F. und Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen (RPN) gemäß § 9 Abs. 3 HLPG a. F. für den geplanten Neuaufschluss des Basaltabbaues „Othelms-Hofhege“ in der Gemarkung Niederkalbach der Gemeinde Kalbach im Landkreis Fulda durch die Firma Schrimpf GmbH & Co. Basaltwerke KG

Bezug: Bekanntmachung vom 30. April 2002 (StAnz. S. 1970)

Das o. a. Raumordnungsverfahren ist am 24. März 2003 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden:

I.

Der geplante Neuaufschluss des Basaltabbaues „Othelms-Hofhege“ in der Gemarkung Niederkalbach der Gemeinde Kalbach im Landkreis Fulda stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung überein.

Die Lage der Erweiterungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Übersichtsplan (Maßstab 1 : 25 000).

II.

Das Vorhaben konnte mit den Verfahrensbeteiligten abgestimmt werden. Konflikte mit Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger, die das Vorhaben ausschließen, haben sich in dem Verfahren nicht ergeben bzw. konnten durch ergänzende Gutachten soweit ausgeräumt werden, dass das Raumordnungsverfahren abgeschlossen werden konnte.

III.

Zulassung von Abweichungen

Soweit das Vorhaben von den Zielaussagen des RPN abweicht, werden die erforderlichen Abweichungen gemäß § 9 Abs. 3 HLPG a. F. zugelassen.

IV.

Maßgabe

Im folgenden bergrechtlichen Verfahren ist als Rekultivierungsziel „Landwirtschaft und Biotop in Abstimmung mit dem Naturschutz“ festzusetzen.

V.

Anmerkungen

Der Wortlaut der vollständigen landesplanerischen Stellungnahme, als Abschluss des durchgeführten Raumordnungsverfahrens, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an für die Dauer von 14 Tagen beim Regierungspräsidium Kassel, Zimmer 109 (Herr Zierau), Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel, während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Kassel, 26. März 2003

Regierungspräsidium Kassel

31.1 — 93 c 14 — 05

StAnz. 16/2003 S. 1635

440

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main**

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — findet das nachfolgend aufgeführte **Fortbildungsseminar** statt.

Anmeldungen hierzu können ab sofort schriftlich an die Anschrift des

Verwaltungsseminars Frankfurt am Main,
Niddagaustraße 32—38
60489 Frankfurt am Main

oder per Fax: 0 69/7 89 47 48

per E-Mail: info@hvsv-vs-frankfurt.de
cornelia.buchta@verwaltungsseminar-ffm.de
gerhild.schneider@verwaltungsseminar-ffm.de

erfolgen.

Telefonische Auskünfte erteilen Frau Schneider und Frau Buchta:

Telefon: 0 69/97 84 61 11

Frankfurt am Main, 3. April 2003

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main
StAnz. 16/2003 S. 1636

**DIE GESPRÄCHSKULTUR VERBESSERN
EINE EINFÜHRUNG IN DEN DIALOG-PROZESS
FS 1012**

Themen-
schwerpunkte:

Wer kennt das nicht: *Abteilungsbesprechung* — es ist mal wieder nichts herausgekommen; *Teamarbeit*: die VielrednerInnen reden, die anderen schweigen — wie gehabt; *Projektgruppensitzung* — Spannung liegt in der Luft, aber niemand spricht darüber . . .

Unsere Gesprächskultur in Dienststellen und Behörden lässt oft zu wünschen übrig. Nicht nur die Arbeitswelt ist komplizierter geworden.

Die Anforderungen steigen; was wir tun, soll immer schneller und immer genauer erledigt sein. Dies erfordert eine veränderte Kultur in unseren Organisationen und Institutionen.

Wir müssen lernen, besser zu kommunizieren, mit Konflikten produktiver umzugehen. Dafür bedarf es auch der Einsicht in eigene Denkmuster und Wahrnehmungsgrenzen, die unser Handeln, unsere Art zu diskutieren, beeinflussen.

Das Verfahren „Dialog“ ist eine erlernbare Form von Reflexion und Erkundung dieser Zusammenhänge. Dialog ist zugleich ein Übungsfeld. Dialog macht Denkprozesse sichtbar, fördert gemeinsames Denken und koordiniertes Handeln.

Inhalte:

Unterschied Diskussion, Debatte, Dialog

Die 10 Kernfähigkeiten des Dialogs

Viele Praktische Übungen im Plenum und in Kleingruppen

Der Dialog als Methode in einer „Lernenden Verwaltung“

Termine:

18. 11. 2003 Di.

19. 11. 2003 Mi.

20. 11. 2003 Do.

Dauer:

3 Tage

24 Stunden

Uhrzeit:

8.30—16.00 Uhr

Kosten:

148,80 €

Zielgruppe:

Beschäftigte, die sich als aktiv Beteiligte in Veränderungsprozessen verstehen, ihre Kompetenzen weiterentwickeln und neue Wege gehen wollen

Seminarleitung:

Heike Gumpert,

Diplom-Pädagogin, Dialog-Prozessberaterin

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2003

MONTAG, 21. APRIL 2003

Nr. 16

Gerichtsangelegenheiten

6130

371 aE — 1.2200 — **Erlaubnisurkunde:** Der EKF Einkaufskontor Frankfurt GmbH, Johannes-Gutenberg-Straße 12—14, 65719 Hofheim, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetreter Forderungen (Inkassobüro) erteilt.

Zur Ausübung ist berechtigt der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer Dr. Harald Dombrowski, geboren am 6. 2. 1940, Hardtbergweg 4, 61462 Königstein.

Geschäftssitz ist Hofheim am Taunus.

Frankfurt am Main, 11. 3. 2003

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

6131

GR 964 — **Neueintragung** — 2. 4. 2003: Ott, Winfried, geboren am 31. 1. 1953, und Ott geb. Wistuba, Karola, geboren am 22. 7. 1955, beide wohnhaft in Zingelstraße 11, 63571 Gelnhausen. Durch Vertrag vom 4. Februar 2003 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 2. 4. 2003

Amtsgericht

6132

GR 3119 — **Neueintragung** — 1. 4. 2003: Eheleute Schölich, Karl Gerald, geboren am 10. 4. 1949, Schölich geb. Zimmermann, Christine, geboren am 3. 5. 1950, beide wohnhaft in 35415 Pohlheim, Danziger Straße 7. Durch Vertrag vom 12. Februar 2003 ist Gütertrennung vereinbart.

Gießen, 2. 4. 2003

Amtsgericht

6133

GR 238 — **Veränderung** — 4. 4. 2003: Schreinermeister Hubert Drott und Ehefrau Erna Drott geb. Drott, wohnhaft in Aixfeld 18, 36115 Hilders OT Simmershausen. Durch notariellen Vertrag vom 9. Dezember 2002 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Hilders, 4. 4. 2003

Amtsgericht Fulda,
Zweigstelle Hilders

6134

GR 519 — **Neueintragung** — 21. 3. 2003: Günter Wilhelm Olesch, geboren am 23. 3. 1948, Schottener Straße 3, 35327 Ulrichstein-Rebgeshain, und Annette Olesch geb. Müller, geboren am 13. 2. 1952, Schulenburgallee 30, 38448 Wolfsburg. Durch Vertrag vom 28. November 2002 ist Gütertrennung vereinbart.

Lauterbach (Hessen), 21. 3. 2003

Amtsgericht

6135

7 GR 1123 — **Neueintragung** — 7. 4. 2003: Alois Julius Pingitzer, geboren am 12. 2. 1937, Ewa Maria Pingitzer geb. Jahnke, geboren am 12. 4. 1937, beide wohnhaft Holzheimer Straße 8, 65549 Limburg. Durch notariellen Vertrag vom 11. 12. 2002 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 7. 4. 2003

Amtsgericht

Vereinsregister

6136

VR 1329 — **Neueintragung** — 1. 4. 2003: Associacao Portuguesa Internacional, Bad Homburg

Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 4. 2003

Amtsgericht

6137

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Vilbel

VR 509 — 2. 3. 2003: ELOLAM Evangelisationsdienst e. V., Bad Vilbel (Karlsbader Weg 2, 61118 Bad Vilbel), eingetragener Verein

VR 510 — 14. 3. 2003: Gemeinschaft Syri-anischer Jugend, Bad Vilbel (Frankfurter Straße 173, 61118 Bad Vilbel)

Bad Vilbel, 3. 4. 2003

Amtsgericht

6138

VR 593 — **Neueintragung** — 2. 4. 2003: Sportgemeinschaft 03 Mitlechtern; Rimbach OT Mitlechtern

Fürth (Odw.), 2. 4. 2003

Amtsgericht

6139

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 2584 — 24. 3. 2003: Opernwerkstatt Laubach, Laubach

VR 2585 — 25. 3. 2003: Verein zur Förderung des Tennissports in Wettenberg-Wißmar, Wettenberg

VR 2586 — 28. 3. 2003: BDSM Hessen, Gießen

Gießen, 2. 4. 2003

Amtsgericht

6140

Neueintragungen beim Amtsgericht Limburg a. d. Lahn

VR 928 — 27. 3. 2003: Cup-Lahn Limburg, Limburg (Postfach 16 48, 65536 Limburg a. d. Lahn) eingetragener Verein

VR 929 — 2. 4. 2003: Partnerschaftsverein Limburg-Weilburg, Limburg (Lehrgasse 28 a, 65604 Elz)

VR 930 — 4. 4. 2003: Galbori koreanische evangelische Kirchengemeinde Limburg, Limburg (Limburg) eingetragener Verein

Löschung

VR 871 — 3. 4. 2003: Menschen mit Herz, Limburg a. d. Lahn (Dungerstraße 6 a, 65618 Selters [Taunus])

Limburg a. d. Lahn, 7. 4. 2003

Amtsgericht

6141

Neueintragungen beim Amtsgericht Marburg

VR 2159 — 27. 3. 2003: Deutsch-Osteuropäisches Integrationszentrum (DOIZ), Marburg (Am Rain 10, 35039 Marburg)

VR 2160 — 27. 3. 2003: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft für klinische Hämotherapie (IAKH), Marburg

VR 2161 — 1. 4. 2003: Sonneninitiative e. V., Marburg (Alte Höhle 15, 35083 Wetter)

Marburg, 3. 4. 2003

Amtsgericht

6142

VR 575 — **Neueintragung** — 11. 3. 2003: Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Grävenwiesbach, Grävenwiesbach

Usingen, 2. 4. 2003

Amtsgericht

6143

VR 722 — **Neueintragung** — 31. 3. 2003: Theaterverein Musiktheater Oberlahn Merenberg/Löhnberg mit Sitz in Merenberg

Weilburg, 31. 3. 2003

Amtsgericht

6144

VR 1130 — **Veränderung** — 28. 3. 2003: Wassersport-Club Solms e. V., Solms (Am Galgenwald 35, 35606 Solms). Die Mitgliederversammlung vom 6. 5. 2002 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Wetzlar, 4. 4. 2003

Amtsgericht

6145

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 3728 — 31. 3. 2003: Senioren für Senioren e. V., Wiesbaden (Rheingaustraße 106, 65203 Wiesbaden)

VR 3729 — 1. 4. 2003: Kooperationszentrum für deutsche und chinesische Medizin, Wiesbaden (Dotzheimer Straße 164, 65197 Wiesbaden)

VR 3730 — 1. 4. 2003: Geniushof e. V., Wiesbaden (Siebenmorgenweg 53, 55246 Mainz-Kostheim)

Wiesbaden, 3. 4. 2003

Amtsgericht

6146

VR 3472 — **Auflösung** — 8. 4. 2003: Schüler-Eltern-Initiative Wiesbaden e. V., Wiesbaden. Die Mitgliederversammlung vom 11. 3. 2003 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Eine Liquidation findet nicht statt.

Wiesbaden, 8. 4. 2003

Amtsgericht

Liquidationen

6147

Der Verein Beniro e. V., Langen, wurde aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der Liquidatorin Friederike B ü r m a n n, Heckenweg 9 b, 63303 Dreieich, anzumelden.

Dreieich, 1. 4. 2003 Die Liquidatorin
Friederike B ü r m a n n

Nachlass-Sachen

6148

21 VI 35/03: Die Verwaltung des Nachlasses der am 23. 5. 2001 verstorbenen Grimhilde Maria Mertens geb. Kosir, zuletzt wohnhaft in 35764 Sinn, Auf dem Gleichen 2, wurde angeordnet. Nachlassverwalter ist Rechtsanwalt Hans Krahn, Schuhmarkt 1 bis 7, 35745 Herborn.

Herborn, 31. 3. 2003 Amtsgericht

Konkurse

6149

N 3/98 — Beschluss: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik Rest KG, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Ulrich Rest, Odershäuser Straße 53, 34537 Bad Wildungen, wird der Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 4. Juni 2003, 15.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoss, Laustraße 8, 34537 Bad Wildungen.

Bad Wildungen, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6150

5 N 2/81: In dem durch Beschluss vom 6. 1. 1988 nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehobenen Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Pintsch Bamag Gasttechnik GmbH in Butzbach wird gemäß § 166 KO die Nachtragsverteilung angeordnet, nachdem weitere Beträge für die Masse freiwerden.

Butzbach, 4. 4. 2003 Amtsgericht

6151

81 N 251/87 — Beschluss: In dem Anschlusskonkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Polensky & Zöllner Gesellschaft mbH & Co., Wächtersbacher Straße 89, 60386 Frankfurt am Main, wird der Beschluss vom 19. 2. 2003 gemäß § 319 ZPO dahingehend berichtigt, dass Termin zur besonderen Gläubigerversammlung bestimmt ist auf Montag, 26. 5. 2003.

Frankfurt am Main, 28. 3. 2003 Amtsgericht

6152

81 N 445/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Emil Eckhardt jr. GmbH & Co. KG soll die Schlussverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 328 300,06 Euro zur Verfügung, von denen noch die Masseverbindlichkeiten abgehen. Es sind zu berücksichtigen: bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 456 391,60 Euro und nicht-bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 6 234 614,90 Euro. Das Schlussverzeichnis

liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 8. 4. 2003
Der Konkursverwalter
Fischer, Rechtsanwalt

6153

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Seum Holzbau GmbH hat das Amtsgericht Seligenstadt die Vollziehung der Schlussverteilung genehmigt. Der verfügbare Massebestand beträgt 139 902,14 Euro. Die zu berücksichtigenden Konkursforderungen belaufen sich auf 104 781,43 Euro.

Das Schlussverzeichnis kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Seligenstadt (Konkursgericht), Dieselstraße 9—11, 63500 Seligenstadt, eingesehen werden.

Groß-Umstadt, 4. 4. 2003
Der Konkursverwalter
Frank Völger, Dipl.-Rechtspfleger

6154

42 N 314/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Oppermann GmbH, vertreten durch den GF Heinrich Oppermann, Robert-Koch-Straße 6, 63543 Neuberger, wird Termin zur Gläubigerversammlung mit den Tagesordnungspunkten 1: Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters und 2: Beschlussfassung über die Verfahrenseinstellung gemäß § 204 KO bestimmt auf Dienstag, 27. 5. 2003 um 9.30 Uhr, Insolvenzzgericht Hanau, Engelhardstraße 21, Zimmer 211.

Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sind durch Beschluss des Konkursgerichts auf insgesamt 35 781,29 Euro festgesetzt worden.

Hanau, 24. 3. 2003 Amtsgericht

6155

7 N 225/98 — Beschluss: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gaststättenbetriebe Kern GmbH, Bieberer Straße 282, 63071 Offenbach am Main, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Rodner, Herrstraße 36, 63065 Offenbach am Main, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 3. 4. 2003 Amtsgericht

6156

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma F.I.R.S.T. Unternehmensberatung GmbH, Robert-Bosch-Straße 16, 65549 Limburg (Amtsgericht Limburg, Az. 7 N 83/98), soll die Schlussverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuss in Höhe von 2 870,81 Euro reicht aus, die noch offenen Massekosten gemäß § 58 Nr. 1 und 2 KO zu begleichen. Die übrigen Masseverbindlichkeiten sowie die Konkursforderungen können nicht bedient werden.

Das Schlussverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Limburg (Konkursgericht) zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, 4. 4. 2003
Der Konkursverwalter
Kalkner, Steuerberater

6157

3 N 79/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Siegler GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Karlheinz Siegler, Im Großen Garten 33, 63110 Rodgau, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben (§ 163 KO).

Seligenstadt, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6158

62 N 39/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der UNION-LITHO Geschäftsführungs-GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Knut Hohlwein und Andreas Wagner, Hasengartenstraße 42, 65189 Wiesbaden, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlusstermin bestimmt auf

Mittwoch, den 14. Mai 2003, 9.30 Uhr, Saal E 36 a, III. Stock, Gebäude E, Moritzstraße 5 des Amtsgerichts Wiesbaden.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung evtl. nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlussrechnung,
4. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt.

Wiesbaden, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6159

62 N 23/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Le Coiffeur — DAS ORIGINAL GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Dörksen, Kaiser-Friedrich-Ring 60, 65185 Wiesbaden, wurde am 27. 3. 2003 aufgehoben.

Wiesbaden, 27. 3. 2003 Amtsgericht

6160

62 N 206/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ANDREAE delta Grundstücksgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Hans-Günther Sieber, Erasmusstraße 10, 65199 Wiesbaden, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlusstermin bestimmt auf

Mittwoch, den 14. 5. 2003, 9.45 Uhr, Saal 36 a, III. Stock, Gebäude E, Moritzstraße 5 des Amtsgerichts Wiesbaden.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung evtl. nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlussrechnung,
4. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt.

Wiesbaden, 1. 4. 2003 Amtsgericht

Insolvenzen

6161

11 IK 10/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des Bernd Wyrwich, geboren am 6. 3. 1951, Ludwig-Braun-Straße 2 a, 36251 Bad Hersfeld, wird die Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Nr. 7, 8 und 9 der Insolvenztabelle im schriftlichen Verfahren gemäß § 177 Abs. 1 Satz 2 InsO angeordnet.

Der Schuldner, die Insolvenzgläubiger und der Treuhänder werden aufgefordert, ein eventuelles Bestreiten der Forderungen bis zum 27. 5. 2003 schriftlich beim Insolvenzzgericht einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Anderenfalls gilt die Forderung nach Ablauf dieser Frist als festgestellt.

Bad Hersfeld, 3. 4. 2003 Amtsgericht

6162

61 IK 32/02 S: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Matthias Wachhol-

der, **Anton-Bruckner-Straße 3, 61250 Usingen**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Montag, 25. 8. 2003, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10–12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 3. 2003

Amtsgericht

6163

61 IK 2/01 W: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Ibrahim Korkmaz, Hugentottenstraße 35, 61381 Friedrichsdorf/Ts.**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Mittwoch, 21. 5. 2003, 9.50 Uhr, Zimmer 316, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10–12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 3. 2003

Amtsgericht

6164

61 IN 51/03 M: Über das Vermögen des **Albert Pfeil, Hessenring 17, 61449 Steinbach/Ts.**, ist am 28. 3. 2003 um 12.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 63 76 11 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 20. 5. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüf- und Berichtstermin am Montag, 7. 7. 2003, 9.20 Uhr, Zimmer 302, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10–12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 3. 2003

Amtsgericht

6165

61 IK 15/03 W: Am 31. 3. 2003 um 14.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Silvia Emmert, Steinhohlstraße 6, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.**

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Christa Heim, Lorsbacher Straße 4, 65719 Hofheim, Tel.: 0 61 92/95 46-58/59, Fax: 0 61 92/95 46 60, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei der Treuhänderin unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis zum 20. 5. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am Mittwoch, 9. 7. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 316, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10–12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 3. 2003

Amtsgericht

6166

61 IN 45/03 S: Über das Vermögen des **Ralph Rüttinger, Kleine Brückenstraße 21, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe**, ist am 31. 3. 2003 um 12.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 30, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 26. 5. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüf- und Berichtstermin am Montag, 16. 6. 2003, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10–12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 3. 2003

Amtsgericht

6167

61 IN 74/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Jupiter Enterprise Gesellschaft für mobile Kommunikation mbH, Saalburgstraße 155, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe**, vertr. d. Michael Vieltense, Kronberg (Geschäftsführer), ist am 31. 3. 2003 um 15.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Ulrike Hoge-Peters, Cronstettenstraße 30, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10 12, bestellt worden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 3. 2003

Amtsgericht

6168

61 IN 73/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Telecom Partner Consult Unternehmensberatungsgesellschaft mbH, Saalburgstraße 155, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe**, vertr. d. Michael Vieltense, Kronberg (Geschäftsführer), ist am 2. 4. 2003 um 11.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin an-

geordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 30, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10 12, bestellt worden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 4. 2003

Amtsgericht

6169

61 IN 78/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **MICRO-MEGA Aktiengesellschaft Deutschland, Obere Zeil 6–8, 61440 Oberursel/Ts.**, vertr. d. Hans Hesse, Bernex/Genf, Schweiz (Vorstand), ist am 2. 4. 2003 um 11.30 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30, bestellt worden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 4. 2003

Amtsgericht

6170

61 IN 82/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Charlotte Gassner, Am Römerkastell, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe**, ist am 3. 4. 2003 um 10.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 30, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10 12, bestellt worden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 4. 2003

Amtsgericht

6171

61 IN 258/02: In dem Insolvenzverfahren **Bärmann und Vaccaro GmbH, Vorstadt 32, 61440 Oberursel/Ts.**, vertr. d. Stefano Vaccaro, Ringstraße 23, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 4. 2003

Amtsgericht

6172

61 IK 18/03 S: Am 31. 3. 2003 um 16.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Edda Gisela Albert, Auf der Heide 8 a, 61267 Neu-Anspach.**

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/96 37 61-1 45, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei dem Treuhänder unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis zum 16. 6. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160,

162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am Montag, 7. 7. 2003, 9.30 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 4. 2003
Amtsgericht

6173

62 IN 24/99 S: In dem Insolvenzverfahren **PTE Gesellschaft für Strahlenschutz mbH., Kleegartenstraße 26, 61381 Friedrichsdorf/Ts.**, vertr. d. Peter Paul Krüger, Kleegartenstraße 26, 61381 Friedrichsdorf/Ts. (Geschäftsführer), ist die Vergütung der Insolvenzverwalterin für eine Nachtragsverteilung durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 4. 2003
Amtsgericht

6174

61 IK 45/02 S: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Lill Agneta van Tuyl Abdullahu, Stettiner Straße 6, 61440 Oberursel/Ts.**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Antragstellerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 4. 2003
Amtsgericht

6175

61 IK 54/02 S: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Kunigunde D'Alessandro, Schmittener Straße 6, 61389 Schmittene**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 4. 2003
Amtsgericht

6176

61 IN 88/02 S: In dem Insolvenzverfahren **Rupert Andreas Kronenberger, Wilhelmstraße 7, 61381 Friedrichsdorf/Ts.**, wurde dem Insolvenzverwalter gestattet, der Masse einen Vorschuss auf die Vergütung zu entnehmen.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 4. 2003
Amtsgericht

6177

61 IN 268/02 W: Über das Vermögen der **Fashion Direct GmbH, Hiroshimastraße 2, 61440 Oberursel/Ts.**, vertr. d. 1. Wilfried Errens, Groenstraat-West 22, 6374 JR Landgraaf, Niederlande (Geschäftsführer), 2. Peter Tillmann, Rombergstraße 10, 61449 Steinbach/Ts. (Geschäftsführer), ist am 2. 4. 2003 um 14.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Angelika Amend, Minnholzweg 2 b, 61476 Kronberg/Ts., Tel.: 0 61 73/7 83 40, Fax: 0 61 73/78 34 22.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 5. 2003 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichtstermin am Montag, 26. 5. 2003, 9.05 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl der Insolvenzverwalterin sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Montag, 14. 7. 2003, 9.15 Uhr, Zimmer 316, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden. Die Insolvenzverwalterin hat Masseunzulänglichkeit angezeigt.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 4. 2003
Amtsgericht

6178

61 IK 13/03 W: Am 2. 4. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Irmengard Maier, Sandplackenstraße 15, 61273 Wehrheim/Ts.**

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Norbert Michl, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei dem Treuhänder unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis zum 30. 5. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am Mittwoch, 9. 7. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 316, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 4. 2003
Amtsgericht

6179

61 IK 19/03 M: Am 31. 3. 2003 um 17.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Walter Albert, Auf der Heide 8 a, 61267 Neu-Anspach.**

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Stefan Rieger, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/96 37 61-1 45, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei dem Treuhänder unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis zum 30. 5. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am Montag, 14. 7. 2003, 9.40 Uhr, Zimmer 302, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 4. 2003
Amtsgericht

6180

61 IN 56/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Erle & Jurado-Sanchez Stahlbau GmbH, Hauptstraße 79, 61279 Grävenwiesbach**, ist die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 28. 3. 2003 aufgehoben worden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 4. 2003
Amtsgericht

6181

61 IN 74/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Jupiter Enterprise Gesellschaft für mobile Kommunikation mbH, Saalburgstraße 155, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe**, vertr. d. Michael Vieltense, Kronberg (Geschäftsführer), ist die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 31. 3. 2003 aufgehoben worden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 4. 2003
Amtsgericht

6182

61 IK 20/03 M: Am 4. 4. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Lutz Brandin, Hofheimer Straße 28, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe.**

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Adolf Sirrenberg, Landgraf-Philipp-Straße 9, 60431 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 52 01 76, Fax: 0 69/52 01 51, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei dem Treuhänder unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis zum 30. 5. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am Montag, 7. 7. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 302, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 4. 2003
Amtsgericht

6183

661 IK 26/01: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Lieselotte Möbus, Friedrich-Ebert-Straße 5, 34376 Immenhausen**, beträgt die Teilungsmasse zurzeit 7 501,92 Euro abzüglich Verfahrenskosten (§ 54 InsO). Zu berücksichtigende festgestellte Forderungen: 204 583,59 Euro.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt zur Einsicht zu den üblichen Geschäftszeiten aus: Amtsgericht Kassel (Insolvenzgericht), Friedrichsstraße 32-34.

Bad Karlshafen, 8. 4. 2003
Der Treuhänder
Arne M. Gerhards, Rechtsanwalt

6184

Bekanntmachung an die Massegläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen von **Frau Daniela Thiem, AG Friedberg (Hessen).**

1. Es hat sich herausgestellt, dass die Insolvenzmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht und demgemäß nach der Rangordnung des § 209 InsO zu berichtigen ist.

2. Die Masseunzulänglichkeit wurde dem zuständigen Insolvenzgericht angezeigt.

3. Eine Verteilung nach § 209 InsO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Insolvenzmasse verwertet ist.

4. Klagen von Massegläubigern gegen den Insolvenzverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckung aus erzwirkten Titeln sind daher gemäß § 210 InsO unzulässig.

Bad Nauheim, 7. 4. 2003
Der Insolvenzverwalter
Christian Schäfer, Rechtsanwalt

6185

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Ziegler, Nicole** (Amtsgericht

Wiesbaden, Az.: 10 IN 158/02), soll die Schlussverteilung vorgenommen werden. Es steht ein Massebestand von 0 Euro zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist:

Rang § 38 InsO: 14 896,42 Euro.

Bad Schwalbach, 31. 3. 2003

Der Insolvenzverwalter

U. Maschmann, RA und Notar

6186

9 IN 1072/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **B + S Baumaschinen GmbH, St.-Florian-Straße 6, 64521 Groß-Gerau**, vertr. d. 1. Axel Thomas Beerbaum, Friedensstraße 20, 65510 Idstein (Geschäftsführer), 2. Jürgen Schmidt, Schwarzwaldstraße 41, 64546 Mörfelden-Walldorf (Geschäftsführer), sind die angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 28. 3. 2003

Amtsgericht

6187

9 IK 57/03: Am 28. 3. 2003 um 14.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Dragoljub Ilic-Dierkes, Heidelberger Landstraße 202, 64297 Darmstadt**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Ulrich Hasinger, Marktplatz 12, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/85 14 35.

Anmeldefrist: 20. 5. 2003.

Prüfungstermin:

Schriftlicher Prüfungstermin gemäß § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 57, 66, 100, 160 InsO, 850 f ZPO ist am 4. 7. 2003.

Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine Forderung bestreitet, bei Gericht eingehen.

Niederlegung der Tabelle gemäß § 175 Abs. 1 S. 2 InsO: Spätestens drei Wochen vor dem schriftlichen Prüfungstermin.

Darmstadt, 28. 3. 2003

Amtsgericht

6188

9 IN 168/03: Am 28. 3. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Giuseppe Zannino, Inh. d. Restaurants Costa Viola, Darmstädter Straße 36, 64342 Seeheim-Jugenheim**.

Insolvenzverwalter ist Dipl.-Rechtspfleger Joachim Stumpf, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.: 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50.

Anmeldefrist: 16. 5. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 25. 6. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 25. 6. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 28. 3. 2003

Amtsgericht

6189

9 IN 746/02: Am 31. 3. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **ERTE GmbH Industrie- und Haustechnik, Am Wildzaun 22, 64546 Mörfelden-Walldorf**, vertr. d. Kemal Teoman Tiryakioglu (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Höpfner, Darmstädter Straße 43, 64646 Heppenheim, Tel.: 0 62 52/6 73 99 88, Fax: 0 62 52/6 73 99 89.

Anmeldefrist: 15. 5. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 17. 6. 2003, 9.30 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 17. 6. 2003, 9.30 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 31. 3. 2003

Amtsgericht

6190

9 IN 747/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Reiner Steiger, In der Aue 23, 64385 Reichelsheim**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 31. 3. 2003

Amtsgericht

6191

9 IK 80/03: Am 31. 3. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Doris Schröder, Ballengrundweg 10, 64753 Brombachtal**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Anmeldefrist: 6. 5. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 17. 6. 2003, 9.15 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 31. 3. 2003

Amtsgericht

6192

9 IN 186/03: Am 31. 3. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Wolfram Hübeler, Darmstädter Straße 222, 64625 Bensheim**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Höpfner, Darmstädter Straße 43, 64646 Heppenheim, Tel.: 0 62 52/6 73 99 88, Fax: 0 62 52/6 73 99 89.

Der Insolvenzverwalter zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 15. 5. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 17. 6. 2003, 10.15 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 17. 6. 2003, 10.15 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forde-

rungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 31. 3. 2003

Amtsgericht

6193

9 IN 281/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Inter Bau GmbH, Odenwaldstraße 5, 64521 Groß-Gerau**, vertr. d. Günter Michael Lorek, c/o Jürgen Banesch, Poststraße 21, 01159 Dresden (Geschäftsführer), sind die angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 1. 4. 2003

Amtsgericht

6194

9 IN 81/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Back & Wetzel GbR, ehemalige Anschrift Florianstraße 21, 68623 Lampertheim**, besteh. a. d. Gesellsch. 1. Christian Back, Poststraße 58, 68623 Lampertheim, 2. Ulrich Wetzel, Breitenweg 2, 67551 Worms, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 1. 4. 2003

Amtsgericht

6195

9 IN 715/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Jürgen Schmitt, Erzbergstraße 50, 64658 Fürth**, ist die Anordnung der vorläufigen Verwaltung aufgehoben worden.

Darmstadt, 1. 4. 2003

Amtsgericht

6196

9 IN 913/02: Am 1. 4. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Yarell Mode GmbH, Hilpertstraße 35, 64295 Darmstadt**, vertr. d. Peter Martinus Heijt, c/o Secon Gruppe, Overschiestraat 182, 1062 XK Amsterdam, Niederlande (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.: 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50.

Der Insolvenzverwalter zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 20. 5. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 1. 7. 2003, 9.30 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 1. 7. 2003, 9.30 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 1. 4. 2003

Amtsgericht

6197

9 IN 1196/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Christopher Mac Dougall, Im Nussbaumgewand 22, 64750 Lützelbach**, ist am 1. 4. 2003 um 14.00 Uhr gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.: 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50, bestellt worden.

Darmstadt, 1. 4. 2003 **Amtsgericht**

6198

9 IN 1210/02: Am 1. 4. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **W + W Druck GmbH & Co. KG, Robert-Bosch-Straße 16, 64319 Pfungstadt**, vertr. d. 1. W + W Beteiligungsgesellschaft mbH, Robert-Bosch-Straße 16, 64319 Pfungstadt (Komplementärin), vertr. d. 1.1. Dr. Thomas Zeplichal, Robert-Bosch-Straße 16, 64319 Pfungstadt (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Bert, Birkenweg 14 a, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/66 72 90, Fax: 0 61 51/6 67 29 20. Anmeldefrist: 20. 5. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 1. 7. 2003, 10.45 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;
2. am Dienstag, 1. 7. 2003, 10.45 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 1. 4. 2003 **Amtsgericht**

6199

9 IN 3/03: Am 1. 4. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **plan objekt GmbH, Hessenring 13 a, 64546 Mörfelden-Walldorf**, vertr. d. Daniel Gueraud (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Bert, Birkenweg 14 a, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/66 72 90, Fax: 0 61 51/6 67 29 20. Anmeldefrist: 13. 5. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 24. 6. 2003, 9.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;
2. am Dienstag, 24. 6. 2003, 9.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 1. 4. 2003 **Amtsgericht**

6200

9 IN 18/03: Am 1. 4. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **PLAN OBJECT Produktion Süd GmbH, Auf der Härte 1, 72213 Altensteig-Spielberg**, vertr. d. Daniel Gueraud, 4, rue Git-le-Coeur, 75006 Paris, Frankreich (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Bert, Birkenweg 14 a, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/66 72 90, Fax: 0 61 51/6 67 29 20. Anmeldefrist: 13. 5. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 24. 6. 2003, 10.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur

Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;
- 2. am Dienstag, 24. 6. 2003, 10.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 1. 4. 2003 **Amtsgericht**

6201

9 IK 73/03: Am 1. 4. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Esther Hantke, Dipl.-Ing. f. Textiltechnik, Roseneck 9, 64385 Reichelsheim**.

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Holzstraße 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/1 52 22 90, Fax: 0 61 51/1 52 22 99.

Der Treuhänder zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 6. 5. 2003.

Prüfungstermin am 17. 6. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 1. 4. 2003 **Amtsgericht**

6202

9 IN 105/03: Am 1. 4. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Nobelhaus Bauträger GmbH, Wilhelmstraße 72—74, 68623 Lampertheim**, vertr. d. Doris Keller, Wilhelmstraße 72—74, 68623 Lampertheim (Geschäftsführerin).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Höpfner, Darmstädter Straße 43, 64646 Heppenheim, Tel.: 0 62 52/6 73 99 88, Fax: 0 62 52/6 73 99 89.

Anmeldefrist: 15. 5. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 17. 6. 2003, 9.45 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;
2. am Dienstag, 17. 6. 2003, 9.45 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 1. 4. 2003 **Amtsgericht**

6203

9 IN 129/03: Am 1. 4. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Bauunternehmung Rainer Moldaenke GmbH, Carl-Benz-Straße 8, 69509 Mörlenbach**, vertr. d. Rainer Moldaenke (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Tobias Hofer, Soldnerstraße 2, 68219 Mannheim, Tel.: 06 21/87 70 80, Fax: 06 21/8 77 08 20.

Anmeldefrist: 15. 5. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 26. 6. 2003, 9.30 Uhr, Saal U 3, Gebäude E, Landwehrstraße 48,

64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 26. 6. 2003, 9.30 Uhr, Saal U 3, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 1. 4. 2003 **Amtsgericht**

6204

9 IN 151/03: Am 1. 4. 2003 um 7.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **WERO-Bau GmbH, Sensfelderweg 26—30, 64293 Darmstadt**, vertr. d. Robert Konta, Idsteiner Straße 70 c, 60236 Frankfurt (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/6 09 30, Fax: 0 61 55/6 62 97.

Anmeldefrist: 8. 5. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 5. 6. 2003, 11.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;
2. am Donnerstag, 5. 6. 2003, 11.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 1. 4. 2003 **Amtsgericht**

6205

9 IN 159/03: Am 1. 4. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Workshop Hameister GmbH, Büdinger Straße 4, 64289 Darmstadt**, vertr. d. 1. Ulf Hameister, Hofgut Altenberg 3 A, 35606 Solms-Oberbiel (Geschäftsführer), 2. Gerlinde Kopp (Geschäftsführerin).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt, Tel.: 0 69/9 63 76 11 30, Fax: 0 69/9 63 76 17 30.

Anmeldefrist: 27. 5. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 24. 6. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;
2. am Dienstag, 24. 6. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 1. 4. 2003 **Amtsgericht**

6206

9 IN 178/03: Am 1. 4. 2003 um 13.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden

über das Vermögen des **Manfred Eccarius, Neutsch 24, 64397 Modautal.**

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Ronald Hofmann**, Birkenweg 14 a, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/66 72 90, Fax: 0 61 51/6 67 29 20.

Anmeldefrist: 13. 5. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 24. 6. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 24. 6. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6207

9 IN 212/03: Am 1. 4. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Staudigl GmbH Elektrotechnische Fabrik, Industriestraße 5, 64367 Mühlthal**, vertr. d. Brigitta Staudigl, In der Rode 22, 64367 Mühlthal (Geschäftsführerin).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Bardo M. Sigwart**, Ostend 14, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/6 09 30, Fax: 0 61 55/6 62 97.

Anmeldefrist: 20. 5. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 1. 7. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 108, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 1. 7. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 108, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6208

9 IN 221/03: Am 1. 4. 2003 um 13.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Carola Eifert, Forststraße 30, 64385 Reichelsheim.**

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Ulrich Hassinger**, Marktplatz 12, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/85 14 35.

Anmeldefrist: 15. 5. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 17. 6. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 17. 6. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die

in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6209

9 IN 222/03: Am 1. 4. 2003 um 13.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Andreas Eifert, Forststraße 30, 64385 Reichelsheim.**

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Ulrich Hassinger**, Marktplatz 12, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/85 14 35.

Anmeldefrist: 15. 5. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 17. 6. 2003, 11.15 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 17. 6. 2003, 11.15 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6210

9 IN 298/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Baummaschinen-Scheuermann Werkvertretungen GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 44, 64331 Weiterstadt**, vertr. d. Herbert Scheuermann (Geschäftsführer), ist am 1. 4. 2003 um 11.00 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin **Sylvia Hofmann**, Birkenweg 14 a, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/66 72 90, Fax: 0 61 51/6 67 29 20, bestellt worden.

Darmstadt, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6211

9 IN 300/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Züchter-Bedarfs-Center ZBC-Versand Ott GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 2, 64560 Riedstadt**, vertr. d. Bettina Ott, Bertha-von-Suttner-Straße 2, 64560 Riedstadt (Geschäftsführerin), ist am 1. 4. 2003 um 13.00 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin **Sylvia Rhein**, Kanzlei GHP, L 11, 20—22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66, bestellt worden.

Darmstadt, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6212

9 IK 315/01: In dem Insolvenzverfahren **Hans Konrad Rauch, Rentner, zuletzt Donnersberggring 1, 64295 Darmstadt**, sind Vergütung und Auslagen der Treuhänderin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6213

9 IK 131/02: In dem Insolvenzverfahren **Michael Jünger, Spessartstraße 12, 64859 Eppertshausen**, wird der Vornahme der

Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 10. 6. 2003, 9.15 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6214

9 IK 52/03: Am 2. 4. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Karl-Theo Munsch, Brentanostraße 19 A, 64646 Heppenheim.**

Treuhänder ist Rechtsanwalt **Dr. Alexander Höpfer**, Darmstädter Straße 43, 64646 Heppenheim, Tel.: 0 62 52/6 73 99 88, Fax: 0 62 52/6 73 99 89.

Der Treuhänder zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 22. 5. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 1. 7. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 108, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6215

9 IK 108/02 (Amtsgericht Darmstadt): In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Karima Rais, Brüder-Knauf-Straße 49, 64285 Darmstadt**, findet die Schlussverteilung statt. Die Insolvenzforderungen betragen 16 228,43 Euro. Ein zur Verteilung stehender Betrag ist nicht vorhanden. Des Weiteren ist nachträglich noch eine Forderung in Höhe von 2 854,32 Euro festzustellen.

Darmstadt, 2. 4. 2003

Die Treuhänderin

Daniela Weil, Rechtsanwältin

6216

9 IK 129/02 (Amtsgericht Darmstadt): In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Iona Pottin geb. Ziura, Alte Dieburger Straße 18, 64367 Mühlthal**, findet die Schlussverteilung statt. Die Insolvenzforderungen betragen 135 036,50 Euro. Ein zur Verteilung stehender Betrag ist nicht vorhanden. Des Weiteren ist nachträglich noch eine Forderung in Höhe von 325,53 Euro festzustellen.

Darmstadt, 2. 4. 2003

Die Treuhänderin

Daniela Weil, Rechtsanwältin

6217

9 IN 196/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Kafadar Handels GmbH, Zeppelinstraße 5, 64646 Heppenheim**, vertr. d. Ali Kafadar, Am Erbachwiesenweg 17, 64646 Heppenheim (Geschäftsführer), wird aufgehoben, § 200 InsO.

Darmstadt, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6218

9 IN 120/03: Am 2. 4. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **A + B Autoservice GmbH, Münchener Straße 6, 64521 Groß-Gerau**, vertr. d. Abdul Karim Al-Jenabi, Münchener Straße 6, 64521 Groß-Gerau (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Renate Rosenbrock, Im Teich 98, 64569 Nauheim, Tel.: 0 61 52/96 00 70, Fax: 0 61 52/96 00 71.

Anmeldefrist: 6. 5. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 17. 6. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 17. 6. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 2. 4. 2003

Amtsgericht

6219

9 IN 240/03: Am 2. 4. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Ralph Feiler, Feldstraße 51, 64319 Pfungstadt**.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Die Insolvenzverwalterin zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 6. 5. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 17. 6. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 17. 6. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 2. 4. 2003

Amtsgericht

6220

9 IK 368/00: In dem Insolvenzverfahren **Rainer Bauer, Rehgartenstraße 6, 64653 Lorsch**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 3. 6. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der

Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 3. 4. 2003

Amtsgericht

6221

9 IK 372/00: In dem Insolvenzverfahren **Soussan Amiri, Im Weißen Tal 6, 64331 Weiterstadt**, wird Schlussstermin im schriftlichen Verfahren gemäß § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 177 Abs. 1 Satz 2, 197 Abs. 1, 289 Abs. 1 (Anhörung zum Restschuldbefreiungsantrag), 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf Montag, 30. 6. 2003.

Spätestens an diesem Tag müssen evtl. schriftliche Erklärungen der Beteiligten zu der Tagesordnung bei dem Insolvenzgericht eingegangen sein.

Niederlegung der Schlussrechnung und des Schlussverzeichnisses gemäß §§ 188 S. 2, 66 Abs. 2 S. 2 InsO sowie der nachträglichen Forderungsanmeldungen ist erfolgt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 3. 4. 2003

Amtsgericht

6222

9 IK 317/01: In dem Insolvenzverfahren **Andreas Albrecht, Waldstraße 21, 65468 Trebur-Astheim**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin im schriftlichen Verfahren gemäß § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 177 Abs. 1 Satz 2, 197 Abs. 1, 289 Abs. 1 (Anhörung zum Restschuldbefreiungsantrag), 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf Montag, 30. 6. 2003.

Spätestens an diesem Tag müssen evtl. schriftliche Erklärungen der Beteiligten zu der Tagesordnung bei dem Insolvenzgericht eingegangen sein.

Niederlegung der Schlussrechnung und des Schlussverzeichnisses gemäß §§ 188 S. 2, 66 Abs. 2 S. 2 InsO sowie der nachträglichen Forderungsanmeldungen ist erfolgt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 3. 4. 2003

Amtsgericht

6223

9 IK 72/02: In dem Insolvenzverfahren **Cemal Pekel, Omnibusfahrer, Ober-Ramstädter Weg 42, 64354 Reinheim**, wird Schlussstermin im schriftlichen Verfahren gemäß § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 177 Abs. 1 Satz 2, 197 Abs. 1, 289 Abs. 1 (Anhörung zum Restschuldbefreiungsantrag), 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf Montag, 30. 6. 2003.

Spätestens an diesem Tag müssen evtl. schriftliche Erklärungen der Beteiligten zu der Tagesordnung bei dem Insolvenzgericht eingegangen sein.

Niederlegung des Schlussverzeichnisses gemäß § 188 S. 2 InsO ist erfolgt.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 3. 4. 2003

Amtsgericht

6224

9 IK 163/02: In dem Insolvenzverfahren **Lucio Lombardo, Fahrer, W.-Rathenau-Straße 101, 64560 Riedstadt**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 3. 6. 2003, 10.15 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 3. 4. 2003

Amtsgericht

6225

9 IK 173/02: In dem Insolvenzverfahren **Elisabeth Samia Gärtner, Rüdeshheimer Straße 156, 64285 Darmstadt**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 3. 6. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 3. 4. 2003

Amtsgericht

6226

9 IN 253/02: In dem Insolvenzverfahren **Heike Maria Martha Mirsch, Frankfurter Straße 58, 64293 Darmstadt**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 3. 6. 2003, 11.15 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 3. 4. 2003

Amtsgericht

6227

9 IN 312/02: In dem Insolvenzverfahren **Petra Drobny, Von-Stephan-Straße 8, 64832 Babenhausen**, wird Schlussstermin im schriftlichen Verfahren gemäß § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 177 Abs. 1 Satz 2, 197 Abs. 1, 289 Abs. 1 (Anhörung zum Antrag auf Restschuldbefreiung), 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf Montag, 30. 6. 2003.

Spätestens an diesem Tag müssen evtl. schriftliche Erklärungen der Beteiligten zu der Tagesordnung bei dem Insolvenzgericht eingegangen sein.

Niederlegung der Schlussrechnung und des Schlussverzeichnisses gemäß §§ 188 S. 2, 66 Abs. 2 S. 2 InsO sowie der nachträglichen Forderungsanmeldungen ist erfolgt.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 3. 4. 2003 **Amtsgericht**

6228

9 IN 992/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Martin Kempf und Jochen Gommenginger GbR, Obere Riedstraße 77—79, 68309 Mannheim**, besteh. a. d. Gesellsch. 1. Martin Kempf, Am Sandhöfer Weg 1, 68519 Viernheim, 2. Jochen Gommenginger, Am Sandhöfer Weg 1, 68519 Viernheim, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 3. 4. 2003 **Amtsgericht**

6229

9 IN 992/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Martin Kempf und Jochen Gommenginger GbR, Obere Riedstraße 77—79, 68309 Mannheim**, besteh. a. d. Gesellsch. 1. Martin Kempf, Am Sandhöfer Weg 1, 68519 Viernheim, 2. Jochen Gommenginger, Am Sandhöfer Weg 1, 68519 Viernheim, sind die angeordneten Sicherungsmaßnahmen **aufgehoben** worden.

Darmstadt, 3. 4. 2003 **Amtsgericht**

6230

9 IK 443/01: In dem Insolvenzverfahren **Johann-Wolfgang Marx, Stadtring 121, 64720 Michelstadt**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 3. 6. 2003, 11.30 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 4. 4. 2003 **Amtsgericht**

6231

9 IN 537/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Volker Geissler, Holzrückunternehmen, Hochstädter Weg 1, 64823 Groß-Umstadt**, sind die Anordnung der vorläufigen Verwaltung des Geschäftsbetriebes des Antragsgegners sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen **aufgehoben** worden.

Darmstadt, 4. 4. 2003 **Amtsgericht**

6232

9 IN 1004/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Anton Kaltseis, Am Bangertsbuckel 11, 69509 Mörlenbach**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 4. 4. 2003 **Amtsgericht**

6233

9 IK 29/03: Am 4. 4. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Christoph Bigga, Kasinostraße 23, 64293 Darmstadt**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Ulrich Hasinger, Marktplatz 12, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/85 14 35.

Anmeldefrist: 22. 5. 2003.

Prüfungstermin am Donnerstag, 3. 7. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 4. 4. 2003 **Amtsgericht**

6234

9 IN 179/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **SUS Schneider Bau GmbH, Hermann-Löns-Straße 4, 65479 Raunheim**, vertr. d. Gerhard Schneider, Hermann-Löns-Straße 4, 65479 Raunheim (Geschäftsführer), ist am 4. 4. 2003 um 10.00 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Bert, Birkenweg 14 a, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 67 29-0, Fax: 0 61 51/6 67 29 20, bestellt worden.

Darmstadt, 4. 4. 2003 **Amtsgericht**

6235

9 IN 370/01: In dem Insolvenzverfahren **Kernspinzentrum Darmstadt GmbH, Büdinger Straße 8, 64289 Darmstadt**, vertr. d. Pit Wadenbach, Sophienstraße 10 A, 64297 Darmstadt (Geschäftsführer), ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Donnerstag, 8. 5. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Tagesordnung: Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Darmstadt, 8. 4. 2003 **Amtsgericht**

6236

In der Insolvenzsache **Michael Jünger, Spessartstraße 12, 64859 Eppertshausen (AG Darmstadt, 9 IK 131/02)**, findet die Schlussverteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird bekannt gemacht:

Zu berücksichtigende Forderungen:	6 648,20 Euro
zu verteilender Betrag:	0,— Euro

Darmstadt, 8. 4. 2003 **Der Treuhänder Georg Caps**

6237

9 IN 184/02: In dem Insolvenzverfahren **Walter Schuch, Johann-Ehrhardt-Straße 13, 64711 Erbach**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, Erhebung von Ein-

wendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 18. 6. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 9. 4. 2003 **Amtsgericht**

6238

3 IN 37/03: Am 1. 4. 2003 um 8.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Bauunternehmung u. Betonwerk Schlösser & Helwig GmbH, Thüringer Straße 28, 37269 Eschwege**, vertr. d. Matthias Schlösser, Thüringer Straße 28, 37269 Eschwege (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Raimund Schraad, Dudenstraße 14, 36251 Bad Hersfeld, Tel.: 0 66 21/50 78 22, Fax: 0 66 21/50 78 44.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 19. 5. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 27. 6. 2003, 11.30 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Freitag, 11. 7. 2003, 10.45 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Der Verwalter hat Masseunzulänglichkeit i. S. d. § 208 InsO angezeigt.

Eschwege, 1. 4. 2003 **Amtsgericht**

6239

3 IN 5/99: In dem Insolvenzverfahren **Automobil Galerie R. Delf GmbH + Co. Betriebs KG, Am Lohwasser 3—7, 37235 Hessesich Lichtenau**, vertr. d. Richard Delf als GF d. Automobil Galerie R. Delf GmbH + Co. Betriebs KG, Merkelstraße 27, 37085 Göttingen (Geschäftsführer), ist das Verfahren gemäß § 211 InsO nach Anhörung der Gläubigerversammlung und der Massegläubiger mangels einer die Masseverbindlichkeiten deckenden Masse **eingestellt** worden.

Eschwege, 26. 3. 2003 **Amtsgericht**

6240

3 IK 47/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Mathias Eichmann, Stendellstraße 2, 37269 Eschwege**, wird das Verfahren **aufgehoben**.

Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Eschwege, 31. 3. 2003

Amtsgericht

6241

3 IN 161/02: In dem Insolvenzverfahren **Alexander Dreke, Inh. d. Werratal Reisebüro, Kasseler Straße 28/30, 37217 Witzzenhausen**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Eschwege, 2. 4. 2003

Amtsgericht

6242

3 IK 10/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Karl-Heinz Ehteler, Bahnhofstraße 13 a, 37247 Großalmerode**, wird Schlusstermin gemäß § 197 InsO und zur Erörterung über den Antrag des Schuldners auf Erteilung der Restschuldbefreiung bestimmt auf Mittwoch, 4. 6. 2003, 9.00 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Eschwege, 1. 4. 2003

Amtsgericht

6243

Im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Hartmut Schneider, 65812 Bad Soden (Amtsgericht Königstein, 9 a IK 16/02)**, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 140 310,05 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,— Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 3. 4. 2003

Der Treuhänder

Stefan Rieger, Rechtsanwalt

6244

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Antje-Irene Bauer-Keller, 65779 Kelkheim (Amtsgericht Königstein, 9 a IN 68/02)**, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 107 414,24 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,— Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 3. 4. 2003

Der Insolvenzverwalter

Stefan Rieger, Rechtsanwalt

6245

Im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Maria Arean-Gonzales, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main, 810 IK 282/02 A)**, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 8 331,20 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 2 034,35 Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 3. 4. 2003

Die Treuhänderin

Kerstin Becker, Rechtsanwältin

6246

Im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Petra Ruth Barbara Naß-Herfurt, 61267 Neu-Anspach (Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, 61 IK 40/02 S)**, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 31 018,59 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,— Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 24. 1. 2003

Der Treuhänder

Dr. Georg Bernsau, Rechtsanwalt

6247

810 IN 1178/02 G: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Peter Johannes Gabor, Eppsteiner Straße 26, 60323 Frankfurt am Main**, ist vor dem Insolvenzgericht Frankfurt eine Gläubigerversammlung anberaumt auf Mittwoch, den 7. 5. 2003, 9.35 Uhr, Klingerstraße 20, Saal 1.

Tagesordnungspunkt: Genehmigung der Freigabe eines Grundstücks an den Schuldner, § 160 InsO.

Frankfurt am Main, 7. 4. 2003 **Amtsgericht**

6248

810 IK 216/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Yasariye Karaca, Steinbacher Hohl 66, 60488 Frankfurt am Main**, soll mit Zustimmung des Gerichts die Schlussverteilung erfolgen.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Insolvenzgericht) Frankfurt am Main niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 30 516,93 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,— Euro.

Frankfurt am Main, 25. 3. 2003

Der Treuhänder

Fabio Algari, Rechtsanwalt

6249

810 IK 309/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Georgios Anastasiadis, Dürkheimer Straße 43, 65934 Frankfurt am Main**, soll mit Zustimmung des Gerichts die Schlussverteilung erfolgen.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Insolvenzgericht) Frankfurt am Main niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 10 759,01 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,— Euro.

Frankfurt am Main, 3. 4. 2003

Der Treuhänder

Fabio Algari, Rechtsanwalt

6250

In dem Insolvenzverfahren über das Verfahren der **CORRECT Immobilienhandel GmbH, Schwarzwaldstraße 112—114, 60528 Frankfurt am Main**, Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt: 811 IN 128/99 C, soll die Schlussverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 4 664,64 Euro, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Insolvenzverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind festgestellte Forderungen gemäß § 38 InsO in Höhe von 33 789,01 Euro.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main (Insolvenzgericht), Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 7. 4. 2003

Die Insolvenzverwalterin

Claudia C. E. Jansen, Rechtsanwältin

6251

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Juan Antonio Coloma Rebollo, 65197 Wiesbaden (Amtsgericht Wiesbaden, 10 IN 269/02)**, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 80 866,43 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,— Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 7. 4. 2003

Der Insolvenzverwalter

Thomas Krüger, Rechtsanwalt

6252

810 IK 2/02 Sch: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Angelika Schunk, Kalbacher Hauptstraße 11 b, 60437 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 6. 3. 2003 **Amtsgericht**

6253

810 IK 274/02 B: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Volker Bohnert, Heilbronner Straße 12, 60327 Frankfurt am Main**, wird Schlusstermin zur Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse, Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf Montag, 16. 6. 2003, 9.20 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige

Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 12. 3. 2003 Amtsgericht

6254

810 IK 23/02 A: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Hildegard Elisabeth Alscheid, Zentmarkweg 54, 60489 Frankfurt**, wird die Prüfung der bis zum 3. 3. 2003 nachträglich angemeldeten, nicht nachrangigen Insolvenzforderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet, § 177 I 2 InsO.

Die Treuhänderin, die Gläubiger und die Schuldnerin können bis zum 15. 5. 2003 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem hiesigen Insolvenzgericht schriftlich Widerspruch erheben. Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

Soweit innerhalb der Widerspruchsfrist gegen eine nachgemeldete Forderung kein Widerspruch erhoben wird, gilt diese als festgestellt.

Frankfurt am Main, 14. 3. 2003 Amtsgericht

6255

810 IK 29/01 — B: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Ümit Balkan, Alzeyer Straße 56, 65934 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Vergütung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 18. 3. 2003 Amtsgericht

6256

810 IK 380/02 O: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Ursula Ottmann, Ricarda-Huck-Straße 4, 60431 Frankfurt**, können von den Gläubigern bis zum 15. 5. 2003 bei dem Insolvenzgericht 60313 Frankfurt, Klingerstraße 20, Gerichtsgebäude F, schriftliche Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und die Schlussrechnung erhoben, Anträge zur Verwendung nicht verwertbarer Gegenstände der Insolvenzmasse, Übertragung der Aufgabe der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners an den Treuhänder (§ 292 II InsO) sowie Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 I 1 InsO) gestellt werden.

Der Festsetzungsbeschluss über die Vergütung und die Auslagen der Treuhänderin, der Schlussbericht, das Schlussverzeichnis, die Schlussrechnung sowie die dazugehörigen Belege sind zum Zwecke der Einsicht der Beteiligten auf der zuständigen Geschäftsstelle des hiesigen Insolvenzgerichts niedergelegt.

Frankfurt am Main, 19. 3. 2003 Amtsgericht

6257

811 IN 128/99 C: In dem Insolvenzverfahren **CORREKT Immobilienhandel GmbH, Schwarzwaldstraße 112–114, 60528 Frankfurt**, vertr. d. d. Geschäftsführer, wird Schlusstermin zur Erörterung der Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Mittwoch, 2. 7. 2003, 9.34 Uhr, Saal 2, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 20. 3. 2003 Amtsgericht

6258

810 IN 652/00 C: In dem Insolvenzverfahren **CPC Cellular Process Chemistry GmbH, Hanauer Landstraße 526 G 58, 60343 Frankfurt**, vertr. d. d. Geschäftsführer, wird die Prüfung der bis zum 1. 5. 2003 nachträglich angemeldeten, nicht nachrangigen Insolvenzforderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet, § 177 I 2 InsO.

Der Insolvenzverwalter, die Gläubiger und die Schuldnerin können bis zum 5. 6. 2003 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem hiesigen Insolvenzgericht schriftlich Widerspruch erheben. Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

Soweit innerhalb der Widerspruchsfrist gegen eine nachgemeldete Forderung kein Widerspruch erhoben wird, gilt diese als festgestellt.

Frankfurt am Main, 20. 3. 2003 Amtsgericht

6259

810 IN 330/02 H: In dem Insolvenzverfahren **Christine Huber, Theodor-Storm-Straße 15, 60431 Frankfurt am Main**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 22. 5. 2003, 9.45 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 20. 3. 2003 Amtsgericht

6260

810 IK 249/02 C: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Ysrael Calvache-Ponce, Im Mainfeld 7, 60528 Frankfurt**, wird das schriftliche Verfahren angeordnet, § 312 II InsO.

Bis zum 5. 6. 2003 können von den Gläubigern bei dem Insolvenzgericht 60313 Frankfurt, Klingerstraße 20, Gerichtsgebäude F, schriftliche Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und die Schlussrechnung erhoben, Anträge zur Verwendung nicht verwertbarer Gegenstände der Insolvenzmasse, Übertragung der Aufgabe der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners an den Treuhänder (§ 292 II InsO) sowie Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 I 1 InsO) gestellt werden.

Der Festsetzungsbeschluss über die Vergütung und die Auslagen der Treuhänderin, der Schlussbericht, das Schlussverzeichnis, die Schlussrechnung sowie die dazugehörigen Belege sind zum Zwecke der Einsicht der Beteiligten auf der zuständigen Geschäftsstelle des hiesigen Insolvenzgerichts niedergelegt.

Frankfurt am Main, 20. 3. 2003 Amtsgericht

6261

810 IK 257/02 C: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Cetin Cinar, Karl-Blum-Allee 13, 65929 Frankfurt**, wird das schriftliche Verfahren angeordnet, § 312 II InsO.

Bis zum 8. 5. 2003 können von den Gläubigern bei dem Insolvenzgericht 60313 Frankfurt, Klingerstraße 20, Gerichtsgebäude F, schriftliche Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und die Schlussrechnung

erhoben, Anträge zur Verwendung nicht verwertbarer Gegenstände der Insolvenzmasse, Übertragung der Aufgabe der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners an den Treuhänder (§ 292 II InsO) sowie Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 I 1 InsO) gestellt werden.

Der Festsetzungsbeschluss über die Vergütung und die Auslagen der Treuhänderin, der Schlussbericht, das Schlussverzeichnis, die Schlussrechnung sowie die dazugehörigen Belege sind zum Zwecke der Einsicht der Beteiligten auf der zuständigen Geschäftsstelle des hiesigen Insolvenzgerichts niedergelegt.

Frankfurt am Main, 20. 3. 2003 Amtsgericht

6262

810 IN 818/02 L: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **lime XL gmbH, Friedrich-Ebert-Anlage 18, 60325 Frankfurt am Main**, vertr. d. 1. Werner Bittner (Geschäftsführer), 2. Sue Nisbet (Geschäftsführerin), 3. Joaquin Francisco Gomez Larosa (Geschäftsführer), ist das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung nach Abweisung des Insolvenzantrages mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse aufgehoben worden.

Frankfurt am Main, 21. 3. 2003 Amtsgericht

6263

810 IK 119/03 P: Am 24. 3. 2003 um 9.20 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Reiner Pöhlmann, Offenbacher Landstraße 569, 60599 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Mainzer-Tor-Anlage 33, D-61169 Friedberg, Tel.: 0 60 31/79 70, Fax: 0 60 31/79 74 00. Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 26. 5. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 8. 7. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingerstraße 20, Frankfurt, vorzubringen. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 24. 3. 2003 Amtsgericht

6264

810 IK 95/02 S: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Pacheta Hoffmann, Große Rittergasse 11, 60594 Frankfurt am Main**, wird das schriftliche Verfahren angeordnet, § 312 II InsO.

Bis zum 26. 5. 2003 können von den Gläubigern bei dem Insolvenzgericht 60313 Frankfurt, Klingerstraße 20, Gerichtsgebäude F, schriftliche Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und die Schlussrechnung erhoben, Anträge zur Verwendung nicht verwertbarer Gegenstände der Insolvenzmasse, Übertragung der Aufgabe der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners an den Treuhänder (§ 292 II InsO) sowie Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 I 1 InsO) gestellt werden.

Der Festsetzungsbeschluss über die Vergütung und die Auslagen des Treuhänders, der Schlussbericht, das Schlussverzeichnis, die Schlussrechnung sowie die dazugehörigen Belege sind zum Zwecke der Einsicht der

Beteiligten auf der zuständigen Geschäftsstelle des hiesigen Insolvenzgerichts niedergelegt.

Frankfurt am Main, 25. 3. 2003 Amtsgericht

6265

810 IN 469/02 F: In dem Insolvenzverfahren **Force Group Holding GmbH, Adickesallee 63-65, 60322 Frankfurt**, vertr. d. d. Geschäftsführer, wird die Prüfung der bis zum 5. 5. 2003 nachträglich angemeldeten, nicht nachrangigen Insolvenzforderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet, § 177 I 2 InsO.

Der Insolvenzverwalter, die Gläubiger und die Schuldnerin können bis zum 5. 6. 2003 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem hiesigen Insolvenzgericht schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus. Soweit innerhalb der Widerspruchsfrist gegen eine nachgemeldete Forderung kein Widerspruch erhoben wird, gilt diese als festgestellt.

Frankfurt am Main, 27. 3. 2003 Amtsgericht

6266

810 IK 120/03 H: Am 26. 3. 2003 um 10.45 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Yasin Han, Adolf-Häuser-Straße 14, 65929 Frankfurt-Unterliederbach**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Fabio Algari, Schweizer Straße 88, D-60594 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/6 10 91 60, Fax: 0 69/ 61 09 16 16.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 5. 5. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 26. 5. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klinggerstraße 20, Frankfurt, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 27. 3. 2003 Amtsgericht

6267

810 IK 123/03 P: Am 26. 3. 2003 um 12.20 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Vassiliki Petrutsu, Kurmainzer Straße 111, 65936 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Fabio Algari, Schweizer Straße 88, D-60594 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/6 10 91 60, Fax: 0 69/ 61 09 16 16.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 26. 5. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 8. 7. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klinggerstraße 20, Frankfurt, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 27. 3. 2003 Amtsgericht

6268

810 IK 125/03 K: Am 26. 3. 2003 um 12.30 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Silke Krick, Offenbacher Landstraße 471, 60594 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Ulrike Hoge-Peters, Cronstettenstraße 30, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10 12.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 26. 5. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 8. 7. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klinggerstraße 20, Frankfurt, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 27. 3. 2003 Amtsgericht

6269

810 IN 978/01 A: In dem Insolvenzverfahren **Alfred Albert Appel, Offenbacher Landstraße 388-390, 60599 Frankfurt**, wird die Prüfung der bis zum 1. 4. 2003 nachträglich angemeldeten, nicht nachrangigen Insolvenzforderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet, § 177 I 2 InsO.

Der Insolvenzverwalter, die Gläubiger und der Schuldner können bis zum 22. 5. 2003 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem hiesigen Insolvenzgericht schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus. Soweit innerhalb der Widerspruchsfrist gegen eine nachgemeldete Forderung kein Widerspruch erhoben wird, gilt diese als festgestellt.

Frankfurt am Main, 28. 3. 2003 Amtsgericht

6270

810 IK 143/02 E: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Michael Englert, Herrmann-Küster-Straße 9, 65931 Frankfurt am Main**, wird die Prüfung der bis zum 14. 2. 2003 nachträglich angemeldeten, nicht nachrangigen Insolvenzforderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet, § 177 I 2 InsO.

Die Treuhänderin, die Gläubiger und der Schuldner können bis zum 15. 5. 2003 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem hiesigen Insolvenzgericht schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus. Soweit innerhalb der Widerspruchsfrist gegen eine nachgemeldete Forderung kein Widerspruch erhoben wird, gilt diese als festgestellt.

Frankfurt am Main, 28. 3. 2003 Amtsgericht

6271

810 IN 289/03 D: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Wolfgang Damoisy, Mühlheimer Straße 2, 60386 Frankfurt am Main**, Inhaber eines Geschäftes — Einfache Reinigungsarbeiten nach Hausfrauenart, ist am 28. 3. 2003 um 10.30 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner, Lyoner Straße 11, 60528 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 62 33 40, Fax: 0 69/96 23 34 22, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 28. 3. 2003 Amtsgericht

6272

810 IN 769/00 A: In dem Insolvenzverfahren **Frieda Auerswald, verstorben am 18. 12. 1999, zuletzt wohnhaft Löwengasse 33, 60385 Frankfurt**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Schlussverteilung vollzogen ist, § 200 Abs. 1 InsO.

Frankfurt am Main, 31. 3. 2003 Amtsgericht

6273

810 IK 138/02 U: Am 31. 3. 2003 um 12.14 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Angelika Ugur, Eckenheimer Landstraße 254 F, 60435 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Fabio Algari, Schweizer Straße 88, D-60594 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/6 10 91 60, Fax: 0 69/ 61 09 16 16.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 29. 4. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 28. 5. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klinggerstraße 20, Frankfurt, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 31. 3. 2003 Amtsgericht

6274

810 IN 662/02 Z: Am 25. 3. 2003 um 10.06 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Lothar Zeller, Tränkestraße 4, 61118 Bad Vilbel**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10 12.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO), bis 23. 5. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die

evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Dienstag, 24. 6. 2003, 9.15 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 31. 3. 2003 Amtsgericht

6275

810 IN 774/02 F: In dem Insolvenzverfahren **Manuela Fliess, Schneidhainer Straße 3, 60326 Frankfurt**, wird die Prüfung der bis zum 2. 5. 2003 nachträglich angemeldeten, nicht nachrangigen Insolvenzforderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet, § 177 I 2 InsO.

Der Insolvenzverwalter, die Gläubiger und die Schuldnerin können bis zum 5. 6. 2003 gegen die Höhe, den Grund und den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem hiesigen Insolvenzgericht schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus. Soweit innerhalb der Widerspruchsfrist gegen eine nachgemeldete Forderung kein Widerspruch erhoben wird, gilt diese als festgestellt.

Frankfurt am Main, 31. 3. 2003 Amtsgericht

6276

810 IN 776/02 F: In dem Insolvenzverfahren **Stefan Fliess, Schneidhainer Straße 3, 60326 Frankfurt**, wird die Prüfung der bis zum 2. 5. 2003 nachträglich angemeldeten, nicht nachrangigen Insolvenzforderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet, § 177 I 2 InsO.

Der Insolvenzverwalter, die Gläubiger und der Schuldner können bis zum 5. 6. 2003 gegen die Höhe, den Grund und den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem hiesigen Insolvenzgericht schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus. Soweit innerhalb der Widerspruchsfrist gegen eine nachgemeldete Forderung kein Widerspruch erhoben wird, gilt diese als festgestellt.

Frankfurt am Main, 31. 3. 2003 Amtsgericht

6277

810 IN 128/03 Z: Am 25. 3. 2003 um 15.51 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Carmen Zuber, Bruchfeldstraße 87, 60528 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Angelika Amend, Minnholzweg 2 b, 61476 Kronberg, Tel.: 0 61 73/7 83 40.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 28. 4. 2003 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160,

162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Dienstag, 27. 5. 2003, 9.00 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 31. 3. 2003 Amtsgericht

6278

810 IK 132/03 N: Am 31. 3. 2003 um 12.37 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Gabriele Nasir, Paquetstraße 50, 60431 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Kerstin Becker, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 2. 6. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 15. 7. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingerstraße 20, Frankfurt, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 31. 3. 2003 Amtsgericht

6279

810 IK 94/01 D: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Hector Dylla, Oberweg 52, Frankfurt**, wird die Prüfung der bis zum 15. 5. 2003 nachträglich angemeldeten, nicht nachrangigen Insolvenzforderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet, § 177 I 2 InsO.

Der Treuhänder, die Gläubiger und der Schuldner können bis zum 2. 6. 2003 gegen die Höhe, den Grund und den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem hiesigen Insolvenzgericht schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus. Soweit innerhalb der Widerspruchsfrist gegen eine nachgemeldete Forderung kein Widerspruch erhoben wird, gilt diese als festgestellt.

Frankfurt am Main, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6280

810 IN 839/02 Sch: Am 1. 4. 2003 um 13.30 Uhr ist über den Nachlass des **Torsten Schneider, verstorben am 9. 7. 2001, zuletzt wohnhaft Vatterstraße 36, Frankfurt am Main**, vertr. d. Gabriele Müller-Mamerow, An der Ruhbank 3, 60388 Frankfurt am Main (Nachlasspflegerin), das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10 12.

Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) sind bis zum 9. 5. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Erblassers sind dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Erblasser sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Termin am Dienstag, 24. 6. 2003, 9.35 Uhr, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, die Einsetzung eines Gläubigerausschusses, die

in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Frankfurt am Main, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6281

810 IN 1087/02 Sch: Am 28. 3. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Karl Fr. Schäfer GmbH, Koselstraße 37, 60318 Frankfurt am Main**, vertr. d. Karl-Heinz Steul, Frankfurt (Geschäftsführer), eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 5. 5. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am 24. 6. 2003, 9.30 Uhr, Saal 001, Gebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt, statt.

Frankfurt am Main, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6282

810 IK 54/03 D: Am 28. 3. 2003 um 11.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Dieter Drajewski, Im Galluspark 18, 60326 Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänder: RA R. Hofmann, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg, Tel.: 0 60 31/79 70, Fax: 0 60 31/79 74 00.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 24. 4. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 5. 6. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingerstraße 20, Frankfurt, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6283

810 IN 101/03 P: Über das Vermögen der **PEJOZI — IMS International Moving Service GmbH, Westerbachstraße 47, 60589 Frankfurt am Main**, vertr. d. Bernhard Schaaf, Frankfurt am Main (Geschäftsführer), wird am 1. 4. 2003 um 9.50 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Dr. Holger Lessing, Hanauer Landstraße 287 bis 289, D-60314 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 15 05 13 00, Fax: 0 69/15 05 14 00.

Insolvenzforderungen sind bis zum 17. 6. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegen-

über dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin, am Donnerstag, 15. 5. 2003, 9.30 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Donnerstag, 17. 7. 2003, 8.35 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Frankfurt am Main, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6284

810 IK 114/03 A: Am 21. 3. 2003 um 10.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Sakine Albayrak, Im Weimel 2, 60439 Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänderin: **Rain H. Sopp**, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 2. 5. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 12. 6. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingstraße 20, Frankfurt, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6285

810 IK 124/03 A: Am 26. 3. 2003 um 12.50 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Abdelkader Aarab, Langenhainer Straße 7, 60326 Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänder: **RA G. Lautenbach**, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt, Tel.: 0 69/9 63 76 10, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 2. 5. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 12. 6. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingstraße 20, Frankfurt, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6286

810 IK 127/03 A: Am 28. 3. 2003 um 12.15 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Nicole Natalie Akaouch, Lotzstraße 43, 65934 Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänder: **RA T. Krüger**, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt, Tel.: 0 69/9 63 76 11 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 2. 5. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 12. 6. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingstraße 20, Frankfurt, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6287

810 IN 310/03 B: Am 1. 4. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Bauluft Baumaschinen & Kompressoren GmbH, Edisonstraße 17, 60388 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt **Manfred Burghardt**, Theobald-Christ-Straße 24, D-60316 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/94 41 47 70.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 15. 5. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Montag, 16. 6. 2003, 10.00 Uhr, Saal 1, Amtsgerichtsgebäude F, Klingstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6288

810 IN 65/01 C: In dem Insolvenzverfahren **Creative 24 Werbeagentur GmbH, Oeder Weg 34, 60318 Frankfurt**, vertr. d. d. Geschäftsführer, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6289

810 IN 1335/02 C: Am 1. 4. 2003 um 15.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren **Umberto Cocozza, Schillerring 15, 65795 Hattersheim**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: **RA P. Jost**, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 4. 6. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 16. 7. 2003, 9.30 Uhr, Saal 2, Gebäude F, Klingstraße 20, Frankfurt, statt.

Frankfurt am Main, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6290

810 IN 85/03 W: Am 28. 3. 2003 um 9.59 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Robert Walters GmbH, Hamburger Allee 2-10, 60486 Frankfurt am Main**, vertr. d. **Giles Daubeney**, London, Großbritannien (Geschäftsführer), eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Betriebswirt **Dirk Pfeil**, Eschersheimer Landstraße 60, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/1 53 09 60, Fax: 0 69/15 30 96 66.

Die Gläubiger werden aufgefordert: a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 5. 5. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Dienstag, 17. 6. 2003, 8.00 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6291

810 IN 85/03 W: In dem Insolvenzverfahren **Robert Walters GmbH, Hamburger Allee 2-10, 60486 Frankfurt am Main**, vertr. d. **Giles Daubeney**, London, Großbritannien (Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6292

810 IK 94/03 D: Am 2. 4. 2003 um 11.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Arno Dietrich, Mathildenstraße 40, Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänderin: **RAIN K. Becker**, Mörfelder Landstraße 117, Frankfurt, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 2. 6. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 1. 7. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Geb. F, Klingstraße 20, Frankfurt, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6293

810 IN 106/03 B: Am 2. 4. 2003 um 12.15 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **BVB Baustoff Vertriebs- und Beratungsgesellschaft mbH, Kölner Straße 10, 65760 Eschborn**, vertr. d. Dipl.-Ing. Hans Peter Hendrickx (Geschäftsführer), eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Theobald-Christ-Straße 24, D-60316 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/94 41 47 70, Fax: 0 69/94 41 47 80.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 12. 5. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Montag, 16. 6. 2003, 10.10 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingersstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6294

810 IK 107/03 M: Am 1. 4. 2003 um 13.49 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Gaby Katharina Martha von Marwyk-Hahn, Hansaallee 119, Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänder: Betriebswirt D. Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, Frankfurt, Tel.: 0 69/1 53 09 60.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 2. 6. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 1. 7. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Geb. F, Klingersstraße 20, Frankfurt, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6295

810 IK 128/03 R: Am 1. 4. 2003 um 15.15 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Susanne Rührer, Am Römerhof 14, 60486 Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Angelika Amend, Minnholzweg 2 b, D-61476 Kronberg, Tel.: 0 61 73/7 83 40, Fax: 0 61 73/78 34 22.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 2. 6. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 15. 7. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingersstraße 20, Frankfurt, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6296

810 IK 129/03 R: Am 1. 4. 2003 um 15.15 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Thomas Rührer, Am Römerhof 14, 60486 Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Angelika Amend, Minnholzweg 2 b, D-61476 Kronberg, Tel.: 0 61 73/7 83 40, Fax: 0 61 73/78 34 22.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 2. 6. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 15. 7. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingersstraße 20, Frankfurt, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6297

810 IK 130/03 R: Am 1. 4. 2003 um 14.45 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Oliver Riedl, Niedereschbacher Stadtweg 25, 60437 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Theobald-Christ-Straße 24, D-60316 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/94 41 47 70, Fax: 0 69/94 41 47 80.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 2. 6. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 15. 7. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingersstraße 20, Frankfurt, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6298

810 IK 131/03 R: Am 1. 4. 2003 um 14.45 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Dariusz Rust, Niederurseler Landstraße 8, 60439 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Theobald-Christ-Straße 24, D-60316 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/94 41 47 70, Fax: 0 69/94 41 47 80.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 2. 6. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 15. 7. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingersstraße 20, Frankfurt, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6299

810 IN 224/03 W: Am 1. 4. 2003 um 13.42 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **F. Walther GmbH, Schmidtbornstraße 5 a, 65934 Frankfurt am Main**, vertr. d. 1. Ralf Engelstädter, Frankfurt am Main (Geschäftsführer), 2. Michael Ludwig, Frankfurt (Geschäftsführer), eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 5. 5. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Dienstag, 17. 6. 2003, 9.00 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingersstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6300

810 IN 224/03 W: In dem Insolvenzverfahren **F. Walther GmbH, Schmidtbornstraße 5 a, 65934 Frankfurt am Main**, vertr. d. 1. Ralf Engelstädter, Frankfurt am Main (Geschäftsführer), 2. Michael Ludwig, Frankfurt (Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6301

810 IK 142/03 H: Am 2. 4. 2003 um 11.30 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Henry Horst Herbener, Niederurseler Landstraße 8, Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänder: RA G. Lautenbach, Mörfelder Landstraße 117, Frankfurt, Tel.: 0 69/96 37 61-0.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 30. 5. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten

sind bis zum 1. 7. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Geb. F, Klingersstraße 20, Frankfurt, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 3. 4. 2003 Amtsgericht

6302

810 IN 327/03 L: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Dipl.-Ing. Leitzbach und Schaab Ingenieurgesellschaft für Bauwesen GmbH, Martinskirchgasse 6, 61184 Karben-Peterweil**, vertr. d. Gerhard Schaab (Geschäftsführer), ist am 4. 4. 2003 um 12.30 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Angelika Amend, Minnholzweg 2 b, D-61476 Kronberg, Tel.: 0 61 73/7 83 40, Fax: 0 61 73/78 34 22, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 4. 4. 2003 Amtsgericht

6303

810 IN 355/03 O: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **One Step Ahead Computergraphics GmbH, Hans-Thoma-Straße 28-30, 60596 Frankfurt am Main**, vertr. d. Melanie Suggert (Geschäftsführerin), ist am 4. 4. 2003 um 10.53 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Wolf-Heidenheim-Straße 12, 60489 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/71 37 98 30, Fax: 0 69/71 37 98 33, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 4. 4. 2003 Amtsgericht

6304

810 IN 378/03 W: Am 2. 4. 2003 um 16.33 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Rainer Wawruch-Beldsiko, Schenkstraße 11, 60489 Frankfurt am Main**, Inh. d. Fa. Industrie- und Messelogistik Rainer Wawruch-Beldsiko, Toni-Sender-Straße 8, 65936 Frankfurt am Main, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Dr. Holger Lessing, Hanauer Landstraße 287 bis 289, D-60314 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/15 05 13 00, Fax: 0 69/15 05 14 00.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 15. 5. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Dienstag, 17. 6. 2003, 8.10 Uhr,

Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingersstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 4. 4. 2003 Amtsgericht

6305

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen **Adolf Käferböck, Sossenheimer Weg 178, 60325 Frankfurt am Main**, hat das Insolvenzgericht der Schlussverteilung zugestimmt. Im Rang § 38 InsO sind Insolvenzforderungen in Höhe von 2 945,20 Euro festgestellt. Es ist keine verteilungsfähige Masse verfügbar.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen gemäß § 183 InsO ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 810 IK 256/02 K zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt am Main, 7. 4. 2003

**Die Treuhänderin
im vereinfachten Insolvenzverfahren
Heike Sopp, Rechtsanwältin**

6306

810 IK 364/02 Ö: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Gülhur Öksitz, Leo-Gans-Straße 42, 60386 Frankfurt**, können von den Gläubigern bis zum 15. 5. 2003 bei dem Insolvenzgericht 60313 Frankfurt, Klingersstraße 20, Gerichtsgebäude F, schriftliche Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und die Schlussrechnung erhoben, Anträge zur Verwendung nicht verwertbarer Gegenstände der Insolvenzmasse, Übertragung der Aufgabe der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners an den Treuhänder (§ 292 II InsO) sowie Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 I 1 InsO) gestellt werden.

Der Festsetzungsbeschluss über die Vergütung und die Auslagen des Treuhänders, der Schlussbericht, das Schlussverzeichnis, die Schlussrechnung sowie die dazugehörigen Belege sind zum Zwecke der Einsicht der Beteiligten auf der zuständigen Geschäftsstelle des hiesigen Insolvenzgerichts niedergelegt.

Frankfurt am Main, 19. 3. 2003 Amtsgericht

6307

810 IN 597/01 O: In dem Insolvenzverfahren **One.Tel GmbH, Grüneburgweg 18, 60322 Frankfurt**, vertr. d. d. Geschäftsführer, wird die Prüfung der bis zum 1. 4. 2003 nachträglich angemeldeten, nicht nachrangigen Insolvenzforderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet, § 177 I 2 InsO.

Der Insolvenzverwalter, die Gläubiger und die Schuldnerin können bis zum 22. 5. 2003 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem hiesigen Insolvenzgericht schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

Soweit innerhalb der Widerspruchsfrist gegen eine nachgemeldete Forderung kein Widerspruch erhoben wird, gilt diese als festgestellt.

Frankfurt am Main, 19. 3. 2003 Amtsgericht

6308

64 IK 36/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Hans-Werner Müller, Bruchenbrückener Straße 19, 61169 Friedberg**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Mittwoch, 14. 5. 2003, 10.15 Uhr, Zimmer 234 (2. OG), Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 1. 4. 2003 Amtsgericht

6309

60 IN 30/02: In dem Insolvenzverfahren **Markus Habicht, Bahnhofstraße 32, 63697 Hirzenhain**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 8. 5. 2003, 9.20 Uhr, EG, Zimmer 34, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 1. 4. 2003 Amtsgericht

6310

60 IN 51/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Dorothea Jordan, Burgallee 6, 61231 Bad Nauheim**, ist am 28. 3. 2003 die vorläufige Verwaltung über das Vermögen der Antragstellerin angeordnet worden.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Katja Dönges, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/79 74 00, bestellt worden.

Verfügungen der Antragstellerin über ihr Vermögen sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam. Die vorläufige Insolvenzverwalterin ist ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen und eingehende Gelder einzunehmen. Aufrechnung und Verrechnung mit Geldeingängen, die nach dem 4. 3. 2003 auf den Geschäftskonten der Schuldnerin eingegangen sind, sind nicht mehr möglich.

Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten.

Friedberg (Hessen), 2. 4. 2003 Amtsgericht

6311

60 IK 51/01: In dem Insolvenzverfahren **Tarek Eskander, Leonhardstraße 19, 61169 Friedberg**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 21. 5. 2003, 10.15 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 3. 4. 2003 Amtsgericht

6312

60 IN 221/01: In dem Insolvenzverfahren **Gerlinde Surgalla, Am Bahnhof 8, 63683 Ortenberg**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Mittwoch, 21. 5. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 3. 4. 2003 Amtsgericht

6313

60 IN 243/01: In dem Insolvenzverfahren **Patricia Fay-Gerlach, Marktstraße 62 a, 63688 Gedern**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Donnerstag, 15. 5. 2003, 9.30 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 3. 4. 2003 Amtsgericht

6314

62 IN 159/02: In dem Insolvenzverfahren **STELTZNER & COMPANY Werbeagentur GmbH, Pfingstweide 41, 61169 Friedberg**, vertr. d. Joachim Steltzner, Wingertweg 11, 61194 Niddatal (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 3. 4. 2003 Amtsgericht

6315

62 IN 328/02: Über das Vermögen des **Thorsten Rühl — Inh. d. Fa. Wohnstudio Rühl —, In der Grobach 11, 61197 Florstadt**, wird am 3. 4. 2003 um 16.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/79 74 00.

Insolvenzforderungen sind bis zum 22. 5. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Freitag, 6. 6. 2003, 11.00 Uhr, EG, Saal 18, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenz-

verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Friedberg (Hessen), 3. 4. 2003 Amtsgericht

6316

60 IK 23/03: Am 2. 4. 2003 um 17.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Hans-Joachim Schanz, Oberdorfstraße 25, 63699 Kefenrod**.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Daniela Weil, Bahnhofstraße 35, 35305 Grünberg, Tel.: 0 64 01/22 70 52, Fax: 0 64 01/22 70 53, bestellt worden.

Anmeldefrist: 20. 5. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Mittwoch, 4. 6. 2003, 9.15 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 3. 4. 2003 Amtsgericht

6317

65 IK 84/02: Am 3. 4. 2003 um 16.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Stefanie Dienst, Waldstraße 20, 63674 Altenstadt**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Ulrich Sonntag, Hanauer Straße 30, 63674 Altenstadt, Tel.: 0 60 47/96 21-0, Fax: 0 60 47/96 21 22, bestellt worden.

Anmeldefrist: 15. 5. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Freitag, 23. 5. 2003, 9.00 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 4. 4. 2003 Amtsgericht

6318

61 IN 78/02: In dem Insolvenzverfahren über den Nachlass des **Rolf Jürgen Christian Werner, verstorben in der Zeit vom 25. 3. 2001 bis 27. 3. 2001, zuletzt wohnhaft Urseiler Straße 39, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt.

Es stehen Barmittel in Höhe von 7 556,39 Euro zur Verfügung.

Hiervon sind zu berücksichtigen:

a) Noch später bekannt werdende Masseverbindlichkeiten,

b) Auslagen und Restvergütung des Insolvenzverwalters,

c) Gerichtskosten,

d) Kosten für eine Prüfung der Schlussrechnung,

e) Veröffentlichungskosten.

Ferner sind an Forderungen der Rangklasse 0/1 in Höhe von 25 160,97 Euro zu berücksichtigen. Diese Forderungen gliedern sich wie folgt:

1. Festgestellte Forderungen in Höhe von 25 160,97 Euro,

2. Für den Ausfall festgestellte Forderungen in Höhe von 0,00 Euro,

3. Bestrittene Forderungen, bei denen ein Titel vorliegt, in Höhe von 0,00 Euro.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg unter dem Aktenzeichen 61 IN 78/02 zur Einsicht ausgelegt.

Im Übrigen wird auf die Fristen der §§ 189, 194 InsO verwiesen.

Friedberg (Hessen), 7. 4. 2003

Der Insolvenzverwalter

Dr. Lessing, Rechtsanwalt

6319

62 IN 138/02: In dem Insolvenzverfahren **Michael Janssen, Am Junkernhof 7, 35516 Münzenberg**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Donnerstag, 22. 5. 2003, 8.40 Uhr, EG, Saal 20 a, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 8. 4. 2003 Amtsgericht

6320

93 IN 15/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **LBF Industrietechnik GmbH, Industriestraße 15, 36341 Lauterbach**, vertr. d. 1. Kai Hesseldieck (Geschäftsführer), 2. Jürgen Luft (Geschäftsführer), ist am 4. 4. 2003 um 11.40 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Andreas Schafft, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/31 66-3 11, Fax: 05 61/3 16 63 12, bestellt worden.

Fulda, 4. 4. 2003

Amtsgericht

6321

93 IN 16/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **IT-Isoliertechnik und Schallschutz GmbH, Industriestraße 15, 36341 Lauterbach**, vertr. d. 1. Kai Hesseldieck (Geschäftsführer), 2. Jürgen Luft (Geschäftsführer), ist am 4. 4. 2003 um 11.30 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Andreas Schafft, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/31 66-3 11, Fax: 05 61/3 16 63 12, bestellt worden.

Fulda, 4. 4. 2003

Amtsgericht

6322

91 IK 34/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Brigitte Becker, Kürasierstraße 23, 36041 Fulda**, ist nach Schlussverteilung aufgehoben worden. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen

für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Fulda, 31. 3. 2003

Amtsgericht

6323

92 IN 39/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **RGS Raum- und Gebäudetechnischer Service GmbH, Industriestraße 15, 36341 Lauterbach, Herzbergstraße 82, 10365 Berlin**, vertr. d. 1. Hubert Krembel (Geschäftsführer), 2. Christoph Maier (Geschäftsführer), ist am 7. 4. 2003 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Andreas Schafft, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/31 66-3 11, Fax: 05 61/3 16 63 12, bestellt worden.

Fulda, 7. 4. 2003

Amtsgericht

6324

91 IK 15/02: Am 4. 4. 2003 um 10.40 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Oliver Celik, Kreuzbergstraße 16, 36088 Hünfeld**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Rüdiger Neidert, Rabanusstraße 38, 36037 Fulda, Tel.: 06 61/25 00 20, Fax: 06 61/2 50 02 25, bestellt worden.

Anmeldefrist: 8. 5. 2003.

Zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist das schriftliche Verfahren angeordnet worden. Frist zur Erklärung etwaiger Widersprüche gegen angemeldete Forderungen ist bestimmt worden bis zum 8. 8. 2003. Binnen einer Frist bis zum 8. 8. 2003 kann Antrag auf Einberufung einer Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die in §§ 57 (288), 66, 68, 100, 149 Abs. 3 und 160, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten gestellt werden.

Der Treuhänder hat gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Fulda, 8. 4. 2003

Amtsgericht

6325

6 IN 52/01: In dem Insolvenzverfahren **Müller Einbauküchen GmbH, Eiserne Hand 15, 35305 Grünberg**, vertr. d. Inge Müller, Tiergartenstraße 230, 35619 Braunfels (Geschäftsführerin), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Gießen, 3. 4. 2003

Amtsgericht

6326

6 IK 36/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Sebastian Constantin Römischer, Einrichtungsberater, geb. am 21. 9. 1974, Rodheimer Straße 92, 35398 Gießen**, ist das Verfahren aufgehoben worden. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Gießen, 4. 4. 2003

Amtsgericht

6327

6 IK 10/03: Am 3. 4. 2003 um 16.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet

worden über das Vermögen des **Hans Peter Schäuble, geb. am 1. 9. 1940, Auf der Hohl 17, 35325 Mücke**.

Treuhänder: Rechtsanwalt Ulrich Sonntag, Hanauer Straße 30, 63674 Altenstadt, Tel.: 0 60 47/9 62 10, Fax: 0 60 47/96 21 22.

Anmeldefrist: 15. 5. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Mittwoch, 11. 6. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 410, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen.

Gießen, 4. 4. 2003

Amtsgericht

6328

6 IN 253/02: In dem Insolvenzverfahren **All-Bau-Gea GmbH, In der Bette 22 a, 35423 Lich**, vertr. d. Andreas Eitzold, In der Bette 22 a, 35423 Lich (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Gießen, 4. 4. 2003

Amtsgericht

6329

6 IN 317/02: In dem Insolvenzverfahren **Bernd Kratz KG i. L., Kantstraße 34, 35305 Grünberg**, vertr. d. Matthias Kratz, Kantstraße 34, 35305 Grünberg (Liquidator), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Gießen, 4. 4. 2003

Amtsgericht

6330

6 IK 97/02: Am 3. 4. 2003 um 16.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Inge Susewind geb. Knaf, Hauswirtschafterin, geb. am 24. 6. 1949, Reichensand 5, 35390 Gießen**.

Treuhänder: Rechtsanwalt Ulrich Sonntag, Hanauer Straße 30, 63674 Altenstadt, Tel.: 0 60 47/9 62 10, Fax: 0 60 47/96 21 22.

Anmeldefrist: 15. 5. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Mittwoch, 11. 6. 2003, 9.10 Uhr, Zimmer 410, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen.

Gießen, 8. 4. 2003

Amtsgericht

6331

70 IK 21/03: Über das Vermögen der **Manuela Nosti, Weidenstraße 4, 63607 Wächtersbach-Neudorf**, ist am 25. 3. 2003 um 11.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Frank Bayer, Kuhgasse 3, 63571 Gelnhausen, Tel.: 0 60 51/9 20 20, Fax: 0 60 51/92 02 20.

Insolvenzforderungen sind bis zum 12. 5. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Mittwoch, 4. 6. 2003, 9.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen,

zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Hanau, 25. 3. 2003

Amtsgericht

6332

70 IN 102/03: Am 26. 3. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Dagmar Barthel, Justus-von-Liebig-Straße 11, 63486 Bruchköbel**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ronald Hofmann Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/79 70, Fax: 0 60 31/79 71 00.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 12. 5. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 28. 5. 2003, 9.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Mittwoch, 28. 5. 2003, 9.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 26. 3. 2003

Amtsgericht

6333

70 IN 73/03: Am 1. 4. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Weiermann GmbH Konditorei, Bäckerei, Café, Moselstraße 24, 63452 Hanau**, vertr. d. Guido Weiermann, Moselstraße 24, 63452 Hanau (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Silvia Lackenbauer, Ulanenplatz 12, 63452 Hanau, Tel.: 0 61 81/27 02 31, Fax: 0 61 81/27 02 18.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei der Insolvenzverwalterin schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 12. 5. 2003.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefor-

dert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 27. 5. 2003, 9.10 Uhr, Raum E 06, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Dienstag, 27. 5. 2003, 9.10 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 1. 4. 2003

Amtsgericht

6334

70 IN 183/02: In dem Insolvenzverfahren **Karl-Heinz Lanz, Brückenstraße 24—26, 63607 Wächtersbach, als Inhaber der Firma Hirsch-Automaten**, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Dienstag, 29. 4. 2003, 9.30 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau.

Tagesordnung: Anhörung und Zustimmung der Gläubiger zur freihändigen Veräußerung der Grundstücke des Schuldners in Geden und Bermuthshain.

Hanau, 27. 3. 2003

Amtsgericht

6335

70 IK 10/03: Über das Vermögen der **Anette Abel-Buxa, Wingerstraße 28, 63571 Gelnhausen**, ist am 27. 3. 2003 um 12.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Frank Bayer, Kuhgasse 3, 63571 Gelnhausen, Tel.: 0 60 51/9 20 20, Fax: 0 60 51/92 02 20.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 5. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Dienstag, 17. 6. 2003, 10.00 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Hanau, 27. 3. 2003

Amtsgericht

6336

70 IN 100/03: Am 27. 3. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Sabrina Müller, Gärtnerweg 9, 63505 Langenselbold**.

Insolvenzverwalter ist Peter Gangfuss, Hainstraße 3 a, D-63486 Bruchköbel, Tel.: 0 61 81/57 99 00, Fax: 0 61 81/5 79 90 20.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 28. 5. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefor-

dert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Montag, 16. 6. 2003, 14.00 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Montag, 16. 6. 2003, 14.10 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 27. 3. 2003

Amtsgericht

6337

70 IN 6/03: Am 1. 4. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Elektro-Service-Pullem GmbH, Am Müchergarten 11, 63546 Hammersbach**, vertr. d. Marco Pullem, Am Müchergarten 11, 63546 Hammersbach (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 23. 5. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 3. 6. 2003, 9.50 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Dienstag, 3. 6. 2003, 10.00 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 1. 4. 2003

Amtsgericht

6338

70 IN 64/03: In dem Insolvenzverfahren **Hermann Joachim Spitznagel, geboren am 6. 7. 1962, Nordring 16, 63517 Rodenbach**, wird der Eröffnungsbeschluss vom 26. 2. 2003 dahingehend berichtigt, dass der vollständige Vorname des Schuldners **Hermann Joachim** lautet.

Hanau, 1. 4. 2003

Amtsgericht

6339

70 IN 65/03: Am 1. 4. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **DIMEDIA TD typographische GmbH & Co. druckservice KG, Wilhelm-Bratfisch-Straße 5, 63628 Bad Soden-Salmünster**, vertr. d. 1. Dimedia TD Beteiligungs-GmbH, Hanau (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d. 1.1. Peter Thümmes (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Hans-Ulrich Kloz, Friedrich-Ebert-Anlage 11 b, D-63450 Hanau, Tel.: 0 61 81/9 32 10, Fax: 93 21 20.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 26. 5. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 22. 5. 2003, 9.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Dienstag, 24. 6. 2003, 9.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 1. 4. 2003

Amtsgericht

6340

70 IN 469/02: In dem Insolvenzverfahren **Mack Objekteinrichtungen GmbH, Taunusstraße 29, 63477 Maintal**, vertr. d. 1. Theo Mack, Taunusstraße 29, 63477 Maintal (Geschäftsführer), 2. Günther Kleespies, Taunusstraße 29, 63477 Maintal (Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Hanau, 2. 4. 2003

Amtsgericht

6341

70 IN 41/03: Am 2. 4. 2003 um 15.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Harald Meilinger, Waldseestraße 40, 63486 Bruchköbel, Geschäftsanschrift: Friedberger Straße 3, Hanau**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Christoph Kneller, Zeil 44, D-60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 21 87 80, Fax: 0 69/2 01 14.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 26. 5. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 18. 6. 2003, 9.30 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Mittwoch, 18. 6. 2003, 9.30 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6342

70 IN 47/03: In dem Insolvenzverfahren **Tihomir Covic, Erlenweg 6, 63505 Langenselbold**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Hanau, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6343

70 IN 82/03: Am 2. 4. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Antares Personal-Dienstleistungen GmbH, Seboldwiesenstraße 1 a, 63619 Bad Orb**, vertr. d. Ulrich Hesse, Seboldwiesenstraße 1 a, 63619 Bad Orb (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Robert Hahn, Friedrich-Ebert-Anlage 11 b, D-63450 Hanau, Tel.: 0 61 81/93 21-0, Fax: 0 61 81/93 21 20.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 26. 5. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 18. 6. 2003, 9.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläu-

bigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Mittwoch, 18. 6. 2003, 9.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6344

70 IN 84/02: Am 3. 4. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Gerhard Pfeifer, als Inhaber der Zimmerlei, Kreisstraße 8, 63633 Birstein**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jörg Dauernheim, Hanauer Straße 30, D-63674 Altenstadt, Tel.: 0 60 47/96 21-0, Fax: 0 60 47/96 21 22.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 26. 5. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 17. 6. 2003, 10.30 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Dienstag, 17. 6. 2003, 10.30 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 3. 4. 2003 Amtsgericht

6345

70 IN 126/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Bauer, Helmut, als Inhaber Ambulantes Sport- & Reha-Zentrum, Schulstraße 2, 63538 Großkrotzenburg**, ist am 4. 4. 2003 um 12.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Die Einziehung von Forderungen und Guthaben obliegt alleine dem vorläufigen Insolvenzverwalter; Drittschuldner dürfen an den Schuldner nicht mehr zahlen.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 30 92-0, Fax: 0 69/91 30 92 30, bestellt worden.

Hanau, 4. 4. 2003 Amtsgericht

6346

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Gabriele Ginsberg** soll die Schlussverteilung stattfinden. Verfügbar sind 0 Euro. Zu berücksichtigen sind 24 306,69 Euro anerkannte Forderungen gemäß § 38 InsO.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Friedberg, Homburger Straße 18, zur Einsichtnahme der Beteiligten aus.

Hanau, 7. 4. 2003 Der Treuhänder
Hahn, Rechtsanwalt

6347

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Karin Vieler** soll die Schlussverteilung stattfinden. Verfügbar sind 0 Euro. Zu berücksichtigen sind 206 200,81 Euro anerkannte Forderungen gemäß § 38 InsO.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Friedberg, Homburger Straße 18, zur Einsichtnahme der Beteiligten aus.

Hanau, 8. 4. 2003 Der Insolvenzverwalter
Hahn, Rechtsanwalt

6348

662 IN 65/01: In dem Insolvenzverfahren **Tamara Wagner, Montagebau, Weimarer Weg 35, 34314 Espenau**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, 13. 5. 2003, 10.30 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 34117 Kassel.

Kassel, 26. 3. 2003 Amtsgericht

6349

660 IN 5/02: In dem Insolvenzverfahren **Karl-Heinz Dittmann, Quellhofstraße 83, 34127 Kassel**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, 9. 5. 2003, 9.35 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 34117 Kassel.

Kassel, 26. 3. 2003 Amtsgericht

6350

660 IN 142/01: In dem Insolvenzverfahren **Kai-Peter Eickel, Igelsburgstraße 36, 34128 Kassel**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 15. Mai 2003, 9.50 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 34117 Kassel.

Kassel, 31. 3. 2003 Amtsgericht

6351

660 IN 131/02: In dem Insolvenzverfahren **Otto Jeske, Altenburgstraße 1 A, 34132 Kassel**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 21. 5. 2003, 10.15 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 34117 Kassel.

Kassel, 31. 3. 2003 Amtsgericht

6352

662 IN 57/03: Über das Vermögen des **Gregor Rieß, Schuhkaufstraße 14, 34292 Ahnatal**, ist am 31. 3. 2003 um 14.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Sandra Mitter, Wilhelmshöher Allee 270,

34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 15. Mai 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 10. Juli 2003, 10.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32 bis 34, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 2. 4. 2003 **Amtsgericht**

6353

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Hans-Helmut Trinter**, Aktenzeichen 662 IN 12/02, soll die Schlussverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand von derzeit 749,94 Euro zzgl. Zinsen, abzgl. noch anfallender Massekosten gemäß § 54 InsO.

Zu berücksichtigen sind Forderungen des § 38 InsO in Höhe von 85 541,96 Euro.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts, Friedrichsstraße 32 bis 34, 34117 Kassel, zur Einsicht der Beteiligten aus, zu den dort üblichen Geschäftszeiten.

Kassel, 2. 4. 2003 **Der Insolvenzverwalter**
Pflug, Rechtsanwalt

6354

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Elvira Seidel**, Aktenzeichen 662 IN 101/02, soll die Schlussverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand von derzeit 5 456,30 Euro zzgl. Zinsen, abzgl. noch anfallender Massekosten gemäß § 54 InsO.

Zu berücksichtigen sind Forderungen des § 38 InsO in Höhe von 81 999,75 Euro.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts, Friedrichsstraße 32 bis 34, 34117 Kassel, zur Einsicht der Beteiligten aus, zu den dort üblichen Geschäftszeiten.

Kassel, 2. 4. 2003 **Der Insolvenzverwalter**
Pflug, Rechtsanwalt

6355

661 IN 101/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Wolfgang Müller, Thüringer Straße 1, 34128 Kassel**, soll die Schlussverteilung stattfinden.

Insolvenzmasse ist nicht verfügbar.

Die anerkannten Forderungen der Rangklasse 0 belaufen sich auf 29 931,44 Euro.

Die Schlussrechnung und das Verteilungsverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Kassel (Insolvenzgericht) in Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, niedergelegt.

Kassel, 3. 4. 2003 **Der Insolvenzverwalter**
Frank Ziegler, Rechtsanwalt

6356

662 IN 23/03: Über das Vermögen des **Georg Schmelz, Wilhelm-Leuschner-Straße 85, 37235 Hessisch Lichtenau, Inh. d. Fleischerei Georg Schmelz, Brüder-Grimm-Straße 67, 34134 Kassel**, ist am 1. 4. 2003 um 8.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jürgen Pflug, Wilhelmshöher Allee 169, 34121 Kassel, Tel.: 05 61/9 32 44 43, Fax: 05 61/9 32 44 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 10. 6. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichtstermin am Montag, 30. 6. 2003, 10.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Montag, 11. 8. 2003, 10.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 1. 4. 2003 **Amtsgericht**

6357

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Adela Lopez-Parra**, Aktenzeichen: 661 IN 70/02, soll die Schlussverteilung stattfinden. Verfügbar ist ein Massebestand von derzeit 0,00 Euro.

Zu berücksichtigen sind Forderungen des § 38 InsO in Höhe von 53 327,29 Euro.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts, Friedrichsstraße 32 bis 34, 34117 Kassel, zur Einsicht der Beteiligten aus, zu den dort üblichen Geschäftszeiten.

Kassel, 4. 4. 2003 **Der Insolvenzverwalter**
Pflug, Rechtsanwalt

6358

661 IK 7/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Andreas Giese, Bunsenstraße 13, 34466 Wolfhagen**, wird das Verfahren **aufgehoben**, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Kassel, 21. 2. 2003 **Amtsgericht**

6359

660 IN 53/02: In dem Insolvenzverfahren **Dagmar Fülling, Lange Straße 17, 34253 Lohfelden**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

b) Anhörung des Insolvenzverwalters und der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung,

c) Entscheidung über die Ankündigung der Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Dienstag, 20. 5. 2003, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32–34, II. OG, Saal 201.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 27. 3. 2003 **Amtsgericht**

6360

660 IN 2/03: Über das Vermögen des **Claus Döring, Elbeweg 17, 34131 Kassel, Modenhause Döring, Wilhelmshöher Allee 264, 34131 Kassel**, ist am 31. 3. 2003 um 9.45 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Sandra Mitter, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 31. 5. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 2. 7. 2003, 10.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 31. 3. 2003 **Amtsgericht**

6361

662 IK 22/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Ralf Schwind, Heinrich-Heine-Straße 3, 34121 Kassel**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung des Treuhänders und der Gläubiger zu der von dem Schuldner beantragten Restschuldbefreiung,

e) Entscheidung über die Ankündigung der Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Dienstag, 3. 6. 2003, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32–34, II. OG, Saal 201.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 2. 4. 2003 **Amtsgericht**

6362

662 IN 43/03: Über das Vermögen der **Tanja Rauhe, Aug.-Förster-Straße 22, 34131 Kassel**, ist am 1. 4. 2003 um 11.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Sandra Mitter, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 31. 5. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 2. 7. 2003, 10.20 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 2. 4. 2003 **Amtsgericht**

6363

660 IN 12/01: In dem Insolvenzverfahren **Jacobi & Löber Immobilien und Bauträger GmbH, Knallhütter Straße 21, 34225 Baunatal**, vertr. d. 1. Carsten Jacobi (Geschäftsführer), 2. Ralf Löber (Geschäftsführer), wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Mittwoch, 25. 6. 2003, 11.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 3. 4. 2003 **Amtsgericht**

6364

660 IN 22/02: In dem Insolvenzverfahren **Isofloc Ökologische Bautechnik GmbH, Am Fieseler Werk 3, 34253 Lohfelden**, vertr. d. Ralf Friedrich Marx (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Berichterstattung durch den Insolvenzverwalter bestimmt auf

Mittwoch, 21. 5. 2003, 10.20 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32 bis 34, 34117 Kassel.

Kassel, 3. 4. 2003 **Amtsgericht**

6365

662 IN 231/02: In dem Insolvenzverfahren **Tegralis GmbH, Untere Königsstraße 67 bis 69, 34117 Kassel**, vertr. d. Karsten Lege (Not-Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Kassel, 3. 4. 2003 **Amtsgericht**

6366

660 IN 1/03: In dem Insolvenzverfahren **Eva Chahboune, Am Weinberg 1, 34560 Fritzlar, Inhaberin des Reformhauses am Markt**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Kassel, 3. 4. 2003 **Amtsgericht**

6367

660 IN 53/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Karl-Heinz Banze, Mendelssohn-Bartholdy-Straße 21, 34134 Kassel**, — Antragsteller —, ist am 3. 4. 2003 gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragstellers angeordnet worden. Verfügungen des Antragstellers sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Henning Jung, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12, bestellt worden.

Kassel, 3. 4. 2003 **Amtsgericht**

6368

661 IN 102/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Gastwirtschenschaftsbrauerei Malsfeld e. G., Brauereistraße 5, 34323 Malsfeld**, vertr. d. Vorstand Gerhard Hofelich und Herbert Markolf — Antragstellerin —, ist am 4. 4. 2003, 11.50 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeord-

net worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Sandra Mitter, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12, bestellt worden.

Kassel, 4. 4. 2003 **Amtsgericht**

6369

662 IN 58/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Norbert Trebing, Rasenallee 27 b, 34128 Kassel, Tendenz Internationale Damen- und Herrenmoden Norbert Trebing**, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Kassel, 3. 4. 2003 **Amtsgericht**

6370

661 IN 16/02: In dem Insolvenzverfahren **GROSSE GASTRO GmbH, Mönchswiese 11, 34233 Fulda**, vertreten durch den Geschäftsführer Erich Werner Grosse, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 3. 4. 2003 **Amtsgericht**

6371

662 IN 165/02: In dem Insolvenzverfahren **Karlheinz Schöttler, Bachstraße 16, 34388 Trendelburg, Inhaber der Karl Schöttler KG Nachfolger**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 3. 4. 2003 **Amtsgericht**

6372

662 IK 22/02: In dem Insolvenzverfahren **Petra Schmieder, Söhrestraße 24, 34277 Fulda**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Berichterstattung durch die Treuhänderin bestimmt auf Mittwoch, 14. 5. 2003, 9.40 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel.

Kassel, 3. 4. 2003 **Amtsgericht**

6373

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Angelika Werkmeister**, Aktenzeichen 662 IN 160/02, soll die Schlussverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand von derzeit 481,76 Euro zzgl. Zinsen, abzgl. noch anfallender Massekosten gemäß § 54 InsO.

Zu berücksichtigen sind Forderungen des § 38 InsO in Höhe von 105 827,72 Euro.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts, Friedrichsstraße 32 bis 34, 34117 Kassel, zur Einsicht der Beteiligten aus, zu den dort üblichen Geschäftszeiten.

Kassel, 7. 4. 2003 **Der Insolvenzverwalter Pflug, Rechtsanwalt**

6374

10 IK 34/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Günther Barkus, Kurzenberg 8, 34549 Edertal**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Korbach, 1. 4. 2003 **Amtsgericht**

6375

10 IK 36/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Ralf Söder, Solinger Straße 26, 34497 Korbach**, wird der Vorname der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Dienstag, 3. 6. 2003, 15.20 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach.

Korbach, 4. 4. 2003 **Amtsgericht**

6376

10 IN 116/02: In dem Insolvenzverfahren **Christine Seidel-Eggert, Am Kniep 46, 34497 Korbach**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 5. 6. 2003, 13.45 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach.

Korbach, 7. 4. 2003 **Amtsgericht**

6377

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Willi Schmidt, wohnhaft in 65936 Frankfurt**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor.

Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Az. 810 IK 159/02 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 0 Euro. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Treuhänderin und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 41 274,56 Euro an Insolvenzforderungen.

Kronberg, 3. 4. 2003
Die Treuhänderin
Angelika Amend, Rechtsanwältin

6378

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Ruza Schmidt, wohnhaft in 65936 Frankfurt**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor.

Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Az. 810 IK 160/02 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 0 Euro. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Treuhänderin und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 41 274,56 Euro an Insolvenzforderungen.

sichtigen sind 40 701,98 Euro an Insolvenzforderungen.

Kronberg, 3. 4. 2003

Die Treuhänderin

Angelika A m e n d, Rechtsanwältin

6379

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Hans-Joachim von Tucholka, wohnhaft in 60486 Frankfurt**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor.

Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Az. 810 IK 188/02 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 0,— Euro. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Treuhänderin und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 53 769,84 Euro an Insolvenzforderungen.

Kronberg, 3. 4. 2003

Die Treuhänderin

Angelika A m e n d, Rechtsanwältin

6380

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Saskia Schanz, wohnhaft in 61184 Karben**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor.

Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Az. 810 IK 335/02 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 0,— Euro. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Treuhänderin und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 45 638,73 Euro an Insolvenzforderungen.

Kronberg, 3. 4. 2003

Die Treuhänderin

Angelika A m e n d, Rechtsanwältin

6381

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Anja Pariti, wohnhaft in 61350 Bad Homburg v. d. Höhe**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor.

Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe unter Az. 61 IN 43/02 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 524,30 Euro. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Insolvenzverwalterin und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 219 617,52 Euro an Insolvenzforderungen.

Kronberg, 4. 4. 2003

Die Insolvenzverwalterin

Angelika A m e n d, Rechtsanwältin

6382

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Michael Hohmann, wohnhaft in 61440 Oberursel**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor.

Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe unter Az. 61 IK 61/02 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 0 Euro. Dagegen gehen ab: Das Honorar und

die Auslagen der Treuhänderin und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 151 907,54 Euro an Insolvenzforderungen.

Kronberg, 4. 4. 2003

Die Treuhänderin

Angelika A m e n d, Rechtsanwältin

6383

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Günther Diesel, wohnhaft in 61250 Usingen**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor.

Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe unter Az. 61 IK 83/02 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 0 Euro. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Treuhänderin und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 11 346,22 Euro an Insolvenzforderungen.

Kronberg, 4. 4. 2003

Die Treuhänderin

Angelika A m e n d, Rechtsanwältin

6384

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Wilfried Braun, wohnhaft in 61381 Friedrichsdorf**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor.

Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe unter Az. 61 IK 84/02 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 763,51 Euro. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Treuhänderin und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 52 008,02 Euro an Insolvenzforderungen.

Kronberg, 4. 4. 2003

Die Treuhänderin

Angelika A m e n d, Rechtsanwältin

6385

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Walter Braun, wohnhaft in 61267 Neu-Anspach**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor.

Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe unter Az. 61 IK 94/02 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 0 Euro. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Treuhänderin und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 38 427,68 Euro an Insolvenzforderungen.

Kronberg, 4. 4. 2003

Die Treuhänderin

Angelika A m e n d, Rechtsanwältin

6386

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Rene Deutschbein, wohnhaft in 61250 Usingen**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor.

Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe unter Az. 61 IN 181/02 zur Einsichtnahme niedergelegt wor-

den. Der verfügbare Massebestand beträgt 297,43 Euro. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Insolvenzverwalterin und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 66 774,73 Euro an Insolvenzforderungen.

Kronberg, 4. 4. 2003

Die Insolvenzverwalterin

Angelika A m e n d, Rechtsanwältin

6387

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Ursula von Tucholka, wohnhaft in 60486 Frankfurt**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor.

Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Az. 810 IK 187/02 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 0 Euro. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Treuhänderin und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 48 358,58 Euro an Insolvenzforderungen.

Kronberg, 4. 4. 2003

Die Treuhänderin

Angelika A m e n d, Rechtsanwältin

6388

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Ingrid Debald, wohnhaft in 60489 Frankfurt**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor.

Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Az. 810 IK 220/02 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 153,97 Euro. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Treuhänderin und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 101 705,19 Euro an Insolvenzforderungen.

Kronberg, 4. 4. 2003

Die Treuhänderin

Angelika A m e n d, Rechtsanwältin

6389

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Christa Sauerbrey, wohnhaft in 65795 Hattersheim**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor.

Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Az. 810 IN 759/02 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 1 431,83 Euro. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Insolvenzverwalterin und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 81 977,85 Euro an Insolvenzforderungen.

Kronberg, 4. 4. 2003

Die Insolvenzverwalterin

Angelika A m e n d, Rechtsanwältin

6390

9 IN 269/02: Am 31. 3. 2003 um 00.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **System Putz GmbH, Gerlachstraße 2, 65589 Hadamar**, vertr. d. Volkan Dogrucu, Gerlachstraße 2, 65589 Hadamar (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Karl Niefler, Vor den Eichen 6, D-65604 Elz, Tel.: 0 64 31/9 89 20, Fax: 0 64 31/98 92 20.

Anmeldefrist: 15. 6. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 9. 7. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer D 219, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 9. 7. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer D 219, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Limburg a. d. Lahn, 31. 3. 2003 Amtsgericht

6391

9 IK 16/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Martina Diana Escher, Tierpflegerin, Römerstraße 4 a, 65594 Runkel-Dehrn**, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Limburg a. d. Lahn, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6392

9 IN 61/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Mario Kaiser, Rohrweg 9, 65549 Limburg, Garten- und Landschaftsbau**, ist am 31. 3. 2003 um 14.45 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Karl Nießler, Vor den Eichen 6, D-65604 Elz, Tel.: 0 64 31/9 89 20, Fax: 0 64 31/98 92 20, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6393

9 IN 65/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Nink Massivbau GmbH, Reissstraße 53, 65589 Hadamar-Niederhadamar**, vertr. d. Marita Nink, Reissstraße 53, 65589 Hadamar-Niederhadamar (Geschäftsführerin), ist am 1. 4. 2003 um 12.45 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Karl Nießler, Vor den Eichen 6, D-65604 Elz, Tel.: 0 64 31/9 89 20, Fax: 0 64 31/98 92 20, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6394

9 IN 67/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Nadia Shipping GmbH, Hoenbergstraße 2 a, 65555 Limburg**, vertr. d. Fadi Amin Wehbe, Waldstraße 7, 65604 Elz (Geschäftsführer), ist am 4. 4. 2003 um 10.25 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Karl Nießler, Vor den Eichen 6, D-65604 Elz, Tel.: 0 64 31/98 92-0, Fax: 0 64 31/98 92 20, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 4. 4. 2003 Amtsgericht

6395

9 IN 69/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Fadi Wehbe, Waldstraße 7, 65604 Elz, Inh. d. Fa. Auto Imu. Export, Hoenbergstraße 2 a, 65555 Limburg-Offheim**, ist am 4. 4. 2003 um 10.15 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Karl Nießler, Vor den Eichen 6, D-65604 Elz, Tel.: 0 64 31/98 92-0, Fax: 0 64 31/98 92 20, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 4. 4. 2003 Amtsgericht

6396

9 IN 226/02: In dem Insolvenzverfahren **Brigitte Weilnau, Gansweide 2, 65627 Elbtal-Heuchelheim**, sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Limburg a. d. Lahn, 7. 4. 2003 Amtsgericht

6397

23 IN 53/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Matthias Lerch, Graf-von-Stauffenberg-Straße 16, 35037 Marburg, Inh. der Fa. Taxi Lerch, Johann-Konrad-Schäfer-Straße 12, 35039 Marburg**, sind Vergütung und Auslagen der vorläufigen Insolvenzverwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 4. 3. 2003 Amtsgericht

6398

24 IK 3/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Heike Trauß, Schützenstraße 16, 35099 Burgwald**, wird der Vorname der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung,

e) Prüfung von Forderungen, bestimmt auf Donnerstag, 12. 6. 2003, 9.40 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 28. 3. 2003 Amtsgericht

6399

22 IN 10/03: Am 1. 4. 2003 um 9.15 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Comera Gebäudetechnik GmbH, Otto-Stoelcker-Straße 19, 35066 Frankenberg**, vertr. d. Rasim Cubukcu, Meiderdorfstraße 25, 35066 Frankenberg (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Hartmut Mitze, Jahnstraße 18, 35066 Fran-

kenberg, Tel.: 0 64 51/7 19 19 22, Fax: 0 64 51/7 19 19 21.

Anmeldefrist: 18. 6. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 5. 6. 2003, 11.15 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 2. 7. 2003, 11.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Marburg, 1. 4. 2003 Amtsgericht

6400

24 IK 12/03: Über das Vermögen des **Dieter Riebeling, Großseelheimer Straße 58, 35039 Marburg**, ist am 31. 3. 2003 um 14.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Gundula Pierson, Am Krekel 55, 35039 Marburg, Tel.: 0 64 21/9 48 13-45/-43, Fax: 0 64 21/9 48 13 20.

Insolvenzforderungen sind bis zum 20. 5. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Mittwoch, 11. 6. 2003, 11.45 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Marburg, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6401

24 IK 35/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Isa Yüksel, Henry-Dunant-Straße 31, 35066 Frankenberg**, Inhaber der Firma Musik-Cafe Paradise, Bremer Straße 6, 35066 Frankenberg, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Marburg, 31. 3. 2003 Amtsgericht

6402

23 IK 3/03: Über das Vermögen der **Elisabeth Faulstich, Am Richtsberg, 35039 Marburg**, ist am 3. 4. 2003 um 11.10 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Carsten Koch, Steinweg 19, 34613 Schwalmstadt, Tel.: 0 66 91/40 35, Fax: 0 66 91/40 37.

Insolvenzforderungen sind bis zum 20. 5. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Donnerstag, 12. 6. 2003, 9.30 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Marburg, 3. 4. 2003 Amtsgericht

6403

22 IN 19/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Baukasten**

Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

Offenbach am Main, 28. 3. 2003 Amtsgericht

6424

8 IN 739/02: In dem Insolvenzverfahren **Ursula Recht-Bauduin, Leipziger Straße 32, 63329 Egelsbach**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Offenbach am Main, 2. 4. 2003 Amtsgericht

6425

8 IN 371/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **G & S Hotel- u. Klinikhygiene GmbH Mühlheim am Main, Ludwigplatz 22, 63165 Mühlheim am Main**, vertr. d. Damiano Scaravaglione, als GF d. Fa. G & S Hotel- u. Klinikhygiene GmbH Mühlheim am Main, Ludwigplatz 22, 63165 Mühlheim am Main (Geschäftsführer), wird das Verfahren gemäß § 200 InsO aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Offenbach am Main, 4. 4. 2003 Amtsgericht

6426

8 IN 311/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Ziegler Bau GmbH**, vertr. d. d. GF Christian Ziegler, Lilistraße 87, 63067 Offenbach am Main, vertr. d. Christian Ziegler, Lilistraße 87, 63067 Offenbach am Main (Geschäftsführer), sind die Verfügungsbeschränkungen und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 15. 5. 2002 aufgehoben worden.

Offenbach am Main, 4. 4. 2003 Amtsgericht

6427

8 IN 46/99: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Firma G W D Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung und Didaktik mit beschränkter Haftung**, vertr. d. d. Geschäftsführer Manfred Klasser, Bieberer Weg 15, 63165 Mühlheim am Main, wird aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Offenbach am Main, 7. 4. 2003 Amtsgericht

6428

8 IN 76/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **ASF Apparate-, Stahl- und Fassadenbau GmbH**, vertr. d. d. Geschäftsführer Peter Hoschek, Philipp-Reis-Straße 11, 63110 Rodgau, ist am 7. 4. 2003 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam. Die vorläufige Insolvenzverwalterin wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Aufrechnungen oder Verrechnungen mit Geldeingängen, die auf den Konten der Antragstellerin eingehen, bzw. mit hieraus resultierenden Forderungen der Antragstellerin, sind nicht mehr möglich.

Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Rainmundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51, bestellt worden.

Offenbach am Main, 7. 4. 2003 Amtsgericht

6429

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Susanne Schorn, Hubertusstraße 2, 65549 Limburg** (Amtsgericht Limburg, Az. 9 IK 18/01), soll die Schlussverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuss in Höhe von 4 521,75 Euro, der sich noch um weitere Zinseinnahmen erhöht sowie um zu begleichende Verfahrenskosten verringert, reicht aus, um auf die festgestellten Insolvenzforderungen in Höhe von 77 715,66 Euro eine Quote auszuschütten.

Das Schlussverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg (Insolvenzgericht) zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, 8. 4. 2003

Der Treuhänder

Kalkner, Steuerberater

6430

3 IN 56/03: Am 1. 4. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Workshop Hameister GmbH, Spilburgstraße 3, 35578 Wetzlar**, vertr. d. Ulf Hameister, Hofgut Altenberg 3 A, 35606 Solms (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jochen Hedderich, Wertherstraße 14 a, 35578 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 48 20, Fax: 0 64 41/94 82 22.

Anmeldefrist: 26. 5. 2003.

Gläubigerversammlung am Mittwoch, 2. 7. 2003, 10.30 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 1. 4. 2003

Amtsgericht

6431

3 IN 56/03: In dem Insolvenzverfahren **Workshop Hameister GmbH, Spilburgstraße 3, 35578 Wetzlar**, vertr. d. Ulf Hameister, Hofgut Altenberg 3 A, 35606 Solms (Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Wetzlar, 1. 4. 2003

Amtsgericht

6432

3 IK 12/03: Am 4. 4. 2003 um 8.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Susanne Langensiepen, Dorlarer Straße 18, 35576 Wetzlar**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Mainzer-Tor-Anlage 33, D-61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/79 70, Fax: 0 60 31/79 71 00, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 5. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Beschlussfassung über die in §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichne-

ten Angelegenheiten am Dienstag, 8. 7. 2003, 10.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 7. 4. 2003

Amtsgericht

6433

3 IK 26/03: Am 7. 4. 2003 um 9.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Brigitte Borch, Drei Stämme 5, 35576 Wetzlar**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Willy Lohwasser, Burgsolms Weg 6, 35619 Braunfels, Tel.: 0 64 42/59 53, Fax: 0 64 42/59 87, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 5. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Beschlussfassung über die in §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Freitag, 11. 7. 2003, 10.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 7. 4. 2003

Amtsgericht

6434

3 IN 91/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Sandra Keppeler, Reiskirchener Straße 10, 35625 Hüttenberg**, ist am 7. 4. 2003 um 13.00 Uhr gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens und des Geschäftsbetriebes der Antragsgegnerin angeordnet worden. Verfügungen sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Karl-Kellner-Ring 23, 35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43, bestellt worden.

Wetzlar, 7. 4. 2003

Amtsgericht

6435

3 IN 99/03: Am 7. 4. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Joachim Willi Schulz, Bahnhofstraße 8, 35638 Leun-Stockhausen**.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Janine Pfaff, Wertherstraße 14 A, 35578 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 48 20, Fax: 0 64 41/94 82 22.

Anmeldefrist: 6. 6. 2003.

Gläubigerversammlung am Mittwoch, 16. 7. 2003, 8.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 7. 4. 2003

Amtsgericht

6436

3 IN 134/99: In dem Insolvenzverfahren **Autohaus Suceco KG, Industriestraße 1, 35630 Ehringshausen**, vertr. d. Günter Suceco, Industriestraße 1, 35630 Ehringshausen (Komplementär), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 16. 7. 2003, 8.20 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 7. 4. 2003

Amtsgericht

6437

10 IN 354/99: In dem Insolvenzverfahren **Maryvent Immobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung, Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden**, vertr. d. Ralf Tesmar, Ataina del Rio B 3, 35627 Costa Calma — Fuerteventura/Spainien (Geschäftsführer), ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Montag, 5. 5. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Tagesordnung: Zustimmung der Gläubiger gemäß § 160 InsO zu einem Vergleich zur Erledigung der durch Urteil des OLG Frankfurt am Main titulierten Ansprüche, zwischen der Residenz Immobiliengesellschaft mbH und Rechtsanwalt Klein als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin, Vergleichsvorschlag mit Schreiben vom 6. 3. 2003.

Der Vergleichsvorschlag liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle aus.

Wiesbaden, 21. 3. 2003 **Amtsgericht**

6438

10 IN 535/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **CS Elektro GmbH, zuletzt geschäftsansässig Dresdener Straße 8 A, 65439 Flörsheim**, vertr. d. Patrick Sauer, Geschäftsführer der Fa. CS Elektro GmbH, Dresdener Straße 8 A, 65439 Flörsheim (Geschäftsführer), ist am 1. 4. 2003 um 11.30 Uhr gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Harald Silz, Adolfsallee 24, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/50 40, Fax: 06 11/30 17 74, bestellt worden.

Wiesbaden, 1. 4. 2003 **Amtsgericht**

6439

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen **Weropharm Dr. Klöcker GmbH, Amtsgericht Wiesbaden, Aktenzeichen 10 IN 250/01**, soll die Schlussverteilung vorgenommen werden.

Es steht ein Massebestand von 2 758,12 Euro zur Verfügung, der auf die, mit insgesamt 485 772,33 Euro, anerkannten Forderungen der Insolvenzgläubiger zu verteilen ist.

Das Verteilungsverzeichnis gemäß § 188 InsO ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden zu Aktenzeichen 10 IN 250/01 zur Einsicht niedergelegt.

Wiesbaden, 3. 4. 2003
**Der Insolvenzverwalter
Klein, Rechtsanwalt**

6440

10 IN 231/02: In dem Insolvenzverfahren **Manfred Lang, Gehrenweg 10, 65307 Bad Schwalbach**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Montag, 19. 5. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 31. 3. 2003 **Amtsgericht**

6441

10 IN 874/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Elektro Germ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aastrasse 249, 65232 Taunusstein-Wehen**, vertr. d. Heide Meffert, Am Hohlbusch 21, 65388 Schlangenbad (Geschäftsführerin), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 31. 3. 2003 **Amtsgericht**

6442

10 IN 288/00: In dem Insolvenzverfahren **Imago Fertig- und Massivhaus GmbH, letzte Geschäftsanschrift, Eltviller Straße 25 a, 65399 Kiedrich**, vertr. d. Werner Göttel, Stelzer Straße 77, 55286 Wörrstadt (Geschäftsführer), ist das Verfahren gemäß § 207 InsO nach Anhörung der Gläubigerversammlung und der Massegläubiger mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse **eingestellt** worden.

Wiesbaden, 2. 4. 2003 **Amtsgericht**

6443

10 IK 50/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Roland Steinberger, Hochheimer Straße 24, 55246 Mainz-Kostheim**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Montag, 19. 5. 2003, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 2. 4. 2003 **Amtsgericht**

6444

10 IN 213/02: In dem Insolvenzverfahren **Axel Eichenseer, Greifstraße 3 B, 65199 Wiesbaden**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Montag, 19. 5. 2003, 9.45 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 2. 4. 2003 **Amtsgericht**

6445

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen **Inforum Inneneinrichtungen GmbH, Amtsgericht Wiesbaden, Aktenzeichen 10 IN 311/99**, soll die Schlussverteilung vorgenommen werden.

Es steht ein Massebetrag von 6 669,— Euro zur Verfügung, der auf die, mit insgesamt 209 643,64 Euro, anerkannten Forderungen der Insolvenzgläubiger zu verteilen ist.

Das Verteilungsverzeichnis gemäß § 188 InsO ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden zu Aktenzeichen 10 IN 311/99 zur Einsicht niedergelegt.

Wiesbaden, 4. 4. 2003
**Der Insolvenzverwalter
Klein, Rechtsanwalt**

6446

In dem Insolvenzverfahren des Amtsgerichts Wiesbaden — 10 IN 242/00 — über das

Vermögen der **WP Systembau GmbH, Egerstraße 7, 65205 Wiesbaden**, soll die Schlussverteilung gemäß § 188 Satz 3 InsO stattfinden.

Zur Verteilung stehen Mittel in Höhe von 5 289,79 Euro zur Verfügung.

Es sind Insolvenzforderungen in Höhe von 258 200,93 Euro zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden (Insolvenzgericht) zur Einsicht ausgelegt. Auf die Fristen der §§ 189, 190 InsO wird verwiesen.

Wiesbaden, 4. 4. 2003
**Der Insolvenzverwalter
H. Silz, Rechtsanwalt**

6447

10 IK 59/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Gerrit Leendert Oyerkleef, Carl-von-Ossietzky-Straße 3, 65197 Wiesbaden**, sind Vergütung und Auslagen des Treuhänders durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 2. 4. 2003 **Amtsgericht**

6448

10 IN 34/02: In dem Insolvenzverfahren **Alfred Rettel, Bodenleger, Schiersteiner Straße 37 b, 65187 Wiesbaden**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Montag, 19. 5. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 3. 4. 2003 **Amtsgericht**

6449

10 IN 136/02: In dem Insolvenzverfahren **Hans-Jürgen Bauer, Hasengartenstraße 3, 65189 Wiesbaden**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Wiesbaden, 3. 4. 2003 **Amtsgericht**

6450

10 IN 464/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **„Welcome“-Buddha Bar Wiesbaden GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Goldgasse 4, 65183 Wiesbaden**, besteh. a. d. Gesellschafterin **„Welcome“ Holding GmbH, Sauerwiesweg 8 A, 65187 Wiesbaden**, vertr. d. Günter Daniels (Geschäftsführer), ist am 3. 4. 2003 gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Harald Silz, Adolfsallee 24, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/50 40, Fax: 06 11/30 17 74, bestellt worden.

Wiesbaden, 3. 4. 2003 **Amtsgericht**

6451

10 IN 97/01: In dem Insolvenzverfahren **Confidam Gaststätten- und Imbiß-Bedarfs- und Betriebs-GmbH**, vertr. d. d. Geschäftsführerin Ursula Rodenbusch, Faaker Straße 11, 65187 Wiesbaden, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen

gen bestimmt auf Mittwoch, 30. 4. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 4. 4. 2003

Amtsgericht

6452

10 IK 37/03: Über das Vermögen des **Frank Schraml, Thomas-Mann-Straße 10, 65439 Flörsheim-Weilbach**, ist am 3. 4. 2003 um 13.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Bettina Zerth, Imkerweg 15, 65191 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 89 85 10, Fax: 1 89 85 11. Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 4. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 21. 5. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 4. 4. 2003

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

6453

33 K 23/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ruhlkirchen, Bezirk Alsfeld, Band 18, Blatt 665,

Gemarkung Ruhlkirchen, Flur 8, Nr. 13/3, Hof- und Gebäudefläche, Eulenbergstraße 33, Größe 7,63 Ar,

nach dem Gutachten: Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, unterkellert, soll am Montag, dem 30. Juni 2003, 10.30 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 11. 3. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Schlitt, Reinhold, Antriftal-Ruhlkirchen,

b) Schlitt, Anita, geb. Schäfer, daselbst.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 210 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 3. 4. 2003

Amtsgericht

6454

K 57/02: Der im Grundbuch von Solms, Band 6, Blatt 149, eingetragene Grundbesitz, BV Nr. 4, Gemarkung 36272 Niederaula-Solms, Flur 4, Flurstück 41/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Richtigstraße 9, Größe 8,80 Ar,

Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen, voll unterkellerten Wohnhaus mit Anbau, Garage und Scheune, Baujahr: 1933, Anbau in 1973; umbauter Raum des Wohnhauses mit Anbau: 935,35 cbm,

soll am Mittwoch, dem 9. Juli 2003, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt worden auf

120 000,— Euro.

Die Beschreibung des Versteigerungsgegenstandes erfolgt anhand des vorliegenden Sachverständigengutachtens.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 3. 4. 2003

Amtsgericht

6455

8 K 33/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Okarben, Blatt 2235,

I. d. Nr. 1, Okarben, Flur 1, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 60, Größe 2,88 Ar,

I. d. Nr. 2, Okarben, Flur 1, Flurstück 116, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 60, Größe 5,76 Ar

(Zweifamilienwohnhaus), soll am Donnerstag, dem 12. Juni 2003, 8.30 Uhr, im Saal 2, 2. Ebene, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 7. 8. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Dieter Stahnisch, geb. am 23. 5. 1944, Hauptstraße 60, 61184 Karben.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert:

I. d. Nr. 1: 12 000,— Euro,

I. d. Nr. 2: 170 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 20. 1. 2003

Amtsgericht

6456

K 15/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Reitzenhagen, Band 10, Blatt 282,

Bestandsverzeichnis I. d. Nr. 18, Gemarkung Reitzenhagen, Flur 2, Flurstück 96/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Felix-Pusch-Straße 1, Größe 10,76 Ar,

Gemarkung Reitzenhagen, Flur 2, Flurstück 96/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Felix-Pusch-Straße 1, Größe 1,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Juni 2003, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 8. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ute Arc, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

449 936,86 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 1. 4. 2003

Amtsgericht

6457

K 31/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 147, Blatt 4371,

Bestandsverzeichnis I. d. Nr. 1, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 16, Flurstück 144/4, Lieg-B-Nr. 2116, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Frankenberger Straße 1, Größe 17,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Juni 2003, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eckhard Jordan, geb. am 18. 3. 1942, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

470 388,53 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 4. 4. 2003

Amtsgericht

6458

7 K 150/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von

I. Orleshausen, Band 12, Blatt 623, Gemarkung Orleshausen, Flur 9, Nr. 130, Hof- und Gebäudefläche, Tränkweg 9, Größe 15,00 Ar,

II. Orleshausen, Band 13, Blatt 658, Gemarkung Orleshausen, Flur 9, Nr. 128, Grünland, Landgerichterborn, Größe 15,59 Ar, soll am Montag, dem 14. Juli 2003, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 9. Januar 2002 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 130 auf 279 000,— Euro,

Flurstück 128 auf 13 300,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 18. 3. 2003

Amtsgericht

6459

7 K 32/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von

I. Lißberg, Band 34, Blatt 1271: 2 233/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Lißberg, Flur 1, Nr. 113/5, Gebäude- und Freifläche, Vogelsbergstraße 38, Größe 47,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 7 des Aufteilungsplanes,

II. Lißberg, Band 22, Blatt 919: 2 233/100 000 Miteigentumsanteil (I/10) an den Grundstücken,

BV Nr. 2, Gemarkung Lißberg, Flur 1, Nr. 104/1, Weg, Die Schloßbergsgärten, Größe 1,24 Ar,

BV Nr. 6, Gemarkung Lißberg, Flur 1, Nr. 112/4, Landwirtschaftsfläche, Die Schloßbergsgärten, Größe 10,49 Ar, soll am Mittwoch, dem 23. Juli 2003, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 1. März 2002 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

I. auf	24 000,— Euro,
II. BV Nr. 2 auf	110,— Euro,
II. BV Nr. 6 auf	940,— Euro.

Der Zuschlag wurde bereits in einem früheren Termin gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 14. 2. 2003 **Amtsgericht**

6460

7 K 35/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im

A. Wohnungsgrundbuch von Lißberg, Band 34, Blatt 1286: 2 916/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Lißberg, Flur 1, Nr. 113/5, Gebäude- und Freifläche, Vogelsbergstraße 38, Größe 47,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 22 des Aufteilungsplanes,

B. Grundbuch von Lißberg, Band 22, Blatt 919: 2 916/100 000 Miteigentumsanteil (1/7) an den Grundstücken,

BV Nr. 2, Gemarkung Lißberg, Flur 1, Nr. 104/1, Weg, Die Schloßbergsgärten, Größe 1,24 Ar,

BV Nr. 6, Gemarkung Lißberg, Flur 1, Nr. 112/4, Landwirtschaftsfläche, Die Schloßbergsgärten, Größe 10,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Juli 2003, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 1. März 2002 im Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A. auf	31 000,— Euro,
B. BV Nr. 2 auf	143,— Euro,
B. BV Nr. 6 auf	1 252,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 3. 3. 2003 **Amtsgericht**

6461

7 K 33/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen in den Grundbüchern von

1. Lißberg, Band 34, Blatt 1270: 2 550/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Lißberg, Flur 1, Nr. 113/5, Gebäude- und Freifläche, Vogelsbergstraße 38, Größe 47,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 6 des Aufteilungsplanes,

2. Lißberg, Band 22, Blatt 919: 2 550/100 000 Miteigentumsanteil (1/9 a und 9 b) an den Grundstücken,

BV Nr. 2, Gemarkung Lißberg, Flur 1, Nr. 104/1, Weg, Die Schloßbergsgärten, Größe 1,24 Ar,

BV Nr. 6, Gemarkung Lißberg, Flur 1, Nr. 112/4, Landwirtschaftsfläche, Die Schloßbergsgärten, Größe 10,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Juli 2003, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 1. März 2002 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundbesitz zu 1 auf	27 000,— Euro,
Grundbesitz zu 2	

BV Nr. 2 auf 130,— Euro,

Grundbesitz zu 2

BV Nr. 6 auf 1 070,— Euro.

Der Zuschlag wurde bereits in einem früheren Termin gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 6. 3. 2003 **Amtsgericht**

6462

7 K 36/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen in den Grundbüchern von

1. Lißberg, Band 34, Blatt 1268: 2 787/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Lißberg, Flur 1, Nr. 113/5, Gebäude- und Freifläche, Vogelsbergstraße 38, Größe 47,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 4 des Aufteilungsplanes,

2. Lißberg, Band 22, Blatt 919: 2 916/100 000 Miteigentumsanteil (1/11) an den Grundstücken,

BV Nr. 2, Gemarkung Lißberg, Flur 1, Nr. 104/1, Weg, Die Schloßbergsgärten, Größe 1,24 Ar,

BV Nr. 6, Gemarkung Lißberg, Flur 1, Nr. 112/4, Landwirtschaftsfläche, Die Schloßbergsgärten, Größe 10,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Juli 2003, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 1. März 2002 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundbesitz zu 1 auf	30 000,— Euro,
Grundbesitz zu 2	

BV Nr. 2 auf 150,— Euro,

Grundbesitz zu 2

BV Nr. 6 auf 1 250,— Euro.

Der Zuschlag wurde bereits in einem früheren Termin gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 6. 3. 2003 **Amtsgericht**

6463

7 K 34/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen in den Grundbüchern von

1. Lißberg, Band 34, Blatt 1272: 2 558/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Lißberg, Flur 1, Nr. 113/5, Gebäude- und Freifläche, Vogelsbergstraße 38, Größe 47,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 8 des Aufteilungsplanes,

2. Lißberg, Band 22, Blatt 919: 2 558/100 000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

BV Nr. 2, Gemarkung Lißberg, Flur 1, Nr. 104/1, Weg, Die Schloßbergsgärten, Größe 1,24 Ar,

BV Nr. 6, Gemarkung Lißberg, Flur 1, Nr. 112/4, Landwirtschaftsfläche, Die Schloßbergsgärten, Größe 10,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Juli 2003, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 14. März 2002 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundbesitz zu 1 auf	27 000,— Euro,
Grundbesitz zu 2	

BV Nr. 2 auf 130,— Euro,

Grundbesitz zu 2

BV Nr. 6 auf 1 070,— Euro.

Der Zuschlag wurde bereits in einem früheren Termin gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 6. 3. 2003 **Amtsgericht**

6464

7 K 94/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Selters, Band 20, Blatt 883,

Gemarkung Selters, Flur 6, Nr. 83/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe 8,53 Ar,

soll am Montag, dem 28. Juli 2003, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 16. 10. 2002 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 18. 3. 2003 **Amtsgericht**

6465

7 K 98/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen in den Wohnungsgrundbüchern von

I. Ober-Seemen, Band 50, Blatt 2033: 60/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Ober-Seemen, Flur 1, Nr. 99, Gebäude- und Freifläche, Alte Handelsstraße 28, Größe 8,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen im Erd- und Kellergeschoss sowie der Garage, Nr. 1 (blau) des Aufteilungsplanes,

II. Ober-Seemen, Band 50, Blatt 2034: 40/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Ober-Seemen, Flur 1, Nr. 99, Gebäude- und Freifläche, Alte Handelsstraße 28, Größe 8,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen nebst Balkon im Dach- und Kellergeschoss sowie dem Spitzboden über dem Dachgeschoss, Nr. 2 (grün) des Aufteilungsplanes,

soll am Mittwoch, dem 30. Juli 2003, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 13. August 2001 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnung 1 auf	163 000,— Euro,
Wohnung 2 auf	134 000,— Euro.

Der Zuschlag wurde bereits in einem früheren Termin gemäß § 85 a Abs. 2 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 28. 3. 2003 **Amtsgericht**

6466

7 K 80/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen in den Grundbüchern von

I. Rodenbach, Band 25, Blatt 894: 400/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rodenbach, Flur 1, Nr. 107/2, Gebäude- und Freifläche, Untergasse 9 und Kirschbaumweg 5, Größe 8,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon, den Räumen und der Garage Nr. 1 des Aufteilungsplanes,

II. Rodenbach, Band 25, Blatt 895: 600/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rodenbach, Flur 1, Nr. 107/2, Gebäude- und Freifläche, Untergasse 9 und Kirschbaumweg 5, Größe 8,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Terrasse, den Räumen und der Garage Nr. 2 des Aufteilungsplanes, soll am Mittwoch, dem 10. September 2003, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 2. September 2002 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnung 1 auf 126 480,— Euro,
Wohnung 2 auf 249 570,— Euro.

Der Zuschlag wurde bereits in einem früheren Termin gemäß § 85 a Abs. 2 ZVG ver sagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 28. 3. 2003

Amtsgericht

6467

61 K 135/00: Der im WE-Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 180, Blatt 7582, eingetragene

lfd. Nr. 1: 724/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 8, Flurstück 88, Gebäude- und Freifläche, Darmstädter Straße 104, 104 A, Größe 12,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung im Gebäude 104 A, zweites Obergeschoss links sowie den mit Nr. 11 bezeichneten Abstellraum, Sondernutzungsrechte sind vereinbart;

lt Gutachten vom 30. 3. 2001: postalische Anschrift: Darmstädter Straße 104 A, soll am Dienstag, dem 15. Juli 2003, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 1. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Turgut Kandemir, geb. am 20. 6. 1968.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 84 363,16 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 24. 3. 2003

Amtsgericht

6468

61 K 227/01: Das im Grundbuch von Wixhausen, Band 100, Blatt 3807, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wixhausen, Flur 1, Flurstück 186/2, Gebäude- und Freifläche, Göthsbachstraße 27, Größe 2,16 Ar,

lt Gutachten vom 12. 4. 2002: älteres Wohnhaus als Siedlungshaustyp; 1½-geschossig; Wohnfläche ca. 100 qm,

soll am Dienstag, dem 24. Juni 2003, 9.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsge-

bäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Cem Simsek, geb. am 29. 1. 1959, Darmstadt,

b) Hatice Kübra Simsek geb. Selcuk, geb. am 3. 3. 1958, Darmstadt, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 190 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 13. 3. 2003

Amtsgericht

6469

3 K 113/02: Das im Grundbuch von Semd, Blatt 2810, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Flur 24, Flurstück 6, Landwirtschaftsfläche, Im Korbhain, Größe 60,00 Ar, lfd. Nr. 7, Flur 15, Flurstück 68/1, Landwirtschaftsfläche, Zwischen den zwei Bächen, Größe 70,77 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 15, Flurstück 48/2, Landwirtschaftsfläche, der Röllstein, Größe 123,43 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 15, Flurstück 63/1, Landwirtschaftsfläche, Zwischen den zwei Bächen, Größe 35,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Juni 2003, 14.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fa. Endres-Wilzbach GmbH (i. L.).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5, Flur 24, Flurstück 6 auf 10 500,— Euro,

lfd. Nr. 7, Flur 15, Flurstück 68/1 auf 13 454,— Euro,

lfd. Nr. 8, Flur 15, Flurstück 48/2 auf 12 343,— Euro,

lfd. Nr. 9, Flur 15, Flurstück 63/1 auf 3 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 19. 3. 2003

Amtsgericht

6470

3 K 12/02: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Blatt 4136, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 71,294/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Eppertshausen, Flur 9, Flurstück 20/2, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 6—10, Größe 15,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Balkon, Keller, Nr. 3.1 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 17. Juni 2003, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 3. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stefan Gisberg Keller.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 800,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 1. 4. 2003

Amtsgericht

6471

3 K 103/02: Das im Grundbuch von Altheim, Blatt 1598, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Altheim, Flur 1, Flurstück 319/1, Ackerland, im Kriegsheckig, Größe 47,39 Ar, soll am Dienstag, dem 10. Juni 2003, 14.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 8. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ludwig Karl Heinrich Zimmer, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 900,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 1. 4. 2003

Amtsgericht

6472

3 K 105/02: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Blatt 6560, eingetragene Miteigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 92,84/1 000 an Grundstück Groß-Zimmern, Flur 5, Flurstück 378/1, Gebäude- und Freifläche, Am Bellenbaum 16, Größe 4,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8,

soll am Montag, dem 16. Juni 2003, 10.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 8. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fa. Pullmann GmbH.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 8. 4. 2003

Amtsgericht

6473

8 K 46/02: Das im Grundbuch von Flamersbach, Band 19, Blatt 652, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 89, Gebäude- und Freifläche, Bernbergstraße 5, Größe 0,81 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 92/1, Gebäude- und Freifläche, Bernbergstraße 1, Größe 2,74 Ar

(Flurstück 89 Scheune, Flurstück 92/1 Wohnhaus mit Metzgereiladen und Garage), soll am Donnerstag, dem 10. Juli 2003, 11.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Hubertus Lehr und Margret Lehr, Bernbergstraße 1, Haiger, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 89 auf 5 900,— Euro,

Flurstück 92/1 auf 116 000,— Euro,

Metzgereizubehör

Flurstück 92/1 auf 1 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 2. 4. 2003

Amtsgericht

6474

8 K 9/02: Das im Grundbuch von Oberseid, Band 81, Blatt 2666, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 6, Flur 57, Flurstück 146/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kirchstraße 10, Größe 2,77 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. Juli 2003, 9.30 Uhr, Raum 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 2. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Pia Gräfling-Gräß, Kirchstraße 10, 35688 Dillenburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 6. 2. 2003

Amtsgericht

6475

8 K 29/02: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 102, Blatt 3441, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 7, Flur 18, Flurstück 52/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Adelheidstraße 13, Größe 5,05 Ar

(Mehrfamilienhaus, 4 Wohnungen), soll am Donnerstag, dem 26. Juni 2003, 13.30 Uhr, Raum 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Schott, Adelheidstraße 13, 35683 Dillenburg,

Birgit Peter geb. Neuhoff, Adelheidstraße 13, 35683 Dillenburg,

— je zur Hälfte —
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 205 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 18. 3. 2003

Amtsgericht

6476

8 K 19/02: Das im Grundbuch von Bergersbach, Band 50, Blatt 1632, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Kirchweg 1, Größe 2,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Kirchweg 1, Größe 0,61 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 209/139, Gebäude- und Freifläche, Kirchweg 1, Größe 0,28 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Juni 2003, 9.30 Uhr, Raum 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sven Jung, Hohler Weg 17, Dietzhöhlthal.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 70 auf	59 593,— Euro,
Flurstück 71 auf	17 147,— Euro,
Flurstück 209/139 auf	1 260,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 2. 9. 2002

Amtsgericht

6477

3 K 34/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, dem 1. September 2003, 13.00 Uhr, im Amtsgericht, Schwalbacher Straße 40, Zimmer 11, versteigert werden das im Grundbuch von Rauenthal, Band 76, Blatt 2168, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Rauenthal, Flur 27, Flurstück 33/1, Gebäude- und Freifläche, Reitschulgasse 14, Größe 4,67 Ar.

Verkehrswert: 230 000,— Euro.
Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 10. 12. 2001.

Zu dieser Zeit war als Eigentümerin eingetragen:

Dorothea Keller, Reitschulgasse 14, 65345 Eltville am Rhein,

Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eltville am Rhein, 26. 3. 2003

Amtsgericht

6478

3 K 5/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Montag, dem 15. September 2003, 13.00 Uhr, im Amtsgericht, Schwalbacher Straße 40, Zimmer Nr. 11, versteigert werden die im Grundbuch von Kiedrich, Band 75, Blatt 2256, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kiedrich, Flur 22, Flurstück 143, Ackerland (Obstbau), Unterer Hahn, Größe 2,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kiedrich, Flur 22, Flurstück 142, Ackerland (Obstbau), Unterer Hahn, Größe 2,37 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kiedrich, Flur 22, Flurstück 144, Ackerland (Obstbau), Unterer Hahn, Größe 2,53 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kiedrich, Flur 12, Flurstück 559/80, Weingarten Platt, Größe 8,56 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kiedrich, Flur 12, Flurstück 560/81, Weingarten Platt, Größe 4,18 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kiedrich, Flur 12, Flurstück 79/2, Weingarten Platt, Größe 3,99 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Kiedrich, Flur 12, Flurstück 88, Weingarten Platt, Größe 4,00 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Kiedrich, Flur 12, Flurstück 89, Weingarten Platt, Größe 4,65 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Kiedrich, Flur 12, Flurstück 90, Weingarten Platt, Größe 2,89 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Kiedrich, Flur 12, Flurstück 91, Weingarten Platt, Größe 2,94 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Kiedrich, Flur 12, Flurstück 92, Weingarten Platt, Größe 4,01 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Kiedrich, Flur 12, Flurstück 563/82, Weingarten Platt, Größe 4,55 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Kiedrich, Flur 12, Flurstück 197/1, Weingarten, Mittlerer Berg, Größe 4,07 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Kiedrich, Flur 12, Flurstück 198, Weingarten, Mittlerer Berg, Größe 1,19 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Kiedrich, Flur 12, Flurstück 572/201, Weingarten, Mittlerer Berg, Größe 0,38 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Kiedrich, Flur 29, Flurstück 38, Weingarten, Etborn, Größe 8,45 Ar.

Verkehrswert: 933,50 Euro.
Danach sind im Einzelnen folgende Werte festgesetzt:

Grundstück BV-Nr. 1:	402,50 Euro,
Grundstück BV-Nr. 2:	414,75 Euro,
Grundstück BV-Nr. 3:	442,75 Euro,
Grundstück BV-Nr. 4:	1 498,— Euro,
Grundstück BV-Nr. 5:	731,50 Euro,
Grundstück BV-Nr. 6:	698,25 Euro,
Grundstück BV-Nr. 7:	700,— Euro,
Grundstück BV-Nr. 8:	813,75 Euro,
Grundstück BV-Nr. 9:	505,75 Euro,
Grundstück BV-Nr. 10:	514,50 Euro,
Grundstück BV-Nr. 11:	701,75 Euro,
Grundstück BV-Nr. 12:	796,25 Euro,
Grundstück BV-Nr. 13:	712,25 Euro,
Grundstück BV-Nr. 14:	208,25 Euro,
Grundstück BV-Nr. 15:	66,50 Euro,
Grundstück BV-Nr. 16:	126,75 Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 11. 7. 2002.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Michael Fischer, Draiser Weg 2 a, 65399 Kiedrich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eltville am Rhein, 28. 3. 2003

Amtsgericht

6479

3 K 19/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, dem 8. September 2003, 13.00 Uhr, im Amtsgericht, Schwalbacher Straße 40, Zimmer 11, versteigert werden das im Grundbuch von Eltville, Band 173, Blatt 5388, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eltville, Flur 40, Flurstück 61/2, Gebäude- und Freifläche, Rheingauer Straße 32, Größe 2,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, der Gewerbefläche und Kellerraum Nummer 3 des Aufteilungsplanes.

Verkehrswert: 78 200,— Euro.
Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 19. 9. 2002.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Hans Boscher, Lettchkauf 6, 65399 Kiedrich.

Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eltville am Rhein, 28. 3. 2003

Amtsgericht

6480

3 K 31/2002: Die im Grundbuch von Eschwege, Band 350, Blatt 12451, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 461, Erholungsfläche, Auf'm Schwalbengraben, Größe 4,90 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 459/1, Gebäude- und Freifläche, Magnolienweg 27, Größe 8,34 Ar,

sollen am Freitag, dem 18. Juli 2003, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Marita Kroneberger geb. Szebehelyi, Eschwege.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2	(Flurstück 461) auf	5 145,— Euro,
-----------------------	---------------------	---------------

Grundstück lfd. Nr. 3

(Flurstück 459/1) auf 340 000,— Euro.

Das Flurstück 461 ist unbebaut; das Flurstück 459/1 ist laut Gutachten mit einem voll unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung im Dachgeschoss und Garage bebaut (Baujahr 1994).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 1. 4. 2003

Amtsgericht

6481

32 K 57/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Holzhausen, Band 28, Blatt 843,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen, Flur 10, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Wagner-Straße 20 A, Größe 22,34 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Holzhausen, Flur 1, Flurstück 6, Landwirtschaftsfläche, Im Spitzenort, Größe 54,80 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Holzhausen, Flur 4, Flurstück 7, Landwirtschaftsfläche, Unland, Im Gründchen, Größe 46,45 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Holzhausen, Flur 7, Flurstück 106, Landwirtschaftsfläche, Am Brückweg, Größe 9,45 Ar

(lfd. Nr. 1: Mehrfamilienhaus mit Einliegerwohnung, große Garage im Kellergeschoss, ca. 335 qm Wfl., Bj. 1983/84, lfd. Nr. 5—7: Grünland),

soll am Freitag, dem 4. Juli 2003, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 12. 2001 für lfd. Nr. 1 und 9. 4. 2002 für lfd. Nr. 5—7 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wiesner, Christiane, geb. am 8. 1. 1954.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 205 000,— Euro,

lfd. Nr. 5 auf 3 000,— Euro,

lfd. Nr. 6 auf 1 800,— Euro,

lfd. Nr. 7 auf 265,— Euro.

In einem früheren Versteigerungstermin ist für die lfd. Nr. 1 der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 31. 3. 2003 Amtsgericht

6482

31 K 31/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lehnhausen, Band 4, Blatt 102,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lehnhausen, Flur 2, Flurstück 29/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 7, Größe 8,08 Ar

(Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten, Fachwerk mit massivem Anbau, Doppelgarage, Bj. n. b., Eintrag in Denkmalliste),

soll am Freitag, dem 9. Mai 2003, 11.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lang, Gisela, geb. am 15. 6. 1948.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

74 392,97 Euro.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aufgrund § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 3. 4. 2003 Amtsgericht

6483

32 K 19/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Birkenbrinhausen, Band 31, Blatt 1024,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Birkenbrinhausen, Flur 1, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Hainstraße 2, Größe 2,36 Ar

(Wohnhaus, 2- bis 3-geschossig, Bj. vermutl. 1930, EG und 1. OG massiv, 2. OG und DG Fachwerkbauweise, Einliegerwohnung EG: 45 qm, Wohnung 1. und 2. OG: 121 qm), soll am Mittwoch, dem 25. Juni 2003, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 5. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Papadopoulou, Christina, geb. am 31. 12. 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 11. 3. 2003 Amtsgericht

6484

32 K 20/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Vierrmünden, Band 31, Blatt 956,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Vierrmünden, Flur 20, Flurstück 55/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 38, Größe 1,26 Ar,

Gemarkung Vierrmünden, Flur 20, Flurstück 103/5, Verkehrsfläche, Zum Weidenborn, Größe 0,01 Ar

(Einfamilienwohnhaus, ehem. Ladengeschäft, 1-geschossig, nicht unterkellert, DG nicht ausbaufähig, Bj. n. bek., Umbau zu Wohnzwecken ca. 1993, Wfl. ca. 46 qm),

soll am Mittwoch, dem 25. Juni 2003, 11.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 5. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lehmkuhl, Julius Wilhelm, geb. am 17. 2. 1957.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

28 121,05 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 18. 3. 2003 Amtsgericht

6485

84 K 108/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Oberrad des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 5020, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 542,50/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 38, Flur 44, Flurstück 46/2, Gebäude- und Freifläche, Schafheckstraße 10, Größe 25,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 69 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile, eingetragen insgesamt Blatt 4952 bis 5020 und teilweise in der Veräußerung

(laut Gutachten Penthaus-Wohnung), wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 5. August 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 4. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Frau Lydia Wassermann, Schafheckstraße 10, 60599 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 11. 2. 2003 Amtsgericht

6486

84 K 128/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main,

a) Blatt 13678, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 26/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 548, Flurstück 16/13, Gebäude- und Freifläche, Stresemannallee 63—65, Tiroler Straße 101, Größe 85,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen und Abstellraum Nr. 069 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 13610 bis 13992) sowie teilweise in der Veräußerung,

b) Blatt 13901, eingetragene Teileigentum, lfd. Nr. 1, 2/zu 1: 4,89/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 548, Flurstück 16/13, Gebäude- und Freifläche, Stresemannallee 63—65, Tiroler Straße 101, Größe 85,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 413 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 13610 bis 13992) sowie teilweise in der Veräußerung

(laut Gutachten 1-Zimmer-Wohnung im EG, Pkw-Abstellplatz),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 12. August 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 5. 2002 (Versteigerungsvermerk):

die Strobach & Nichtern GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gunther Strobach, Kennedyallee 102, 60596 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums und des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 62 000,— Euro,

für das Wohnungseigentum auf

53 000,— Euro,

für das Teileigentum auf 9 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 24. 2. 2003 Amtsgericht

6487

84 K 278/00: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Blatt 4854, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus einem halben Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 3, Flurstück 17/90, Gebäude- und Freifläche, Taunusblick 30, Größe 3,68 Ar

(laut Gutachten 2-Zimmer-Wohnung),

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. I des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum des anderen Miteigentumsanteils, eingetragen Blatt 4846,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 26. August 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 2000 (Versteigerungsvermerk):

Franz Scherer, Taunusblick 30, 65760 Eschborn.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

112 484,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 26. 2. 2003 Amtsgericht

6488

84 K 168/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Nied des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Blatt 5111, eingetragenen halben Miteigentumsanteil an dem Teileigentum,

lfd. Nr. 1, 2/zu 1: 12.650/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nied, Flur 1, Flurstück 313, Gebäude- und Freifläche, Beunestraße 12, Größe 9,18 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 6 und 7 laut Aufteilungsplan (Doppelparker) und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 5091 bis 5116)

(laut Gutachten Tiefgaragenstellplatz), wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Donnerstag, den 21. August 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Miteigentümerin am 14. 6. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Wolfgang Banik Immobilien GmbH,

— zur Hälfte —

Der Wert des halben Miteigentumsanteils an dem Teileigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

8 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 28. 2. 2003 Amtsgericht

6489

84 K 238/01: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 57 (Höchst) des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Blatt 3005, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 88,94/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Höchst, Flur 20, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Gerlachstraße 41 und Weckerlinstraße 11, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 im 2. Obergeschoss nebst Abstellplatz und Tiefgaragenabstellplatz des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile, eingetragen insgesamt Blatt 3001 bis 3012 und teilweise in der Veräußerung

(laut Gutachten 3-Zimmer-Wohnung),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 5. August 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 9. 2001 (Versteigerungsvermerk):

Ganimed Beteiligungsgesellschaft mbH, Voigtstraße 3, 09116 Chemnitz.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

145 718,— Euro.

Tag der Beschlagnahme: 5. 9. 2001.

Im Termin am 24. 9. 2002 erfolgte Zuschlagsversagung wegen Nichterreichens der $\frac{3}{10}$ -Grenze, §§ 85 a und 74 a ZVG kommen deshalb nicht mehr zur Anwendung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 28. 3. 2003 Amtsgericht

6490

84 K 217/01: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Hattersheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Blatt 3497, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattersheim, Flur 7, Flurstück 141/15, Gebäude- und Freifläche, Friedensstraße 22—28, Größe 9,04 Ar

(laut Gutachten Mehrfamilienwohnhaus, einfacher Zustand mit erheblichem Unterhaltungszustand),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 4. Juli 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 2001 (Versteigerungsvermerk):

Herr Novak Petrovic, 60316 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 723 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 22. 1. 2003 Amtsgericht

6491

84 K 392/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 33 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 6940, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 673/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 572, Flurstück 14/2, Gebäude- und Freifläche, Darmstädter Landstraße 91, Größe 4,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Abstellraum im Keller, jeweils Nr. 5 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6936 bis 6948) sowie teilweise in der Veräußerung

(laut Gutachten 2-Zimmer-Wohnung im 2. OG, 62,78 m² Wohnfläche),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Donnerstag, den 3. Juli 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Herr Eduard Margolin, Schwalbacher Straße 17, 50969 Köln.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

118 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 3. 2003 Amtsgericht

6492

61 K 100/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ober-Mörlen, Blatt 7605,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Mörlen, Erbbaurecht an Grundstück Blatt 6666, BV Nr. 11, Flur 6, Nr. 41/2, Landwirtschaftsfläche, Kuhtrieb, Größe 45,15 Ar, eingetragen in Abt. II Nr. 8 auf 30 Jahre ab Eintragung,

soll am Freitag, dem 6. Juni 2003, 8.45 Uhr, im Saal 28, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 21. 12. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Ottino und Cornelia Rieck-Ottino, 61239 Ober-Mörlen, — je zur Hälfte —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 1 160 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 11. 3. 2003 Amtsgericht

6493

60 K 104/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bönstadt, Blatt 1126,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bönstadt, Flur 1, Nr. 140, Hof- und Gebäudefläche, Schießrain 6, Größe 3,15 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Juni 2003, 8.45 Uhr, im Saal 28, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 29. 12. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martin & Heike Theis, 61194 Niddatal,

— je zur Hälfte —

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 140 605,26 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 1. 4. 2003 Amtsgericht

6494

61 K 84/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Mockstadt, Blatt 918,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Mockstadt, Flur 1, Nr. 86/1, Hof- und Gebäudefläche, Stockheimer Straße 22, Größe 7,63 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Juni 2003, 10.30 Uhr, im Saal 28, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 23. 10. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Giovanni Lobello, 61197 Florstadt.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 255 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 1. 4. 2003 Amtsgericht

6495

63 K 17/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Friedberg, Blatt 8382,

BV Nr. 1, Gemarkung Friedberg, Flur 30, Nr. 65/47, Gebäude- und Freifläche, Straßheimer Straße 33, Größe 22,35 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Friedberg, Flur 30, Nr. 65/48, Gebäude- und Freifläche, Straßheimer Straße 33, Größe 1,05 Ar,

soll am Montag, dem 30. Juni 2003, 9.00 Uhr, im Saal 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 5. 3. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dallwitz, Lothar, Wöllstadt.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert:

Grundstück BV Nr. 1 (gewerblich genutztes Grundstück mit Gewerbehalle und Bürotrakt): 1 087 500,— Euro.

Zubehör (Tischkreissäge für Natursteine): 2 600,— Euro.

Grundstück BV Nr. 2 (unbebaute Teilfläche, an BV Nr. 1 angrenzend): 12 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 3. 4. 2003 Amtsgericht

6496

6 K 43/02: Das im Grundbuch von Borken, Band 72, Blatt 2277, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 BV, Flur 11, Flurstück 104/1, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Pferdetränke 25 1/2, Größe 9,33 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Juli 2003, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, 34560 Fritzlär, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Uwe Neubauer, Gartenstraße 26, 34560 Fritzlär.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf

137 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlär, 20. 3. 2003 Amtsgericht

6497

6 K 33/01: Das im Grundbuch von Nassenerfurth, Band 17, Blatt 467, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 BV, Flur 8, Flurstück 10/103, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dresdner Straße 26, Größe 7,33 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Juni 2003, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Gerichtsgebäudes, Schladenweg 1, 34560 Fritzlär, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maschinenbaumonteur Kurt Bublak, Borken-Nassenerfurth.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf

184 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlär, 31. 3. 2003 Amtsgericht

6498

5 K 111/98: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Flieden, Band 59, Blatt 1748, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 13 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Flieden, Flur 18, Flurstück 65/1, Nebenfläche des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, Größe 6,67 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Donnerstag, den 11. September 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

251 299,96 Euro.

Eingetragene Eigentümerin am Tag des Versteigerungsvermerks (25. 9. 1998):

Frau Dagmar Schwarz (früher Chrzonsz). Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 4. 4. 2003 Amtsgericht

6499

24 K 133/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Crumstadt, Blatt 3179,

BV Nr. 6, Flur 18, Nr. 55, Landwirtschaftsfläche, Das 18 Malter Hafergut in den Ackerwiesen, Größe 128,52 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Juni 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kwacz, Friedel.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

23 776,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 13. 3. 2003 Amtsgericht

6500

24 K 27/03: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Crumstadt, Blatt 3179,

BV Nr. 3, Flur 11, Nr. 149, Landwirtschaftsfläche, Der kleine Kirlich, Größe 67,67 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Juni 2003, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kwacz, Friedel.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

12 518,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 13. 3. 2003 Amtsgericht

6501

24 K 25/03: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Crumstadt, Blatt 3179,

BV Nr. 1, Flur 2, Nr. 259/1, Landwirtschaftsfläche, Der vordere Lohrrain, Größe 40,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Juni 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedel Kwacz.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

8 138,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 13. 3. 2003 Amtsgericht

6502

24 K 26/03: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Crumstadt, Blatt 3179,

BV Nr. 2, Flur 2, Nr. 222/1, Landwirtschaftsfläche, Der Brügel, Größe 18,52 Ar,

BV Nr. 4, Flur 2, Nr. 220/1, Landwirtschaftsfläche, Der Brügel, Größe 19,44 Ar,
BV Nr. 5, Flur 2, Nr. 219/1, Landwirtschaftsfläche, Der Brügel, Größe 11,12 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Juni 2003, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedel Kwacz.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 222/1 auf 3 148,— Euro,

Flur 2, Nr. 220/1 auf 3 304,— Euro,

Flur 2, Nr. 219/1 auf 1 890,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 13. 3. 2003 Amtsgericht

6503

42 K 170/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Blatt 4743,

BV lfd. Nr. 8, Gemarkung Dörnigheim, Flur 17, Flurstück 273/1, Gebäude- und Freifläche, Hasengasse 1, Größe 3,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Juli 2003, 9.00 Uhr, Raum F 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dietrich Tharau und Birgit Tharau geb. Hofmann, Frankfurt,— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— Euro.

lt. Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück, zurzeit als Parkplatz genutzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 3. 4. 2003 Amtsgericht

6504

42 K 129/02, 144/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Blatt 13469,

BV lfd. Nr. 1: 71,5/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 47, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 30, Freigerichtstraße 3, Größe 41,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 40 des Aufteilungsplanes; Hanau, Blatt 13567.

BV lfd. Nr. 1: 3/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie vorstehend, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenabstellplatz Nr. G 11 des Aufteilungsplans; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt,

soll am Mittwoch, dem 13. August 2003, 9.00 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Markus Cappel und Gisela Schweitzer, beide Dirmstein,— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die Wohnung auf

47 500,— Euro,

den Tiefgaragenabstellplatz auf

5 000,— Euro.

Die 2-Zimmer-Wohnung hat lt. Gutachten eine Größe von ca. 50,5 qm.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 4. 4. 2003

Amtsgericht

6505

42 K 173/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 361, Blatt 10898,

BV Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 54, Flurstück 40/1, Waldfläche, Am Bahnhof, Größe 32,17 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Langenselbold, Flur 54, Flurstück 40/3, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhof, Größe 23,24 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. September 2003, 9.00 Uhr, Raum E 08, Außenstelle Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 8. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fa. Lektute Beschichtungstechnik GmbH, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt

980 000,— Euro

(lt. Gutachten Lagerhalle mit Werkstatt, Produktionshalle und Verwaltungsgebäude). Die Zuschlagsversagungsgründe gemäß § 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 31. 3. 2003

Amtsgericht

6506

42 K 253/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Roßdorf, Blatt 1687: 7,51/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Roßdorf, Flur 19, Flurstück 16/83, Hof- und Gebäudefläche, Größe 104,89 Ar,

Flurstück 16/85, Eichendorffanlage, Größe 41,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Block III West im ersten Obergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 50 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 16. September 2003, 9.00 Uhr, Raum E 08, Außenstelle Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ralf Kotrasch und Daniela Kotrasch geb. Kopatz, 63450 Hanau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— Euro

(lt. Gutachten ETW im 1. OG, ca. 81,8 qm Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 1. 4. 2003

Amtsgericht

6507

42 K 132, 133/02: Folgender Grundbesitz der Gemarkung Hanau,

Flur 50, Flurstück 78/6, Verkehrsfläche, Querstraße, Größe 1,42 Ar,

Flurstück 78/7, Gebäude- und Freifläche, Querstraße 4 a, Größe 6,90 Ar,

Flurstück 78/8, Gebäude- und Freifläche, Querstraße 4, Größe 6,55 Ar,

eingetragen im Grundbuch von Hanau, Blatt 15372: 340,32/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Hause Querstraße 4 a: Nr.

11 des Aufteilungsplanes bezeichnet nebst Kellerraum Nr. 13 im Kellergeschoss,

Blatt 15373: 394,05/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Hause Querstraße 4 a: Nr. 12 des Aufteilungsplanes bezeichnet nebst Kellerraum Nr. 7 im Kellergeschoss,

soll am Donnerstag, dem 7. August 2003, 11.30 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Gatz, Borbecker Straße 258, 43355 Essen, und Anke Gatz, Glühstraße 1, 43355 Essen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 15372 auf 62 000,— Euro,

Blatt 15373 auf 73 500,— Euro.

Lt. Gutachten handelt es sich um ETW. Blatt 15372: Bad, Küche, Schlafen, Flur, Wohnen, Balkon und Kellerraum (62,99 qm); Blatt 15373: Kind, Bad, Küche, Schlafen, Flur, Wohnen, Balkon und Kellerraum (70,36 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 2. 4. 2003

Amtsgericht

6508

42 K 146/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Blatt 10399,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 30, Flurstück 218, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße 23, Größe 1,30 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Hanau, Flur 30, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße 21, Größe 1,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. September 2003, 10.30 Uhr, Raum E 08, Außenstelle Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 7. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Otmar und Magda Schneider-Ludorff, 63450 Hanau, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt

1 330 000,— Euro,

davon entfallen auf Flurstück 218: 578 000,— Euro und auf Flurstück 196: 752 000,— Euro

(lt. Gutachten Wohn- und Geschäftshaus, Bj. 1955).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 2. 4. 2003

Amtsgericht

6509

42 K 266, 267/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

a) Kesselstadt, Blatt 4662: 2 163/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 15, Flurstück 192/1, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße 1 d, Größe 20,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. A 32 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss und Lager- und Abstellraum Nr. A 32 im Keller,

b) Kesselstadt, Blatt 4666: 1 937/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 15, Flurstück 192/1, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße 1 d, Größe 20,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. A 13 be-

zeichneten Wohnung im 3. Obergeschoss und Lager- und Abstellraum Nr. A 13 im Keller, soll am Montag, dem 22. September 2003, 10.00 Uhr, Raum E 08, Außenstelle Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Klaus Dieter Czerner, 74072 Heilbronn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

Wohnung Nr. A 32 — 2. OG auf

66 000,— Euro,

Wohnung Nr. A 13 — 3. OG auf

61 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 2. 4. 2003

Amtsgericht

6510

K 30/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hombressen, Band 54, Blatt 2434, Gemarkung Hombressen,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 53/1, Gebäude- und Freifläche, Alzer Weg 13, Größe 4,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. September 2003, 11.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Kanzler und Simone Kanzler, Hofgeismar, — je zur Hälfte —.

In dem Versteigerungstermin vom 2. 4. 2003 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

174 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 2. 4. 2003

Amtsgericht

6511

K 24/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ehrsten, Band 25, Blatt 748, Gemarkung Ehrsten, Bestandsverzeichnis, Miteigentumsanteil von 17 726/100 000 an dem Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 66/5, Gebäude- und Freifläche, Scharfenburgstraße 4, Größe 7,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. WE VI und dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz P VI des Aufteilungsplans,

soll am Mittwoch, dem 16. Juli 2003, 11.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ludwig Ledderhose, geb. am 28. 11. 1936.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

65 586,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 4. 4. 2003

Amtsgericht

6512

2 K 27/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Leimbach, Band 11, Blatt 296,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Leimbach, Flur 6, Flurstück 86/4, Gebäude- und Freifläche, Zum Tannenwald 1, Größe 7,94 Ar,

— lt. Gutachten bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Anbau und Garagen —, soll am Freitag, dem 25. Juli 2003, 10.30 Uhr, Raum 11, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hauptstraße 24, 36088 Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 10. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

August Klee, Zum Tannenwald 1, 36132 Eiterfeld-Leimbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

257 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 3. 4. 2003

Amtsgericht

6513

2 K 4/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hünfeld, Band 89, Blatt 3047,

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Hünfeld, Flur 5, Flurstück 39/4, Gebäude- und Freifläche, Königsberger Straße 2, Größe 7,57 Ar,

— Objektbeschreibung lt. Gutachten (ohne Gewähr): bebaut mit einem Dreifamilienwohnhaus mit Garage —,

soll am Freitag, dem 18. Juli 2003, 10.30 Uhr, Raum 11, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hauptstraße 24, 36088 Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Josef Hornfeck, jetzt Umlandstraße 7, 10623 Berlin.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

161 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 7. 4. 2003

Amtsgericht

6514

640 K 114/02: Die im Grundbuch von Kassel, Blatt 21490 und 21500, eingetragenen Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte,

Kassel, Blatt 21490,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 148/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 10, Flurstück 169/6, Gebäude- und Freifläche, Philosophenweg 6, Größe 2,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch einen dinglich gesicherten Gläubiger, der das Wohnungseigentum erworben hat, sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Erwerb (Beurkundung der Auflassung oder Zuschlag) erfolgt, an einen dinglich gesicherten Gläubiger, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch teilenden Eigentümer bei Erstveräußerung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom

7. 3./28. 4./6. 5. 1997; eingetragen am 16. 5. 1997,

Kassel, Blatt 21500,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 24/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 10, Flurstück 169/6, Gebäude- und Freifläche, Philosophenweg 6, Größe 2,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kellerraum Nr. K 4 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch einen dinglich gesicherten Gläubiger, der das Wohnungseigentum erworben hat, sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Erwerb (Beurkundung der Auflassung oder Zuschlag) erfolgt, an einen dinglich gesicherten Gläubiger, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch teilenden Eigentümer bei Erstveräußerung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 7. 3./28. 4./6. 5. 1997; eingetragen am 16. 5. 1997

(ETW, EG, 101,97 m² Wfl., mit Keller 16,33 m², Bj. ca. 1910),

sollen am Dienstag, dem 8. Juli 2003, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungs- bzw. Teileigentümerin am 11. 4. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Siemon, Anita.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

82 600,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 17. 1. 2003

Amtsgericht

6515

640 K 332/01: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 22334, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 122,56/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur N, Flurstück 643/142, Gebäude- und Freifläche, Hafensstraße 32, Größe 7,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 8, K 8 des Aufteilungsplans; der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch teilenden Eigentümer;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 9. Dezember 1998;

— Eigentumswohnung, 3 ZKB, 106,96 qm Wfl. —,

soll am Freitag, dem 4. Juli 2003, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Waldhelm, Axel, geb. am 22. 7. 1955.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

15 750,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 25. 3. 2003

Amtsgericht

6516

640 K 5/2001: Das im Grundbuch von Helsa, Blatt 1915, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Helsa, Flur 10, Flurstück 16/1, LB 85, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 43, Größe 9,67 Ar

(2-Familien-Wohnhaus, einseitig angebaut; Bj. 1920, teilweise modernisiert 1992; Wfl. insges. ca. 170 m², Garage),

soll am Montag, dem 7. Juli 2003, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lorbeer, Reinhard, Helsa.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

163 620,— Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 19. 1. 2003

Amtsgericht

6517

640 K 248/99: Das im Wohnungs-Grundbuch von Kassel, Blatt 17372, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 4 324/100 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 47, Flurstück 102/52, Gebäude- und Freifläche, Struthbachweg 35 A, Größe 32,24 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 18, K 18, B 18 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung, erstmalige Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 30. 1. und 9. 4. 1991

(Eigentumswohnung im 5. OG mit ca. 63,20 qm Wfl.),

soll am Donnerstag, dem 5. Juni 2003, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helbig, Horst, Frielendorf.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

60 843,73 Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 16. 1. 2003

Amtsgericht

6518

640 K 147/01: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 18623, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 9,41/1 000 an dem Grund-

stück Gemarkung Kassel, Flur 33, Flurstück 25/131, Gebäude- und Freifläche, Ihringshäuser Straße, Größe 23,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 12, K 12 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 18612 bis 18696); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 18. Januar 1993

(Eigentumswohnung in Kassel, 1 Zi., 25,06 qm),

soll am Mittwoch, dem 4. Juni 2003, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 14. 5. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Terpos, Dimitrios, geb. am 2. 10. 1937, Ilertissen,

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 21 985,— Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 16. 1. 2003

Amtsgericht

6519

640 K 307/01: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 22869, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 92/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 8, Flurstück 19/32, Gebäude- und Freifläche, Tischbeinstraße 13, Größe 7,91 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. W 8, K 8 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 22862 bis 22877); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Angehörige nach § 8 des II. WohnBauG, durch Zwangsvollstreckung, durch teilenden Eigentümer bei Erstveräußerung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 9. März 2000 (UR 63, Notar Süße, Kassel); die Teilungserklärung ist geändert; Sondernutzungsrecht am Spitzboden rechts ist zugeordnet, gemäß Bewilligung vom 22. Juni 2001,

lfd. Nr. 2/zu 1: Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht), an Grundstück Kassel, Blatt 14414, Best. Verz. Nr. 6 (Flur 8, Flurstück 19/17 und 19/18) in Abt. II Nr. 3

(Eigentumswohnung, DG, 3 Zi., Küche, Bad, Flur, Räume mit Schränken, Rissanierung erforderlich, Wfl. ca. 50 qm),

soll am Mittwoch, dem 11. Juni 2003, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 5. 10. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Wegmann.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 25 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 22. 1. 2003

Amtsgericht

6520

640 K 308/01: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 22877, eingetragene Teileigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 2/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 8, Flurstück 19/32, Gebäude- und Freifläche, Tischbeinstraße 13, Größe 7,91 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. G 22 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Angehörige nach § 8 des II. WohnBauG, durch Zwangsvollstreckung, durch teilenden Eigentümer bei Erstveräußerung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 9. März 2000 (UR 63, Notar Süße, Kassel);

die Teilungserklärung ist geändert; hier kein Sondernutzungsrecht zugeordnet, gemäß Bewilligung vom 22. Juni 2001,

lfd. Nr. 2/zu 1: Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht), an Grundstück Kassel, Blatt 14414, Best. Verz. Nr. 6 (Flur 8, Flurstück 19/17 und 19/18) in Abt. II Nr. 3 (Garage in Reihenanlage),

soll am Mittwoch, dem 11. Juni 2003, 10.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Teileigentümer am 8. 10. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Wegmann.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 5 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 22. 1. 2003

Amtsgericht

6521

640 K 121/00: Das im Grundbuch von Harleshausen, Blatt 4426, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 51,138/1 000 (einundfünfzig Komma einhundertachtunddreißig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 10/30, LB 3663, Gebäude- und Freifläche, Lilienweg 1, 3, 5, Größe 58,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Stock rechts des Wohnblocks C, im Aufteilungsplan mit C 4 in den Ebenen 2 und 3 und K/C 4 in der Ebene 2 bezeichnet; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 143 Blätter 4409, 4410, 4411, 4412, 4413, 4414, 4415, 4416, 4417, 4418, 4419, 4420, 4421, 4422, 4423, 4424, 4425; Band 144 Blätter 4427, 4428, 4429, 4430, 4431, 4432, 4433, 4434, 4435, 4436, 4437, 4438, 4439, 4440, 4441, 4442, 4443, 4444, 4445, 4446, 4447, 4448, 4449, 4450) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters; die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Veräußerungen im Falle eines Konkurses, eines Vergleichsverfahrens oder im Wege der Zwangsvollstreckung;

im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 30. Juni 1970 Bezug genommen;

gemäß Bewilligung vom 17. Februar 1972 ist eine Vereinbarung über die Gebrauchsregelung am gemeinschaftlichen Eigentum getroffen, auf die auch Bezug genommen wird (Maisonetteeigentumswohnung, Bj. ca. 1972, Wfl. 103,91 qm),

soll am Freitag, dem 4. Juli 2003, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 3. 5. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Werner und Hannelore Werner, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 138 050,— Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 23. 1. 2003

Amtsgericht

6522

640 K 256/01: Das im Grundbuch von Bergshausen, Blatt 1985, eingetragene Teileigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 10/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Bergshausen, Flur 1, Flurstück 64/18, LB 1347, Gebäude- und Freifläche, Ostring 29, Größe 22,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. G 4 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1966 bis 1991); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen; wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf Eintragungsbewilligung vom 29. Mai 2000; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 20. September 1990/12. Oktober 1990;

der Inhalt der Teilungserklärung hat sich geändert; wegen des Inhalts Bezugnahme auf Eintragungsbewilligungen vom 17. Dezember 1998/10. Mai 1999 und 1. Juni 1999;

— Garage —

soll am Dienstag, dem 15. Juli 2003, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 8. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

K & P Heim + Wohnungsbau AG, Nidderau.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 5 700,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 26. 2. 2003

Amtsgericht

6523

640 K 277/00: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Blatt 5353, eingetragene Teileigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 900/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Oberkaufungen, Flur 24, Flurstück 133/17, Gebäude- und Freifläche, Hessenring 8, Größe 6,42 Ar,

Flurstück 133/23, Gebäude- und Freifläche, Hessenring 8, Größe 6,44 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. G 4 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erstveräußerung durch teilenden Eigentümer, an einen Grundpfandrechtsgläubiger, wenn dieser das Teileigentum zur Verwertung eines ihm daran zustehenden Grundpfandrechts erwirbt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 22. September/11. Oktober 1994 (UR 189/196, Notar Bläsing, Kaufungen);

Sondernutzungsregelung ist getroffen; Pkw-Abstellplätze Nr. 17, 18 und 19 sind den Räumen G 2 (Blatt 5351) zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 24. Oktober 1994 (UR 457, Notar Prediger, Baunatal);

Sondernutzungsregelung ist getroffen; Pkw-Abstellplatz Nr. 16 ist der Wohnung W 1 (Blatt 5350) zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 24. Oktober 1994 (UR 458, Notar Prediger, Baunatal);

Sondernutzungsregelung ist getroffen; Pkw-Abstellplätze sind zugeordnet:

Nr. 3 a, 3 b, 3 c der Gewerbeeinheit G 3 (Blatt 5352),

Nr. 4 a, 4 b, 4 c der Gewerbeeinheit G 4 (Blatt 5353),

Nr. 5 a, 5 b, 5 c der Gewerbeeinheit G 5 (Blatt 5354),

Nr. 6 a, 6 b, 6 c der Gewerbeeinheit G 6 (Blatt 5355),

Nr. 7 a, 7 b, 7 c der Gewerbeeinheit G 7 (Blatt 5356),

Nr. 8 a, 8 b, 8 c der Gewerbeeinheit G 8 (Blatt 5357),

gemäß Bewilligung vom 23. Februar 1995 (Gewerbeeinheit, EG, Nutzfläche ca. 51,62 qm, Baujahr ca. 1994),

soll am Mittwoch, dem 25. Juni 2003, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Teileigentümer am 4. 7. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Langlotz, Mirko, Kaufungen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

65 931,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 13. 2. 2003

Amtsgericht

6524

5 K 27/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rauschenberg, Band 71, Blatt 2143,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Rauschenberg, Flur 7, Flurstück 28/12, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, Größe 16,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Juni 2003, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kornelia Hofmann, Bahnhofstraße 33, 35282 Rauschenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

289 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 4. 3. 2003

Amtsgericht

6525

11 K 34/02: Folgendes Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schmittlotheim, Band 6, Blatt 210,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 6, Gemarkung Schmittlotheim, Flur 14, Flurstück 8/29, Gebäude- und Freifläche, Im Niederfeld 11, Größe 8,85 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Juni 2003, 10.30 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 7. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Hoffmann, 34516 Vöhl.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 7. 4. 2003

Amtsgericht

6526

K 9/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Metzlos, Band 6, Blatt 182,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Metzlos, Flur 1, Flurstück 68/1, Gebäude- und Freifläche, Nieder-Mooser-Straße 11, Größe 8,14 Ar,

festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG: 81 806,70 Euro,

soll am Freitag, dem 27. Juni 2003, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lauterbach, Königsberger Straße 8, 36341 Lauterbach (Hessen), I. Stock, Raum 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 3. 2001 (Eintragung des Versteigerungsvermerks): Bernhard Meier in Mörfelden-Walldorf.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 2. 4. 2003 Amtsgericht

6527

K 52/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Angersbach, Band 20, Blatt 854,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Angersbach, Flur 14, Flurstück 97/4, Landwirtschaftsfläche, Landenhäuser Straße, Größe 3,03 Ar,

festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG: 18 786,— Euro,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Angersbach, Flur 14, Flurstück 97/5, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 2, Größe 8,07 Ar

(laut Gutachten Wohn- und Geschäftshaus, Garage, Baujahr ca. 1962),

festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG: 317 280,13 Euro,

soll am Freitag, dem 27. Juni 2003, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lauterbach, Königsberger Straße 8, 36341 Lauterbach (Hessen), I. Stock, Raum 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Ingo Georg Ruhl, 36367 Wartenberg-Angersbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 3. 4. 2003 Amtsgericht

6528

K 42/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Schlitz, Band 112, Blatt 3914,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Schlitz, Flur 8, Flurstück 119/1, Gebäude- und Freifläche, Kreuzweg 7, Größe 12,75 Ar

(laut Gutachten Lkw-Waschanlage mit Werkstatt, Baujahr 1987),

festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG: 214 000,— Euro,

soll am Freitag, dem 4. Juli 2003, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lauterbach, Königsberger Straße 8, 36341 Lauterbach (Hessen), I. Stock, Raum 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 11. 2001 (Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gitte Renz, 28816 Stühr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 4. 4. 2003 Amtsgericht

6529

7 K 1/02: Das im Grundbuch von Wehrda, Blatt 2540, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 66/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 104/18, Verkehrsfläche, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 1,76 Ar,

Flurstück 105/14, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Lemmer-Straße 14, Größe 69,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoss und an einem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 68 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 17. Juli 2003, 10.00 Uhr, im Amtsgericht, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Saal 157, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 1. 2002 (Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Marianne Keuntje geb. Willenbacher, Döderoder Straße 3, 37589 Kalefeld.

Der Wert des Wohnungseigentums nach § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt auf 46 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 2. 4. 2003

Amtsgericht

6530

3 K 25/2002: Das im Grundbuch von Spangenberg, Band 93, Blatt 3032, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Spangenberg, Flur 7, Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche, Frühmessergasse 6, Größe 1,17 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Spangenberg, Flur 7, Flurstück 29, Gebäude- und Freifläche, Frühmessergasse 8, Größe 3 qm

(zweigeschossiges, fast voll unterkellertes Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss),

soll am Freitag, dem 6. Juni 2003, 9.00 Uhr, Raum B 2, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 6. 2003 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marek Roznowski, Mühlbachweg 14, 63571 Geinhäusen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 164 850,— Euro,

Ifd. Nr. 2 auf 150,— Euro,

Gesamtwert: 165 000,— Euro.

Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Internet: www.zwangs-versteigerung.de

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 9. 4. 2003

Amtsgericht

6531

22 K 25/01: Der im Grundbuch von Kirch-Beerfurth, Band 8, Blatt 291, verzeichnete Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Siegfriedstraße 23, Größe 5,74 Ar,

Bezeichnung gemäß Gutachten: Gewerbegebäude mit Anbau und überdachtetem Stellplatz,

soll am Montag, dem 16. Juni 2003, 11.00 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schmidtgen, Elli, 64385 Reichelsheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

158 500,48 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 31. 3. 2003

Amtsgericht

6532

22 K 64/02: Der im Grundbuch von Fränkisch-Crumbach, Band 70, Blatt 2603, verzeichnete Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 186/7, Gebäude- und Freifläche, Schafhofgasse 26, Größe 17,10 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 186/8, Gebäude- und Freifläche, Schafhofgasse 26 a, Größe 12,64 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 186/9, Gebäude- und Freifläche, Schafhofgasse 26 b, Größe 13,77 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 186/48, Verkehrsfläche, Auf dem Lohberg, Größe 1 qm, lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 186/52, Verkehrsfläche, Auf dem Lohberg, Größe 3,29 Ar,

Bezeichnung gemäß Gutachten: ehemaliges Altenpflegeheim,

soll am Montag, dem 16. Juni 2003, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Eufinger, 61462 Königstein im Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 230 000,— Euro,

lfd. Nr. 3 auf 225 000,— Euro,

lfd. Nr. 4 auf 280 000,— Euro,

lfd. Nr. 5 auf 70,— Euro,

lfd. Nr. 6 auf 15 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 31. 3. 2003

Amtsgericht

6533

7 K 76/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Freitag, dem 11. Juli 2003, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Schlossgasse 23, Sitzungssaal 1, versteigert werden der im Woh-

nungsgrundbuch von Bobenhausen I, Band 21, Blatt 865, eingetragene 45/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bobenhausen I, Flur 1, Flurstück 74/6, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 32, Größe 11,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 1 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte.

Verkehrswert: 178 952,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 8. 1. 2003.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Wilfried Haas, Ranstadt-Bobenhausen I.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 7. 4. 2003

Amtsgericht

6534

7 K 562/02: Am Mittwoch, dem 2. Juli 2003, 10.30 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Blatt 18038: 41/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 62/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bettinastraße 5, 7, 9, Größe 48,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. B 6.16 bezeichneten Wohnung sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. T 98.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 14. Oktober 2002:

Zlatko Simunovic, Heusenstamm.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 000,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

1 Wohn-/Schlafzimmer, Kochnische, Bad, Abstellraum, Diele, 25 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 26. 3. 2003

Amtsgericht

6535

K 4/02: Das im Grundbuch von Braach, Band 31, Blatt 983, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Braach, Flur 6, Flurstück 68/18, Gebäude- und Freifläche, Lehnstraße 12, Größe 5,32 Ar,

— Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung im KG, Bj. 1996 —,

soll am Donnerstag, dem 10. Juli 2003, 9.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 2. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Keck, Jürgen, geb. am 17. 2. 1950, Lehnstraße 12, 36199 Rotenburg a. d. Fulda-Braach.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

164 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 4. 4. 2003

Amtsgericht

6536

4 K 17/01: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Rüsselsheim, Blatt 14820, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 4, Flurstück 158, Gebäude- und Freifläche, Haßlocher Straße 42, Größe 4,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumen nebst Dachterrasse an dem Haus 2 (hinteres Haus),

soll am Freitag, dem 4. Juli 2003, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Süleyman, Yildirim,

Sahin Özgenis, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums — wie vorbezeichnet — ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

213 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 3. 4. 2003

Amtsgericht

6537

K 39/02: Das im Grundbuch von Alsberg, Band 15, Blatt 452, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 1, Flurstück 331, Freifläche, Vorderäcker, Größe 5,96 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Juni 2003, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heiko Grimm, Bad Soden-Salmünster.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 331 auf 107 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 7. 4. 2003

Amtsgericht

6538

32 K 2/00: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Mittwoch, dem 11. Juni 2003, 11.00 Uhr, im Amtsgericht, Steinkautsweg 2, Zimmer 108, die im Grundbuch von Loshausen, Band 26, Blatt 796, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Loshausen, Flur 10, Flurstück 32/2, Verkehrsfläche, Schuhmacherstraße, Größe 0,23 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Loshausen, Flur 10, Flurstück 32/3, Gebäude- und Freifläche, Schuhmacherstraße, Größe 8,88 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Loshausen, Flur 10, Flurstück 34/5, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 36, Größe 2,47 Ar,

versteigert werden.

Verkehrswert für die Flurstücke lfd. Nr. 14 und 15 zusammen: 186 622,— Euro,

für das Flurstück

lfd. Nr. 17 2 555,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 9. Februar 2000.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Guido Röhler, Loshausen, Schuhmacherstraße 2, 34628 Willingshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 19. 3. 2003 Amtsgericht

6539

32 K 61/00: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, dem 16. Juni 2003, 11.00 Uhr, im Amtsgericht, Steinkautsweg 2, Zimmer 108, das im Grundbuch von Schorbach, Band 21, Blatt 538, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schorbach, Flur 2, Flurstück 132/1, Gebäude- und Freifläche, Am Reifenberg 5, Größe 6,28 Ar, versteigert werden.

Verkehrswert: 43 459,81 Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 6. Dezember 2000.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Siegfried Rother, Neue Gasse 24, 35287 Amöneburg.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 25. 3. 2003 Amtsgericht

6540

32 K 29/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Montag, dem 16. Juni 2003, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Steinkautsweg 2, Zimmer 108, die im Grundbuch von Sei-

gertshausen, Band 21, Blatt 618, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 34, Gemarkung Seigertshausen, Flur 6, Flurstück 20/2, Gebäude- und Freifläche, Am Wasser 12, Größe 4,09 Ar,

lfd. Nr. 36, Gemarkung Seigertshausen, Flur 6, Flurstück 20/3, Gebäude- und Freifläche, Am Wasser 12, Größe 0,45 Ar,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Seigertshausen, Flur 6, Flurstück 20/1, Gebäude- und Freifläche, Am Wasser 12, Größe 14,41 Ar, versteigert werden.

Verkehrswert: 60 593,20 Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 18. Juli 2001 und 15. August 2001.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Klaus Lingemann, Seigertshausen, Am Wasser 12, 34626 Neukirchen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 25. 3. 2003 Amtsgericht

6541

32 K 40/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Mittwoch, dem 18. Juni 2003, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Steinkautsweg 2, Zimmer 108, das im Grundbuch Ascherode, Band 15, Blatt 467, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ascherode, Flur 4, Flurstück 99/16, Gebäude- und Freifläche, Am Keil 8, Größe 6,00 Ar, versteigert werden.

Verkehrswert: 110 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 18. September 2001.

Zu dieser Zeit war als Eigentümerin eingetragen:

Gisela Bergmann, Ascherode, Am Keil 8, 34613 Schwalmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 25. 3. 2003 Amtsgericht

6542

32 K 46/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Mittwoch, dem 18. Juni 2003, 11.00 Uhr, im Amtsgericht, Steinkautsweg 2, Zimmer 108, das im Grundbuch von Treysa, Band 189, Blatt 5740, eingetragene Grundstück versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Flur 13, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Steingasse 3, Größe 1,27 Ar.

Verkehrswert: 105 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 25. Oktober 2001.

Zu dieser Zeit war als Eigentümerin eingetragen:

Gisela Bergmann, Ascherode, Am Keil 8, 34613 Schwalmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 25. 3. 2003 Amtsgericht

6543

3 K 49/00: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 251, Blatt 8486: 105/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1323/3, Gebäude- und Freifläche, Wiesbadener Straße 2—4, Größe 151,30 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeich-

Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz

... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:

VFDB Vorbeugender Brandschutz, einzige, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung – die Bezieher unseres Werkes haben sie griffbereit!

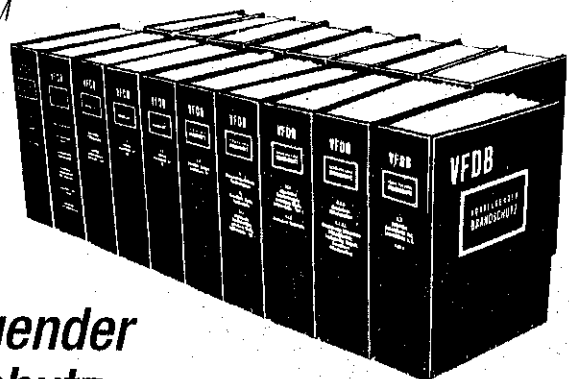
In 20 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand.

Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V. Loseblatt-Sammlung in 20 Bänden € 505,— (Preisstand: Januar 2002)

Auch als CD-ROM lieferbar – fordern Sie unseren Prospekt an!

Begründet und aufgebaut von Dipl.-Chem. Kurt Möbius †,

Bearbeitung: Dr.-Ing. Jürgen Laspeyres



VFDB Vorbeugender Brandschutz

Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-31

net mit Nr. 77 sowie an dem Garagenstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 77,

soll am Donnerstag, dem 12. Juni 2003, 10.15 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 1. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kurt Wölfel, Frankenua.

In einem früheren Termin wurde bereits der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für eine 4-Zimmer-Eigentumswohnung über 3 Ebenen, ca. 140 qm auf 161 568,23 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 1. 4. 2003 **Amtsgericht**

6544

4 K 41/2002: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Oberreifenberg, Blatt 1252, eingetragenen Grundbesitzes,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 8, Flurstück 24/18, Gebäude- und Freifläche, Untergasse, Größe 18,29 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 26. August 2003, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Sitzungssaal Nr. I.

Gemäß § 74 a ZVG ist der Verkehrswert des Grundbesitzes festgesetzt auf

143 162,— Euro

(laut Gutachten — ohne Gewähr —: Grundstück mit Gewerbehalle und Doppelgarage),

der Wert der mitbeschlaggenommenen Zubehörgegenstände ist festgesetzt auf insgesamt

103 300,— Euro,

Gesamtverkehrswert

somit 246 462,— Euro.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (25. 6. 2002):

Horst Grambusch, Schmitten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 4. 4. 2003 **Amtsgericht**

6545

4 K 20/2002: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Oberreifenberg, Blatt 1408, eingetragenen Grundbesitzes,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 5, Flurstück 131/15, Gebäude- und Freifläche, Fuchstanzstraße 2 B, Größe 3,51 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 8. Juli 2003, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Sitzungssaal Nr. I.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

350 000,— Euro

(laut Gutachten — ohne Gewähr —: Einfamilienwohnhaus mit Garage und Carport).

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (9. 4. 2002):

Dreyer, Heiko und Claudia, Schmitten,

— je zur Hälfte —.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 5. 4. 2003 **Amtsgericht**

6546

92 K 104/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der eingetragene Grundbesitz im

Grundbuch von Dutenhofen, Band 88, Blatt 2021,

BV lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 254, Freifläche, Schutzfläche, Gebäude- und Freifläche, Am Rübenmorgen 7, Größe 32,03 Ar und 5,00 Ar,

— Bürogebäude, zurzeit genutzt als Wohngebäude, in Holzbauweise —,

BV lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurfläche 174, Freifläche, Gebäude- und Freifläche, Am Rübenmorgen 6 A und B, Größe 14,82 Ar,

— Lager und Verkaufshalle mit Büro —,

am Mittwoch, dem 18. Juni 2003, 13.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden.

Verkehrswert:

Grundstück Nr. 3: 387 000,— Euro,

Grundstück Nr. 4: 700 000,— Euro.

Eigentümer am 1. 8. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lothar Dupp, Am Rübenmorgen 7, 35582 Wetzlar-Dutenhofen.

Der Zuschlag wurde bereits einmal aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 18. 2. 2003 **Amtsgericht**

6547

92 K 124/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Bischoffen, Band 65, Blatt 2230,

BV lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 223, Freifläche, jetzt: Gebäude- und Freifläche, Königsberger Straße 21, Größe 5,85 Ar,

— Einfamilienwohnhaus, Fertighaus der Marke Massa-Ausbauhaus —,

am Mittwoch, dem 25. Juni 2003, 13.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden.

Verkehrswert: 163 000,— Euro.

Eigentümer am 25. 10. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Mario Partsch, geb. am 17. 6. 1967, zuletzt wohnhaft Hauptstraße 13, 35614 Aßlar-Bechlingen, jetzt unbekannt Aufenthalts,

2. Anja Schütz, geb. am 6. 6. 1971, Weingartenstraße 30, Aßlar, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 6. 3. 2003 **Amtsgericht**

6548

91 K 2/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

A) der eingetragene 225/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundbesitz im Wohnungsgrundbuch von Ehringshausen, Band 123, Blatt 4563,

BV lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 30/4, Freifläche, Neustadt-Straße 4, Größe 46,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Abstellraum im Kellergeschoss sowie dem Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz und Terrasse, alles im Teilungsplan mit — 7 — und in Violettrot — gekennzeichnet,

B) der eingetragene 1 750/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundbesitz im Grundbuch von Ehringshausen, Band 123, Blatt 4590,

BV lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 30/4, Freifläche, Neustadt-Straße 4, Größe 46,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Gewerbehau mit A bezeichneten Räumen im Erdgeschoss und I. Obergeschoss — nebst Abstellräumen A 3 und 34 im Kellergeschoss des Wohnhauses sowie dem Sondernutzungsrecht an 14 mit A bezeichneten Stellplätzen sowie der Terrasse vor dem

Gewerbetrakt, alles mit A und dunkelgrün gekennzeichnet,

C) der eingetragene 150/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundbesitz im Grundbuch von Ehringshausen, Band 124, Blatt 4591,

BV lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 30/4, Freifläche, Neustadt-Straße 4, Größe 46,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den mit B bezeichneten Räumen im Erdgeschoss des Gewerbehaues nebst Abstellraum Nr. 2 im Wohngebäude sowie dem Sondernutzungsrecht an 3 mit B bezeichneten Stellplätzen vor dem Gewerbehau, alles gelb markiert,

D) der eingetragene 675/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundbesitz im Grundbuch von Ehringshausen, Band 124, Blatt 4592,

BV lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 30/4, Freifläche, Neustadt-Straße 4, Größe 46,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Gewerbehau mit C bezeichneten Räumen im Erdgeschoss nebst Abstellraum C im Wohnhaus sowie dem Sondernutzungsrecht an 10 mit C bezeichneten Stellplätzen, alles rot gekennzeichnet;

am Montag, dem 16. Juni 2003, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden

Verkehrswert:

A) Blatt 4563: 91 637,— Euro,

B) Blatt 4590: 584 110,— Euro,

C) Blatt 4591: 44 760,— Euro,

D) Blatt 4592: 276 344,— Euro.

Eigentümer am 11. 3. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr RA Jürgen Helmke, Herborn, als Insolvenzverwalter der Fa. Alwobau Bauträger- und Projekt GmbH, Greifenstein.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 27. 3. 2003 **Amtsgericht**

6549

61 K 61/02: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Wiesbaden-Dotzheim, Blatt 6888: 79/10 000 Miteigentumsanteil an

Flur 57, Hof- und Gebäudefläche, Schiefersteiner Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11/2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20,

Flurstück 4850/10, Größe 48,56 Ar, Flurstück 4850/9, Größe 38,89 Ar, Flurstück 4860/5, Größe 29,04 Ar, Flurstück 4850/16, Größe 30,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung,

soll am Donnerstag, dem 3. Juli 2003, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Zimmer F 36 a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 9. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frieda Ida Fischer, Hünstetten.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

107 000,— Euro.

Objektbeschreibung laut Gutachten:

4-Zimmer-ETW im I. OG, ca. 67 qm, Baujahr 1960.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 31. 3. 2003 **Amtsgericht**

6550

61 K 126—133/02: Das Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Innen, Grundbuchblätter wie nachstehend angegeben, Miteigentumsanteile, verbunden mit dem Sondereigentum wie nachstehend angegeben an dem Grundstück Gemarkung Wiesbaden, Flur 77, Flurstück 270/14, Gebäude- und Freifläche, Adlerstraße 53, Größe 5,44 Ar,

Blatt-Nr.	Anteil	Wohnungs-Nr.	Abstellraum-Nr.	Keller-Nr.	Geschäftsnr. Versteigerung	Festgesetzter Wert in Euro
36153	40/1 000	13	13	13	61 K 126/02	87 150,—
36154	40/1 000	14	14	14	61 K 127/02	
36155	40/1 000	15	15	15	61 K 128/02	74 200,—
36156	44/1 000	16	16	16	61 K 129/02	
36157	40/1 000	17	17	17	61 K 130/02	74 200,—
36158	40/1 000	18	18	18	61 K 131/02	
36159	45/1 000	19	—	19	61 K 132/02	80 900,—
36160	80/1 000	20	20	20	61 K 133/02	

soll am Dienstag, dem 17. Juni 2003, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 8. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Max Siegfried Klemm, unbekanntes Aufenthaltes.

Der Wert ist festgesetzt wie oben angegeben.

Nach Gutachten (ohne Gewähr):

Eigentumswohnungen im Hinterhaus, jeweils zwei Einheiten zu einer Wohnung baulich zusammengefasst:

Nr. 13 und 14: EG, zusammen 4 Zi., Kü., Bad, WC und Flur, ca. 70 qm, 2 Kellerräume,

Nr. 15 und 16: I. OG, zusammen 4 Zi., Kü., Bad, WC und Flur, ca. 70 qm, 2 Kellerräume,

Nr. 17 und 18: II. OG, zusammen 4 Zi., Kü., Bad, WC und Flur, ca. 70 qm, 2 Kellerräume,

Nr. 19 und 20: DG, zusammen 4 Zi., Kü., Bad, WC und Flur, ca. 68 qm, 2 Kellerräume.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 3. 4. 2003

Amtsgericht

6551

3 K 42/02: Das im Grundbuch von Wendershausen, Blatt 449, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Wendershausen, Flur 4, Flurstück

1/10, Hof- und Gebäudefläche, Am Forsthaus 1, Größe 6,65 Ar,

soll am Freitag, dem 8. August 2003, 8.30 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witz-

hausen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Wanker, Witzhausen,

b) Rosemarie Wanker, Witzhausen,

— je zu einem Viertel —,

c) Hedwig Rheinländer, Witzhausen,

— zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Witzhausen, 3. 4. 2003

Amtsgericht

6552

3 K 27/01: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Blatt 4145, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 26, Flurstück 6/34, Gebäude- und Freifläche, Daimlerstraße 48 a, Größe 12,49 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Oktober 2003, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 7. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wieland Hänsel, Hessisch Lichtenau,

b) Marion Hänsel, Hannover,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

92 000,— Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Witzhausen, 3. 4. 2003

Amtsgericht

Öffentliche Ausschreibungen

hessenENERGIE

Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH,
Mainzer Straße 98—102, 65189 Wiesbaden,
Tel.: 06 11/7 46 23-0, Fax: 06 11/71 82 24, www.hessenenergie.de

Öffentliche Ausschreibung

Bauvorhaben: Versorgung des Schulzentrums Michelstadt mit Wärme durch eine Holzhackschnitzelanlage mit Nahwärmenetz (Kennzahl: 6-02-42-003/3)

Ausführungsort: Erbacher Straße 50,
64720 Michelstadt/Odenwaldkreis

Umfang der Leistungen

Rohbau: Schlüsselfertige Erstellung einer Heizzentrale mit Spänsilo

Baukörper ca. 890 m³, bestehend aus:

- Betonbodenplatte ca. 133 m²
- Betonaußenwände ca. 380 m², teilweise in WU-Beton
- Zufahrtsrampe ca. 24 m² mit Unterbau
- Gründung: Gemäß Statik aus S + B und Streifenfundamenten ca. 30 lfd. m
- Einfüllöffnung ca. 34 m² (im Betondach)
- Flachdach-Abdichtung mit Dachboden nach DIN und Wandanschlüssen

— Verschiebbarer Deckel über Einfüllöffnung: Auf Gleitrollen gelagert mit Stahlunterkonstruktion und wasserdichter Abdeckung ca. 34 m²

— verzinkte Stahlgeländer-Konstruktion

— Anstrich: Innen und außen nach DIN ca. 521 m²

— Gefälle-Ausgleichs-Estrich nach DIN ca. 140 m²

— Metallbau: Außentüren 2,5 × 5,0 m mit 2 Stahltüren 1,0 × 2,01 m

Ausführungszeit: Juni bis September 2003

Eröffnungstermin: hessenENERGIE GmbH,
Mainzer Straße 98—102,
65189 Wiesbaden,
am 13. Mai 2003, 11.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: Bis 12. Juni 2003

Ausgabe der Verdingungsunterlagen: Ingenieurbüro Helmut Kläs,
Auf dem Langloos 12,
55270 Klein-Winternheim,
Tel.: 0 61 36/99 66 22

Verdingungsunterlagen: Ausgabe der Verdingungsunterlagen nach Eingang von 25 EUR auf das Konto: Ingenieurbüro Kläs,
Kto.-Nr.: 225 964 022, BLZ: 551 900 00

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Erich-Kästner-Schule, Praunheimer Weg 44, 60439 Frankfurt am Main, mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich nach VOB aus:

Heizungsarbeiten: Erneuerung der Konvektoren

— **Demontage und Entsorgung der alten Konvektoren und Schachtverkleidungen**

ca. 330 m Schachtverkleidung 700—2 000 m Länge

— **Montage:**

ca. 400 m Cu-Rohr DN 15—DN 18

ca. 109 Röhrenradiatoren mit Armaturen einbauen

Ausführungsfristen: Beginn: 23. Juni 2003
Ende: 28. August 2003

Eröffnungstermin: 7. Mai 2003, 9.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 16. Juni 2003

Ausschreibungsnummer: 0267

Sicherheitsleistungen: 3%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C21.30, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 25,— € den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto beim Kassen- und Steueramt Frankfurt am Main, Postbank-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 03.0.1.65/0.400022, KSt.: 92, lfd. Nr. 0267 mit dem Vermerk „Erich-Kästner-Schule, Praunheimer Weg 44, 60439 Frankfurt“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C21.30, Herr Gotta,

Telefonnummer: 0 69/2 12-3 82 97,

Telefaxnummer: 0 69/2 12-3 78 51 oder 4 45 09.

Frankfurt am Main, 8. April 2003

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Eichendorff-Schule, Waldschulstraße 83, 65933 Frankfurt am Main, mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich nach VOB aus:

Heizungsarbeiten: Erneuerung der Konvektoren

— **Demontage und Entsorgung der alten Konvektoren und Schachtverkleidungen**

ca. 254 m Schachtverkleidung (Blech) Bauhöhe 700—900 mm

— **Montage:**

ca. 560 m Stahlrohr DN 15—DN 20

ca. 79 Röhrenradiatoren mit Armaturen einbauen

Ausführungsfristen: Beginn: 23. Juni 2003
Ende: 28. August 2003

Eröffnungstermin: 7. Mai 2003, 10.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 16. Juni 2003

Ausschreibungsnummer: 0268

Sicherheitsleistungen: 3%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C21.30, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 25,— € den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto beim Kassen- und Steueramt Frankfurt am Main, Postbank-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 03.0.1.65/0.400022, KSt.: 92, lfd. Nr. 0268 mit dem Vermerk „Eichendorff-Schule, Waldschulstraße 83, 65933 Frankfurt“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C21.30, Herr Gotta,

Telefonnummer: 0 69/2 12-3 82 97,

Telefaxnummer: 0 69/2 12-3 78 51 oder 4 45 09.

Frankfurt am Main, 8. April 2003

Der Magistrat

Bekanntmachung von Vergabeunterlagen

Offenes Verfahren gemäß VOB/A

1. Name und Anschrift des Auftraggebers:

Frankfurter Diakonie-Kliniken gGmbH,
Usinger Straße 5, 60389 Frankfurt am Main,
Tel.: 0 69/46 08-4 00

2. a) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 17

b) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist:

Bauftrag

3. a) Ort der Ausführung:

Im Prüfling 21—25, 60389 Frankfurt am Main

b) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Neubau Haus C: Alle Gewerke sind bei den benannten Ingenieurbüros einzeln anzufordern

— **Gewerk Fassadenbauarbeiten:**

ca. 4 900 m² längenorientiertes Arbeits- und Schutzstandgerüst; 1 400 m³ Raumgerüst; 270 m² Holz-P/R-Fassade, 455 m² Alu-P/R-Fassade; 135 St. Öffnungsriegel in vorg. Fassaden; 725 m² WS-, SS-, Glas-Kalt-Verglasungen; 9 St. Außentüren; 625 m² Vorhangfassade Faserzementverkleidung; 635 m² hinterlüftete Klinkerfassade; 220 m² hinterlüftete Blechpaneelfassade; Blecharbeiten: 2 200 m Wetter-, Sturz-, Leibungsbleche, Attikaabdeckungen; 59 St. Schlittenmarkisen ca. 265 m², Stahlkonstruktion Balkengerüst mit Glasgeländer; RWA-Einrichtungen

— **Gewerk Lüftungstechnik:**

4 St. Vollklimaanlagen; OP ca. 3 × 6 000 + 1 × 3 000 m³/h mit je 2 OP-Umluftdecken, Intensivstation 7 800 m³/h; 1 St. Teilklimaanlage OP-Aufw. 9 700 m³/h; 3 St. Be- und Entlüftungsanlagen Nebenräume 9 800 + 13 500 + 6 500 m³/h; 1 St. Stahlgitterrostbühne

— **Gewerk Heizungstechnik:**

6 500 m Heizungsrohrleistungen Stahlrohr, Fußbodenheizrohr; 100 m Fernheizrohr m. Leckageüberwachung; 450 m Wandheizungsrohr; 24 St. Umwälzpumpen; 120 St. Armaturen; 256 St. Röhrenradiatoren; 150 St. Brandschutzmanschetten; Demontage von Leitungen, Heizkörpern

— **Gewerk Kältetechnik:**

ca. 770 m Stahlrohr DN 15-150 einschl. Formstücke, Ventile, Pumpen, Kondensatoren, 1 Kaltwasserpufferspeicher 3 000 l; 1 Glycosesammelbehälter; 2 Membranausdehnungsgefäße, 1 Gaswarnanlage, 1 wassergekühlte Kältemaschine 300 kW; 2 Trockenkühler je 207 kW, Multi-Split-System mit 6 Inneneinheiten

— **Gewerk Sanitärinstallation nach DIN 18361:**

ca. 2 450 m Trinkwasserleitungen Edelstahl; ca. 150 m Feuerlöscherleitungen, ca. 700/300 m Abwasserleitungen aus Gussrohr/Kunststoffrohr; 2 St. Hebeanlagen/Tauchpumpenanlagen; 1 St. Druckerhöhungsanlagen; 1 St. Druckerhöhungsanlage; 9 St. Pflegekombinationen; 190 St. sanitäre Einrichtungen

— **Gewerk Medizinische Gasinstallation:**

ca. 560 m CU-Ltg. für O₂, ca. 580 m CU-Ltg. für Druckluft; ca. 180 m CU-Ltg. für Narkosegas, 12 Etagenabsperrkästen; 1 St. Narkosegasstation; 1 St. O₂-Station; 1 St. Druckluftverteilung; 210 Entnahmestellen

— **Gewerk Dämmarbeiten an technischen Anlagen (Lüftung, Heizung, Kälte):**

ca. 770 m diffusionsdichte Isolierung, 850 m Alublechmantelisolierung; 68 Luftpöple; 202 Wärmedämmboxen für Rohreinbauteile, DN 15-150; 5 000 m² + 3 750 m Mineralwollisolierung alukaschiert, 1 700 m² + 750 m Mineralwoll-Alublechmantelisolierung; 630 m² L-90-Brandschutzisolierung 40/50 mm

— **Gewerk Dämmarbeiten an technischen Anlagen (Sanitärinstallationen):**

ca. 2 000 m Dämmung von Wasserleitungen m. Mat. verschiedener Oberflächen; ca. 250 m Dämmung von Regenwasserleitungen

— **Gewerk Elektrotechnische Anlagen:**

Dieselnotstromaggregat ca. 960 KVA; zentrale Batterieanlage ca. 30 KVA; Niederspannungshauptverteilung, Gebäudehaupt- und Unterverteilungen AV/SV/ZSV/IT; Blitzschutz; Rampenheizung; EDV-, Telefon-, Antennennetze; Lichttruf; Uhren; Gegensprechen, Zugangskontrolle; Brandmeldeanlage; ELA; ca. 55 Patientenversorgungsschienen; ca. 6 500 m Zuleitungen; ca. 66 000 m Installationsleitungen; ca. 36 000 m Fernmeldeleitungen; ca. 1 700 Beleuchtungskörper

- Gewerk Gebäudeautomation:
DDC-Regelung mit GLT und Bestandssystemanbindung, bestehend aus Schaltschränken, 1 Gebäudeleitzentrale mit Bestandsaufschaltung (L + S) einschl. ca. 20 000 m Verkabelung, ca. 900 E90-Verkabelung

c) **Aufteilung in Lose:**

Die Vergabe erfolgt gewerkeweise.
Losweise Unterteilung ist nicht vorgesehen.

d) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:**
entfällt

4. **Etwaige Frist für die Ausführung:**

Leistungsbeginn 1. Gewerk: September 2003

Fertigstellung: Oktober 2004, anschl. Restarbeiten

5. a) **Name und Anschrift, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:**

Wörner und Partner Beraten und Planen GmbH,
Hanauer Landstraße 190, 60314 Frankfurt am Main,
Tel.: 0 69/95 91 00-0, Fax: 0 69/95 91 00 10

Vergabenummer: 807-12802 Fassadenbauarbeiten,

BSM Ingenieure GmbH,
Bornstraße 19, 57555 Mundersbach-Siegen,
Tel.: 0 27 45/9 25-0, Fax: 0 27 45/92 52 00

Gewerke: Lüftungstechnik, Heizungstechnik, Kältetechnik,
Dämmarbeiten an technischen Anlagen (Heizung, Lüftung,
Sanitär), Gebäudeautomation,
IBV Kögl-Mosberger-Defiebre,

Im Breitenspiel 6, 69126 Heidelberg,
Tel.: 0 66 21/34 37-0, Fax: 0 66
21/34 37 38

Gewerke: Sanitär-
installation, Medi-
zinische Gasinstal-
lation, Dämmar-
beiten an techni-
schen Anlagen (Sani-
tär),

PWB Planungs-
büro Wolfgang
Barchet,
Nassauer Straße
58, 61440 Oberur-
sel,
Tel.: 0 61 71/5 85
09-0, Fax: 0 61
71/5 85 09 15

Gewerk: Elektro-
technische Anlagen

technische Anlagen

b) **Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Entschädigung für die Übersendung der Unterlagen:**

Höhe der Zahlung:

— Gewerk Fassadenbauarbeiten:	50,— Euro
— Gewerk Lüftungstechnik:	50,— Euro
— Gewerk Heizungstechnik:	40,— Euro
— Gewerk Kältetechnik:	30,— Euro
— Gewerk Sanitärinstallation nach DIN 18361:	50,— Euro
— Gewerk Medizinische Gasinstallation:	40,— Euro
— Gewerk Dämmarbeiten an technischen Anlagen (Lüftung, Heizung, Kälte):	25,— Euro
— Gewerk Dämmarbeiten an technischen Anlagen (Sanitärinstallationen):	30,— Euro
— Gewerk Elektrotechnische Anlagen:	50,— Euro
— Gewerk Gebäudeautomation:	40,— Euro

Zahlungsweise: Verrechnungsscheck

Empfänger: Anforderungsadresse

Verwendungszweck: auf Scheck unbedingt angefordertes Ge-
werk angeben

Die Verdingungsunterlagen werden nur versendet, wenn der
Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Der Betrag wird nicht
erstattet.

6. a) **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:**

13. und 14. Mai 2003, ab 9.00 Uhr, Eröffnungszeitpunkte sind
den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.

b) **Anschrift, an die Angebote zu richten sind:**

Frankfurter Diakonie-Kliniken gGmbH

Mühlberg-Krankenhaus

Auf dem Mühlberg 30, 60599 Frankfurt am Main

c) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**
Deutsch

7. a) **Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:**

Bieter und ihre Bevollmächtigten

b) **Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:**

13. und 14. Mai 2003, ab 9.00 Uhr, Eröffnungszeitpunkte sind
den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.

Frankfurter Diakonie-Kliniken gGmbH

Oberin Martha-Keller-Haus, „Großer Saal“

Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main

8. **Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:**

Vertrags Erfüllungsbürgschaft, Gewährleistungsbürgschaft gemäß
Vertragsbedingungen

9. **Wesentliche Zahlungsbedingungen:**

Zahlungsbedingungen nach VOB und Verdingungsunterlagen

10. **Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss:**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. **Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:**

Gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchstaben a—f, darüber hinaus:

— Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft, der Krankenkasse,
der Haftpflichtversicherung, des zuständigen Finanzamtes so-
wie der Handwerkskammer/Eintragung HRB,

— Auszug aus dem Gewerbezentralregister,

— Referenzliste über im Umfang und in der Ausführung ver-
gleichbare Objekte.

12. **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:**

30. September 2003 oder nach Regelung in den Verdingungsunter-
lagen

Anfragen und Auskünfte über den

**ÖFFENTLICHEN
ANZEIGER**



0 61 22 / 77 09-01
Durchwahl -152

ZUM
STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Postvertriebsstück, Deutsche Post
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Geschäftsführung: Karin Augsburg, Thomas Müller-EggersglüB.

Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Jahresabonnement: 40,- € + 20,- € Porto und Verpackung.

Bankverbindungen: Nassauische Sparkasse Wiesbaden, Konto-Nr. 111 103 038 (BLZ 510 500 15), Postbank Frankfurt/Main, Konto-Nr. 1173 37-601 (BLZ 500 100 60).

Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € + 2,- € Porto und Verpackung. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Bettina Ummenhofer; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-16 74; Anzeigen: Reinhard Volkmer (Anzeigenleitung), Telefon: 06 11 / 3 60 98-41, reinhard.volkmer@chmielorz.de; Franz Stypa (Anzeigenverkaufsleitung), Telefon: 06 11 / 3 60 98-40, franz.stypa@chmielorz.de; für die technische Redaktion und die Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-1 52, Fax -1 80. Druck: CAPRI PRINT+ MEDIEN GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 22 vom 1. Januar 2002.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 16 vom 21. April 2003 beträgt 136 Seiten.